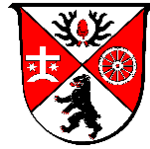


16. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung



Am Dienstag, 14.03.2023, um 19:30 Uhr, findet in der Sporthalle Rothenberg, Landwehrstraße 46, 64760 Oberzent, die 16. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Teil I

1. **Begrüßung**
2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers**
4. **Mitteilungen des Bürgermeisters**
5. **Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden**
6. **Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung**

Teil II

Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)

7. **Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1) GemHVO, Stichtag: 31.12.2022** (MI-13/2023)
hier: Kenntnisnahme

Block B (mit Aussprache)

8. **Antrag des Vereins zur Förderung der Oberzent-Schule 1993 e.V. auf Übernahme der Trägerschaft für die gesamte Abwicklung des Ganztagsbetriebs der Oberzent-Schule durch die Stadt Oberzent** (VL-23/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. **3. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent (Benutzungssatzung)** (VL-29/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. **2. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent** (VL-30/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. **Umsetzung der Maßnahme „Planung Bahnhof Hetzbach“ und Antragsstellung auf Förderung der Planungsleistungen im Rahmen des IKEK der Stadt Oberzent** (VL-39/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. **Umsetzung der Maßnahme „Planung DGH Hebstahl“ und Antragsstellung auf Förderung der Planungsleistungen im Rahmen des IKEK der Stadt Oberzent** (VL-40/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
13. **Integrations-Kommission** (VL-36/2023)
hier: Wahl einer sachkundigen Einwohnerin

14. Windkraftanlagen Etzean

hier: Beratung

15. Anträge aus den Fraktionen

- 15.1 Gemeinsamer Antrag der CDU und FDP Fraktion v. 20.02.2023 (AT-1/2023)
Schrittweise Umwandlung des städtischen Waldgebietes auf
Gammelsbacher Gemarkung - Flurstück 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und
Flurstück 6, Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) auf der "Hirschhorner Höhe" - in
ein Wildnisgebiet durch Verkauf der Grundstücke an den Verein für
Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB)

Oberzent, 06.03.2023

Dirk Daniel Zucht, Stadtverordnetenvorsteher

Niederschrift

-Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent-



16. Sitzung am Dienstag, 14.03.2023

Ort: Sporthalle Rothenberg, Landwehrstraße 46,
64760 Oberzent
Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr bis 22:10 Uhr

Tagesordnung

Teil I

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden
6. Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung

Teil II

Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)

7. **Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1)** (MI-13/2023)
GemHVO Stichtag: 31.12.2022
hier: Kenntnisnahme

Block B (mit Aussprache)

8. **Antrag des Vereins zur Förderung der Oberzent-Schule 1993 e.V. auf Übernahme der Trägerschaft für die gesamte Abwicklung des Ganztagsbetriebs der Oberzent-Schule durch die Stadt Oberzent** (VL-23/2023)
hier: Kenntnisnahme
9. **3. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent (Benutzungssatzung)** (VL-29/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. **2. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent** (VL-30/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. **Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahme „Planung Bahnhof Hetzbach“ und Antragsstellung auf Förderung der Planungsleistungen im Rahmen des IKEK der Stadt Oberzent** (VL-39/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. **Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahme „Planung DGH Hebstahl“ und Antragsstellung auf Förderung der Planungsleistungen im Rahmen des IKEK der Stadt Oberzent** (VL-40/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
13. **Integrations-Kommission** (VL-36/2023)
hier: Wahl einer sachkundigen Einwohnerin

14. Windkraftanlagen Etzean

hier: Beratung

15. Anträge aus den Fraktionen

- 15.1 Gemeinsamer Antrag der CDU und FDP Fraktion v. 20.02.2023 (AT-1/2023)
Schrittweise Umwandlung des städtischen Waldgebietes auf
Gammelsbacher Gemarkung - Flurstück 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und
Flurstück 6, Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) auf der "Hirschhorner Höhe" - in ein
Wildnisgebiet durch Verkauf der Grundstücke an den Verein für
Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB)

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent

Überparteiliche
Wählergemeinschaft
Oberzent

Dr. Assmann, André
Blutbacher, Jochen
Daub, Marcel
Fichtel, Verena
Foshag, Dominik
Friedrich, Wilfried
Helm, Konrad
Riesinger, Katharina
Dr. Schäffler, Achim
Schwöbel, Bettina
Poffo, Chris

Sozialdemokratische
Partei Deutschlands

Zucht, Dirk Daniel
Deutsch, Dominique
Heckmann, Brigitte
Ihrig, Thomas
Löb, Daniel
Preißendörfer, Peter
Dr. Reuter, Michael

Stadtverordnetenvorsteher

Christlich Demokratische
Union

Barth, Johannes
Fiedler, Ralf
Knapp, Stefan
Scheuermann, Gerd
Schmidt, Jürgen
Ullmann, Yannick
Gerbig, Walter

Freie Demokratische
Partei

Bechtold, André
Beck, Alexander
Kollmer-Siefert, Nadja
Leutz, Frank

BÜNDNIS 90 / DIE
GRÜNEN

Kowarsch, Horst
Väth, Thomas
Bühler-Kowarsch, Elisabeth

Schriftführung
Roßnagel, Karina

Verwaltung
Ulrich, Helmut

Anwesend bis einschl. TOP 10

Weitere Teilnehmer (Magistrat)

Kehrer, Christian
Braun, Karlheinz
Haas, Jutta
Schwöbel-Rein, Dieter
Väth, Petra

Bürgermeister

Weitere Teilnehmer (Ortsvorsteher)

Hofmann, Stefan
Kredel, Ralf
Maurer, Simon

vertritt Löb, Patrick

Nicht anwesend/Entschuldigt

von Falkenburg, Oliver
Holschuh, Rüdiger
Löffler, Tim
Mester, Pia
Sinick-Sattler, Fabienne
Weyrauch, Claus
Hinrichs-Braner, Anja
Rebscher, Gerhard
Sauer, Erik
Schwinn, Gerald
Seeh, Klaus
Beisel, Jens
Brandel, Rudolf
Eckert, Jörg
Kuhlmann, Tobias
Löb, Patrick
Menges, Martin
Neff, Marion
Platt-Roszbach, Gertrud
Scheuermann, Rico

Erster Stadtrat

Sitzungsverlauf

Teil I

1. Begrüßung

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:30 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

In Gedenken an die Opfer des Erdbebens am 06.02.2023 in der Türkei und Syrien, erheben sich die Gremienmitglieder für eine Gedenkminute. Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht, dankt den zahlreichen Initiativen, welche Hilfe für das Katastrophengebiet organisieren.

Der Stadtverordnetenvorsteher übermittelt Glückwünsche an Gremienmitglieder, welche seit der letzten Sitzung (31.01.2023) Geburtstag hatten.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht stellt die Beschlussfähigkeit fest, es sind 32 Stadtverordnete anwesend des Weiteren weist er auf zwei Änderungen in der Tagesordnung hin.

Bei TOP 8 (Antrag des Vereins zur Förderung der Oberzent-Schule 1993 e.V.) findet analog den Ausschüssen keine Beschlussfassung statt, hier erfolgt nur eine Kenntnisnahme. Die Beschlussfassung erfolgte in der Sitzung des Magistrates am 06.02.2023. Eine weitere Beratung erfolgt mit dem Odenwaldkreis.

Unter TOP 14 (Windkraftanlagen Etzean) hier soll keine Beratung erfolgen, stattdessen werden Informationen erfolgen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einstimmig, die geänderte Tagesordnung.

3. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Teilnahme an der Sitzung

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht weist die Mitglieder des Magistrates auf die §§ 59 HGO und § 20 der Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung hin. Des Weiteren weist er alle Anwesenden darauf hin, falls eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, soll bitte das Fehlen angekündigt werden.

Ortsbeirat Kortelshütte

Am 14. 02.2023 fand eine Sitzung des Ortsbeirates Kortelshütte statt. Es hat sich keine Person bereiterklärt das Amt des Ortsvorstehers*in zu übernehmen. Insofern hat der Stadtteil keine offizielle Vertretung, welche zur Stadtverordnetenversammlung eingeladen werden kann. Bürgermeister Kehrer hat zugesagt, dass Informationsveranstaltungen im Stadtteil stattfinden sollen um die Bürger über wichtige Angelegenheiten den Stadtteil betreffend zu informieren.

4. Mitteilungen des Bürgermeisters

Am 28.03.2023 findet mit dem Magistrat und dem Ältestenrat sowie weiteren interessierten Personen aus den Fraktionen ein Politikworkshop zur Begleitung der Umsetzung der Potenzialanalyse statt. Es erfolgen Informationen durch Herrn Eicker, Fa. EickerIIConsult.

Am 20.03.2023 findet die 3. Sitzung des Beirates der Ortsvorsteher (Ortsvorsteher, Magistrat und Ältestenrat) statt.

Die Firma Eckermann & Krauß hat die Eröffnungsbilanz 2018 erstellt, Eckdaten hierzu wurden im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt. Der Magistrat hat die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 beschlossen. Dem Revisionsamt des Odenwaldkreises wurde der Auftrag zur Prüfung der Eröffnungsbilanz 2018 erteilt.

5. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden

Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss

Ausschussvorsitzende Katharina Riesinger berichtet aus der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses, stattgefunden am 06.03.2023.

An dieser Sitzung wurde ausführlich über das Thema Windkraftanlagen Etzean informiert.

Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Jürgen Schmidt berichtet aus der Sitzung des Sozial-, Kultur und Tourismusausschusses, vom 07.03.2023.

Kindertagesstätten

Thema waren die Sachstände der Baumaßnahmen an den Kindertagesstätten „Wirbelwind“ und „Abenteuerland“ die Arbeiten liegen im Zeitrahmen. Als Interimslösung bei schlechtem Wetter, werden für die Waldkita „Meisennest“ die ertüchtigten Räume der ehemaligen Lernhilfeschule an der Oberzent-Schule genutzt.

Es konnten 5 Unterstützungskräfte für die Kitas akquiriert werden.

Zur 3. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent (Benutzungssatzung), hat der Ausschuss seine Empfehlung ausgesprochen.

Zur 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent, hat der Ausschuss seine Empfehlung ausgesprochen.

Antrag des Vereins zur Förderung der Oberzent-Schule 1993 e.V.

Stellv. Ausschussvorsitzender Jürgen Schmidt gibt hierzu Erläuterungen. Der Verein zur Förderung der Oberzent-Schule 1993 e.V. (Schulverein) beantragt die Übernahme der Trägerschaft für die gesamte Abwicklung des Ganztagsbetriebs durch die Stadt Oberzent, da sich der Förderverein hierzu nicht mehr in der Lage sieht. Der Ausschuss nahm hiervon Kenntnis sowie vom Beschluss des Magistrates, welcher dem Antrag nicht zugestimmt hat. Die bisherige Unterstützung kann der Oberzent-Schule weiterhin gewährt werden.

Veranstaltungen der Stadt Oberzent 2023

Der Seniorennachmittag findet am 01.07.2023 statt. Hierzu gab es im Ausschuss Informationen.

Im Rahmen der Kulturellen Woche soll im Herbst ein „Tag der Kulturen“ an der Oberzent-Schule stattfinden, initiiert von der Integrations-Kommission, in Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinen. Vorschläge zu dieser Veranstaltung können gerne an die [situationssdienst@stadt-oberzent.de](mailto:sitzungsdienst@stadt-oberzent.de) eingereicht werden.

Engagement-Lotsenprogramm der hessischen Landesregierung

Durch die Verwaltung wurde informiert, dass beabsichtigt ist an diesem Programm teilzunehmen. Hierzu werden noch ehrenamtliche Engagement-Lotsen gesucht. Meldungen können an die Sozialverwaltung, Frau Diana Zimmermann gerichtet werden. <https://www.deineehrenamt.de/e-lotsen>

Erdbeben in der Türkei und Syrien

Es wurde über die große Bereitschaft zur Hilfe und die eingegangenen Spenden in der Stadt Oberzent informiert.

Mitteilungen

Stadtverordneter Peter Preißendörfer ist für Frau Jutta Ihrig, welche ihr Mandat als Stadtverordnete niedergelegt hat, in den Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss nachgerückt.

Haupt- und Finanzausschuss

Ausschussvorsitzender Thomas Ihrig berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, stattgefunden am 08.03.2023.

Der Bericht zum um Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1) GemHVO Stichtag: 31.12.2022 wurde vorgestellt.

Der Ausschuss hat zur 3. Änderung der Benutzungssatzung und zur 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung der Kindertagesstätten seine Empfehlung ausgesprochen.

Im Ausschuss wurde des Weiteren über die Windkraftanlagen in Etzean informiert und beraten.

Wasserverband-Mümling

Am 28.02.2023 fand die Verbandsversammlung des Wasserverband-Mümling statt. Nach einem Jahresrückblick des Vorstandsvorstehers, wurde ein Grundsatzbeschluss zur Übernahme der Betreuung von Gewässern durch den Wasserverband, gefasst. Der Grundsatzbeschluss wurde im Zuge des Präzedenzfalles der Stadt Breuberg gefasst, die einen Antrag zur Betreuungsübernahme des Amorbachs durch den Wasserverband gestellt hatte.

Durch die Betreuung der zusätzlichen Gewässer verändert sich die Verbandsumlage nicht, sondern die jeweiligen Kommunen, bekommen die Kosten für zusätzlich zu betreuende Gewässer in Rechnung gestellt. Hier wird hinsichtlich drei Betreuungspaketen unterschieden:

- Vollständigen Betreuung
- Organisatorische Betreuung der Gewässerunterhaltung
- Unterstützung der Gewässerunterhaltung

Die Kosten werden jährlich aus dem Wirtschaftsplan ermittelt und orientieren sich an dem laufenden Meter Gewässerlänge sowie der gesamten Gewässergröße.

6.	Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung
-----------	--

Keine.

	Teil II
--	----------------

	Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)
--	---

7.	Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1) GemHVO Stichtag: 31.12.2022	MI-13/2023
-----------	---	-------------------

Bürgermeister Kehrer gibt hierzu Erläuterungen. Anfragen aus den Fraktionen wurden im Vorhinein durch die Verwaltung beantwortet.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1) mit Stichtag vom 31.12.2022, Kenntnis.

	Block B (mit Aussprache)
--	---------------------------------

8.	Antrag des Vereins zur Förderung der Oberzent-Schule 1993 e.V. auf Übernahme der Trägerschaft für die gesamte Abwicklung des Ganztagsbetriebs der Oberzent-Schule durch die Stadt Oberzent	VL-23/2023
-----------	---	-------------------

Bürgermeister Kehrer gibt hierzu Informationen. Der stellv. Ausschussvorsitzende des Sozial-, Kultur- und Tourismusausschusses hat unter TOP 5 hierzu berichtet. Vom Magistrat wurde der Antrag abgelehnt, ein Konsens mit dem Odenwaldkreis und der Oberzent-Schule wird gesucht. Den Stadtverordneten soll über neue Entwicklungen zu diesem Thema berichtet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.

9.	3. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent (Benutzungssatzung)	VL-29/2023
-----------	---	-------------------

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.10.2022 beschlossen, die Öffnungszeit der Kita Wirbelwind im Stadtteil Kailbach bis 15.00 Uhr zu verlängern sobald weiteres Fachpersonal eingestellt werden kann. Um die rechtliche Grundlage für die Verlängerung zu schaffen, ist die Benutzungssatzung in § 6 Abs. 1 entsprechend zu ändern.

Vom HSGB wurde empfohlen, bei Änderung der Benutzungssatzung in § 12 eine Ergänzung hinsichtlich einer Ausschlussregelung von Kindern aufgrund des Verhaltens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Diese Empfehlung wurde in der Überschrift zu § 12 und in Absatz 3 umgesetzt.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent: Im Doppelhaushalt 2022/2023 sind die Kosten für den zusätzlichen Personalbedarf in der Kita Kailbach bei verlängerter Öffnungszeit (ca. ½ Stelle) noch nicht eingeplant.

Bürgermeister Kehrer gibt Erläuterungen zur Satzung. Vom Magistrat, dem Sozialausschuss und dem Haupt- und Finanzausschuss wurde der Antrag jeweils einstimmig empfohlen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oberzent (Benutzungssatzung) als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10.	2. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent	VL-30/2023
------------	---	-------------------

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen auch in den Kitas der Stadt Oberzent ein Betreuungsmodul anzubieten, das nur den Vormittag abdeckt. Eine solche Betreuungsmöglichkeit wird von Teilen der Elternschaft gewünscht und wurde in der Vergangenheit auch mehrfach in Gremien der Stadt angeregt („6-Stunden-Modul“).

Ein zusätzliches Modul mit einer tatsächlichen Betreuungszeit von sechs Stunden kann jedoch aus organisatorischen Gründen nicht angeboten werden, da die Kinder spätestens um 12.30

Uhr abgeholt sein müssen. Ansonsten gäbe es beim Abholen der Kinder Überschneidungen mit dem Mittagessen und der Schlafenszeit. Angeboten werden können daher zusätzliche Module in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (5 Std. täglich) oder 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr (5,5 Std. täglich [nicht in Kita Kailbach]).

Hinsichtlich der Gewährung der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag ist eine kürzere tägliche Betreuungszeit als sechs Stunden unschädlich. In den Erläuterungen zu § 32c Abs. 2 HKJGB heißt es: „Die Beitragsfreistellung für sechs Stunden tägliche Betreuungszeit bedeutet, dass für alle gebuchten Betreuungszeiten bis zum Umfang von sechs Stunden täglich von den Eltern keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge erhoben werden dürfen. Wenn Eltern z.B. über ein fünfstündiges Modul hinaus ein weiteres Modul buchen, dann müssen sie für eine weitere Stunde beitragsfrei gestellt werden. Sofern Eltern weniger als sechs Stunden buchen, so sind sie in dem gebuchten (geringeren) Umfang vollständig beitragsfrei zu stellen.“

In dem vorliegenden Entwurf sind die wählbaren Module und Kostenbeiträge für jede Kita zur besseren Übersicht in Tabellenform aufgeführt. Zudem werden die monatlichen Betreuungskosten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr unter Berücksichtigung der Freistellung für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich konkret ausgewiesen. Dies dient der Klarstellung im Sinne der Erläuterung zur Landesförderung der Kinderbetreuung in Hessen.

Mit der Änderung der Kostenbeitragssatzung werden die bisherigen Kostenbeiträge in ihrer Höhe nicht verändert.

Die Absätze 2 und 3 wurden auf Anregung des HSGB in Anlehnung an die neuere Rechtsprechung klarer definiert.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent: Die Einführung eines solchen Betreuungsmoduls bedingt die Reduzierung von Fachkraftstunden, was für die Stadt eine Kosteneinsparung bedeutet. Allerdings verringern sich durch die Nutzung der kürzeren Betreuungszeit auch die Landeszuschüsse und die Kostenbeiträge der Eltern. Eine konkrete Berechnung mit Darstellung der Kosteneinsparung ist nicht möglich, da dies abhängig von der Nutzung des zusätzlichen Betreuungsangebotes durch die Eltern ist. Unter Annahme einer Nutzung von 20 Prozent der Kinder würde sich für die Stadt eine jährliche Kosteneinsparung von ca. 55.000,00 Euro ergeben.

Bürgermeister Kehrer gibt Erläuterungen zur Satzung. Vom Magistrat, dem Sozialausschuss und dem Haupt- und Finanzausschuss wurde der Antrag jeweils einstimmig empfohlen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung zur 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oberzent als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

11.	Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahme „Planung Bahnhof Hetzbach“ und Antragsstellung auf Förderung der Planungsleistungen im Rahmen des IKEK der Stadt Oberzent	VL-39/2023
------------	---	-------------------

In der Sitzung der IKEK-Steuerungsgruppe Oberzent vom 08.11.2022 wurde die Antragsstellung für eine Förderung durch die Dorfentwicklung für die Planung des Umbaus für den Bahnhof Hetzbach im Jahr 2023 beschlossen (siehe Protokoll anbei). Sofern die Maßnahme in diesem Jahr begonnen werden soll, muss ein Antrag auf Förderung nun gestellt werden.

Durch den Bauamtsleiter Dipl. Ing. Peter Bauer wurden die Kosten für die Planungsleistungen LPH 1-4 mit 18.612,- € netto / 22.148,28 € brutto ermittelt.

Aus Mitteln der Dorfentwicklung (IKEK) können 75% der förderfähigen Nettokosten bezuschusst werden. Daher wird aktuell von folgendem Finanzierungsplan ausgegangen:

Kosten netto:	18.612,00 €
Kosten brutto:	22.148,28 €
Voraussichtliche Förderung DE/IKEK:	13.959,00 €
Eigenmittel:	8.189,28 €

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent: Belastung im laufenden Haushaltsjahr in Höhe der Eigenmittel von ca. 8.189,28 €.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung der Maßnahme „Planung Bahnhof Hetzbach“ gemäß der Priorisierung der IKEK-Steuerungsgruppe vom 08.11.2022 und die Antragsstellung auf eine Förderung der Dorfentwicklung (IKEK).

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12.	Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahme „Planung DGH Hebstahl“ und Antragsstellung auf Förderung der Planungsleistungen im Rahmen des IKEK der Stadt Oberzent	VL-40/2023
------------	---	-------------------

In der Sitzung der IKEK-Steuerungsgruppe Oberzent vom 08.11.2022 wurde die Antragsstellung für eine Förderung durch die Dorfentwicklung für die Planung der Sanierung des DGH Hebstahl (Erneuerung der Elektroinstallationen und Beleuchtung, Barrierefreiheit und behindertengerechte Toiletten) im Jahr 2023 beschlossen. Sofern die Maßnahme in diesem Jahr begonnen werden soll, muss ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Durch den Bauamtsleiter Dipl. Ing. Peter Bauer wurden die Kosten für die Planungsleistungen mit 4.148,- € netto / 4.936,12 € brutto ermittelt.

Die Kosten für die Planung der Gebäudeteile, welche die Feuerwehr betreffen sind nicht förderfähig und in diesen Kosten nicht inbegriffen.

Aus Mitteln der Dorfentwicklung (IKEK) können 75% der förderfähigen Nettokosten bezuschusst werden. Daher wird aktuell von folgendem Finanzierungsplan ausgegangen:

Kosten netto:	4.148,00 €
Kosten brutto:	4.936,12 €
Voraussichtliche Förderung DE/IKEK:	3.111,00 €
Eigenmittel:	1.825,12 €

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:
Belastung im laufenden Haushaltsjahr in Höhe der Eigenmittel von ca. 1.825,12 €.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung der Maßnahme „Planung DGH Hebstahl“ gemäß der Priorisierung der IKEK-Steuerungsgruppe vom 08.11.2022 und die Antragsstellung auf eine Förderung der Dorfentwicklung (IKEK).

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

13.	Integrations-Kommission hier: Wahl einer sachkundigen Einwohnerin	VL-36/2023
------------	--	-------------------

Der Sachkundige Einwohner Herr Cem Cankiran ist aus Oberzent verzogen und somit nicht mehr Mitglied der Integrations-Kommission. Hier ist ein neuer sachkundiger Einwohner oder sachkundige Einwohnerin zu wählen. Frau Ezgi Özdemir, Geburtsjahr 2000, wohnhaft Stadtteil Beerfelden, Staatsangehörigkeit: deutsch und türkisch hat an der Mitarbeit in der Integrations-Kommission ihr Interesse bekundet.

Frau Jutta Ihrig hat ihr Mandat als Stadtverordnete niedergelegt und ist somit nicht mehr Mitglied der Integrations-Kommission. Von der Stadtverordnetenversammlung ist ein neuer/neue Vertreter*in für die Kommission zu wählen. Von der SPD Fraktion wird Frau Dominique Deutsch als Vertreterin für die Integrations-Kommission vorgeschlagen. Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht fragt nach ob noch weitere Vorschläge aus den Fraktionen vorliegen. Hierauf werden keine Meldungen gemacht.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

**Frau Ezgi Özdemir als sachkundige Einwohnerin
und
Frau Dominique Deutsch als Vertreterin der Stadtverordnetenversammlung**

in die Integrations-Kommission.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

14.	Windkraftanlagen Etzean
------------	--------------------------------

Bürgermeister Kehrer informiert ausführlich über den Sachstand.

In den Fraktionen und den Ausschüssen ist zu beraten, ob eine Klage bzgl. der Windkraftanlagen Etzean weitergeführt werden soll oder nicht. In der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 02.05.2023, ist hierüber ein Beschluss zu fassen.

Fragen hierzu können an sitzungsdienst@stadt-oberzent.de eingereicht werden.

15.	Anträge aus den Fraktionen	
15.1	Gemeinsamer Antrag der CDU und FDP Fraktion v. 20.02.2023 Schrittweise Umwandlung des städtischen Waldgebietes auf Gammelsbacher Gemarkung - Flurstück 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und Flurstück 6, Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) auf der "Hirschhorner Höhe" - in ein Wildnisgebiet durch Verkauf der Grundstücke an den Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB)	AT-1/2023

Fraktionsvorsitzender Frank Leutz trägt den gemeinsamen Antrag der FDP und der CDU Fraktion vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Schrittweise Umwandlung des städtischen Waldgebietes auf Gammelsbacher Gemarkung - Flurstück 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und Flurstück 6, Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) auf der "Hirschhorner Höhe" - in ein Wildnisgebiet durch Verkauf der Grundstücke an den Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB).

Der Vorsitzende des Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB), Herr Johannes Bradka, hat am 17.10.2022 auf unsere Anfrage hin das Interesse des VLAB bekundet, ein Waldstück auf Gammelsbacher Gemarkung auf der Hirschhorner Höhe käuflich zu erwerben.

Die FDP- und CDU-Fraktionen bitten darum, dieses Anliegen durch die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung zu bringen.

Zielsetzung und Antrag

Der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB) hat gegenüber dem Ortsbeirat Gammelsbach auf dessen Anfrage am 27.10.2022 die Absichtserklärung abgegeben, die Flurstücke 6, Nr 12 und Nr 40/1 auf Gammelsbacher Gemarkung käuflich zu erwerben. Diese Absichtserklärung liegt diesem Schreiben bei [Anlage 1].

Zum Hintergrund folgende Informationen:

Die Bundesregierung hat mit der „Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS)“ im Jahr 2007 beschlossen, 2% der Landesfläche Deutschlands zu „Wildnisgebieten“ zu erklären und dies möglichst bis 2020 umzusetzen. Als Wildnisgebiete werden ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete bezeichnet, die dazu dienen, auch in der genutzten Kulturlandschaft künftig einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten.

Informationen zu Wildnisgebieten finden Sie beispielsweise hier:

Neuaufgabe der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt | BFN

Gebiete auf dem Weg zur Wildnis (wildnisindeutschland.de) Zur Unterstützung der Zielerreichung wurde im Jahr 2019 ein Fonds eingerichtet (Budget: 25 Mio € / Jahr), der durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU) umgesetzt wird.

Wildnisfonds für Deutschland (wildnisindeutschland.de)

Das für 2020 definierte 2%-Ziel wurde trotz des Fonds klar verfehlt. So existierten in Deutschland Ende 2020 erst 0,6 Prozent Wildnisgebiete (im waldreichen Hessen sogar nur 0,46) – das ist sehr wenig im internationalen Vergleich.

Es ist daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass gesetzliche Regelungen zur Erreichung des Ziels, 2% der Landesfläche Deutschlands zu Wildnisgebieten zu erklären, in den kommenden Jahren erlassen werden. Der Beitrag der Stadt Oberzent könnte folgendermaßen aussehen: Um der genannten Zielsetzung zu entsprechen, wird das städtische Eigentum an den Waldflächen auf der Hirschhorner Höhe – Flurstück 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und Flurstück 6, Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) – an den Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V. (VLAB) mit dem Sitz in Erbdorf (Bayern) zum Verkehrswert veräußert [Anlage 2]. Der gemeinnützige Verein VLAB seinerseits erklärt, dass er bereit ist, diese Fläche zum Schutz eines naturnah bewirtschafteten Waldes anhand eines „Waldnaturschutz-Managementplanes“, der in ihm lebenden Wildtiere insbesondere der gefährdeten Arten und ihrer Lebensräume und des Landschaftsbildes mit seinen regional und überregional bedeutenden Baudenkmalern der Burgruine Freienstein, des Jagdhauses Steingrund, der Wallfahrtskapelle Leonhardshof und vor allem des Beerfeldener Galgens zu erwerben und naturschutzfachlich zu betreuen. Leitbild soll eine schonende plenterartige Nutzung des Waldes nach modernen Arten- und Naturschutzstandards sein. Diese Absichtserklärung deckt sich vollumfänglich mit der Satzung des Vereins.

Inhaltliche Begründung zum Verkauf der Flurstücken 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) auf Gammelsbacher Gemarkung / Hirschhorner Höhe:

1. Die besagte Waldfläche ist die Heimat verschiedener schützenswerter Vogelarten. Dies wird in 2 Gutachten dokumentiert, die diesem Antrag beiliegen. Die Gutachten wurden vom Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V. und dem Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (heute: Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V.) in Auftrag gegeben und vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Dirk Bernd, Schulstrasse 22, 64678 Lindenfels-Kolmbach in den Jahren 2017 bzw. 2021 erstellt. Nach diesen Gutachten gibt es in dem fraglichen Gebiet acht besonders schützenswerte Brutvogelarten, und zwar Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Waldschnepfe, Uhu und Mäusebussard. [Anlagen 3 und 4]
2. Die besagte Waldfläche – Flurstücken 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) – liegt im unmittelbaren Einzugsbereich der Burgruine Freienstein, einem Denkmal der Kategorie B, d.h. von regionaler Bedeutung. Die Burgruine liegt etwa 1.6 km südlich. Ähnliches gilt für die Gesamtanlage Jagdhaus Steingrund, welches ebenfalls ein Denkmal der Kategorie B darstellt. Ferner befindet sich etwa 2.5 km nördlich der Beerfelder Galgen, ein rechtshistorisches Denkmal von außerordentlicher überregionaler Bedeutung. Die Denkmäler stehen als Kulturdenkmäler unter besonderem rechtlichem Schutz. Dies geht aus den Gutachten von Prof. H. Dogerloh (2015) und Prof. Döhlemeyer (2018) hervor, die diesem Antrag ebenfalls beigelegt sind. Es wird ausdrücklich auf die besonders erhebliche Beeinträchtigung dieser drei Denkmäler hingewiesen, die eine industrielle Nutzung der Waldfläche unmöglich machen. Ferner findet sich westlich die Wallfahrtskapelle Leonhardshof, die ebenfalls unter Denkmalschutz steht. [Anlagen 5 und 6]
3. Die Waldfläche grenzt zudem unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Jakobsgrund“ mit 9.68 ha – Flurstück 6, Teile von Nr. 11/5, 11/6 und 11/7, das aus einer großen offenen Wiesenfläche und einem Waldstück besteht.

Der Jakobsgrund ist seit 1996 geschützt aufgrund der Anwesenheit verschiedener Käfer und Armeisenarten, z.B. der Wiesen-Waldameise, welche gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt sind. Das Gebiet beherbergt vier weitere seltene Ameisenarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind.

Durch die Flurstücke 6, Nr 12, 40/1 und 11/5, 6, 7 ergibt sich eine zusammenhängende Fläche von etwa 51 ha zur Nutzung eines neuen Wildnisgebietes, welches vom Artensterben bedrohten Tieren ideale Rückzugsmöglichkeiten und Schutz bietet. Für die Menschen dient

es als Naherholungsgebiet. Zudem grenzt der häufig besuchte Deltaparcour an die Waldfläche an.

Bei der Stadt Oberzent verbleibt die forstliche Nutzung im Rahmen naturschutzrechtlicher Vorschriften auf Dauer. Es wird also nur der Wert des Grund und Bodens der Bewertung zugrunde gelegt.

4. Rechtliche Befugnis

Der VLAB ist eine bundesweit tätige, vom Freistaat Bayern und vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung. Er ist zur Übernahme der Flächen in der im beantragten Beschluss beschriebenen Weise grundsätzlich bereit.

Nach § 109 Abs. 1 HGO ist die Stadt Oberzent befugt, Vermögensgegenstände, die sie in absehbarer Zeit nicht braucht, zum Verkehrswert zu veräußern. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Veräußerungserlös auch unterhalb des Verkehrswertes liegen (§ 109 Abs. 3 HGO).

Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Oberzent das Eigentum an den Waldgrundstücken zur Erfüllung ihrer Aufgaben jedenfalls dann nicht benötigt, wenn ihr die Nutzungserträge zufließen. Doch auch in dem Fall, dass dem Käufer der Grundflächen auch deren Nutzung sowie die daraus resultierenden Erträge zustehen, sind die Anforderungen des § 109 Abs. 1 HGO gewahrt, da die Stadt Oberzent einen entsprechend erhöhten Verkaufserlös erzielt. Den Vermögensgegenstand selbst benötigt sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht.

Weitere Überlegungen:

Ferner kann in einem zweiten Schritt, also nach Einigung der Stadt Oberzent mit dem VLAB und der konzeptionellen Erarbeitung des Plenterwalds auf o.g. Waldfläche, die Erweiterung des Gebietes auf insgesamt 330 Hektar (Mindestfördergröße für den bereits erwähnten Wildnisfonds) in Richtung des östlich/südöstlich gelegenen FFH- Gebietes „Jakobsgrund und Gammelsbachau“ erfolgen.

Auch private Waldbesitzer könnten sich anschließen, um 330 Hektar Wald als Wildnisfläche mittelfristig zu verwirklichen.

Die Stadt Oberzent erhält für den dauerhaften Verzicht auf eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes (inklusive der Kosten für Forstgutachter, Notar und Grundbucheintrag) einen einmaligen finanziellen Ausgleich aus dem „Wildnisfonds“

<https://www.z-u-g.org/aufgaben/wildnisfonds/>

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und erfolgt zeitnah nach Eingang des Förderbescheides. Bedingung ist, dass die Fläche dauerhaft an den Naturschutz übertragen wird. Die Ausübung der Jagd und die Erholungsnutzung des Gebietes bleiben bestehen und werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Mit der Finanzierung durch den Fonds sollen der Flächenankauf – oder alternativ der dauerhafte Verzicht auf Flächen-Nutzungsrechte – auf denen zukünftig Wildnis entstehen darf, ausgeglichen werden.

Die Fördersumme kann bis zu 100 Prozent des Verkehrswertes der Fläche betragen. Der Fonds soll dazu beitragen, dass Deutschland sein in der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt verankertes 2%- Wildnisziel erreicht.

Abschließend sei erwähnt, dass mit der Entscheidung ein Wildnisgebiet zu errichten, die Stadt Oberzent eine Vorreiterrolle übernimmt, die insbesondere touristisch sehr positive Auswirkungen haben kann. „Oberzent als Naherholungsgebiet“ wird attraktiv, wenn auf einer von vier Denkmälern umgebenen Waldfläche Wildnis entsteht und der Mensch sich der Natur erfreut und erholen kann.

Die FDP und die CDU Fraktion schlagen die folgenden nächsten Schritte vor:

Zur Ermittlung des Verkehrswertes holt der Magistrat ein Gutachten bis 31.03.2022 ein.

Der Magistrat führt Verhandlungen mit dem VLAB mit dem Ziel eines finalen Vertragsentwurfs bis 31.04.2023.

Der VLAB steht als Partner im Moment zur Verfügung, deshalb sollten die Dinge dringlich behandelt werden.“

Im Anschluss an die Erläuterung des Antrages durch den Fraktionsvorsitzenden Leutz erfolgen Stellungnahmen aus allen Fraktionen.

Vom Fraktionsvorsitzenden der SPD Fraktion, Thomas Ihrig, wird zum vorliegenden Hauptantrag ein mündlicher Antrag eingebracht. Dieser lautet wie folgt:

1. Die Stadt Oberzent bekennt sich zur ökologischen Bedeutung ihrer umfangreichen Waldflächen und ihrer Verantwortung für deren nachhaltige Entwicklung.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die ausstehende Fortschreibung der Forsteinrichtung vorrangig zu behandeln und zügig umzusetzen, damit diese für die weiteren strategischen Entscheidungen als Grundlage dienen kann.
3. Der Magistrat wird beauftragt, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zum Stand der Forsteinrichtung zu berichten und einen Zeitplan für das weitere Vorgehen vorzustellen.
4. Das von den Antragstellern vorgeschlagene Projekt für die Waldflächen Gemarkung Gammelsbach, Flur 6, Fl.-St. 12 und 40/1 wird in die weiteren Beratungen miteinbezogen.

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht weist darauf hin, dass dieser Antrag gem. der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung als konkurrierender Hauptantrag zu behandeln ist.

Der Wildnisfonds, ein Förderinstrument der Bundesregierung für den Kauf von Flächen, auf denen zukünftig Wildnis entstehen darf, ist noch zu prüfen.

Die Jagdpächter sind in diesem Themenbereich zu beteiligen. Die Stadt Oberzent ist Mitglied im hessischen Waldbesitzerverband, hier können Erkundigungen eingeholt werden. Hessen Forst wurde bereits angefragt.

Bürgermeister Kehrer empfiehlt die beiden Anträge in den Ausschüssen zu beraten und im Vorhinein noch die von ihm erläuterten Informationen einzuholen.

Die Stadtverordneten kommen einstimmig überein, eine fünfminütige Pause einzulegen und das Sitzungsende über die in § 19 der Geschäftsordnung festgelegte Zeit hinaus zu verschieben.

Nach der Pause erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den gemeinsamen Hauptantrag der FDP und CDU Fraktion v. 20.02.2023 sowie den in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, am 14.03.2023, vorgebrachten mündlichen Antrag der SPD Fraktion in alle drei Ausschüsse der Stadt Oberzent, zur weiteren Beratung zu verweisen.

Der Magistrat und die Verwaltung werden beauftragt, bis zu den Ausschussterminen im April 2023 soweit möglich, die erforderlichen Informationen zum Thema Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ sowie zum Förderprogramm „Wildnisfonds“ einzuholen. Des Weiteren sind Informationen des hessischen Waldbesitzerverbandes sowie von Hessen Forst einzuholen. Die Jagdpächter sollen beteiligt werden.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 22:10 Uhr und bedankt sich bei den Stadtverordneten für Ihre Teilnahme.

gez. Dirk Daniel Zucht
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Karina Roßnagel
Schriftführerin

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-13/2023

22.02.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Finanzen und Steuern
Sachbearbeitung:	Julia Petersik

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	27.02.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	14.03.2023	zur Kenntnis

Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1) GemHVO Stichtag: 31.12.2022

Mitteilung:

Fragen zum Haushaltsbericht können bis zum 05.03.2023 an finanzen@stadt-oberzent.de Frau Julia Petersik gerichtet werden.

Anlage(n):

1. Haushaltsvollzugsbericht 31.12.2022



Beschlussvorlage

Drucksache VL-23/2023

03.02.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Standesamt und Wahlen
Sachbearbeitung:	Herr Helmut Ulrich

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	06.02.2023	empfehlende Beschlussfassung
Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss	07.03.2023	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	14.03.2023	beschließend

Antrag des Vereins zur Förderung der Oberzent-Schule 1993 e.V. auf Übernahme der Trägerschaft für die gesamte Abwicklung des Ganztagsbetriebs der Oberzent-Schule durch die Stadt Oberzent

Begründung:

Mit Schreiben vom 07.12.2022 beantragt der Verein zur Förderung der Oberzent-Schule 1993 e.V. (Schulverein) die Übernahme der Trägerschaft für die gesamte Abwicklung des Ganztagsbetriebs durch die Stadt Oberzent, da sich der Förderverein hierzu nicht mehr in der Lage sieht.

Vom Schreiben des Schulvereins und der Übersicht der Verwaltung über die bestehenden Trägerschaften an den Schulen in Oberzent sowie deren Umfang hat der Magistrat Kenntnis genommen. Ebenso von der ausführlichen Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag des Schulvereins.

Abschließend empfiehlt die Verwaltung dem Antrag des Schulvereins der Oberzent-Schule auf zusätzliche Übernahme der gesamten Abwicklung des Ganztagsbetriebs, der Mensa inkl. Abrechnung des Essens mit dem Caterer und der FSJ-Kräfte nicht zuzustimmen, da dies personell nicht mehr zu bewältigen ist. Die Einstellung von Personal an den Schulen, seien es Betreuungskräfte, Küchenkräfte oder FSJ-Kräfte, sollte zudem Aufgabe der Schulträger oder des Landes sein. Im Rahmen des ab 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz an den Schulen müssen dort künftig weitere Betreuungskräfte eingesetzt werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund rät der HSGB davon ab, derzeit weitere Trägerverpflichtungen mit Schulen einzugehen, um hier nicht Tatsachen zu schaffen, von denen die Kommunen nicht mehr zurücktreten können.

Die Unterstützung der Oberzent-Schule und des Schulvereins hinsichtlich der Mensa könnte im bestehenden Umfang (ohne Essensabrechnung mit dem Caterer) fortgesetzt werden, sofern dies gewünscht wird und die Einstellung des Personals nicht beim Schulträger oder Land erfolgen kann.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Die Aufgaben im Rahmen der gesamten Abwicklung des Ganztagsbetriebs an der Oberzent-Schule können vom derzeitigen Personal nicht mehr bewältigt werden, insofern würden zusätzliche Personalkosten entstehen.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag des Schulvereins hat die Stadt zur Unterstützung der Oberzent-Schule seit dem Schuljahr 2015/2016 das Personal für die Mensa (3 Teilzeitbeschäftigte) eingestellt und monatlich abgerechnet. Die Lohnkosten für das Mensapersonal werden vom Odenwaldkreis aus Mitteln der Landesförderung erstattet. Der Personalaufwand der Stadt wird finanziell nicht ersetzt. Diese Unterstützung kann der Oberzent-Schule weiterhin gewährt werden, bis es zur Übernahme durch einen anderen Träger kommt.

Dem Antrag des Schulvereins der Oberzent-Schule vom 07.12.2022 auf zusätzliche Übernahme der gesamten Abwicklung des Ganztagsbetriebs inkl. Abrechnung des Essens mit dem Caterer und der FSJ-Kräfte kann jedoch nicht zugestimmt werden, da dies mit dem bestehenden Verwaltungspersonal nicht mehr zu bewältigen ist. Der Magistrat sieht hier die Schulverwaltung des Kreises in der Verpflichtung, die personellen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb an den Schulen zu schaffen.

Konkret wird angeregt, im Odenwaldkreis, wie in anderen Landkreisen in Hessen praktiziert, die Förderprogramme der Schulen direkt unter der Trägerschaft des Kreises abzuwickeln und das entsprechende Personal dafür vorzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Schreiben Oberzent-Schule v. 07.12.2022
2. Schulprogramme Übersicht 1.2023



Beschlussvorlage

Drucksache VL-29/2023

22.02.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Standesamt und Wahlen
Sachbearbeitung:	Herr Ulrich

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	27.02.2023	empfehlende Beschlussfassung
Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss	07.03.2023	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	14.03.2023	beschließend

3. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent (Benutzungssatzung)

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.10.2022 beschlossen, die Öffnungszeiten der Kita Wirbelwind im Stadtteil Kailbach bis 15.00 Uhr zu verlängern sobald weiteres Fachpersonal eingestellt werden kann. Um die rechtliche Grundlage für die Verlängerung zu schaffen, ist die Benutzungssatzung in § 6 Abs. 1 entsprechend zu ändern.

Vom HSGB wurde empfohlen, bei Änderung der Benutzungssatzung in § 12 eine Ergänzung hinsichtlich einer Ausschlussregelung von Kindern aufgrund des Verhaltens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Diese Empfehlung wurde in der Überschrift zu § 12 und in Absatz 3 umgesetzt.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Im Doppelhaushalt 2022/2023 sind die Kosten für den zusätzlichen Personalbedarf in der Kita Kailbach bei verlängerter Öffnungszeit (ca. ½ Stelle) noch nicht eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den vorliegenden Entwurf der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oberzent (Benutzungssatzung) als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Entwurf 3. Änderung Benutzungssatzung



Beschlussvorlage Drucksache VL-30/2023

22.02.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Standesamt und Wahlen
Sachbearbeitung:	Herr Ulrich

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	27.02.2023	empfehlende Beschlussfassung
Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss	07.03.2023	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	14.03.2023	beschließend

2. Änderung der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent

Begründung:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen auch in den Kitas der Stadt Oberzent ein Betreuungsmodul anzubieten, das nur den Vormittag abdeckt. Eine solche Betreuungsmöglichkeit wird von Teilen der Elternschaft gewünscht und wurde in der Vergangenheit auch mehrfach in Gremien der Stadt angeregt („6-Stunden-Modul“).

Ein zusätzliches Modul mit einer tatsächlichen Betreuungszeit von sechs Stunden kann jedoch aus organisatorischen Gründen nicht angeboten werden, da die Kinder spätestens um 12.30 Uhr abgeholt sein müssen. Ansonsten gäbe es beim Abholen der Kinder Überschneidungen mit dem Mittagessen und der Schlafenszeit. Angeboten werden können daher zusätzliche Module in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (5 Std. täglich) oder 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr (5,5 Std. täglich [nicht in Kita Kailbach]).

Hinsichtlich der Gewährung der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag ist eine kürzere tägliche Betreuungszeit als sechs Stunden unschädlich. In den Erläuterungen zu § 32c Abs. 2 HKJGB heißt es: „Die Beitragsfreistellung für sechs Stunden tägliche Betreuungszeit bedeutet, dass für alle gebuchten Betreuungszeiten bis zum Umfang von sechs Stunden täglich von den Eltern keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge erhoben werden dürfen. Wenn Eltern z.B. über ein fünfstündiges Modul hinaus ein weiteres Modul buchen, dann müssen sie für eine weitere Stunde beitragsfrei gestellt werden. Sofern Eltern weniger als sechs Stunden buchen, so sind sie in dem gebuchten (geringeren) Umfang vollständig beitragsfrei zu stellen.“

In dem vorliegenden Entwurf sind die wählbaren Module und Kostenbeiträge für jede Kita zur besseren Übersicht in Tabellenform aufgeführt. Zudem werden die monatlichen Betreuungskosten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr unter Berücksichtigung der Freistellung für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich konkret ausgewiesen. Dies dient der Klarstellung im Sinne der Erläuterung zur Landesförderung der Kinderbetreuung in Hessen.

Mit der Änderung der Kostenbeitragssatzung werden die bisherigen Kostenbeiträge in ihrer Höhe nicht verändert.

Die Absätze 2 und 3 wurden auf Anregung des HSGB in Anlehnung an die neuere Rechtsprechung klarer definiert.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Die Einführung eines solchen Betreuungsmoduls bedingt die Reduzierung von Fachkraftstunden, was für die Stadt eine Kosteneinsparung bedeutet. Allerdings verringern sich durch die Nutzung der kürzeren Betreuungszeit auch die Landeszuschüsse und die Kostenbeiträge der Eltern.

Eine konkrete Berechnung mit Darstellung der Kosteneinsparung ist nicht möglich, da dies abhängig von der Nutzung des zusätzlichen Betreuungsangebotes durch die Eltern ist. Unter Annahme einer Nutzung von 20 Prozent der Kinder würde sich für die Stadt eine jährliche Kosteneinsparung von ca. 55.000,00 Euro ergeben.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den vorliegenden Entwurf der Satzung zur 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oberzent als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Entwurf 2. Änderung Kostenbeitragssatzung



Beschlussvorlage

Drucksache VL-39/2023

03.03.2023

Aktenzeichen:	IKEK-Planung Bahnhof Hetzbach
Fachbereich:	Hochbau und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Manuel Schwinn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	13.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	14.03.2023	beschließend

Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahme „Planung Bahnhof Hetzbach“ und Antragsstellung auf Förderung der Planungsleistungen im Rahmen des IKEK der Stadt Oberzent

Begründung:

In der Sitzung der IKEK-Steuerungsgruppe Oberzent vom 08.11.2022 wurde die Antragsstellung für eine Förderung durch die Dorfentwicklung für die Planung des Umbaus für den Bahnhof Hetzbach im Jahr 2023 beschlossen (siehe Protokoll anbei). Sofern die Maßnahme in diesem Jahr begonnen werden soll, muss ein Antrag auf Förderung nun gestellt werden.

Durch den Bauamtsleiter Dipl. Ing. Peter Bauer wurden die Kosten für die Planungsleistungen LPH 1-4 mit 18.612,- € netto / 22.148,28 € brutto ermittelt.

Aus Mitteln der Dorfentwicklung (IKEK) können 75% der förderfähigen Nettokosten bezuschusst werden. Daher wird aktuell von folgendem Finanzierungsplan ausgegangen:

Kosten netto: 18.612,- €
 Kosten brutto: 22.148,28 €
 Voraussichtliche Förderung DE/IKEK: 13.959,- €
 Eigenmittel: 8.189,28 €

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Belastung im laufenden Haushaltsjahr in Höhe der Eigenmittel von ca. 8.189,28 €

Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung der Maßnahme „Planung Bahnhof Hetzbach“ gemäß der Priorisierung der IKEK-Steuerungsgruppe vom 08.11.2022 und die Antragsstellung auf eine Förderung der Dorfentwicklung (IKEK) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Kostenermittlung IKEK Bahnhof Hetzbach
2. Protokoll der Sitzung 08.11.2022



Beschlussvorlage

Drucksache VL-40/2023

03.03.2023

Aktenzeichen:	IKEK-Planung DGH Hebstahl
Fachbereich:	Hochbau und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Manuel Schwinn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	13.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	14.03.2023	beschließend

Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahme „Planung DGH Hebstahl“ und Antragsstellung auf Förderung der Planungsleistungen im Rahmen des IKEK der Stadt Oberzent

Begründung:

In der Sitzung der IKEK-Steuerungsgruppe Oberzent vom 08.11.2022 wurde die Antragsstellung für eine Förderung durch die Dorfentwicklung für die Planung der Sanierung des DGH Hebstahl (Erneuerung der Elektroinstallationen und Beleuchtung, Barrierefreiheit und behindertengerechte Toiletten) im Jahr 2023 beschlossen. Sofern die Maßnahme in diesem Jahr begonnen werden soll, muss ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Durch den Bauamtsleiter Dipl. Ing. Peter Bauer wurden die Kosten für die Planungsleistungen mit 4.148,- € netto / 4.936,12 € brutto ermittelt.

Die Kosten für die Planung der Gebäudeteile, welche die Feuerwehr betreffen sind nicht förderfähig und in diesen Kosten nicht inbegriffen.

Aus Mitteln der Dorfentwicklung (IKEK) können 75% der förderfähigen Nettokosten bezuschusst werden. Daher wird aktuell von folgendem Finanzierungsplan ausgegangen:

Kosten netto: 4.148,- €
Kosten brutto: 4.936,12 €
Voraussichtliche Förderung DE/IKEK: 3.111,- €
Eigenmittel: 1.825,12 €

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Belastung im laufenden Haushaltsjahr in Höhe der Eigenmittel von ca. 1.825,12 €.

Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung der Maßnahme „Planung DGH Hebstahl“ gemäß der Priorisierung der IKEK-Steuerungsgruppe vom 08.11.2022 und die Antragsstellung auf eine Förderung der Dorfentwicklung (IKEK) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Kostenermittlung IKEK DGH Hebstahl



Beschlussvorlage

Drucksache VL-36/2023

27.02.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Organisation/Gremienbetreuung
Sachbearbeitung:	Karina Roßnagel

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	14.03.2023	beschließend

Integrations-Kommission **hier: Wahl einer sachkundigen Einwohnerin**

Begründung:

Der Sachkundige Einwohner Herr Cem Cankiran ist aus Oberzent verzogen und somit nicht mehr Mitglied der Integrations-Kommission. Hier ist ein neuer sachkundiger Einwohner oder sachkundige Einwohnerin zu wählen.

Frau Ezgi Özdemir, Geburtsjahr 2000, wohnhaft Stadtteil Beerfelden, Staatsangehörigkeit: deutsch und türkisch hat an der Mitarbeit in der Integrations-Kommission ihr Interesse bekundet.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Beschlussvorschlag:

Frau Ezgi Özdemir wird als sachkundige Einwohnerin in die Integrations-Kommission gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Antrag
Drucksache AT-1/2023

01.03.2023

Aktenzeichen:	
Antragsteller:	Gemeinsamer Antrag CDU und FDP Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	14.03.2023	beschließend

Gemeinsamer Antrag der CDU und FDP Fraktion v. 20.02.2023
Schrittweise Umwandlung des städtischen Waldgebietes auf Gammelsbacher Gemarkung - Flurstück 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und Flurstück 6, Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) auf der "Hirschhorner Höhe" - in ein Wildnisgebiet durch Verkauf der Grundstücke an den Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB)

Anlage(n):

1. Antrag CDU FDP Oberzent 02 2023
2. Absichtserklärung VLAB 05.11.2022
3. Ausgliederung Hirschhorner Höhe, rechtliche Stellungnahme
4. Anlage Plan Flur Hirschhorner Höhe
5. 2-23b Hirschhorner Höhe, Gutachten Dirk Bernd v. 30.01.2018
6. Avienbericht2021ArtenschutzHH28.12.2021
7. Gutachten Jagdhaus Steingrund, offiziell, Prof. Dorgerloh, 4.2.2015
8. Gutachten Burg Freienstein, offiziell, Prof. Dorgerloh, 4.2.2015
9. Gutachten Prof. Dr. Barbara Dölemeyer Galgen Beerfelden, 2.2.2018

Fraktionen der CDU & FDP Oberzent
Fraktionsvorsitzende W. Gerbig und F. Leutz
64760 Oberzent

The logo of the Christian Democratic Union (CDU) in red, consisting of the letters 'CDU' in a bold, sans-serif font.

An den Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht
Metzkeil 1
64760 Oberzent / Beerfelden

Sehr geehrter Herr Zucht,

Die CDU und FDP Fraktionen der Oberzent legen für die nächste Stadtverordnetensitzung folgenden Antrag vor:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Schrittweise Umwandlung des städtischen Waldgebietes auf Gammelsbacher Gemarkung - Flurstück 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und Flurstück 6, Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) auf der "Hirschhorner Höhe" - in ein Wildnisgebiet durch Verkauf der Grundstücke an den Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB).

Sehr geehrter Herr Zucht,
Sehr geehrte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent,

Der Vorsitzende des Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB), Herr Johannes Bradka, hat am 17.10.2022 auf unsere Anfrage hin das Interesse des VLAB bekundet, ein Waldstück auf Gammelsbacher Gemarkung auf der Hirschhorner Höhe käuflich zu erwerben.

Die FDP- und CDU-Fraktionen bitten darum, dieses Anliegen durch die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung zu bringen.

Zielsetzung und Antrag

Der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB) hat gegenüber dem Ortsbeirat Gammelsbach auf dessen Anfrage am 27.10.2022 die Absichtserklärung abgegeben, die Flurstücke 6, Nr 12 und Nr 40/1 auf Gammelsbacher Gemarkung käuflich zu erwerben. Diese Absichtserklärung liegt diesem Schreiben bei [Anlage 1].

Zum Hintergrund folgende Informationen:

Die Bundesregierung hat mit der „Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS)“ im Jahr 2007 beschlossen, 2% der Landesfläche Deutschlands zu „Wildnisgebieten“ zu erklären und dies möglichst bis 2020 umzusetzen. Als Wildnisgebiete werden ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete bezeichnet, die dazu dienen, auch in der genutzten Kulturlandschaft künftig einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten.

Informationen zu Wildnisgebieten finden Sie beispielsweise hier:

[Neuaufgabe der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt | BFN](#)

[Gebiete auf dem Weg zur Wildnis \(wildnisindeutschland.de\)](#) Zur Unterstützung der Zielerreichung wurde im Jahr 2019 ein Fonds eingerichtet (Budget: 25 Mio € / Jahr), der durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU) umgesetzt wird.

[Wildnisfonds für Deutschland \(wildnisindeutschland.de\)](#)

Das für 2020 definierte 2%-Ziel wurde trotz des Fonds klar verfehlt. So existierten in Deutschland Ende 2020 erst 0,6 Prozent Wildnisgebiete (im walddreichen Hessen sogar nur 0,46) – das ist sehr wenig im internationalen Vergleich.

<https://wildnisindeutschland.de/frontal21-deutschland-verfehlt-wildnisziel/>

Es ist daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass gesetzliche Regelungen zur Erreichung des Ziels, 2% der Landesfläche Deutschlands zu Wildnisgebieten zu erklären, in den kommenden Jahren erlassen werden.

Der Beitrag der Stadt Oberzent könnte folgendermaßen aussehen:

Um der genannten Zielsetzung zu entsprechen, wird das städtische Eigentum an den Waldflächen auf der Hirschhorner Höhe – Flurstück 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und Flurstück 6, Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) – an den Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V. (VLAB) mit dem Sitz in Erbdorf (Bayern) zum Verkehrswert veräußert [Anlage 2]. Der gemeinnützige Verein VLAB seinerseits erklärt, dass er bereit ist, diese Fläche zum Schutz eines naturnah bewirtschafteten Waldes anhand eines „Waldnaturschutz-Managementplanes“, der in ihm lebenden Wildtiere insbesondere der gefährdeten Arten und ihrer Lebensräume und des Landschaftsbildes mit seinen regional und überregional bedeutenden Baudenkmalern der Burgruine Freienstein, des Jagdhauses Steingrund, der Wallfahrtskapelle Leonhardshof und vor allem des Beerfeldener Galgens zu erwerben und naturschutzfachlich zu betreuen. Leitbild soll eine schonende plenterartige Nutzung des Waldes nach modernen Arten- und Naturschutzstandards sein. Diese Absichtserklärung deckt sich vollumfänglich mit der Satzung des Vereins.

Inhaltliche Begründung zum Verkauf der Flurstücken 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) auf Gammelsbacher Gemarkung / Hirschhorner Höhe:

1. Die besagte Waldfläche ist die Heimat verschiedener schützenswerter Vogelarten. Dies wird in 2 Gutachten dokumentiert, die diesem Antrag beiliegen. Die Gutachten wurden vom Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V. und dem Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (heute: Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V.) in Auftrag gegeben und vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Dirk Bernd, Schulstrasse 22, 64678 Lindenfels-Kolmbach in den Jahren 2017 bzw. 2021 erstellt. Nach diesen Gutachten gibt es in dem fraglichen Gebiet acht besonders schützenswerte Brutvogelarten, und zwar Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Waldschnepfe, Uhu und Mäusebussard. [Anlagen 3 und 4]

2. Die besagte Waldfläche – Flurstücken 6, Nr. 12 (ca 25.5 ha) und Nr. 40/1 (ca 16.7 ha) – liegt im unmittelbaren Einzugsbereich der Burgruine Freienstein, einem Denkmal der Kategorie B, d.h. von regionaler Bedeutung. Die Burgruine liegt etwa 1.6 km südlich. Ähnliches gilt für die Gesamtanlage Jagdhaus Steingrund, welches ebenfalls ein Denkmal der Kategorie B darstellt. Ferner befindet sich etwa 2.5 km nördlich der Beerfelder Galgen, ein rechtshistorisches Denkmal von außerordentlicher überregionaler Bedeutung. Die Denkmäler stehen als Kulturdenkmäler unter besonderem rechtlichem Schutz. Dies geht aus den Gutachten von Prof. H. Dogerloh (2015) und Prof. Döhlemeyer (2018) hervor, die diesem Antrag ebenfalls beigefügt sind. Es wird ausdrücklich auf die *besonders erhebliche Beeinträchtigung* dieser drei Denkmäler hingewiesen, die eine industrielle Nutzung des Waldfläche unmöglich machen. Ferner findet sich westlich die Wallfahrtskapelle Leonhardshof, die ebenfalls unter Denkmalschutz steht. [Anlagen 5 und 6]

3. Die Waldfläche grenzt zudem unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Jakobsgrund“ mit 9.68 ha – Flurstück 6, Teile von Nr. 11/5, 11/6 und 11/7, das aus einer großen offenen Wiesenfläche und einem Waldstück besteht.

–

Der Jakobsgrund ist seit 1996 geschützt aufgrund der Anwesenheit verschiedener Käfer und Armeisenarten, z.B. der Wiesen-Waldameise, welche gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt sind. Das Gebiet beherbergt vier weitere seltene Ameisenarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind.

Durch die Flurstücke 6, Nr 12, 40/1 und 11/5, 6, 7 ergibt sich eine zusammenhängende Fläche von etwa 51 ha zur Nutzung eines neuen Wildnisgebietes, welches vom Artensterben bedrohten Tieren ideale Rückzugsmöglichkeiten und Schutz bietet. Für die Menschen dient es als Naherholungsgebiet. Zudem grenzt der häufig besuchte Deltaparcour an die Waldfläche an.

Bei der Stadt Oberzent verbleibt die forstliche Nutzung im Rahmen naturschutzrechtlicher Vorschriften auf Dauer. Es wird also nur der Wert des Grund und Bodens der Bewertung zugrunde gelegt.

4. Rechtliche Befugnis

Der VLAB ist eine bundesweit tätige, vom Freistaat Bayern und vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung. Er ist zur Übernahme der Flächen in der im beantragten Beschluss beschriebenen Weise grundsätzlich bereit.

Nach § 109 Abs. 1 HGO ist die Stadt Oberzent befugt, Vermögensgegenstände, die sie in absehbarer Zeit nicht braucht, zum Verkehrswert zu veräußern. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Veräußerungserlös auch unterhalb des Verkehrswertes liegen (§ 109 Abs. 3 HGO).

Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Oberzent das Eigentum an den Waldgrundstücken zur Erfüllung ihrer Aufgaben jedenfalls dann nicht benötigt, wenn ihr die Nutzungserträge zufließen. Doch auch in dem Fall, dass dem Käufer der Grundflächen auch deren Nutzung sowie die daraus resultierenden Erträge zustehen, sind die Anforderungen des § 109 Abs. 1 HGO gewahrt, da die Stadt Oberzent einen entsprechend erhöhten Verkaufserlös erzielt. Den Vermögensgegenstand selbst benötigt sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht.

Weitere Überlegungen:

Ferner kann in einem zweiten Schritt, also nach Einigung der Stadt Oberzent mit dem VLAB und der konzeptionellen Erarbeitung des Plenterwalds auf o.g. Waldfläche, die Erweiterung des Gebietes auf insgesamt 330 Hektar (Mindestfördergröße für den bereits erwähnten Wildnisfonds) in Richtung des östlich/südöstlich gelegenen FFH- Gebietes „Jakobsgrund und Gammelsbachaue“ erfolgen.

Auch private Waldbesitzer könnten sich anschließen, um 330 Hektar Wald als Wildnisfläche mittelfristig zu verwirklichen.

Die Stadt Oberzent erhält für den dauerhaften Verzicht auf eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes (inklusive der Kosten für Forstgutachter, Notar und Grundbucheintrag) einen einmaligen finanziellen Ausgleich aus dem „Wildnisfonds“

<https://www.z-u-g.org/aufgaben/wildnisfonds/> .

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und erfolgt zeitnah nach Eingang des Förderbescheides. Bedingung ist, dass die Fläche dauerhaft an den Naturschutz übertragen wird. Die Ausübung der Jagd und die Erholungsnutzung des Gebietes bleiben bestehen und werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Mit der Finanzierung durch den Fonds sollen der Flächenankauf – oder alternativ der dauerhafte Verzicht auf Flächen-Nutzungsrechte – auf denen zukünftig Wildnis entstehen darf, ausgeglichen werden.

Die Fördersumme kann bis zu 100 Prozent des Verkehrswertes der Fläche betragen. Der Fonds soll dazu beitragen, dass Deutschland sein in der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt verankertes 2%- Wildnisziel erreicht.

Abschließend sei erwähnt, dass mit der Entscheidung ein Wildnisgebiet zu errichten, die Stadt Oberzent eine Vorreiterrolle übernimmt, die insbesondere touristisch sehr positive Auswirkungen haben kann. „Oberzent als Naherholungsgebiet“ wird attraktiv, wenn auf einer von vier Denkmälern umgebenen Waldfläche Wildnis entsteht und der Mensch sich der Natur erfreut und erholen kann.

Eine detailliertere Begründung kann mündlich erfolgen. Weitere Unterlagen können auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Daher schlagen wir aus unserer Sicht die folgenden nächsten Schritte vor:

Zur Ermittlung des Verkehrswertes holt der Magistrat ein Gutachten bis 31.03.2022 ein.

Der Magistrat führt Verhandlungen mit dem VLAB mit dem Ziel eines finalen Vertragsentwurfs bis 31.04.2023.

Der VLAB steht uns als Partner im Moment zur Verfügung, deshalb sollten die Dinge dringlich behandelt werden.

7 Anlagen

Walter Gerbig

Fraktionsvorsitzender CDU Oberzent

Frank Leutz

Fraktionsvorsitzender FDP Oberzent

Absichtserklärung (letter of intent)

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VALB)

Um die durch Gutachten anerkannter Wissenschaftler und Institute umfassend belegten Rechtsgüter Arten-, Natur-, Landschafts-, und Denkmalschutz auf der nördlichen Hirschhorner Höhe dauerhaft zu schützen, erwägt die Stadt (64760) Oberzent, eine im Eigentum der Stadt stehende Waldfläche von ca. 40 ha, auf der nördlichen „Hirschhorner Höhe“ an den gemeinnützigen, unabhängigen und durch das Umweltbundesamt bundesweit anerkannten Verein „VLAB, Verein für Landschaftsschutz, Artenschutz und Biodiversität e.V.“ zu veräußern.

Der gemeinnützige Verein VLAB seinerseits erklärt, dass er bereit ist, diese Fläche

- zum Schutz eines naturnah bewirtschafteten Waldes anhand eines „Waldnaturschutz- Managementplanes“, der in ihm lebenden Wildtiere insbesondere der gefährdeten Arten und ihrer Lebensräume
- und des Landschaftsbildes mit seinen regional und überregional bedeutenden Baudenkmalern Burg Freienstein, Jagdhaus Steingrund und Beerfelder Galgen,

zu erwerben und naturschutzfachlich zu betreuen. Leitbild soll eine schonende plenterartige Nutzung des Waldes nach modernen Arten- und Naturschutzstandards sein.

Jeweils abhängig vom Spendenaufkommen ist der Verein bereit, die Fläche in einem oder zwei aufeinanderfolgenden Schritten zu kaufen, wobei die forstliche Nutzung im Rahmen naturschutzrechtlicher Vorschriften auf Dauer bei der Stadt verbleiben soll. Es wird also nur der Wert des Grund und Bodens der Bewertung zugrunde gelegt.

Die weiteren Einzelheiten sind in einem Kaufvertrag über das noch zu vermessende Grundstück festzulegen.

Der Vorsitzende des Vorstands



Johannes Bradtka

Weitere Zielsetzung:

Es ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass gesetzliche Regelungen zur Erreichung des zwei-Prozent Wildniszieles in den kommenden Jahren erlassen werden. Die Bundesregierung hat mit der "Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS)" beschlossen, 2% der Landesfläche zu "Wildnisgebieten" zu erklären.

Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2019 ein Fonds einrichtet, der durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) umgesetzt wird.

Um dieser Zielsetzung zu entsprechen, kann in einem zweiten Schritt die Erweiterung des Gebietes auf insgesamt 330 Hektar (Mindestfördergröße) in Richtung des östlich/südöstlich gelegenen FFH-Gebietes „Jakobsgrund und Gammelsbachaue“ erfolgen.

Die Stadt Oberzent erhält für den dauerhaften Verzicht auf eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes (inklusive der Kosten für Forstgutachter, Notar und Grundbucheintrag) einen einmaligen finanziellen Ausgleich aus dem „Wildnisfonds“ (<https://www.z-u-g.org/aufgaben/wildnisfonds/>).

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und erfolgt zeitnah nach Eingang des Förderbescheides. Bedingung ist, dass das Land dauerhaft an den Naturschutz übertragen wird. Die Ausübung der Jagd und die Erholungsnutzung des Gebietes bleiben bestehen und werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Förderung dieser Maßnahme soll über den „Wildnisfonds“ geschehen. Der Wildnisfonds ist ein seit dem Jahr 2019 bestehendes Förderinstrument der Bundesregierung. Mit dem Fonds sollen der Flächenankauf finanziert oder alternativ der dauerhafte Verzicht auf Flächen-Nutzungsrechte, auf denen zukünftig Wildnis entstehen darf, ausgeglichen werden.

Die Fördersumme kann bis zu 100 Prozent des Verkehrswertes der Fläche betragen. Der Fonds soll dazu beitragen, dass Deutschland sein zwei-Prozent Wildnisziel erreicht. Dieses ist in der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ verankert. Bisher existieren in Deutschland erst 0,6 Prozent Wildnisgebiete – das ist sehr wenig im internationalen Vergleich.

Antragsteller und Projektträger dieser Maßnahme wäre der VLAB, eine anerkannte bundesweit tätige Naturschutzvereinigung, die auch die weitere Entwicklung des Gebietes begleiten würde.



RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Partnerschaftsgesellschaft mbB

BMK Partnerschaftsgesellschaft mbB · Prannerstraße 10 · 80333 München

Vorab per E-Mail: juergenfkammer@gmx.de

Herrn
Dr. Jürgen F. Kammer
Steingrund 31
64743 Beerfelden

BMK
Böhm Mohr Kleiner
& Partner mbB
Rechtsanwälte
Steuerberater
Sitz München
AG München PR 1767

Rechtsanwälte
Paul Kleiner
Barbara Finsterwalder
Alexander Kopitsch
Johannes Mohr
Theresa Walter
Carolin Frank

Steuerberater
Franz X. Böhm
Cornelia Gartmeier
Fabian Martyson

Unser Zeichen:	Tel.:	Fax.:	E-Mail:	Datum:
28/vw/00385/20	089/2060325185	089/206032599	mohr@bmk-rs.de	11.08.2022

Kammer, Jürgen F.
hier: Übertragung gemeindlicher Forstgrundstücke an gemeinnützige
Vereinigung

Sehr geehrter Herr Dr. Kammer,

Sie haben uns gebeten, zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen gemeindliche Forstgrundstücke an eine gemeinnützige Vereinigung übertragen werden können. Hierzu dürfen wir unter Zugrundelegung des nachstehend skizzierten Modells wie folgt ausführen:

I. Modellskizze für eine Vereinslösung zum Schutz von Gemeindewald vor waldfremden Nutzungen (Stand: 16.03.2022):

1. Ziel des Modells

Das Ziel des Modells ist darauf gerichtet, Waldgrundstücke der hessischen Stadt Oberzent (Odenwaldkreis) vor solchen waldfremden

Prannerstraße 10
80333 München

www.bmk-rs.de

Nutzungen dauerhaft zu schützen, denen gewichtige öffentliche Belange (Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz etc.) gegenüberstehen.

2. Konzept des Modells

Das Konzept des Modells sieht vor, dass die Stadt Oberzent das Eigentum an ihren Waldgrundstücken auf einen gemeinnützigen rechtsfähigen Verein gegen Entgelt (Kaufpreis) überträgt, wobei rechtlich sichergestellt wird, dass der Stadt weiterhin die Erträge aus der herkömmlichen forstwirtschaftlichen Nutzung zustehen. Aus diesen Erträgen werden die Kosten gedeckt, die mit den Grundstücken und deren Nutzung verbunden sind. Einzelheiten hierzu wären in dem Grundstückskaufvertrag zwischen der Stadt Oberzent und der betreffenden Stiftung zu klären.

Die Aufgabe des Vereins besteht darin, im Einklang mit dem satzungsrechtlichen Vereinszweck und den übrigen rechtlichen Vorgaben die von ihm erworbenen Waldgrundstücke nach Maßgabe des zuvor (bei 1.) dargelegten Ziels fachkundig zu schützen, namentlich auf den betreffenden Grundstücken keine waldfremden Nutzungen zuzulassen, die mit dem Natur- und Artenschutz sowie dem Denkmalschutz kollidieren.

Dass die Nutzungserträge bei der Stadt Oberzent verbleiben, führt zu einer entsprechenden Kaufpreisminderung. Im Fall der Vereinsauflösung wird geprüft, ob ein anderer gemeinnütziger rechtsfähiger Verein zur Verfügung steht, mit dem sich das vorstehend (bei 1.) beschriebene Ziel ebenfalls verwirklichen lässt. Wird ein entsprechender Verein nicht gefunden, fällt das Grundstückseigentum unentgeltlich an die Stadt zurück.

II. Kommunalrechtliche Anforderungen an gemeindliche Grundstücksveräußerungen

Bei dem dargelegten Modellkonzept entsteht die Frage, ob die Stadt Oberzent zu einer Veräußerung ihres Eigentums an Waldgrundstücken befugt ist. Diese Frage ist indes zu bejahen.

Nach § 109 Abs. 1 HessGemO darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern, in der Regel allerdings

nur zu ihrem vollen Wert. Entscheidend ist nach unserer Auffassung, dass der Stadt Oberzent – auch bei Aufgabe des Eigentums an den Waldgrundstücken – die Nutzungserträge zustehen.

Ausnahmen von der Vorgabe, dass die Gemeinden Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußern dürfen, sind – wie aus § 109 Abs. 3 Satz 1 HessGemO hervorgeht – im öffentlichen Interesse zulässig. Ein öffentliches Interesse an einem Grundstücksverkaufspreis unterhalb des Verkehrswerts wird sich allerdings im vorliegenden Fall nur schwer begründen lassen, sodass eine Veräußerung unter dem vollen Wert vorliegend nicht in Betracht kommen dürfte. In diesem Zusammenhang ist jedoch die Minderung des Verkehrswerts zu berücksichtigen, die dadurch entsteht, dass die Erträge aus der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldgrundstücke bei der Stadt Oberzent verbleiben.

Wir empfehlen daher die Einholung eines Verkehrswertgutachtens.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung von gemeindlichen Grundstücksveräußerungen ist in Hessen – abweichend von teilweise strengeren Regelungen in anderen Bundesländern - gesetzlich nicht vorgesehen. Die Aufsichtsbehörde ist lediglich berechtigt (nicht verpflichtet), im Wege der Kommunalaufsicht (§§ 135 ff. HessGemO) einzugreifen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des § 109 HessGemO für die Veräußerung von gemeindlichen Vermögensgegenständen nicht erfüllt sind. Im vorliegenden Fall werden die rechtlichen Voraussetzungen jedoch eingehalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Mohr
Rechtsanwalt



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:13.000

Ersteller -

Erstellungsdatum 27.09.2022

Oberzent

Metzkeil 1
64760 Oberzent

0 500 m

N

OBERZENT
INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT
 GEMEINSAM FÜR HESSISCHES ROTHWEGER SENDBALD

Avifaunistische Erfassungen in 2017 zu WEA planungsrelevanten Vogelarten auf der Hirschhorner-Höhe bei Beerfelden und artenschutzfachliche Konsequenzen für potenzielle WEA-Planvorhaben

Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V.



Büro für Faunistik und Landschaftsökologie

Dirk Bernd
Schulstrasse 22
64678 Lindenfels-Kolmbach
Tel. (06254) 940 669
Mobil: 017623431557
e-mail: BerndDirk@aol.com
www.bürobernd.de

Lindenfels, den 16. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Untersuchungsraum.....	5
3	Methodik und Diskussion	7
3.1	Vögel	7
3.2	Fledermäuse	15
3.2.1	Bioakustische Erfassung	15
3.2.2	Lebensraum Potenzialanalyse.....	18
4	Ergebnisse und Beurteilung.....	20
4.1	Vögel	20
4.1.1	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	21
4.1.2	Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	31
4.1.3	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	41
4.1.4	Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	45
4.1.5	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	47
4.1.6	Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	49
4.1.7	Uhu <i>Bubo bubo</i>	51
4.2	Ergebnisse der Horstkartierung.....	52
4.3	weitere naturschutzrechtlich relevante Brutvogelarten	53
4.4	Zugvögel, Gast- und Rastvogelarten.....	55
4.5	Fledermäuse	60
4.5.1	Bioakustische Erfassung	62
4.5.2	Lebensraum Potentialanalyse	67
5	Zusammenfassung der methodisch gewonnenen Ergebnisse	68
6	FAZIT.....	69
7	zitierte und verwendete Literatur	70

Bildbelege und Datenübernahme

Die Aufnahmen stammen aus dem Untersuchungsraum. Kamera Canon EOS 700D mittels Adapter auf einem Leica Spektiv oder Nikon D 90 sowie Spektiv Kowa TSN-883 sowie die Kameras mittels Teleobjektiven (600mm).

Bilder zu Horststandorten und Angaben zum Vorkommen der Waldschnepfe lieferten noch folgende dem Verfasser bekannter Personen, Doris Hotz (MUNA e.V.), Christina Kunze (NABU-Eberbach), Marion und Hans-Jürgen Ley (Synchronerfassung mit o.g. weiteren Personen) sowie Volker Schaffert (HGON). Weitere Abbildungen zu Vögeln die nicht von o.g. Personen oder dem Verfasser stammen werden unter den Aufnahmen mit Namen versehen.

O.g. Personenkreis, mit guten ornithologischen Kenntnissen und langjähriger Erfahrung, lieferten noch Daten zu relevanten Brutvogelarten, i.d.R. mit Bild- und Kartendokumentationen.

Weitere Mitarbeiter

Angelika Emig-Brauch

1 Einleitung

Im Rahmen einer möglichen Windkraft-Großindustrie-Nutzung innerhalb des Waldökosystems „Hirschhorner-Höhe“ (HH) südlich von Beerfelden bei Gammelsbach, wurde das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie in Lindenfels mit der Durchführung faunistischer Untersuchungen vom Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V. beauftragt.

Bereits aus zurückliegenden Untersuchungen im Umfeld der HH bzw. auf benachbarten Höhenrücken und WEA-Plangebieten, liegen mittlerweile aus dem Odenwald umfangreiche faunistische Daten vor, vgl. (BERND 2014c, 2016e; ROHDE 2015) zur Sensbacher-Höhe, zum südöstlich angrenzenden WEA-Plangebiet „Hebert“ (BERND 2017g) sowie der westlich und nördlich angrenzenden WEA-Planflächen auf den Höhenzügen „Flockenbusch“ und „Brombach-Nord“ (BERND 2016k, 2017b, in. Vorb.), „Greiner-Eck“ (BERND 2014b, 2015b, 2017k), „Stillfüssel“ (BERND 2016a, 2016b, 2016c, 2016g; ROHDE 2016), „Kahlberg“ (BERND 2016h, 2016i, 2017c), „Finkenberg“ (BERND 2014a, 2014d, 2015a) und „Etzean“ (BERND 2017l).

Weiterhin zeigen umfangreiche faunistische Studien (BERND 2017a, 2017h, weitere in Vorb.) im Naturraum des Mittelgebirges Odenwald unüberwindbare Planungshindernisse aufgrund der Vorkommen (Dichtezentren) von prioritären Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSR) in Bezug auf eine mögliche WEA Nutzung im Odenwald. Hiervon betroffen sind Dichtezentren der Brutvogelarten Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard, die im Odenwald hohe Siedlungsdichten aufweisen. Das gleiche gilt für den Mäusebussard, der ebenfalls zu den populationsrelevant geschädigten Arten zählt, vgl. GRÜNKORN et. al. 2016 sowie die Waldschnepfe, die im Buntsandsteinodenwald ihre höchsten Dichten aufbaut.

2 Untersuchungsraum

Abbildung 1 zeigt den gewählten Untersuchungsraum (UR).

Der Untersuchungsraum (UR/UG) umfasst von den Grenzen der Planflächen (VRF) auf der Hirschhorner-Höhe (HH) je nach planungsrelevanter Art einen maximalen Prüfbereich von 10.000m, wie für den Schwarzstorch erforderlich.

Greifvögel wie die Milane wurden im Umkreis von bis zu 4.000m vertiefend geprüft. Dies ergibt sich aufgrund der Vorgaben der LAG-VSW-2015 für die Prüfbereiche zu regelmäßig genutzten Funktionsräumen der einzelnen Arten.

Demzufolge wurde der UR, je nach Fragestellung, unterschiedlich untersucht, siehe Methodik.

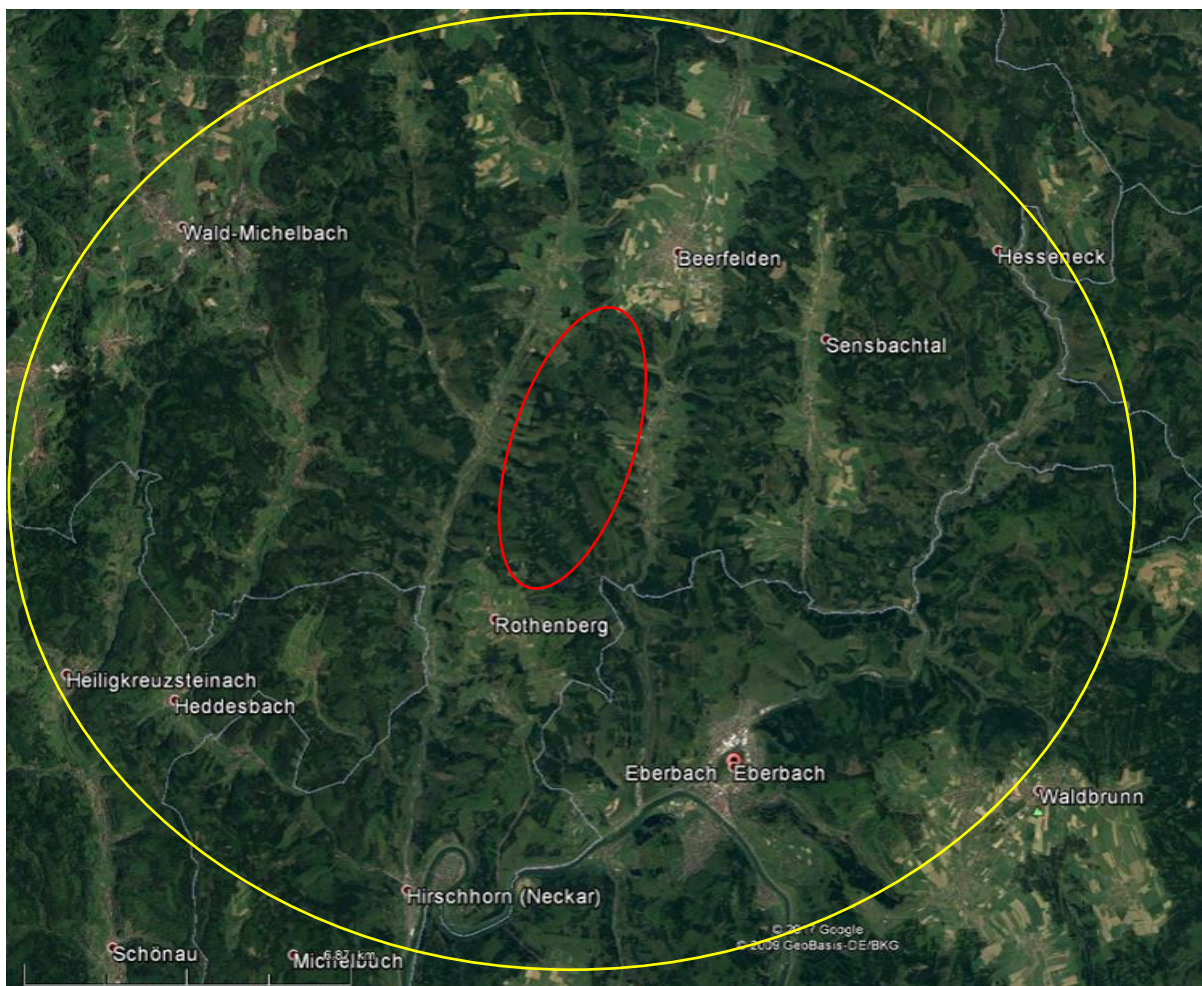


Abb. 1: Untersuchungsraum = gelb umrandet
Windindustrievorrangflächen = rot umrandet (schematische Darstellung)

(Lizenznummer: DE 83756029123)

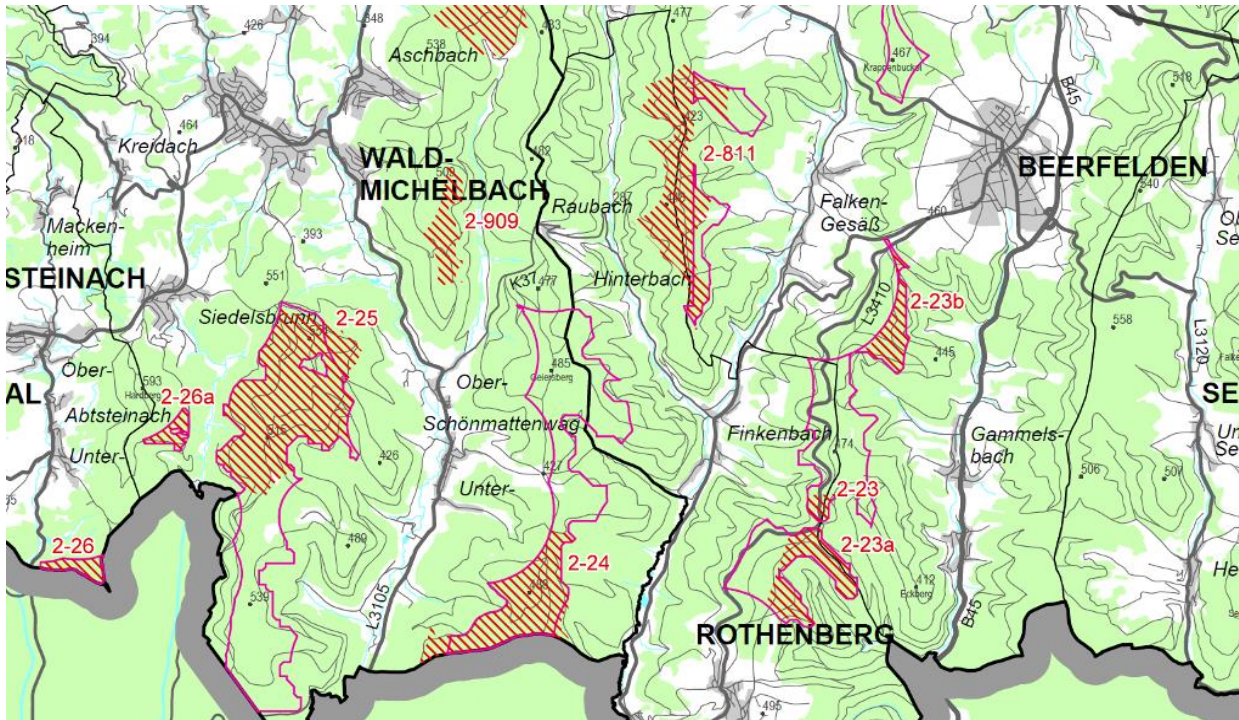


Abb. 2: Auszug „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ – Regionalplan Südhessen. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung.

Für die Fläche 2-23b lag eine Betretungserlaubnis vor, der südliche Bereich befindet sich in Privatwaldbesitz. Für die nördliche Fläche wurde eine systematische Horstkartierung durchgeführt. Aus weiteren Bereichen der HH liegen dem Verfasser ehrenamtliche Daten zu Horstfunden und Brutvogelarten aus den Waldflächen vor, die hier berücksichtigt werden.

Funktionsraumanalysen und Revierkartierungen fanden flächig statt.

3 Methodik und Diskussion

3.1 Vögel

Brutvogelkartierungen wurden im gesamten UG nach methodischen Standards, z.B. SÜDBECK et. al. 2005, durchgeführt. Für bestimmte Arten wie den Rotmilan gibt es weitere Empfehlungen, z.B. NORGALL 1995, GELPKE & HORMANN 2010 oder den Schwarzstorch BERND 2017f.

Nicht alle Brutvogelarten wurden im Sinne einer Revierkartierung erfasst. Revierkartierungen wurden für die am stärksten betroffenen sog. planungsrelevanten (windkraftsensiblen) Arten durchgeführt, die sich bereits in den Voruntersuchungen als relevant herausstellten. Als planungsrelevante Arten sind solche Arten gemeint, die gemäß Vorgaben von Leitfäden, wie HMUELF & HMWVL 2012, bzw. der Empfehlungen windkraftsensibler Arten der Vogelschutzwarten LAG-VSW-2015, definiert werden. Hier vorliegend handelte es sich um die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepe und Uhu, aber auch den Mäusebussard (GRÜNKORN et. al. 2016), der ebenfalls zu den erheblich durch eine WEA-Nutzung betroffenen Arten zu zählen ist.

Die Gruppe der Vögel wurde demzufolge überwiegend durch Sicht im Rahmen von Expositionszeiten außerhalb der Vorrangflächen untersucht.

Weiterhin erfolgte im Winter eine Horstkartierung auf Teilflächen im UG, insbesondere der Fläche 2-23b sowie eine Lebensraum-Potenzialeinschätzung.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kontrolltermine zur Erfassung der Brutvogelarten sowie der Zug-, Gast- und Rastvögel.

Tab. 1: Kontrolltermine zur avifaunistischen Erfassung (Brut-, Zug-, Gast- und Rastvögel)

Datum	Witterung
02.03.2017	bis 10°C; teils sonnig; böig (2-3 Bft.)
05.03.2017	bis 10°C; teils sonnig; böig (2-3 Bft.)
15.03.2017	bis 14°C; teils sonnig; leichter Wind (1-2 Bft.)
26.03.2017	bis 14°C; überwiegend sonnig; überwiegend windstill (0-1 Bft.)
30.03.2017	Bis 10°C; teils bewölkt; leichter bis mäßiger Wind (0-2 Bft.)
12.04.2017	bis 12°C; meist sonnig; leichter bis mäßiger Wind (0-3 Bft.)
20.04.2017	bis 12°C; sonnig; leichter bis mäßiger Wind (2-3 Bft.)
27.04.2017	bis 8°C; stark bewölkt; leichte Brise (0-1Bft.)
04.05.2017	bis 10°C; 60-80% Bewölkung; leichter Wind (0-1 Bft.)
10.05.2017	bis 16°C; 30-60% Bewölkung; leichte Brise (0-1Bft.)
18.05.2017	bis 21°C; teils sonnig, teils leicht bewölkt; leichte bis mäßige Brise (0-3Bft.)
23.05.2017	bis 23°C; leicht bewölkt; leichter bis böiger Wind (1-3 Bft.)
03.06.2017	bis 26°C; teils sonnig, teils bewölkt; leichter Wind (1-2 Bft.)
19.06.2017	bis 27°C; überwiegend sonnig; leichter Wind (1-2 Bft.)
24.06.2017	bis 26°C; überwiegend sonnig; leichte Brise (0-1Bft.)
05.07.2017	bis 28°C; überwiegend sonnig; leichte Brise (0-1Bft.)
15.07.2017	bis 21°C; 30% Bewölkung; leichte Brise (0-1Bft.)
21.07.2017	bis 25°C; überwiegend sonnig; leichte Brise (0-1Bft.)
31.07.2017	bis 25°C; teils sonnig teils bewölkt vereinzelt Regenschauer; leichte Brise (0-1Bft.)
08.08.2017	bis 27°C; teils sonnig teils bewölkt; leichte Brise (0-1Bft.)
04.09.2017	bis 20°C; sonnig; leichte Brise (0-1Bft.)
21.09.2017	bis 15°C; sonnig; leichte Brise (0-1Bft.)

04.10.2017	bis 10°C; sonnig bis stark bewölkt; leichter bis böiger Wind (2-4 Bft.)
30.10.2017	bis 7°C; sonnig bis bewölkt; leichter bis böiger Wind (2-4 Bft.)

Nachfolgende Karte zeigt die Beobachtungspunkte, die im Rahmen der Erfassung genutzt wurden.

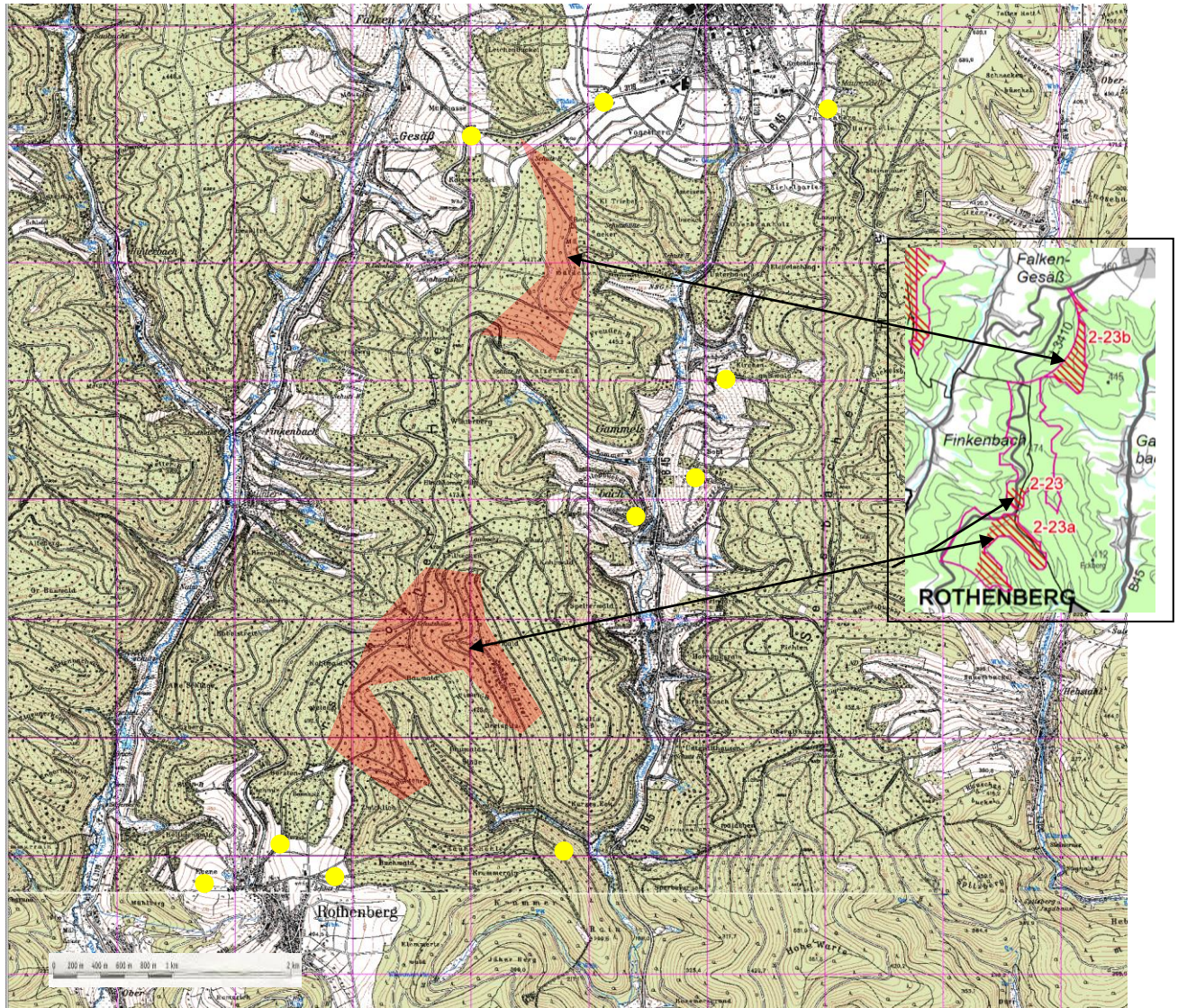


Abb. 3: Beobachtungspunkte (gelb) und Lage der Windindustrieflächen (rot = schematische Darstellung)

Ein Teil der Flächen sind nicht einsehbar, so sind Teilbereiche der Flächen 2-23 und 2-23a, aber auch 2-23b, von keinem Standort zu kontrollieren. Hier können lediglich Vögel im hohen freien Luftraum erfasst werden, nicht jedoch Vögel, die dicht oberhalb der Baumkrone fliegen. Sinnvolle Raumnutzungsanalysen sind somit nicht möglich. Dies ist später bei den beobachteten Flugbewegungen zu berücksichtigen, da häufig Beobachtungen nur bis zu einem bestimmten Punkt reichen.



Abb. 4: Blick von S nach N auf die HH



Abb. 5: Blick auf 2-23a, der nur sehr eingeschränkt möglich ist.



Abb. 6: Blick von N. nach S. auf Fläche 2-23b, die ebenfalls nur teilweise zu überblicken ist.



Abb. 7: Gammelsbachtal mit Bachaue, Osthanglage der HH.



Abb. 8: Blick von der Sensbacher-Höhe auf die HH, mittleres Teilstück ohne WEA-VRF, jedoch zur Erfassung von Funktionsraumbeziehungen von Großvögeln wichtig.



Abb. 9: Blick auf den Osthang der HH und ins Gammelsbachtal

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (zuletzt LAG-VSW-2015) gibt folgende fachliche Empfehlung, die gemäß BICK & WULFERT (2017) bei WEA-Planvorhaben als maßgeblich zu berücksichtigen aufgeführt werden. U. Bick ist Richterin am BVerwG (9. Revisionssenat). In diesem Aufsatz wird abermals auf das Erfordernis der Vermeidung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für das Individuum zur Rechtssicherheit verwiesen, sowie auf das höchste Schutzgut der Erhaltung der Population in einem günstigen Erhaltungszustand. Demzufolge sind als fachliche Mindestempfehlung folgende beide Tabellen zu berücksichtigen:

Tab. 2: aus LAG-VSW-2015

Übersicht über fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten. Der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden.

Art, Artengruppe	Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern)
Raufußhühner: Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>), Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>), Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>), Alpenschneehuhn (<i>Lagopus muta</i>)	1.000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1.000 m (3.000 m)
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	1.000 m
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	3.000 m (10.000 m)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	1.000 m (2.000 m)
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	1.000 m (4.000 m)
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	1.000 m
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	3.000 m (6.000 m)
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	6.000 m
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	1.000 m (3.000 m)
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	1.000 m (3.000 m); Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	1.000 m
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	1.500 m (4.000 m)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	1.000 m (3.000 m)
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	3.000 m (6.000 m)
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	500 m (3.000 m)
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	1.000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation 3.000 m
Kranich (<i>Grus grus</i>)	500 m
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Großstrappe (<i>Otis tarda</i>)	3.000 m um die Brutgebiete; Wintereinstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	1.000 m (6.000 m)
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	1.000 m (3.000 m)
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	1.000 m (3.000 m)
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	500 m um regelmäßige Brutvorkommen
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	1.000 m (1.500 m) um regelmäßige Brutvorkommen
Bedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten: Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) und Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	500 m (1.000 m), gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind
Koloniebrüter: Reiher	1.000 m (3.000 m)
Möwen	1.000 m (3.000 m)
Seeschwalben	1.000 m (mind. 3.000 m)

Tab. 3: aus LAG-VSW-2015

Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume.

Vogellebensraum	Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule	Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken* & Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln	Freihalten
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	Freihalten
Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
* Weihen, Milane, Seeadler und Merlin	

Per Fachkonvention und div. Leitfäden beträgt somit der empfohlene Mindestabstand von WKA zu europäischen Schutzgebieten (SPA bzw. Natura-2000-Gebiete) mit WEA-sensiblen Arten die 10-fache Anlagenhöhe (ca. 2.000m), mind. jedoch 1.200 m. Gleiches gilt für nationale Schutzkategorien. Da insbesondere der Schwarzstorch seine Revierzentren/Brutstandorte überwiegend außerhalb des VSG-Südlicher Odenwald hat, vgl. BERND 2017a, 2017h und gleichfalls seine Nahrungshabitate im Bereich der FFH-Fließgewässersysteme liegen und diese auch national geschützte Biotope darstellen, ist die Zielart Schwarzstorch in alle Managementpläne der Natura-2000-Gebiete aufzunehmen. Dies ist mit der Vorliebe der Nahrungssuche im Bereich von Fließgewässern mit bachbegleitender höherer Vegetation begründet und ist auch im vorliegenden Fall das absolut minimale Anwendungskriterium. Demzufolge befindet sich die Planflächen auf der „Hirschhorner-Höhe“ im Tabubereich zu einem benachbarten Vogelschutzgebiet auf der Sensbacher-Höhe mit der Zielart Schwarzstorch.

Sämtliche Flächen und potenzielle WEA-Standorte befinden sich somit inmitten oder unmittelbar randlich zu Natura-2000-Gebieten. Weitere Gebiete mit nationalen Schutzkategorien befinden sich ebenfalls innerhalb und randlich zu den Flächen.

Bereits hier ist erkennbar, dass die Planvorhaben erheblich mit unionsrechtlichen Vorgaben und der nationalen Naturschutzgesetzgebung kollidieren.

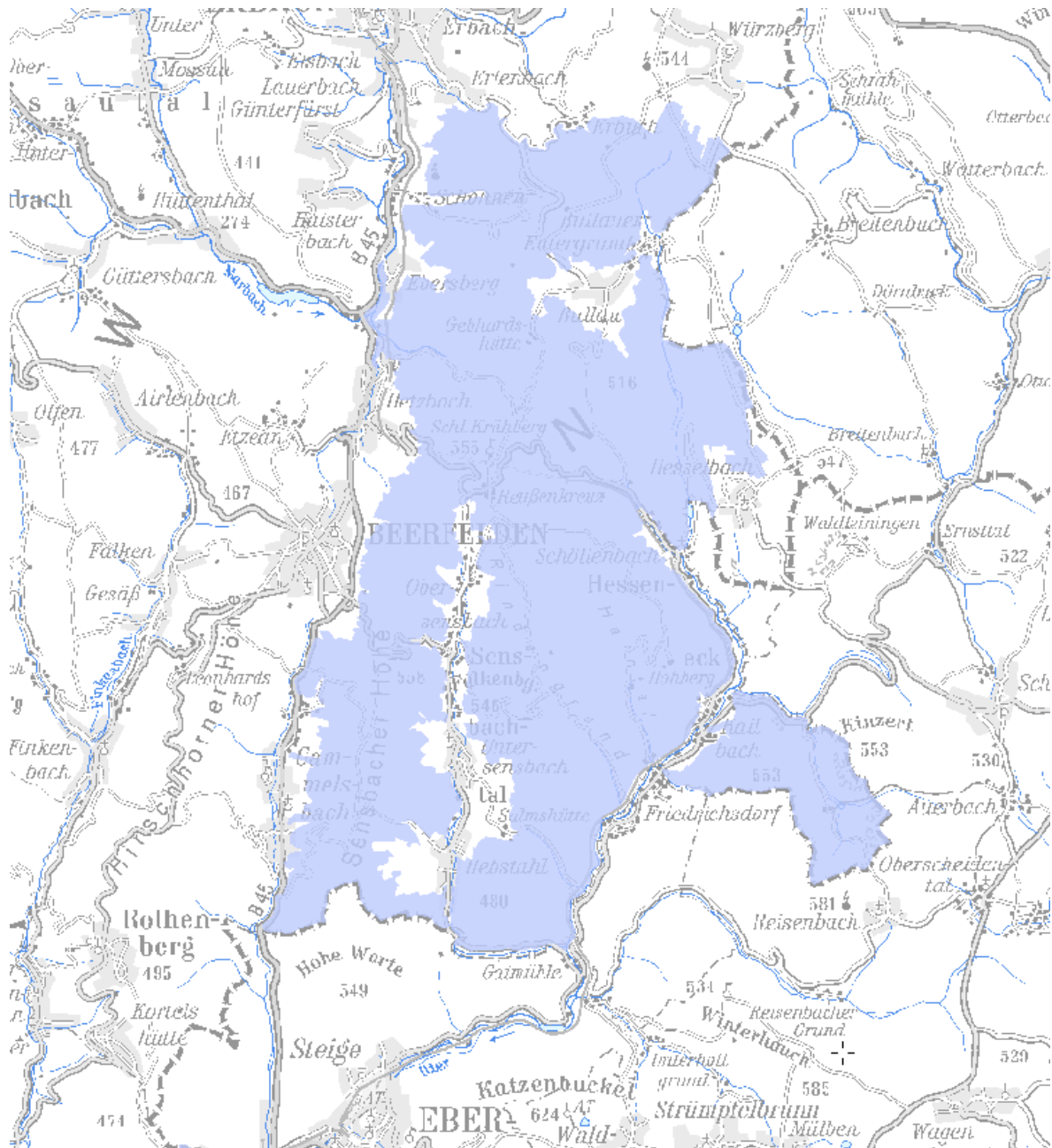


Abb. 10: Lage des Vogelschutzgebietes 6420-450, in dem neben Sperlingskauz und Raufußkauz auch der Schwarzstorch als prioritäre Art zu beachten ist; Abbildung aus: <http://natureg.hessen.de/Main.html>

Die sich im Umfeld zu den Plangebietten befindlichen Fließgewässersysteme mit Bachauen (Gammelsbach und Finkenbach) und Waldökosystemen beherbergen überwiegend FFH-Lebensraumtypen und werden als FFH-Gebiete 6419-306, 6419-307 und 6519-304 geführt.

Störende Wirkeffekte auf diese Gebiete einschließlich ihrer Zielarten sind somit zu vermeiden.

3.2 Fledermäuse

Die Erfassung einer Fledermauszönose in einem Waldökosystem erfolgte hier vorliegend in einer Methodenkombination aus bioakustischer Erfassung und einer Lebensraumpotentialanalyse.

Nachfolgend wird die jeweilige Methodik näher beschrieben.

3.2.1 Bioakustische Erfassung

Um eine aktuelle Aktivitätsverteilung der Fledermauszönose im Untersuchungsraum zu erhalten, erfolgte mittels stationärer Lautaufzeichnungsgeräte (meist als Horchboxen bezeichnet) eine Beprobung an unterschiedlichen Stellen.

Die Horchboxen waren vom Typ Batcorder 3.0, 3.1, 3.2. Weiterhin wurden Batcorder 3.1 und 3.2 als Waldbox verwendet, siehe nachfolgende Abbildung.



Abb. 11: Bioakustisches Dauererfassungsgerät in einem Kasten getarnt.

Das Ausbringen der Batcorder erfolgte in einer Höhe von 4-6 m unterhalb der Baumkronen an einem Drahtbügel über Ast mit möglichst für das Mikrofon weiträumig freiem Umfeld oder an einer Stange mit Erdspeiß, dann in 4 m Höhe.

Die Dauererfassungseinheiten (Waldboxfunktion der Firma Ecoobs) wurden in einen „Dohlenkasten“ integriert und an Bäume gehängt. Dieser wurde i.d.R. nach mehreren Tagen an eine andere Stelle ausgebracht, der Akku und die Speicherkarte gewechselt.

Einstellungen der verwendeten Geräte:

- Batcorder 3.0/3.1/3.2 (Waldbox analog) – Quality = 20 / Threshold = -36 / Posttrigger = 400

Alle Geräte sind bis auf +/- 2 Sekunden zeitgleich geschaltet.

Die Geräte wurden somit so empfindlich wie möglich eingestellt, um eine hohe Erfassbarkeit (Reichweite) zu gewährleisten.

Der UR wurde für eine bioakustische Prüfung überwiegend innerhalb der Vorrangflächen sowie im Umfeld hierzu zur vergleichenden Prüfung gewählt. Weiterhin wurden gute Nahrungshabitate sowie vergleichend Nahrungshabitate inmitten des Waldbestandes sowie Lichtungen und Waldwege mit den Detektoren ausgestattet. D.h., bei der Beprobung möglichst vieler Strukturparameter werden die unterschiedlichsten Aspekte wie Witterung, Jahreszeit, unterschiedliche Höhe der Horchboxen, Biotopausstattung, Stratenbildung und sonstige Zonierungen im Wald bzw. in Waldtypen repräsentativ ausgewählt. Durch die Berücksichtigung dieser Parameter ergeben sich aussagekräftige Daten zu einer tatsächlich vorhandenen Fledermauszönose und Aktivitätsverhalten von Fledermäusen in Waldökosystemen. Beispielsweise kann ein schlecht eingestellter Mikrofonwinkel bei der Anbringung unter einem Ast oder Baumstamm hohe Aktivitätsdichten erheblich reduzieren (eig. Untersuchungen). So können an ein und demselben Standort, z.B. an einem Waldrand in unterschiedlicher Höhe ausgebrachte Horchboxen erheblich unterschiedliche Aktivitätsdichten zeigen, da z.B. das Blattwerk den Winkel der zu empfangenden Rufe deutlich reduzieren kann. So sollten stets zahlreiche Probestandorte, möglichst im Abstand von mehreren Wochen, in unterschiedlicher Höhe und variierenden Einstellungswinkeln wiederholend beprobt werden, um möglichst sicher das tatsächliche Arteninventar und regelmäßige Vorkommensnachweise bestimmen zu können.

Weiterhin ist fachlich festzuhalten, dass es bei der Beprobung mit bioakustischen Geräten nicht auf die quantitative Häufigkeit von Aufnahmen in einem Untersuchungsraum ankommt. Vielmehr geht es bei der Beurteilung der Daten darum, ob eine regelmäßige Nutzung des Untersuchungsraumes der nachgewiesenen Fledermausarten vorliegt. Auch Hinweise zu ganzjährig rezenten Vorkommen bzw. Konzentrationsereignissen wie Migration, Paarung, und Fortpflanzung, Aussagen über Verbundsysteme (Funktionsräume) sowie der Bedarf an entsprechenden Quartiereigenschaften im Aktionsraum der rezenten Arten, lassen sich aus diesen Daten, bei ausreichender Erfahrung, ableiten.

Dichteangaben sind i.d.R. irreführend und widerspiegeln häufig temporäre Ereignisse, sind zudem von der Erfahrung der Gutachter bei der Auswahl der Standorte sowie der Wahl des Anbringungsortes stark abhängig, dies ist unabhängig von der Höhe der Probestandorte. Auch die Verweildauer von Fledermäusen in ihren Nahrungssuchräumen unterliegt in erster Linie der Nahrungsverfügbarkeit zum Zeitpunkt der Beprobung und kann sich praktisch von Tag zu Tag verändern. Hier ist es wichtig, die Daten während einer Nachtphase sowie im Jahresverlauf so zu interpretieren, dass artökologische Rückschlüsse auf die Nutzung des UR auch gezogen werden können.

Höhenaufnahmen oberhalb der Baumkronen oder an einem Mast bzw. Ballooning bringen keine weiteren Erkenntnisse, da mit zunehmender Höhenaktivität erst nach Anlage und

Betrieb von WEA zu rechnen ist und ein Breitfrontzug migrierender Arten bundesweit nahezu flächendeckend zu erwarten ist. Weiterhin ist bekannt, welche Arten regelmäßig im Hohen Luftraum vorkommen können. Dies ist arttypisch und muss nicht für jedes Gebiet neu nachgewiesen werden, hier sind artökologische Kenntnisse und spezifische Nachweisführungen der einzelnen Arten entscheidend zur sicheren Beurteilung.

Weiterhin kann die Uhrzeit der Nachweise Rückschlüsse auf Lebensstätten im unmittelbaren UG/PG oder dessen Umfeld liefern. So weisen z.B. Aufnahmen von Arten zu Beginn des abendlichen Ausfluges oder vor Einbruch der morgendlichen Dämmerung auf Quartiere im Umfeld hin. Im Gegensatz hierzu deuten Aufnahmen einer Art, die nur im mittleren Teil der Nacht nachweisbar sind, auf Nahrungshabitate ggf. ohne Quartiernutzung.

Nachfolgende Abbildung 12 zeigt die Wahl der Standorte, die z.T. mehrfach pro Standort beprobt wurden.

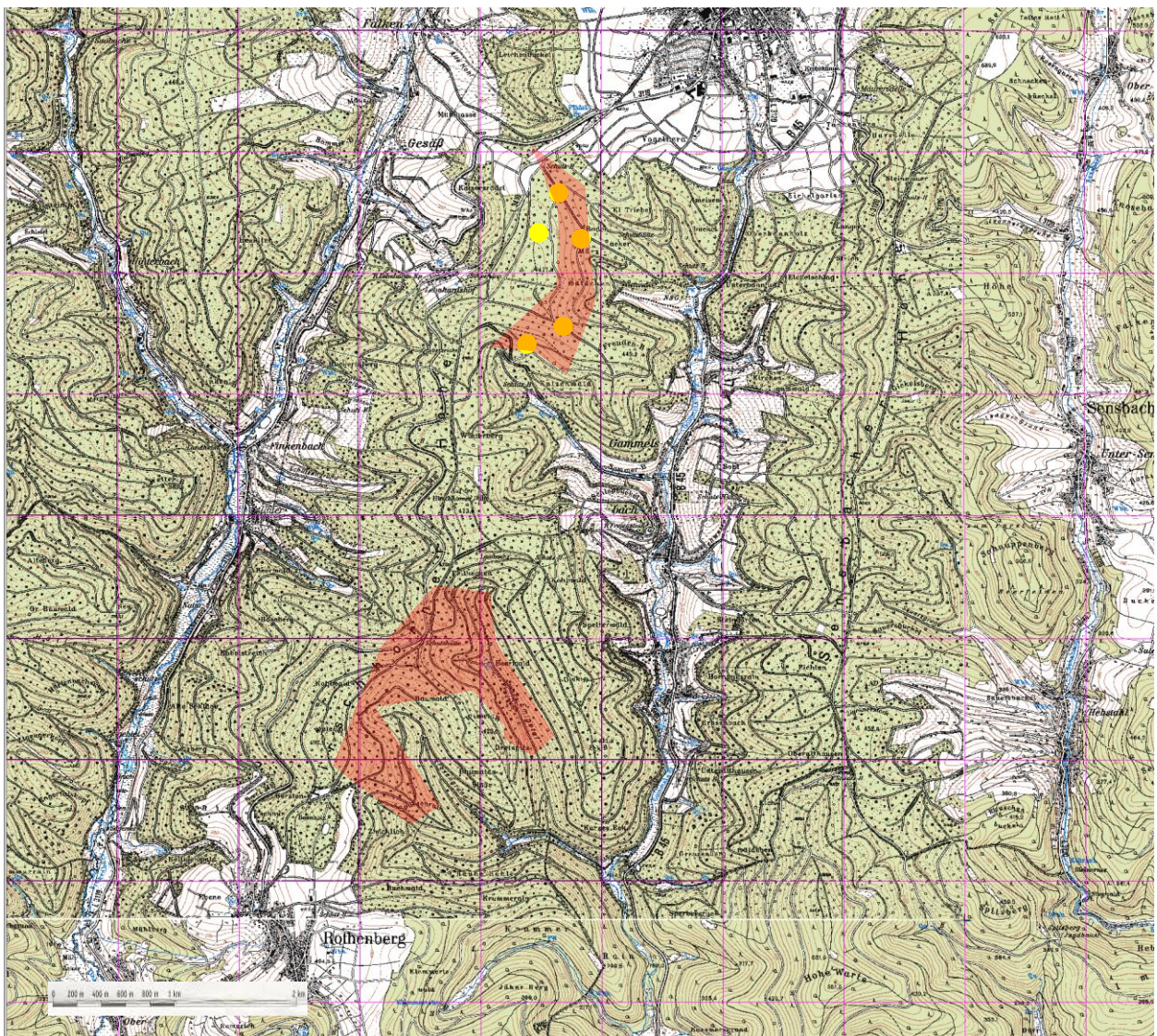


Abb. 12: Erfassung mit bioakustischen Geräten (Probestandorte = gelbe Punkte) und Lage der Windindustrieflächen (rot = schematische Darstellung)

3.2.2 Lebensraum Potenzialanalyse

Fledermäuse benötigen in ihrem Lebensraum Nahrung und sichere Rückzugsräume in Form von Baumquartieren, Felsquartieren oder Gebäudequartieren.

Einige der Arten jagen regelmäßig im freien Luftraum, über Waldlichtungen, Offenland oder oberhalb der Baumkrone sowie über Gewässer und Bachauen nach Insekten. Andere Arten jagen dicht an der Vegetation, auf dem Boden oder über Wasserflächen. Einige Arten lesen regelmäßig Insekten von Blättern, Baumstämmen und vom Boden auf. Manche Arten erbeuten opportunistisch in allen denkbaren Varianten Insekten und sind wenig spezialisiert.

Zahlreiche typische Waldfledermausarten jagen unspezifisch Insekten. Zu deren Beutetiere gehört eine Vielzahl an flugaktiven Insekten, aber auch bodengebundenen Arthropoden. Arten wie die Mopsfledermaus, das Große Mausohr oder die Wasserfledermaus erbeuten überwiegend nur wenige Insektengruppen wie Kleinschmetterlinge, Laufkäfer oder Zuckmücken. Wohingegen die vorhandenen Quartiertypen (Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Risse, abstehende Rinde oder Gebäudequartiere) einen Rückschluss auf die meist quartierspezialisierten Arten (Höhlenbewohner, Spaltenbewohner) erlauben.

Demzufolge kann ein erfahrener Artkenner eine Fledermauszönose mittels einer Potenzialabschätzung eines Waldökosystems in einem bestimmten Naturraum grob beurteilen.

Hier vorliegend fand neben dem Einsatz der notwendigen bioakustischen Erfassung eine Beurteilung des Baumbestandes bzw. der essenziellen Lebensraumparameter für einzelne Fledermausarten statt sowie stichprobenartig die vorhandene Quartierdichte und die Quartiertypen innerhalb und im Umfeld zur Vorrangfläche 2-23b. Weiterhin wurde das Umfeld der Vorrangflächen auf essenzielle Lebensraumparameter (z.B. Gewässer, Quellregionen, vernässte Areale), die unabdingbar für einzelne Arten sind, beurteilt.

Die Beurteilung der Flächen erfolgte in Anlehnung an methodische Standards, wie sie auch für die Einteilung von Erhaltungszuständen der einzelnen Arten herangezogen werden.

Potenzialanalysen unterbleiben im Rahmen solcher Studien oft. So werden meist die wenigen gefundenen Quartiere der einzelnen besenderten Tiere zur Vermeidung von Verbotstatbeständen herangezogen, was im Rahmen fast aller WEA-Planflächen zu völlig unzureichender Beurteilung führt und die Erfüllung von Umweltschäden vorprogrammiert sind.

Als Beispiel sei hier ausgeführt, dass meist im Rahmen vorliegender Untersuchungen nur wenige Quartiere einer Kolonie oder des Männchenanteils tatsächlich ermittelt werden können, die Tiere jedoch fast täglich ihre Quartiere wechseln und sich im Laufe eines Jahres der Quartierverbund räumlich verschieben kann. So wären bei vollumfänglicher Quartierermittlung eine Anzahl von mindestens 50 bis zu über 100 Quartiere pro Kolonie sowie nochmals 30-50 unterschiedliche Quartiere pro Männchen über das Jahr nachweisbar, vgl. KERTH et. al. 2011, BERND 2017f. Im Rahmen der Mehrheit aller WEA-Planverfahren werden jedoch i.d.R. nicht mehr als 5 Quartierbäume verschiedener Arten ermittelt. Dies ist fachlich nicht ausreichend, um die Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung zu umgehen.

Daher ist es fachlich erforderlich, Potenzialanalysen für Nahrungshabitate und das Quartierpotenzial zur Beurteilung des Lebensraumes rezenter Fledermausarten zu ermitteln und zu beurteilen.

Weiterhin ist auszuführen, dass die geläufige und pauschale Einteilung: „Altbestände sollten für eine WEA Nutzung tabu sein“, sowie „Bestände unter 80 Jahren sind überwiegend für

Fledermäuse unattraktiv“ so nicht haltbar sind, da gerade Arten wie die Mopsfledermaus und Große Bartfledermaus Rindentaschenquartiere auch ausgiebig in Baumbeständen unter 80 Jahren nutzen kann und dort Quartierverbundsysteme bei entsprechendem Vorhandensein von günstigem Quartierpotenzial auch aufbauen kann (BERND 2014e, 2016g). Dies insbesondere in vergleichsweise wenig durchforsteten Jungbeständen, wo durch Konkurrenzschwäche zahlreiche Bäume absterben und Quartiere bilden können.

Finden sich wiederholt bioakustische Nachweise einzelner Arten, die zudem auf Quartiere im Umfeld (Uhrzeit der Erfassung) hindeuten, so ist vorsorglich von Quartieren auch bei ausbleibendem Netzfang auszugehen. Würde dies ausreichend berücksichtigt, so wäre ein überwiegender Teil aller WEA-Vorrangflächen artenschutzfachlich nicht realisierbar, eig. Datenlage, Veröff. in Vorb.

4 Ergebnisse und Beurteilung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt sowie die einzelnen Ergebnisse der Nachweisführung beurteilt, in Bezug zum jeweiligen Planvorhaben von WKAs gesetzt, und deren Wirkmechanismen erläutert.

4.1 Vögel

Nachfolgende Tabelle zeigt die relevanten und nachgewiesenen Brutvogelarten.

Tab. 5: Brutvögel im Planungsraum mit Tabu- und Prüfbereichen der Hirschhorner-Höhe (HH)

(§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt; I = Anhang 1 der VSRL; Z = Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VSRL; V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = Vom Aussterben (Erlöschen) bedroht; 0 = Ausgestorben/Verschollen; ! bzw. !! = Verantwortungsart)

Aves - Vögel		RLH	RLD	BNSG	Status
		2014	2015	2009	VSRL
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	-	-	§§	I
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	3	-	§§	I
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	V	3	§§	Z
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	§§	I
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	3	§§	I
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V	§	Z

4.1.1 Rotmilan *Milvus milvus*

Im Rahmen der Revierkartierung des Rotmilans wurden im Tabu- und Prüfbereich fünf Revierpaare nachgewiesen, vgl. nachfolgende Abbildung. Ein weiteres befindet sich knapp außerhalb des Prüfbereichs von 4.000m.

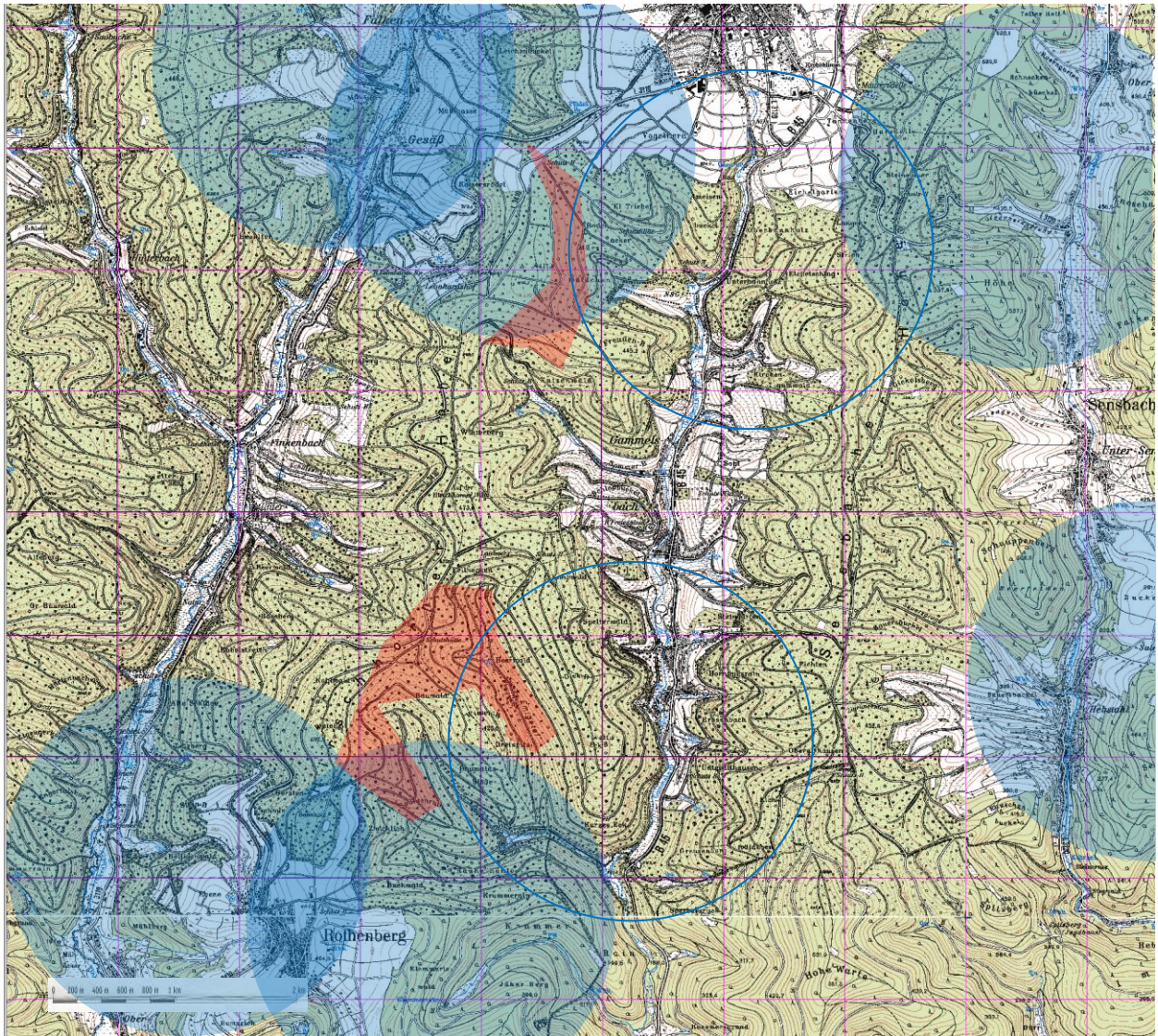


Abb. 13: Revierzentren vom Rotmilan (blau = 1.500m Tabubereich) und Lage der Windindustrieflächen (rot = WEA-Planflächen / schematische Darstellung)

Der offene Kreis Nähe 2-23b stellt eine Beobachtung zu Beginn der Brutzeit statt, wo sogar Nestbau zu beobachten war, der Standort war jedoch ab dem nächsten Kontrolltermin nicht mehr befliegen. Nur ab Ende Juli konnte dort wieder ein revierhaltendes Tier beobachtet werden. Der Status ist daher nicht klar, kann jedoch auf ein weiteres Revier hindeuten und im kommenden Jahr einen besetzten Brutplatz darstellen.

Der südliche offene Kreis stellt eine Beobachtung eines Balzfluges mit Einflug in den Wald dar. Hier wurden einmalig zwei Tiere beobachtet. Auch dieser Bereich kann in günstigen Jahren ein weiteres Revier des RM darstellen.

Beide Beobachtungen sind gemäß methodischen Standards nicht zweifelsfrei als Brutverdacht zu bewerten.

Regelmäßig konnten Überflüge über die drei Planflächen auf der HH vom Rotmilan nachgewiesen werden. Dies ist im Odenwald üblich und wurde vom Verfasser seit 2014 in zahlreichen Studien im Betrachtungsraum dokumentiert. Insbesondere die schmalen Tallagen genügen den einzelnen Revierpaaren nicht als ausschließlicher Nahrungssuchraum, so dass auch Waldflächen und Lichtungen in die Nahrungshabitate einbezogen werden und praktisch sämtliche Höhenrücken somit regelmäßig von der Art überflogen werden müssen, um weitere Nahrungshabitate in Nachbartallagen oder innerhalb der Waldflächen aufzusuchen.

Die von Nord nach Süd verlaufenden Planflächen wirken demzufolge wie eine Barriere für zahlreiche Arten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich demzufolge bei der hier dargestellten artökologischen Verhaltensweise der Art, mit der Nutzung von Transferräumen.

Entscheidend für die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf Individualebene ist das Vorhandensein z.B. von Nahrungshabitaten, Balz- und Thermikräumen sowie Transferräumen, in deren Flugbahnen sich das potenzielle WEA-Plangebiet befindet, vgl. HMUELV & HMWVL 2012, ISSELBECHER et. al. 2012, aber auch RUNGE et. al. 2010, und regelmäßig Überflüge zu beobachten sind. Dies liegt hier für alle drei Flächen vor.

Eine Vermeidung des signifikanten Tötungsverbot durch nicht validierte Maßnahmen, wie „unattraktiv“ gestaltete Mastfußbereiche, ist nicht möglich. Selbst bei Totalabschaltung während des Aufenthaltszeitraums und der Aktivitätsphase der Art ist dies fachlich und praktisch nicht gegeben, da die Art regelmäßig und arttypisch in ihrem opportunistischen Verhalten den Raum unterschiedlich und somit unkalkulierbar und unvorhersehbar nutzt, siehe hierzu: BVerwG, Urt. vom 09.07.2009 - 4 C 12.07, Rn. 99; VG Hannover, Urt. vom 22.11.2012, 12 A 2305/11, Rn. 38 mit Verweis auf: BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 219; Urt. vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 91; Urt. vom 18.03.2009, 9 A 39.07, Rn. 58; Urt. vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 99), zuletzt Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17.03.2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876 sowie NUL Band 49 2017 (u.a. WEBER & KÖPPEL 2017).

Maßnahmen wie Staffelmahd oder Ablenkfütterung scheiden im Odenwald aus, da die kleinen Nahrungshabitate des Mittelgebirgsraumes Odenwald, gekennzeichnet durch seine engen Bachtäler, von der Art nur kurzzeitig innerhalb der Reviere aufgesucht werden. Die Art ist somit gezwungen, regelmäßig auf ihren Nahrungssuchflügen einen bis mehrere Höhenrücken zu überqueren, um ausreichend Nahrung zu finden. Zudem zeigt eine summarische Betrachtung der WEA-Planungen, wie erheblich das signifikante Tötungsrisiko nochmals steigen kann, da die Milane regelmäßig bei ihren täglichen Streckenflügen mehrere Plangebiete überfliegen müssen, vgl. BERND 2017b. Auch hier ist dies mit den Planvorhaben Hirschhorner-Höhe, Sensbacher-Höhe, Hohe-Warte, Flockenbusch und Brombach-Nord bishin zum Windindustriepark Greiner-Eck erfüllt.

Weiterhin zeigen Beobachtungen in einem nördlich zur HH gelegenen Windindustriepark (Mossautal/Geisberg), dass der Rotmilan gezielt Freiflächen im Wald und im Bereich des Mastfußes anfliegt (BERND 2015a, 2016e). Somit steigt zusätzlich das Tötungsrisiko durch Anziehungseffekte von künstlich geschaffenen Freiflächen durch die Rodungen für die WEA, sowie betriebsbedingt durch die Freiflächen unter den Rotoren im Bereich des Mastfußes einer Anlage. Dies ist nicht vermeidbar und auch nicht minimierbar, da der Rotmilan sowohl über Sukzessionsstadien z.B. nach Vögeln, als auch über der Baumkrone z.B. nach Insekten jagt und folglich auch die Freiflächen aufsuchen wird.

Der Rotmilan als Hauptverantwortungsart Deutschlands - etwa 60% des Weltbestandes siedelt in Deutschland – hat seit Anfang der 90er Jahre großflächig zurückgehende Bestände. Seit Beginn 1991 ist die Population des Rotmilans in Deutschland bis 2014 um 35% zurückgegangen (Monitoring Greifvögel und Eulen), in Teilen Hessens um bis zu 30%

(GELPKE 2012). In der bundesweiten Roten-Liste-D-2015 sowie der Roten-Liste-Hessen-2014 wird die Art zwischenzeitlich auf der Vorwarnliste geführt.

Im nordöstlichen bundesdeutschen Betrachtungsgebiet mit einem vergleichsweise hohen Ausbaustand der WEA-Dichte sank der Bestand um 43%. In Brandenburg und Sachsen-Anhalt wird er mittlerweile als gefährdete Art eingestuft. Auch im nordwestdeutschen Tiefland ging die Art rapide zurück. Praktisch analog zum Zuwachs der WEA-Dichte sank die Rotmilan-Dichte.

Im Hauptverbreitungsgebiet der Art sinkt der Brutbestand wie auch der Überwinterungsbestand kontinuierlich und z.T. dramatisch. Dies unmittelbar mit stetiger Erhöhung der Windenergienutzung in den letzten 20 Jahren, vgl. nachfolgende Abbildungen.

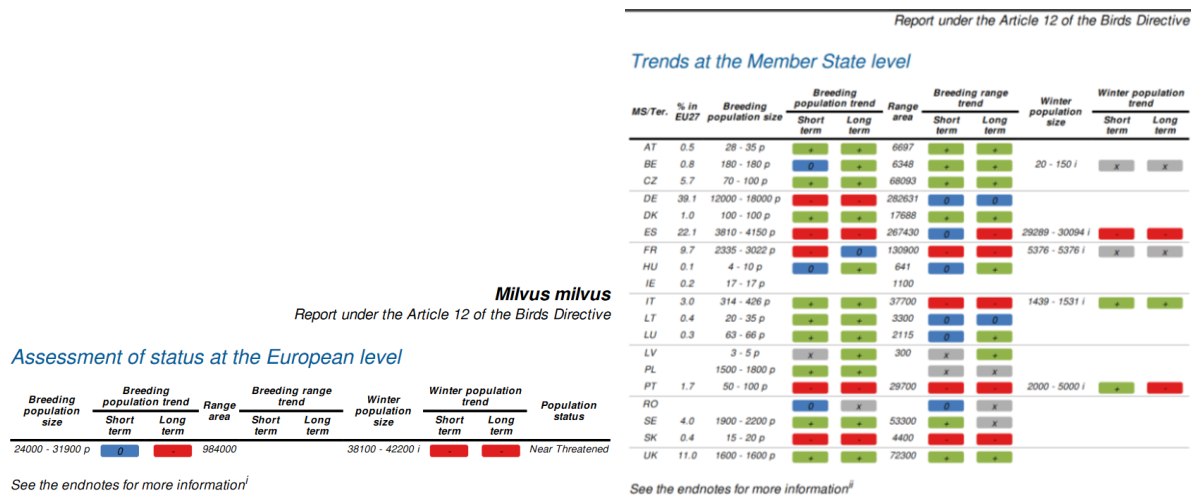


Abb. 14+15: Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32016R1396>

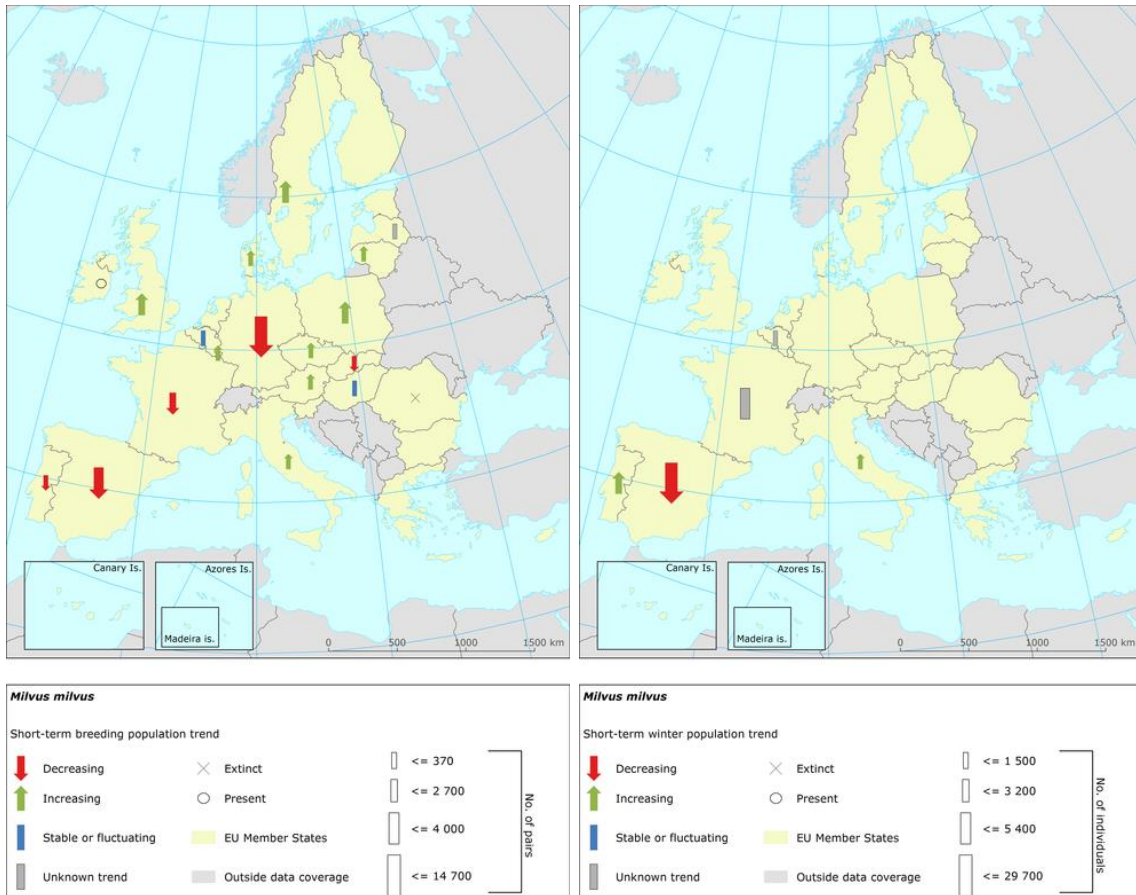


Abb. 16+17: Vergleich der Entwicklung der Brut- und Winterpopulation des Rotmilans in der EU Stand 2013. Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32016R1396>

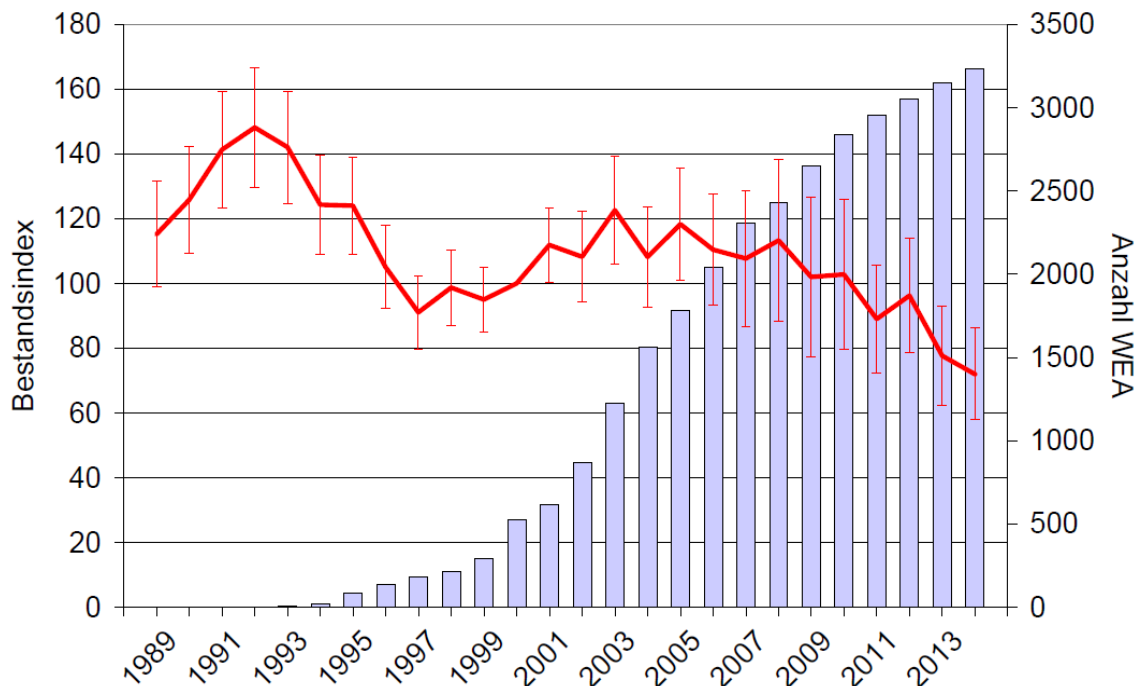


Abb. 18: Bestandsentwicklung des Rotmilans bis 2013 und Entwicklung des WEA-Ausbaustandes in Brandenburg. Quelle: Monitoring Greifvögel und Eulen 2013

Die sinkenden Bestandszahlen zeigen sich auch in den Definitionen der Erhaltungszustände (EHZ), vgl. Rote Liste Hessen in der nachfolgenden Tabelle 6.

Tab. 6: Auszug aus der Roten Liste der Brutvogelarten Hessens 2014

Art	Wissenschaftlicher Name	Nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSR	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Brutbestand Hessen (Brutpaare / Reviere)	Rote Liste HE 2014	Rote Liste D 2007	In HE ausgestorben	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunfts-aussichten	Gesamt-bewertung	Trend EHZ	Audit trail	Bemerkungen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	I	2	III, II	I	1000-1300	V								sich verschlechternd	a	Aktuelle Bestandsrückgänge; Parameter "Population" könnte demnächst auf gelb umspringen!

Aufgrund des Hinweises in der Roten Liste Hessen 2014 (Rotmilan = Kategorie V), in der es über den Rotmilan heißt: „Aktuelle Bestandsrückgänge; Parameter "Population" könnte demnächst auf gelb umspringen! (Gesamtbewertung = ungünstig)“, weiterhin im Hinblick darauf, dass der bundesweite Brutbestand 50 – 60 % der Weltpopulation beträgt, und zusätzlich noch die Tatsache, dass die Windkraftnutzung zum Gefährdungsfaktor Nr. 1 beim Rotmilan nach der in 2013 einzigen landesweiten auf Schlagopfern basierten Untersuchung in Brandenburg avanciert ist (vgl. BELLEBAUM et. al. 2013 , LAG-VSW-2015), sowie der hohen Sensibilität gegenüber anthropogener Mortalität (vgl. DIERSCHKE & BERNOTAT 2012, BERNOTAT & DIERSCHKE 2015 und 2016) und der aktuellen Studie „PROGRESS“ (GRÜNKORN et. al. 2016), die dies ebenfalls bestätigt, muss der Berichtautor hier darauf hinweisen, dass demzufolge keine weiteren Anlagengenehmigungen in Waldökosystemen und Offenlandhabitaten mit dem regelmäßigen Nachweis der Art, wie im UR, zu erteilen sind, da ja bereits jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist, dass die Population des Rotmilans, wie in der aktualisierten Roten Liste beschrieben, weiterhin im Bestand zurückgehen wird und die Windkraftnutzung den Tatbestand einer populationsrelevanten Tötung auslösen kann (BELLEBAUM et. al. 2013, GRÜNKORN et. al. 2016) bzw. dies in einzelnen Bundesländern bereits ausgelöst hat.

Die beinahe ausschließlich auf Zufallsfunden basierende Schlagopferkartei, die von der brandenburgischen Vogelschutzkartei geführt wird und auf die häufig in den planerseitigen Gutachten hingewiesen wird, kann nicht als repräsentativ angesehen werden, hierauf verweisen auch die Bearbeiter: *“Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Fundmeldungen lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft widerspiegelt, nicht jedoch das Ausmaß der Problemlage in den einzelnen Bundesländern verdeutlicht.“*

Nach dieser wurden bisher in Deutschland (zufällig) 384 (Stand 01. August 2017) Schlagopfer vom Rotmilan unter WEAs gefunden bzw. gemeldet - allein in Brandenburg ist jährlich jedoch mit 308 Schlagopfern zu rechnen, vgl. BELLEBAUM et. al. 2013.

Tab. 7: Auszug aus der Brandenburgischen Kartei der Vogelverluste in Deutschland
Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland
Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte
im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 01. August 2017

e-mail: tobias.duerr@lugv.brandenburg.de / Internet: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de> / Fax: 033878-60600

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Fundmeldungen lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft widerspiegelt, nicht jedoch das Ausmaß der Problemlage in den einzelnen Bundesländern verdeutlicht.

Art			BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH	?	ges.
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	2390	4370	83	14	1		41		20	28	32	21	5	25	2	72	35	5	384

Mit Stand vom 01. August 2017 sind EU-weit 454 Schlagopfer in der „brandenburgischen Kartei“ geführt.

Der Rotmilan hat im Odenwald bundesweit eine der höchsten Siedlungsdichten (Veröff. in Vorb.). In Hessen gibt es nur wenige weitere Bereiche mit ähnlich hohen Siedlungsdichten. Quellpopulationen sind populationsökologisch die entscheidenden Populationsanteile und essenziell für ein dauerhaftes Überleben einer Art auf Ebene der Gesamtpopulation, vgl. LAG-VSW-2015.

Demzufolge ist der Untersuchungsraum, wie der gesamte Mittelgebirgsraum Odenwald, frei von WEA zu halten und bestehende Anlagen stillzulegen und zurückzubauen.

Bis 2017 kann der Rotmilanbestand im Odenwald als stabil bezeichnet werden. Mit im Durchschnitt etwa 3 flüggen Jungvögeln gehört er zu den Populationen, die einen „Überschuss“ an Nachkommen bereithalten. Auch die Population des Rotmilans im Odenwald wurde wie die Population des Schwarzstorches bisher unterschätzt, BERND 2017b.



Abb. 19: Die WEA-Vorrangflächen liegen im Tabubereich zu Fortpflanzungsstätten der Art, die Flächen werden regelmäßig überflogen, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wäre die Folge. Milan des Brutpaares innerhalb VRF-2-23b.



Abb. 20: Regelmäßig sind inter- und intraspezifische Konkurrenzverhalten über den Plangebieten der Hirschhorner-Höhe zu beobachten.



Abb. 21: Häufig kommt es neben Kämpfen mit Artgenossen zu Kämpfen mit Rabenkrähen, Kolkraben, Schwarzmilan und Mäusebussard die i.d.R. im hohen Luftraum über den Höhenrücken und somit im Wirkraum der Planflächen bzw. potenzieller Rotorwirkungen stattfinden.



Abb. 22: Balzflug eines Rotmilans südlich 2-23a



Abb. 23: Revierflug und Luftkampf über 2-23a



Abb. 24: Rotmilan nimmt Nistmaterial auf, Altvogel des nördlichen Brutpaares



Abb. 25: Revierflug über Brutwald, der Horst befindet sich in einer Fichte unter dem Vogel



Abb. 26: brütender Altvogel



Abb. 27: weiterer Horst, der besonders intensiv zwischen Mäusebussard und Rotmilan umkämpft wurde, beide Arten beflogen diesen zu Beginn der Brutphase und verbauten auch Nistmaterial.

4.1.2 Schwarzstorch *Ciconia nigra*

Nach den flächendeckenden Studien zur Art im Odenwald, vgl. BERND 2017a und 2017h, konnten im Tabu- und Prüfbereich zur Hirschhorner-Höhe fünf Revierpaare nachgewiesen werden, vgl. nachfolgende Abbildung.

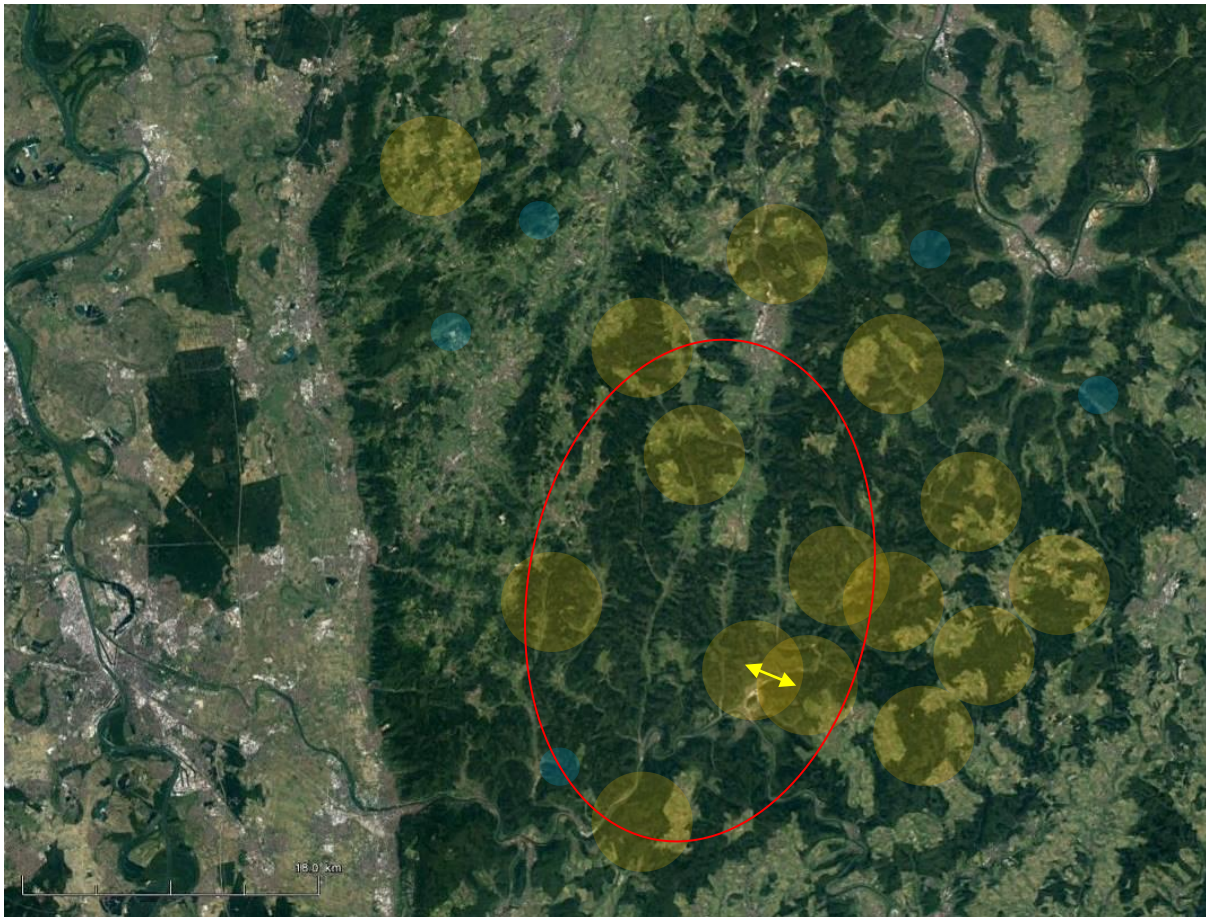


Abb. 28: Siedlungsdichte des Schwarzstorches im Odenwald in 2017, leicht verändert aus BERND 2017h. Gelb = Brutpaare/Revierpaare und blau = revierhaltende Tiere, möglicherweise weitere Revierpaare nicht ausgeschlossen. Roter Kreis = planungsrelevante Vorkommen im Tabu- und Prüfbereich zu den Planflächen auf der HH.

Nachfolgende Abbildung zeigt die beobachteten Flugbewegungen von Schwarzstörchen.

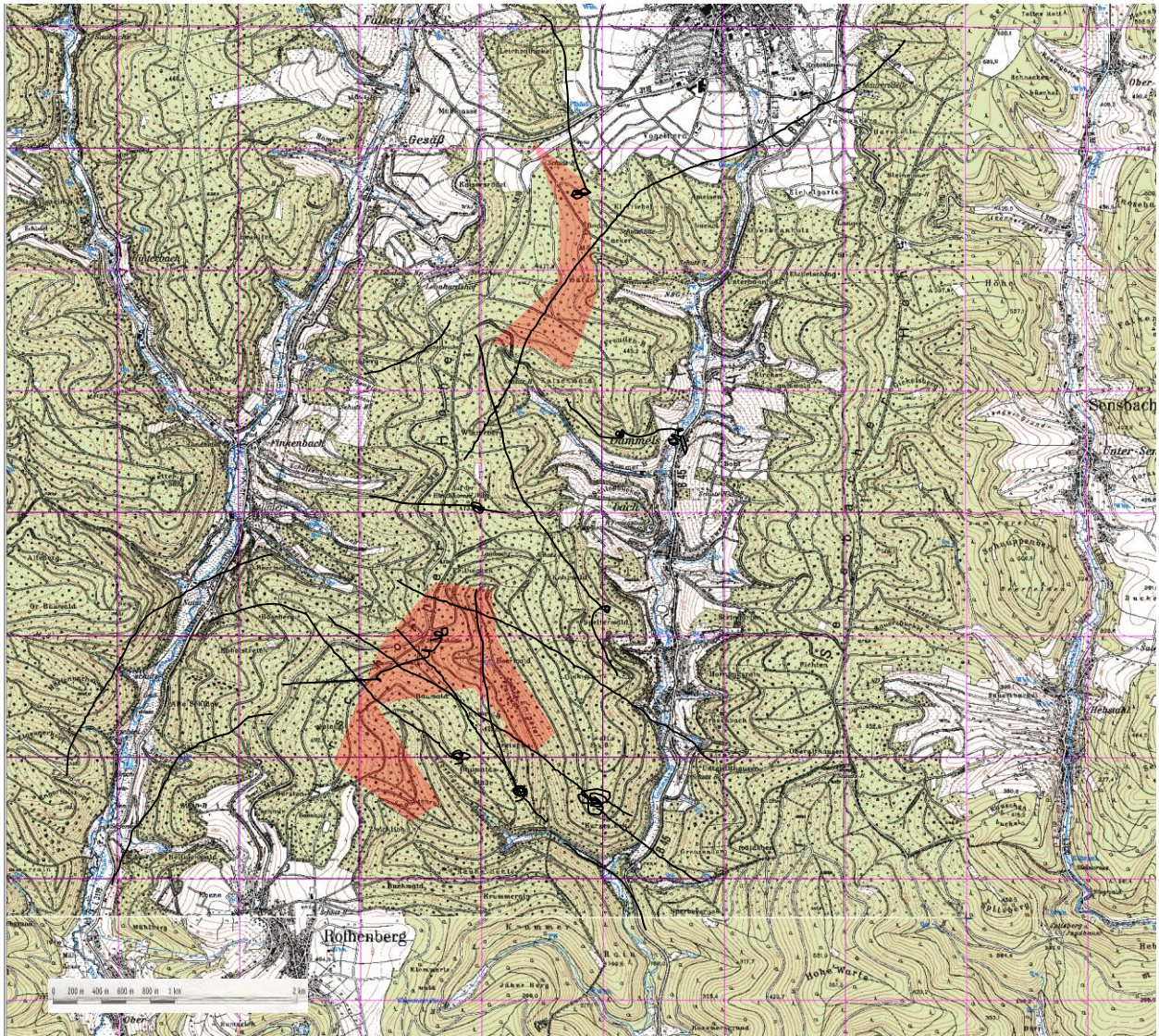


Abb. 29: Flugbewegungen (schwarze Linien) vom Schwarzstorch (n=16) im Wirkraum der HH mit 8 Überflügen (50%) der Vorrangflächen.

Obige Abbildung zeigt die Funktionsraumbeziehungen zwischen Brut- und Nahrungshabitaten bzw. die Wirkung der VRF auf der HH, welche zwischen diesen essenziellen und somit unersetzbaren Lebensräumen liegen. Bei Planumsetzung würde eine Barriere auf einer Länge von 3km entstehen. Dies hätte einen Meidebereich essenzieller und unersetzbarer Nahrungslebensräume (Finkenbach, Gammelsbach mit Quellregionen) zur Folge. Diese Nahrungshabitatverluste würden erhebliche Störungen für die Art darstellen.

Weitere Beobachtungen von Schwarzstörchen im Prüfbereich liegen vor, vgl. BERND 2017b, zu den Plangebieten „Flockenbusch und Brombach“ sowie „Greiner-Eck“ (BERND 2017k) und „Sensbacher-Höhe und Hohe-Warte“ (BERND 2018).

Bei der kleinen hessischen Population im Odenwald wäre die Erheblichkeitsschwelle zur Erfüllung der erheblichen Störung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 bereits bei dem Verlust eines Tieres, der Vergrämung eines Paares u.a. durch Verstellen von Thermikräumen und Flugstraßen sowie Meidung von Nahrungshabitaten und Meidung der

Brutstandorte erreicht. Auch der Verbotstatbestand der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, ist demzufolge erfüllt.

Nach den Schwarzstorchstudien, BERND 2017a und 2017c, konnte für den Schwarzstorch ein Dichtezentrum im Odenwald dokumentiert werden. Aktuell ist der Revierpaarbestand (Lokalpopulation) im Odenwald höher als im Vogelsberg (BERND 2017f). Die Revierpaaranzahl ist auf Hessen bezogen etwa gleich mit dem ehemaligen Top 1 VSG-Vogelsberg in Hessen. Da sich der Schwarzstorchbestand in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, zudem in der Roten Liste 3 als gefährdet eingestuft ist, sind keine weiteren Schädigungen durch summarische und kumulative Wirkeffekte, wie Windindustrieparks, genehmigungsfähig, auch nicht im Einzelfall, da bekanntlich der Einzelfall spätestens in der Summation die erhebliche Störung vollständig erfüllt und somit diametral gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 sowie die Vogelschutzrichtlinie Art. 9 steht.



Abb. 30: Vom Biber aufgestauter Teilabschnitt des Finkenbachs. Diese natürliche Dynamik begünstigt Arten wie den Schwarzstorch, der in den überschwemmten Wiesen Wasserinsekten, Fische und Amphibien findet.



Abb. 31: Essenzielles Nahrungshabitat Gammelsbach



Abb. 32: Schwarzstorchbrutpaar Aufsteigend vom Ittertal mit Überflug Hohe-Warte ins Gammelsbachtal



Abb. 33: Schwarzstorch im Bereich Campingplatz-Jakobsgrund (Gammelsbachtal) zwischen den VRF der Sensbacher-Höhe und Hirschhorner-Höhe (Aufnahme 12.05.2017 Hr. Klein).



Abb. 34: 13 Schwarzstörche im Odenwald auf Höhe Ulfenbachtal, nördlich Windpark Greiner Eck, aus Bernd 2017h.



Abb. 35: WKA am Greiner Eck im Hochnebel, Juli 2017. Für viele Arten sind die vertikal freischlagenden Rotoren nicht wahrnehmbar, schon gar nicht, wenn Wolken/Nebel die Sicht zusätzlich erschweren, was für den Odenwald regelmäßig vorkommt.



Abb. 36: Schwarzstorch am Gammels-Bach

Stillgewässer in störungsarmen Bereichen, abseits von Wohnbebauung, optimal im Wald gelegen und Quellregionen sowie Bachauen stellen essenzielle Nahrungshabitate für den Schwarzstorch dar und sind unersetzbare Lebensraumparameter im Revier der Schwarzstörche.

Selbst kleinste, nur temporär Wasser führende Gewässer der oberen Quellregion in Waldökosystemen werden zur Nahrungssuche von Schwarzstörchen regelmäßig aufgesucht. Auch dann noch, wenn die Quellen versiegt sind und nur noch ein feuchtes Bachbett vorhanden ist (BERND 2017h). Hier findet die Art Insekten und Amphibien, die besonders in der frühen Nestlingsphase der Jungstörche wichtig sind.

Auch wechselfeuchte Wiesenareale und Strauch-Krautfluren innerhalb des Waldes und entlang von Bachauen stellen bedeutende Nahrungshabitate im Odenwald dar, vgl. BERND 2017h.

Somit ist es nicht verwunderlich, dass Schwarzstörche praktisch überall im Odenwald in Erscheinung treten. Da im Odenwald auch Schwarzstörche ab August in den Mittelgebirgsraum zuziehen und in dieser Phase deutlich weniger scheu sind, können dann auch Tiere in Ortsrandlagen und sogar innerhalb von Ortschaften, ähnlich wie Graureiher, beobachtet werden.

Die parallel beidseits der HH verlaufenden Bachauen des Finkenbachs und Gammelsbachs stellen regelmäßig genutzte essenzielle Nahrungshabitate für den Schwarzstorch dar.

Mehrere Reviere grenzen im Überlappungsbereich der HH aufeinander.

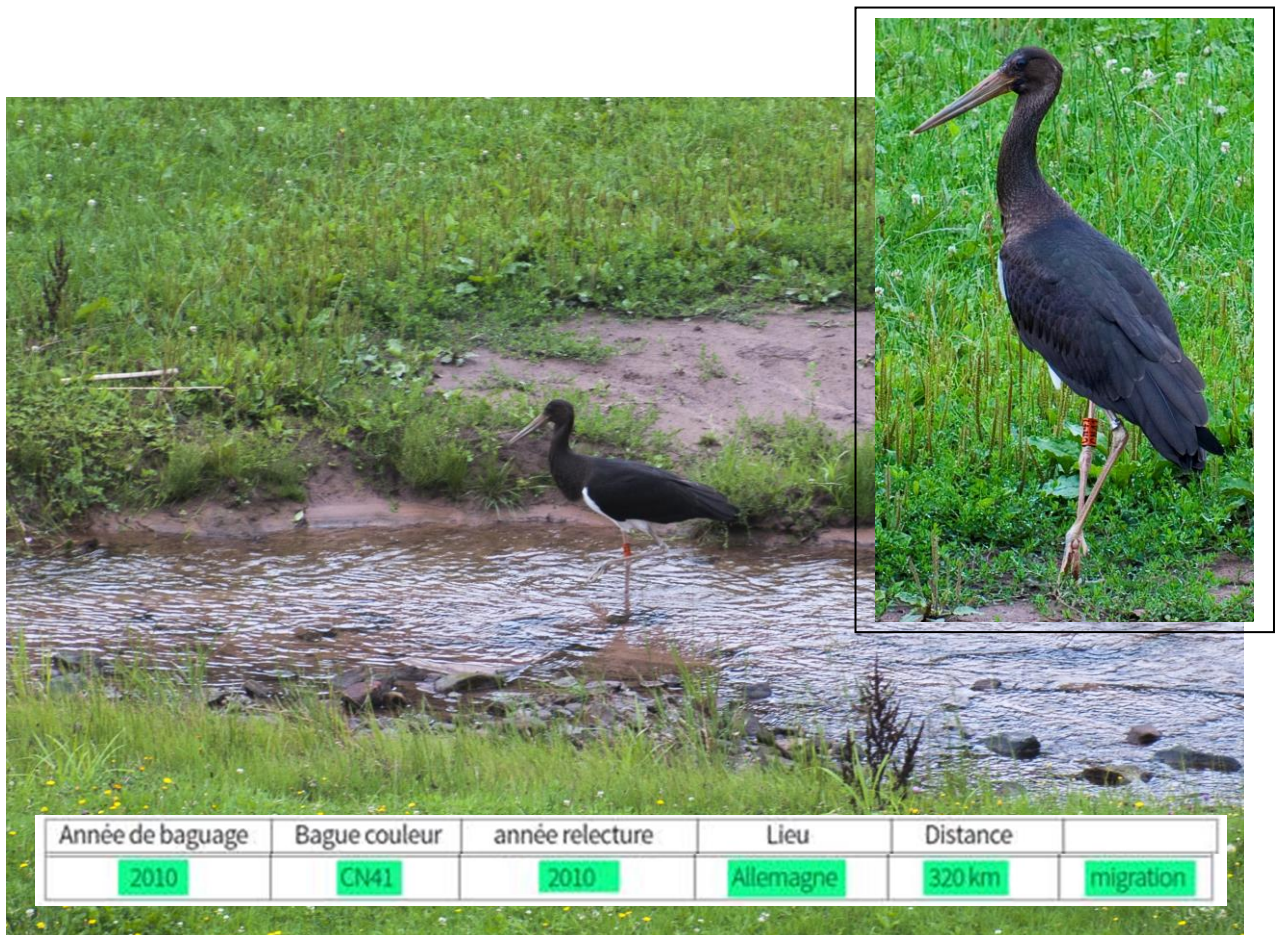


Abb. 37: Aufnahme aus dem August 2010 eines diesjährigen Jungstorches der in Südfrankreich (Camargue) beringt wurde (Aufnahme Freddy Hauck).

Die Tatsache des Vorkommens einer rezenten Lokalpopulation des Schwarzstorches im Odenwald sowie rastender und migrierender Populationsanteile des Schwarzstorches, zeigt eine hohe Bedeutung dieses Naturraumes, der frei von WEA zu halten ist, vgl. LAG-VSW-2015. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016 weisen hier auf zusätzlich erhöhte Risiken für die Populationen durch zusätzliche anthropogen bedingte Mortalität auf Ebene der Lokal- und Gesamtpopulation beim Nachweis rastender Schwarzstörche bzw. in Migrationsräumen hin.

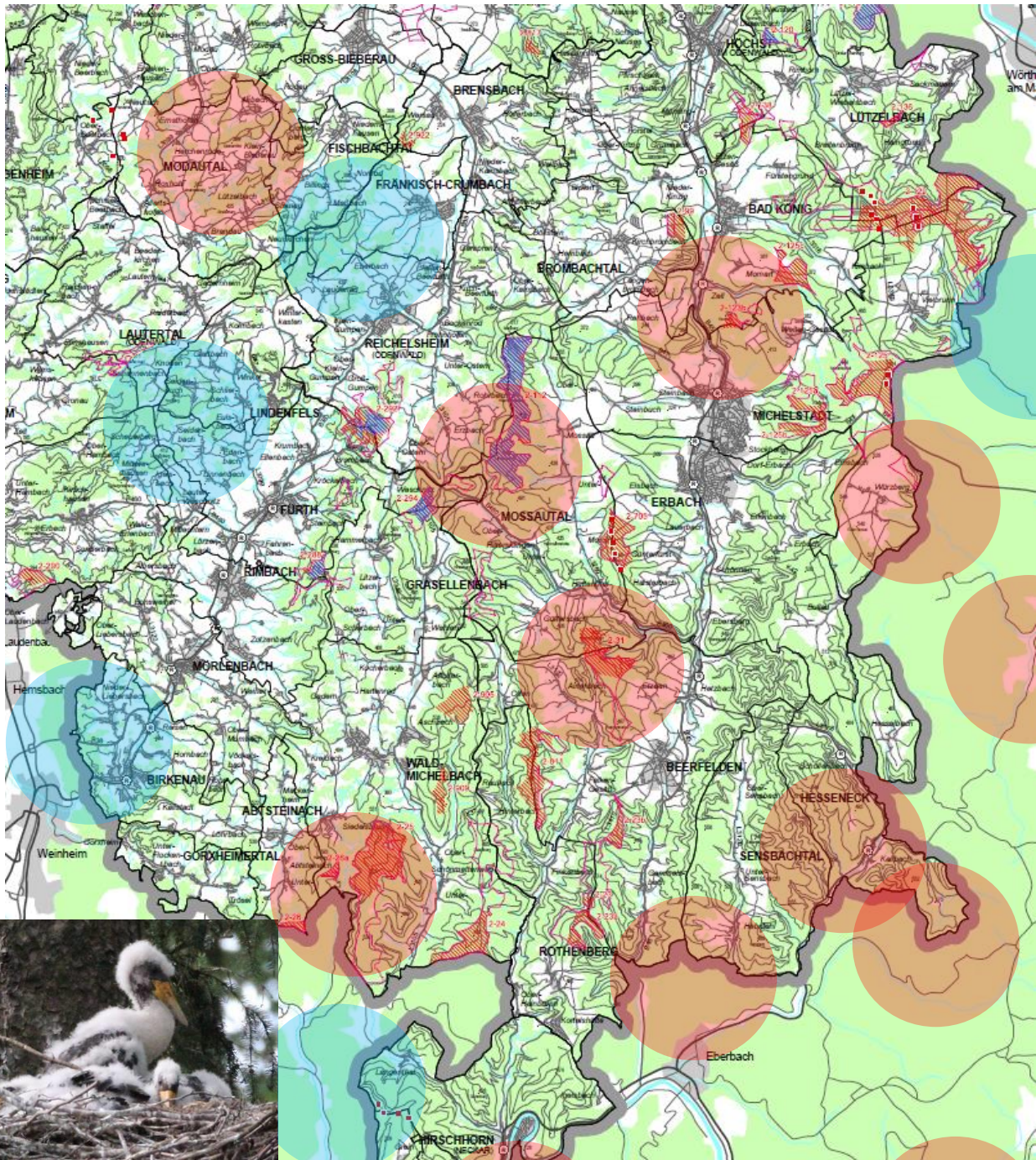


Abb. 38: Revierpaare (rote Kreise) und weitere Einzelstörche oder weitere Paare (blaue Kreise) des Schwarzstörches und Regionalplan Windenergienutzung Südhessen sowie bereits realisierte Windindustrieparks im Rahmen der Einzelfallprüfung (BImSchV).

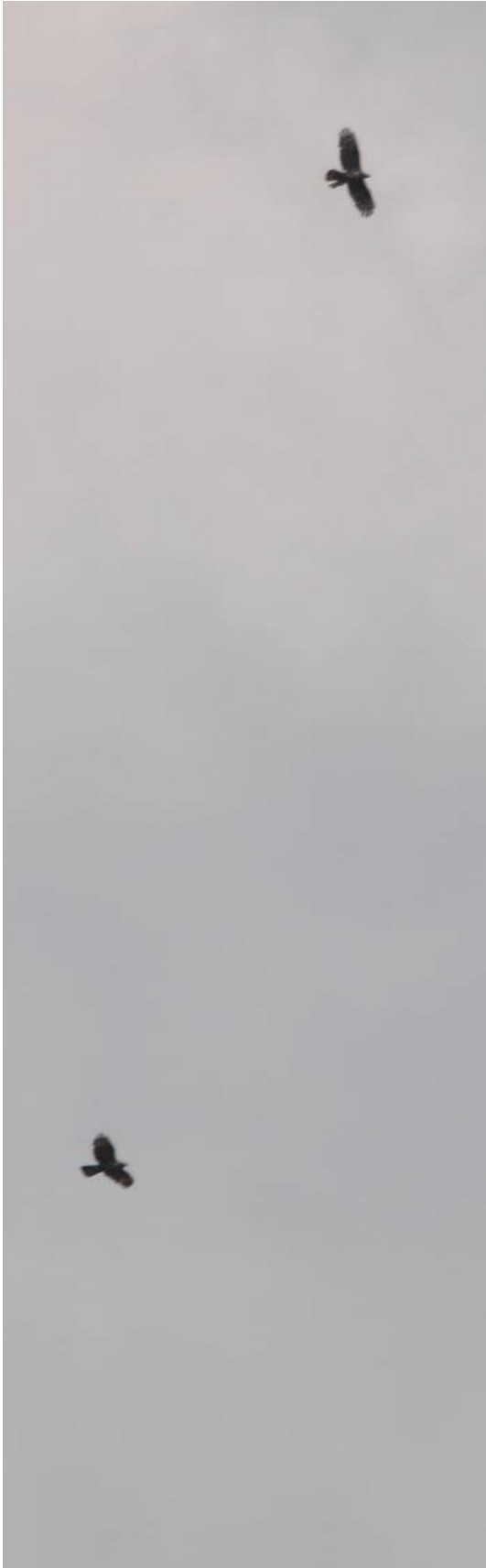
WEA-Regionalplan und WEA-BImSchV sind somit ohne ausreichende Berücksichtigung der Lokalpopulation des Schwarzstörches (PNL 2012 sowie alle planerseitigen Gutachten) im Fall Geisberg, Neutscher-Höhe, Hainhaus, Felgenwald, Greiner-Eck, Kahlberg, Stillfüssel (alle Südhessen) genehmigt worden. Dies widerspricht sowohl unionsrechtlichen als auch nationalen-naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Sämtliche Windindustrieparks und WEA sind somit widerrechtlich genehmigt und errichtet worden, der Betrieb ist demzufolge unzulässig. Es drohen erhebliche

Schäden an den Lokalpopulationen bestandsgefährdeter und gemäß VSR-Anhang-I-Arten, deren Vorkommen auch außerhalb von VSG zu schützen sind, wie Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzstorch. Mit höchster Prognosesicherheit werden erhebliche Schäden an den jeweiligen Lokalpopulationen durch die flächendeckende Nutzung der WEA eintreten, da es keine validierten und sinnvollen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die relevanten Arten gibt.

4.1.3 Wespenbussard *Pernis apivorus*

Der Wespenbussard als ebenfalls streng geschützte Art der BArtSchV und Anhang I Art der europäischen Vogelschutzrichtlinie und nach den Roten Listen Hessen/Deutschland als gefährdete Art (Hessen RL-3 und D-3) eingestuft, zählt ebenfalls zu den schlaggefährdeten Arten, deren Betroffenheit erst in jüngster Zeit erkannt wurde bzw. erst in der Veröffentlichung der LAG-VSW-2015 aufgenommen wurde.



Der Untersuchungsraum bietet dieser Art ideale Lebensbedingungen. Auch er zählt aufgrund seines Flugverhaltens und seiner Lebensweise zu den durch WEA-Planvorhaben betroffenen Greifvogelarten und weist gegenüber zusätzlicher anthropogener Mortalität eine hohe Sensitivität auf, dies sowohl des PSI als auch des MGI, vgl. DIERSCHKE & BERNOTAT 2012, BERNOTAT & DIERSCHKE 2015, 2016, PROGRESS 2016 (GRÜNKORN et. al. 2016).

Gemäß Fachkonvention "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu besonderen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" LAG-VSW-2015, wird ein Schutzabstand von 1.000m zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen (Brutwald) des Wespenbussards empfohlen. Auf Seite 2 Punkt 2 der LAG-VSW-2015 heißt es: „Die vorliegenden Abstandsempfehlungen berücksichtigen das grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt“. Für den Wespenbussard werden 1km Meideabstand empfohlen.

Aus artenschutzfachlicher Sicht stellt dieser Tabubereich ein absolutes Minimum dar, welcher vermutlich das Ergebnis eines wie auch immer gearteten und politisch motivierten Abwägungsprozesses darstellt. Artenschutzfachlich ist richtig, dass der Wespenbussard um seinen eigentlichen Horstbereich Balzräume von regelmäßig bis zu 3km nutzt und sich regelmäßige Nahrungssuchflüge ebenfalls in einem Aktionsraum von bis zu 10 Kilometern erstrecken und nach verschiedenen Autoren u.a. durch GPS-gestützte Satellitentelemetrie im Median 3-6km aufweisen. Hier fanden dann 95% der Aufenthalte der Wespenbussarde um den jeweiligen Brutplatz statt (z.B. BIJLSMA 1991, 1993; GAMAUFG 1995; MEYBURG et. al. 2011 (unveröff.); MEYBURG & MEYBURG 2013; VAN DIERMEN et. al. 2013; VAN MANEN et. al. 2011; ZIESEMER 1997, 1999; alle zit. in LANGGEMACH & DÜRR 2015).

Abb. 39: Wespenbussard Brutpaar über HH

Fachlich wäre demzufolge ein Ausschlussbereich der Hauptaktionsräume von mindestens 3km, besser 6km, WKA-frei zu halten, um mit hinreichender Sicherheit den Tötungstatbestand unterhalb einer sinnigen Signifikanzschwelle auszuschließen. Raumnutzungsanalysen sind beim Wespenbussard, ähnlich wie beim Rotmilan, erheblichen jährlichen Schwankungen unterworfen, da sich auch beim Wespenbussard das individuelle Verhalten im freien Luftraum, zusätzlich abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit, erheblich unterscheidet, vgl. auch ZIESEMER 1997, 1999 zit. in LANGGEMACH & DÜRR 2015; hierin heißt es: „Ein ♂ in SH investierte einen von 35 auf 58 % der Beobachtungszeit zunehmenden Zeitanteil dafür, zu jagen und seine Jungen zu versorgen. Weitere 14-23 % verbrachte der Vogel segelnd über seinem Revier. Ein anderes ♂, das weniger Konkurrenten fernzuhalten hatte, benötigte nur 6-7 % der Beobachtungszeit für solche Überwachungsflüge“; auch eig. Beob. zeigen deutlich unterschiedliche artökologische Verhaltensweisen, sogar von ein und demselben Tier, verteilt über Jahre. D.h., abhängig auch von der Siedlungsdichte, dem Wespenangebot u.dgl.m., kann es praktisch täglich und unvorhersehbar zu völlig unterschiedlichen Aktivitäten, Aufenthaltszeiten und Flugbewegungen kommen. Dies ist für sämtliche windkraftsensible Vogelarten anzunehmen und lässt sich nicht über Jahre vorhersagen. Weiterhin sind Flugbewegungen oberhalb der Baumkrone erst in großer Höhe erkennbar, da die HH in weiten Bereich schwer einsehbar ist, die Art fliegt arttypisch in wechselnden Höhen.

Auch der Wespenbussard gilt als Art ohne besondere Vermeidungsmechanismen gegenüber WKA (z.B. TRAXLER et. al. 2004). In der Evolution der Großvögel konnten sich keine Vermeidungsstrategien gegenüber vertikal frei schlagenden Gegenständen ausbilden, diese sind daher weder kurzfristig für die Vögel abrufbar, noch in der Kürze der Zeit entwickelbar. So wäre hier folgerichtig anzunehmen, dass bei Planrealisierung der drei WEA-VRF oder auch im Einzelfall, erhebliche Störungen für die Lokalpopulation des Wespenbussards verwirklicht würden. Zumal Raumnutzungsanalysen bei der Art nur eingeschränkt möglich sind und die Art innerhalb ihres Brutwaldes meist jährlich neue Horste aufbaut und Flugbewegungen bzw. Funktionsräume auch beim Wespenbussard schwerlich für die Dauer des Betriebs eines Windindustrieparks vorhersehbar sind (SCHREIBER et. al. 2016).

Der Wespenbussard hat im Odenwald flächendeckend hohe Siedlungsdichten. Bundesweit kann der Landschaftsraum für die Art zu einem der bedeutendsten Vorkommensgebiete gezählt werden, vgl. BERND 2017e.

Die Art erreicht im Odenwald in Teilflächen, je nach Probegröße von bis zu 3BP/10km²! Diese und ähnliche Werte konnten insbesondere in repräsentativen Untersuchungsgebieten in badischen und hessischen Teilgebieten des Odenwaldes nachgewiesen werden (eig. Daten). In der Literatur werden hohe Siedlungsdichten z.B. bei HGON 2010 für Hessen mit 3,5BP/100km² angegeben, bei BAUER et. al. 2012 werden durchschnittliche Siedlungsdichten mit 1-4,5BP/100km² angegeben.

Der Odenwald ist flächendeckend besiedelt. Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird anhand von 12 gut untersuchten Teilflächen (5BP/100ha) auf eine Lokalpopulation von 125 Revierpaaren/2.500km² für den gesamten Betrachtungsraum geschätzt. Demzufolge besitzt der Odenwald bundesweit die höchste bisher beschriebene Siedlungsdichte der Art. Mit 125 Revieren kommen im Odenwald somit 11,8% des hessischen, 7,8% des baden-württembergischen und 3% des bayerischen Anteils des Wespenbussards vor. Hessen beherbergt darüber hinaus über 10%, Bayern 16% und Baden-Württemberg 9% des deutschen Gesamtbestandes des Wespenbussards. Der Odenwald zählt mit seiner Lokalpopulation des Wespenbussards als Top 1 Gebiet und somit zu den Top 5 Gebieten für Hessen und Baden-Württemberg und ist somit wertbestimmend für die Erhaltung der Art. Der EHZ der Art wird bundesweit als ungünstig-unzureichend bezeichnet, dies gilt auch für die Gesamtbewertung für Hessen. Das UG kann somit als faktisches Vogelschutzgebiet auch für den Wespenbussard eingestuft werden.

Der Wespenbussard zeigt im Odenwald nur geringe Dichteschwankungen, 2017 war ein günstiges Jahr für die Art. In vergleichbaren Kontrollflächen kam es zu keinen erkennbaren Dichteschwankungen oder einem Rückgang der Art. So ist von mindestens einem Brutpaar als regelmäßiges Vorkommen im relevanten Wirkraum der HH auszugehen.

Nachfolgende Abbildung zeigt das Revierzentrum der Art im Tabubereich der Flächen 2-23 und 2-23a.

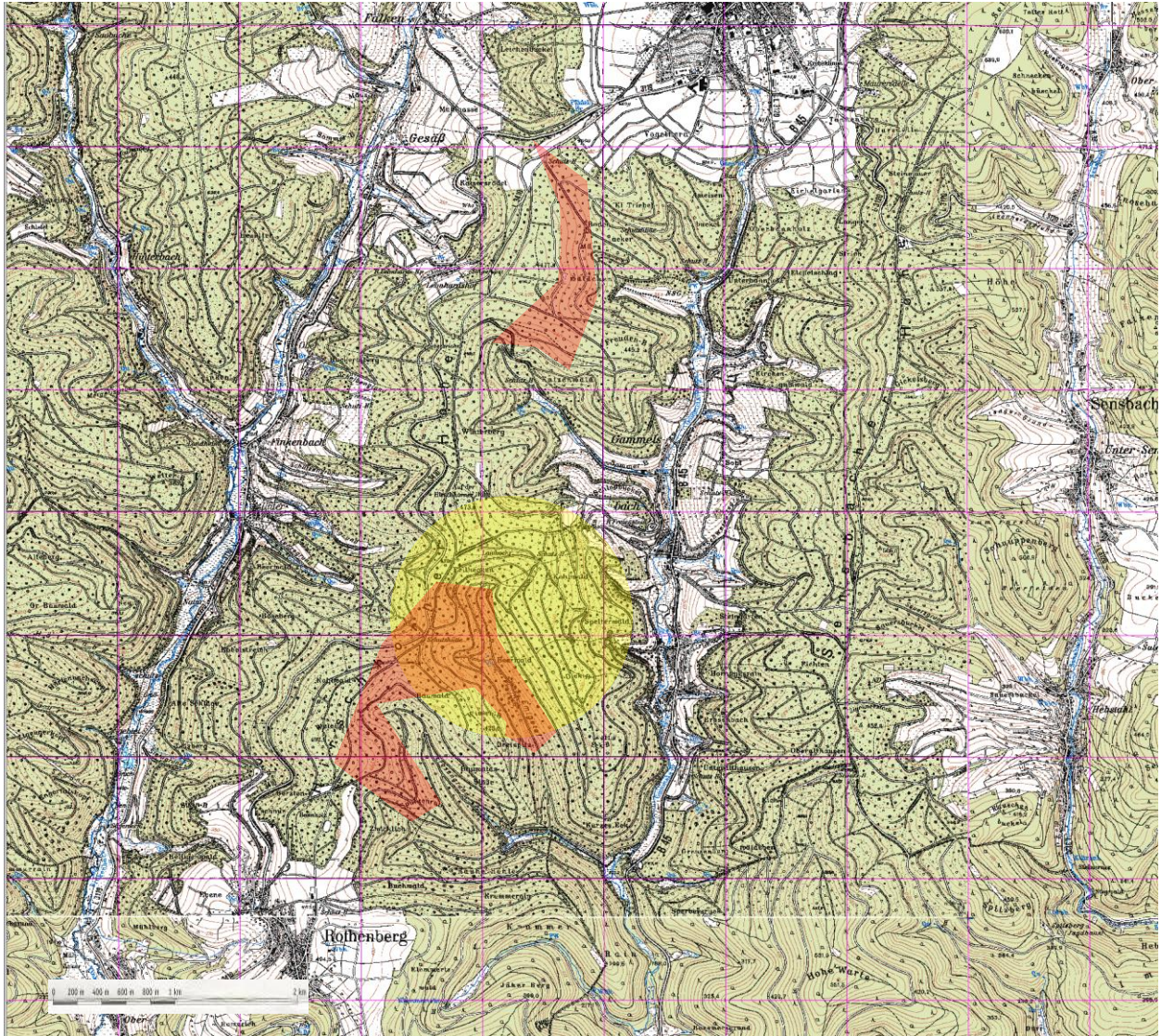


Abb. 40: Revierzentren vom Wespenbussard (gelb = 1.000m Tabubereich) und Lage der Windindustrieflächen (rot = WEA-Planflächen / schematische Darstellung)

Nachfolgende Abbildung zeigt Revierzentren der Art im Wirkraum der Flächen 2-23, 2-23a und 2-23b bzw. benachbarter Höhenrücken mit weiteren WEA-Planflächen.

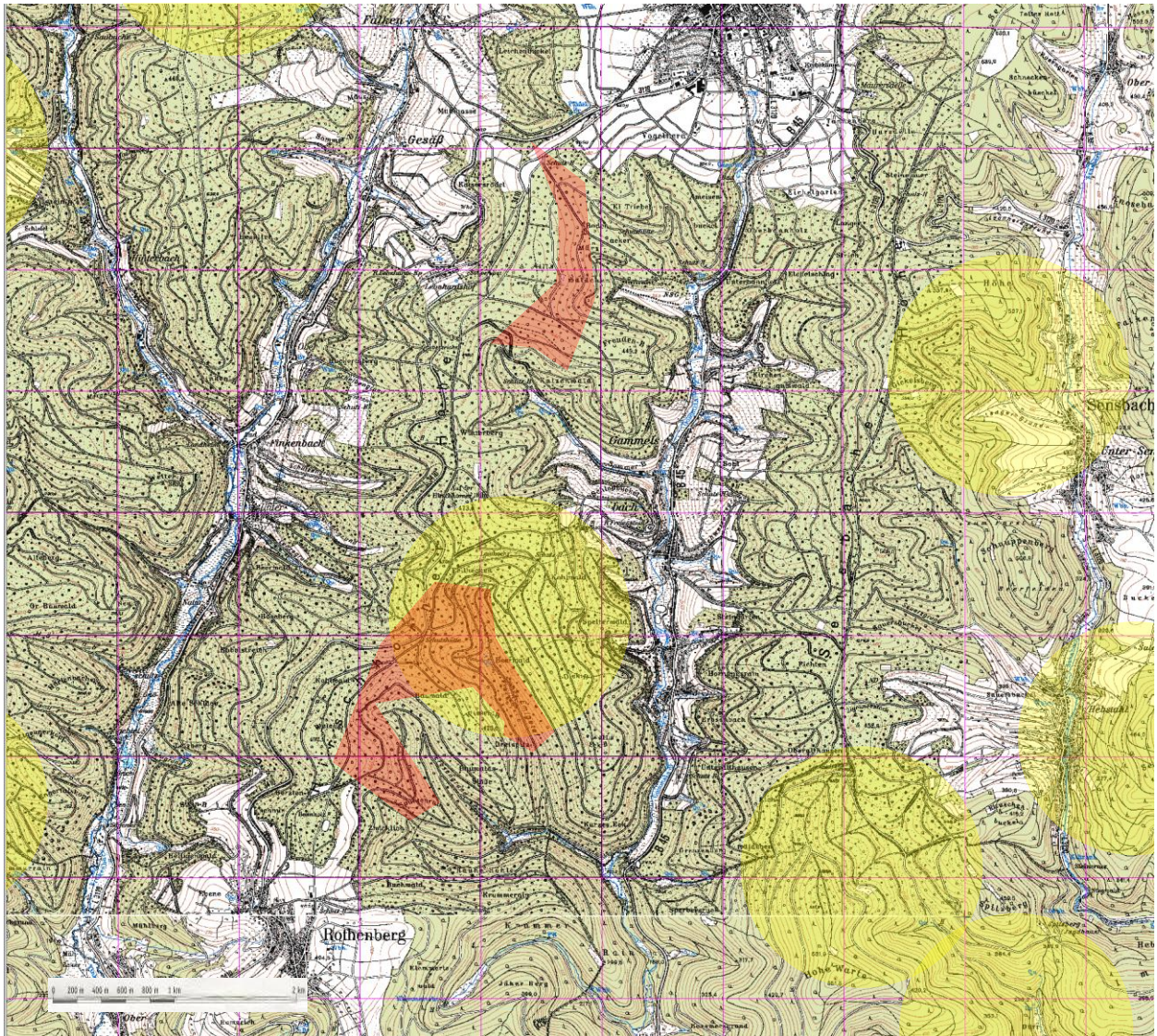


Abb. 41: Teilausschnitt bekannter Revierzentren vom Wespenbussard im UG.

4.1.4 Waldschnepfe *Scolopax rusticola*

Im UR erfolgte die Feststellung von Balzflügen der Waldschnepfe an zahlreichen Standorten. Nur die Flächen im Bereich 2-23b waren für den Berichtsauteur begehbar. Analoge Verhältnisse sind jedoch aufgrund ähnlicher waldökologischer Verhältnisse auch für die Flächen 2-23 und 2-23a zu erwarten.

Nach DORKA et. al. 2014 kam es nach Inbetriebnahme von WKA's zu einem 90%igen Rückgang der Revierdichte der Waldschnepfe im weiteren Umkreis zu den Anlagen. Ein eindeutiger und hoch signifikanter Zusammenhang wurde hergestellt.

Gemäß Fachkonvention der LAG-VSW-2015 (Helgoländer Papier), heißt es: „Da bei der Waldschnepfe nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfassbar sind, können Abstände nur um die Balzreviere festgelegt werden, d. h. ausgehend von den Flugrouten der Vögel.“

Somit ist auch bei der Errichtung von WKA's in Waldstandorten mit dem Vorkommen der Waldschnepfe als Art der Vorwarnliste (Rote Liste V) mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 zu rechnen.

Die Balz- bzw. Flugbahnen der Schnepfen erfolgen ganz überwiegend in hangparallelen Flugbahnen und somit von NW nach SO, entlang des Höhenrückens und der Hanglagen bzw. in entgegengesetzter Richtung.

Demzufolge ist von einer flächendeckenden Nutzung des Luftraums über dem Plangebiet durch die Waldschnepfe innerhalb der HH auszugehen.

Abstandsempfehlungen von 500 m zu diesen Funktionsräumen sowie Tabuflächen um Gebiete mit hoher Dichte sind einzuhalten, demzufolge sind keine WEA auf der HH realisierbar.

In allen WEA-Vorrang- und WEA-Plangebiet, die aktuell im Odenwald geplant sind, kommt die Waldschnepfe in z.T. sehr hohen Dichten vor. In keinem einzigen Fall wurde die Art auf Planungsebene bzw. im Rahmen der Genehmigung beachtet.

Nach den aktuellen Vorrangflächen, sowie der genehmigten und bereits realisierten Standorte, ist bei einer möglichen Anzahl von 200 Anlagen innerhalb dieser Flächenkulisse mit einem Lebensraumverlust für 624 Reviere der Art zu rechnen, was einen Anteil am bundesweiten Gesamtbestand von 1,6 bis 3,1 % der Population Deutschlands entsprechen würde. Der Verlust an der Gesamtpopulation im Odenwald beträgt demzufolge 12,84 % aller Reviere. Populationsökologisch ist das für die ohnehin sinkenden Bestände der Waldschnepfe nicht kompensierbar. Eine Schädigung an der Gesamtpopulation ist somit mit höchster Prognosesicherheit zu erwarten.

GARNIELL & MIERWALD 2010 geben für die Waldschnepfe kritische Schallpegel von 58dB an. Hier sei darauf verwiesen, dass die Emissionen in 1 m Höhe stattfinden (Straßenverkehr) und nicht von oben nach unten stattfinden, wie bei WEA, was weitaus höhere Effekte zur Folge haben kann. In erster Linie sind die rhythmischen Schallemissionen für die Störung der Balz wie auch für eine sichere und ausreichende Prädationsvermeidung hinderlich.

Übliche Schallimmissionen von WEA liegen zwischen 95 und 107 dB. Bei einer Entfernung von etwa 400 m zur Anlage kann von einer Reduktion auf etwa 55 dB ausgegangen werden. Somit sind die Angaben von einer um über 90%igen Verringerung der Reviere bei DORKA et. al. 2014 in einem Radius von 500 m um die Anlagen auch hierdurch plausibel.

Die häufig in planerseitigen Gutachten angegebenen sogenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder gar Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind fachlich unsinnig. Es ist nicht möglich, der Art zusätzlichen Brutlebensraum in einem besiedelten Bereich zur Verfügung zu stellen, da die Art ja bereits flächig und in hohen Dichten vorkommt und Quellpopulationen nicht durch Alibimaßnahmen, wie Förderung von Waldrandstrukturen, vernässte Waldflächen, Entfichtung von Quellregionen u.dgl.m. aufgewertet werden könnten. So kann es bei flächigen Besiedlungen auch zu keinen Verlagerungen von Brutstandorten kommen, da diese ja bereits arttypisch flächig besetzt sind. Im Gegenteil würde bei Vergrämung durch Störung eine innerartliche Konkurrenz zunehmen, die im UG gleichzusetzen ist mit dem Verlust von Revieren.

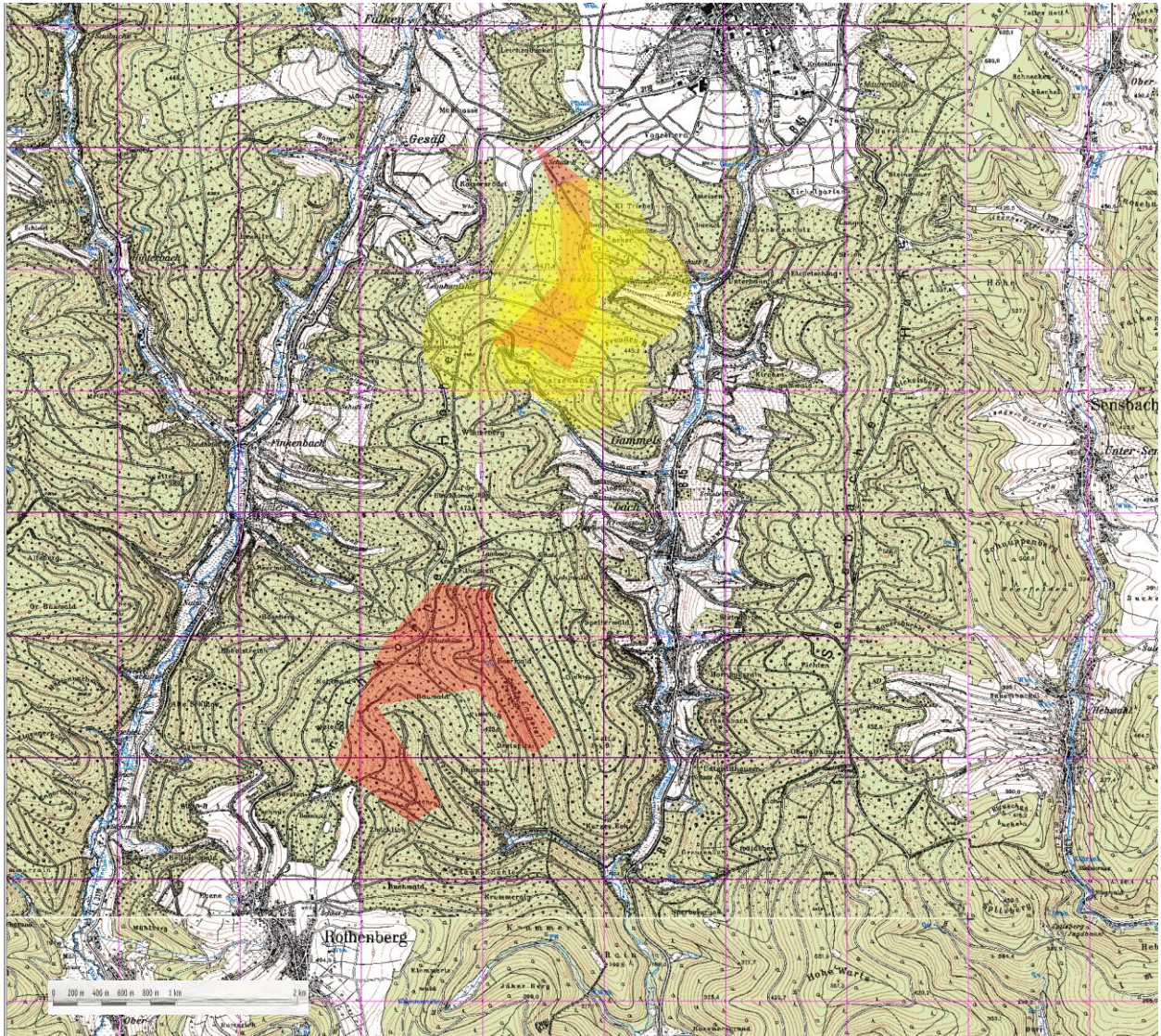


Abb. 42: Tabuzonen zu den Flugbahnen der Waldschnepe (gelb = 500m Tabubereich) und Lage der Windindustrieflächen (rot = WEA-Planflächen / schematische Darstellung).

Die südlichen Flächen wurden nicht kontrolliert, jedoch ist hier aufgrund der räumlichen Nähe und praktisch identischen naturräumlichen Ausstattung von ähnlichen Verhältnissen auszugehen, hierfür sprechen auch die zahlreichen Studien des Berichtsaufors im gesamten Odenwald.

4.1.5 Mäusebussard *Buteo buteo*

Bei den Beobachtungen wurden, wie für Mittelgebirgslagen typisch, häufig und regelmäßig thermikkreisende Mäusebussarde über dem Wald und im Wirkraum der VRF flächig beobachtet. Weiterhin wurden alle denkbaren und bekannten Verhaltensweisen der Art im freien Luftraum beobachtet. So kam es regelmäßig auch zu Kämpfen mit Kolkraben, Wespenbussard und Milanen.

Nach der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et. al. 2016) werden allein in den vier Hauptuntersuchungsländern N, SH, MV, BB, 14% der Mäusebussardpopulation geschlagen, dies betrifft nach deren Berechnungsmodell 7% der Brutpopulation. In der Studie heißt es hierzu: *„Die Schätzung ergibt 7.865 im Projektgebiet durch WEA getötete Mäusebussarde pro Jahr. Dies entspräche 14 % des Exemplarbestandes der vier norddeutschen Flächenländer...Legt man einen Anteil von 50 % nicht brütender Vögel zugrunde (Kap. 6.2), so kollidieren jährlich 7 % der Brutpopulation“.*

Deutschland beherbergt etwa 50% des mitteleuropäischen Brutbestandes. In zahlreichen Bundesländern ist z.B. der Bestand des Mäusebussards langfristig als sinkend zu erkennen, z.B. SH mit hohem WEA-Ausbaustand. D.h., bei Populationen, die sich nicht in günstigen EHZ befinden oder bei denen rückläufige Bestände erkennbar sind, wirkt sich eine zusätzlich anthropogen bedingte Mortalität noch gravierender aus, als die ohnehin bereits erheblichen summarischen und kumulativ nachteiligen Effekte auf die Population. Demzufolge sind keine weiteren Verluste akzeptabel bzw. ist eine zusätzliche anthropogen bedingte Mortalität zwingend zu vermeiden. Unter diesen Aspekten vergleiche man die aktuelle Genehmigungspraxis, wonach mittlerweile regelmäßig Ausnahmen zur Tötung des Mäusebussards (realistisch und bei seriösen Gutachten wären alle WEA-Waldprojektionen hiervon betroffen) genehmigt werden. Nach den Modellsimulationen der PROGRESS-Studie, wonach 0,43 Individuen pro Jahr und pro Anlage zu Tode kommen, kommen die Verfasser in einzelnen Projektgebieten unter der Annahme unterschiedlich hoher WEA-Dichten, sogar beim häufigsten Greifvogel, dem Mäusebussard, bei o.g. kontinuierlicher Schlagopferanzahl zu der Annahme, dass es bereits nach 20 Jahren zum Erlöschen der Lokalpopulation kommt. Da bereits bei der aktuellen Ausbaudichte sinkende Mäusebussardbestände zu verzeichnen sind, wäre artenschutzfachlich wie moralisch ein WEA-Ausbaumoratorium auch aus populationsökologischer Betrachtung für den noch häufigsten Greifvogel, unverzüglich zu fordern. Um die Bestände wieder zu stabilisieren, müssten im Falle des Mäusebussards u.a. in den betroffenen Gebieten der Grünlandanteil erhöht werden oder Windenergieanlagen rückgebaut werden. Dies ist bereits jetzt hinreichend belastbar belegt und betrifft wohlgerne SH, eines der grünlandreichsten Bundesländer.

In einzelnen Modellierungen der PROGRESS-Studie, mit bereits jetzt leicht sinkenden Beständen, brach die Population bereits nach weniger als 10 Jahren vollständig zusammen. Dies ist typisch und logisch für populationsbiologische Betrachtungen von k-Strategen, deren Siedlungsdichte sich meist stabil an der Kapazitätsgrenze des Lebensraumes ausrichtet und deren Wachstumsrate („Überschuss“) meist sehr gering ist bzw. deren natürliche Dichteschwankungen gering ausfallen. Darüber hinaus sind nicht die Reproduktionsraten für langfristig stabile Bestände ausschlaggebend, sondern die Überlebensraten, was wiederum negativ für zusätzliche Verluste an WEA spricht. Weiterhin ist analog zum Rotmilan davon auszugehen, dass überdurchschnittlich viele adulte Mäusebussarde als Schlagopfer betroffen sein werden, siehe hierzu BELLEBAUM et. al. 2013 zum Rotmilan, da diese an 365 Tagen im Jahr im Brutgebiet anwesend sind und die Jungtiere mit Flügel-Verden ab August nur 150 Tage betroffen sind. Weiterhin kommt es im Winter zum Zuzug der Art im Odenwald.

Hessen besitzt den dreifachen Mäusebussard-Bestand wie Schleswig-Holstein (GEDEON et. al. 2014), obwohl Hessen nur 5,3 km² mehr Landesfläche als SH aufweist. Darüber hinaus siedeln in Hessen 11% des deutschen Gesamtbestandes des Mäusebussards. Der

Mäusebussard hat in den bewaldeten Mittelgebirgsräumen – HE hat die fünffache Waldfläche wie SH – seine höchsten Siedlungsdichten, d.h. die hessischen Schlagopferzahlen bzw. die Schlagopferzahlen im Odenwald werden mit höchster Prognosesicherheit deutlich höher als in der PROGRESS-Studie angegeben ausfallen, da hier nachweislich höhere Siedlungsdichten der Art vorkommen.

Nimmt man die biogeographische Region „Odenwald“ und vergleicht diese z.B. mit der Oberrheinischen Tiefebene, so fallen signifikant höhere Siedlungsdichten vom Schwarzstorch, Mäusebussard, Wespenbussard und Rotmilan in der Mittelgebirgsregion Odenwald auf (eig. Daten). Siedlungsdichtezentren dienen den o.g. Arten als Source- oder sog. Quellpopulationen und sind gemäß LAG-VSW-2015 frei von WKA zu halten.

Eine legalisierte Tötung ist daher artenschutzfachlich und naturschutzrechtlich nicht mehr vertretbar, siehe hierzu auch FALLER & STEIN 2017 sowie BICK & WULFERT 2017.

Nachfolgende Karte zeigt die Revierzentren im Wirkraum der WEA-Planflächen. Somit konnten 11 Revierpaare auf 28km² nachgewiesen werden. Dies entspricht etwa 39 RP/100km² und zählt bundesweit zu den höchsten Siedlungsdichten.

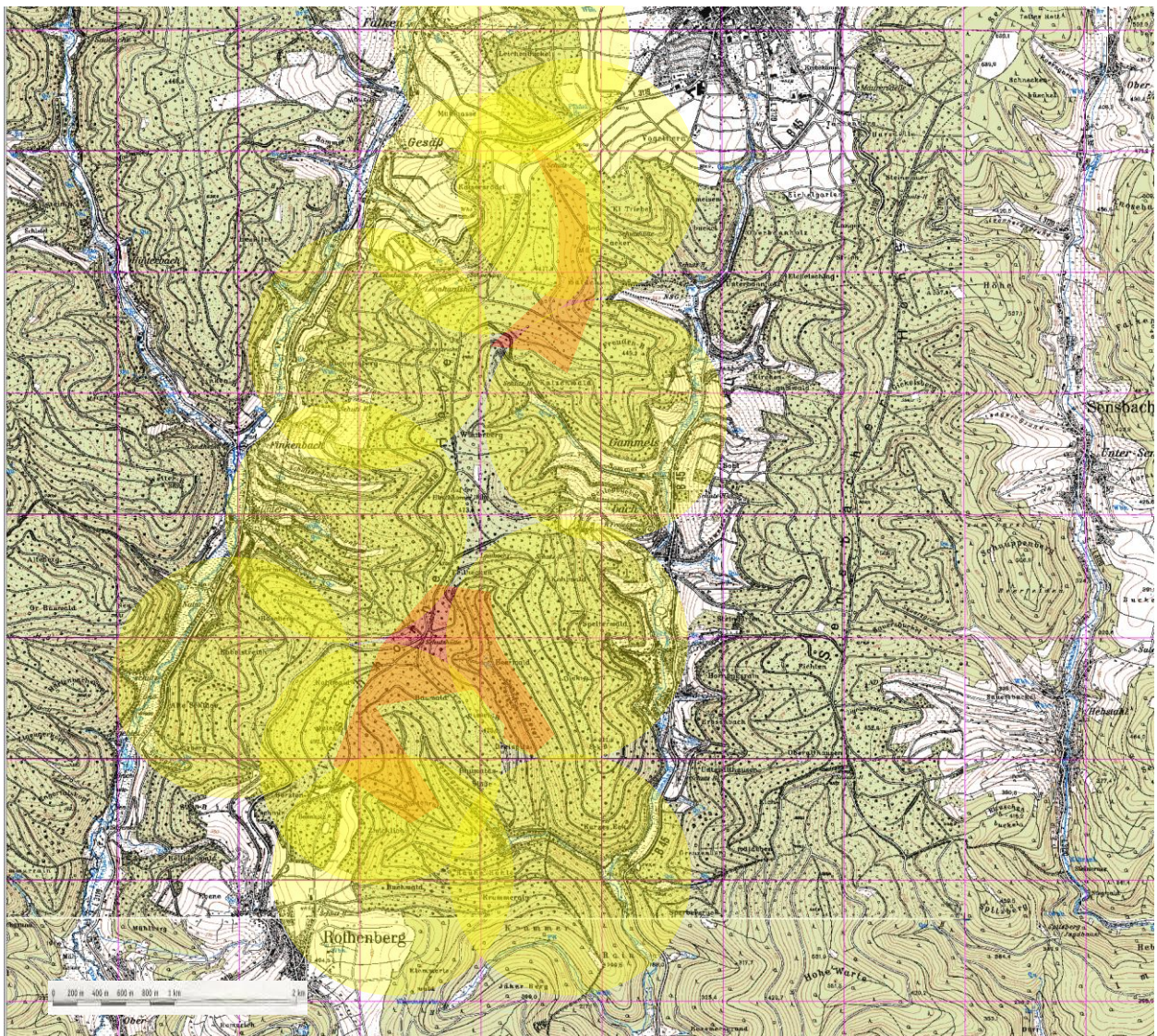


Abb. 43: Revierzentren vom Mäusebussard (gelb = 1.000m Tabubereich) und Lage der Windindustrieflächen (rot = WEA-Planflächen / schematische Darstellung)

4.1.6 Baumfalke *Falco subbuteo*

Für den Baumfalken als sog. windkraftsensibile Art werden ebenfalls Abstandsempfehlungen ausgesprochen. Für die Art gelten 500m als Tabubereich und 3.000m als Prüfbereich.

Aufgrund der hohen Geschwindigkeiten kann die Art dem Rotorenschlag nicht angemessen ausweichen bzw. nimmt er die senkrecht schlagenden Flügel nicht wahr, so dass ein Kollisionsrisiko insbesondere bei Nahrungssuchflügen, welche die Art auch in den hohen freien Luftraum führt, gegeben ist. So sind in der Schlagopferkartei bisher in Deutschland 13 und der EU 28 Baumfalken als Todesopfer angegeben (DÜRR 2017).

Nachfolgend eine Darstellung der Revierzentren vom Baumfalken im UG.

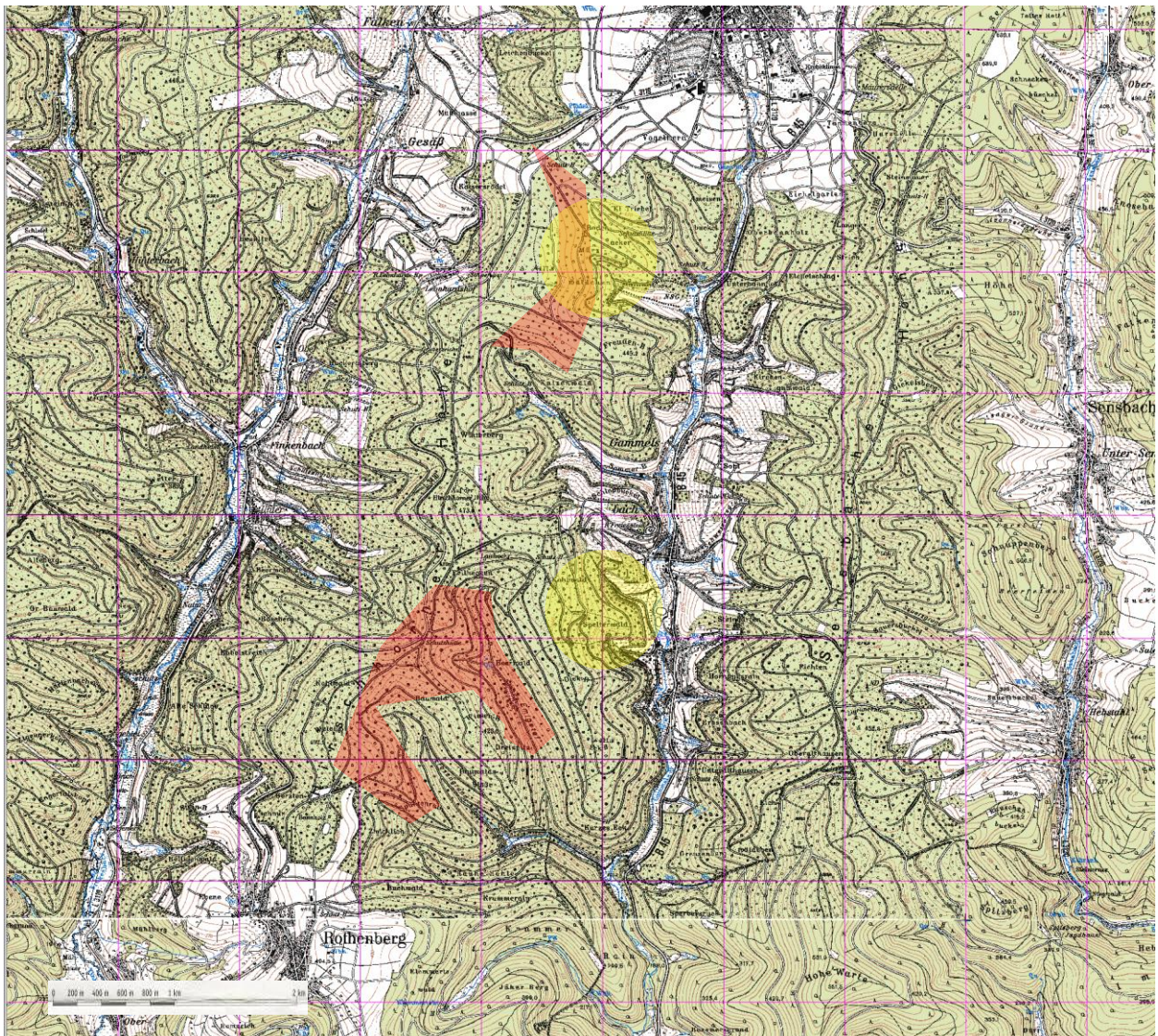


Abb. 44: Revierzentren vom Baumfalken (gelb = 500m Tabubereich) und Lage der Windindustrieflächen (rot = WEA-Planflächen / schematische Darstellung)



Abb. 45: Baumfalken überbrücken weite Flächen und jagen regelmäßig im hohen Luftraum nach Kleinvögeln und Insekten.

4.1.7 Uhu *bubo bubo*

Vom Uhu konnten zwei Paare mehrfach verhört werden, weiterhin konnten zu einem späteren Zeitpunkt im Bereich der jeweiligen Revierzentren noch 1 und 2 Jungvögel rufend festgestellt werden. Östlich der VRF 2-23b konnte noch ein ausgiebig rufendes Männchen verhört werden, hier besteht ebenfalls Verdacht auf ein weiteres Revier, jedoch ohne Nachweis des Weibchens oder Jungtieren.

Die Art besitzt einen Prüfbereich zu regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten und Funktionsräumen von 3.000m sowie einen Tabubereich von mind. 1.000m. Somit ist ein Großteil der HH betroffen. Die Art jagt regelmäßig in Waldökosystemen, somit ist eine Betroffenheit auch ohne Telemetrie der Art mit höchster Prognosesicherheit aufgrund arttypischer Verhaltensweisen anzunehmen.

Der Uhu nutzt im Odenwald regelmäßig Greifvogelhorste als Fortpflanzungsstätte und kann somit überall erwartet werden, vgl. BERND 2016f und 2017d.

Nachfolgende Karte zeigt den Standort der Revierzentren von zwei Revierpaaren des Uhus.

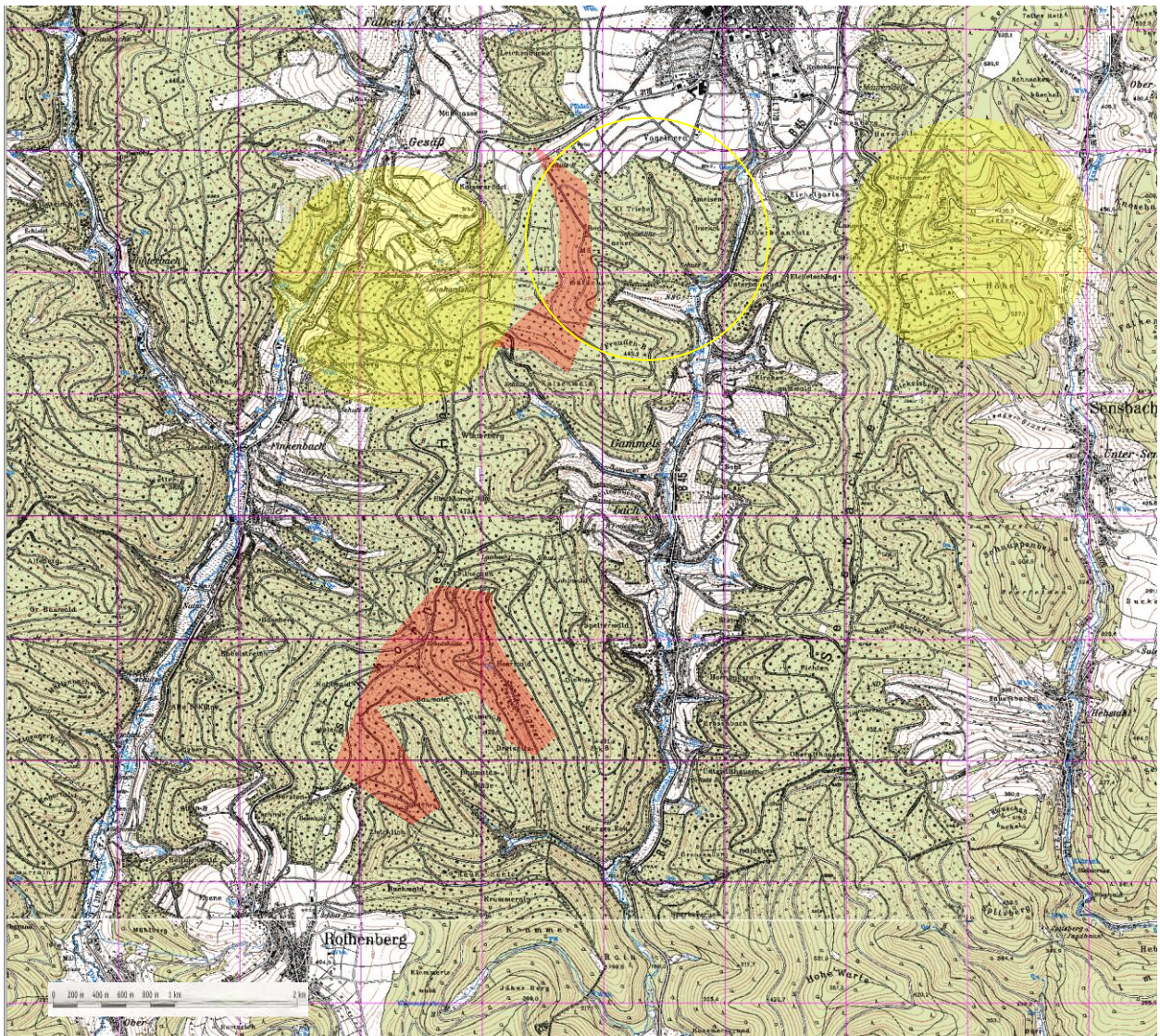


Abb. 46: Revierzentren vom Uhu (gelb = 1.000m Tabubereich) und Lage der Windindustrieflächen (rot = WEA-Planflächen / schematische Darstellung)

Weitere Reviere sind im Privatwaldbereich anzunehmen.

4.2 Ergebnisse der Horstkartierung

Insgesamt wurden im Bereich der VRF 2-23b 18 Horste dokumentiert. Sieben der Horste befinden sich unterhalb 500m zu den WEA, so ist mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Zudem können die Horste auch dem Uhu als Fortpflanzungsstätte dienen.

Somit wären bei Planrealisierung die Verbotstatbestände § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 für zahlreiche Arten und deren regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkten und/oder indirekten Verlust erfüllt.

Ähnliches liegt für den Bereich der VRF 2-23 und 2-23a vor. Hier liegen dem Berichtsautor Daten und Bildmaterial zu 35 Horsten vor, von denen sich ebenfalls zahlreiche im Wirkraum der Vorrangflächen befinden.

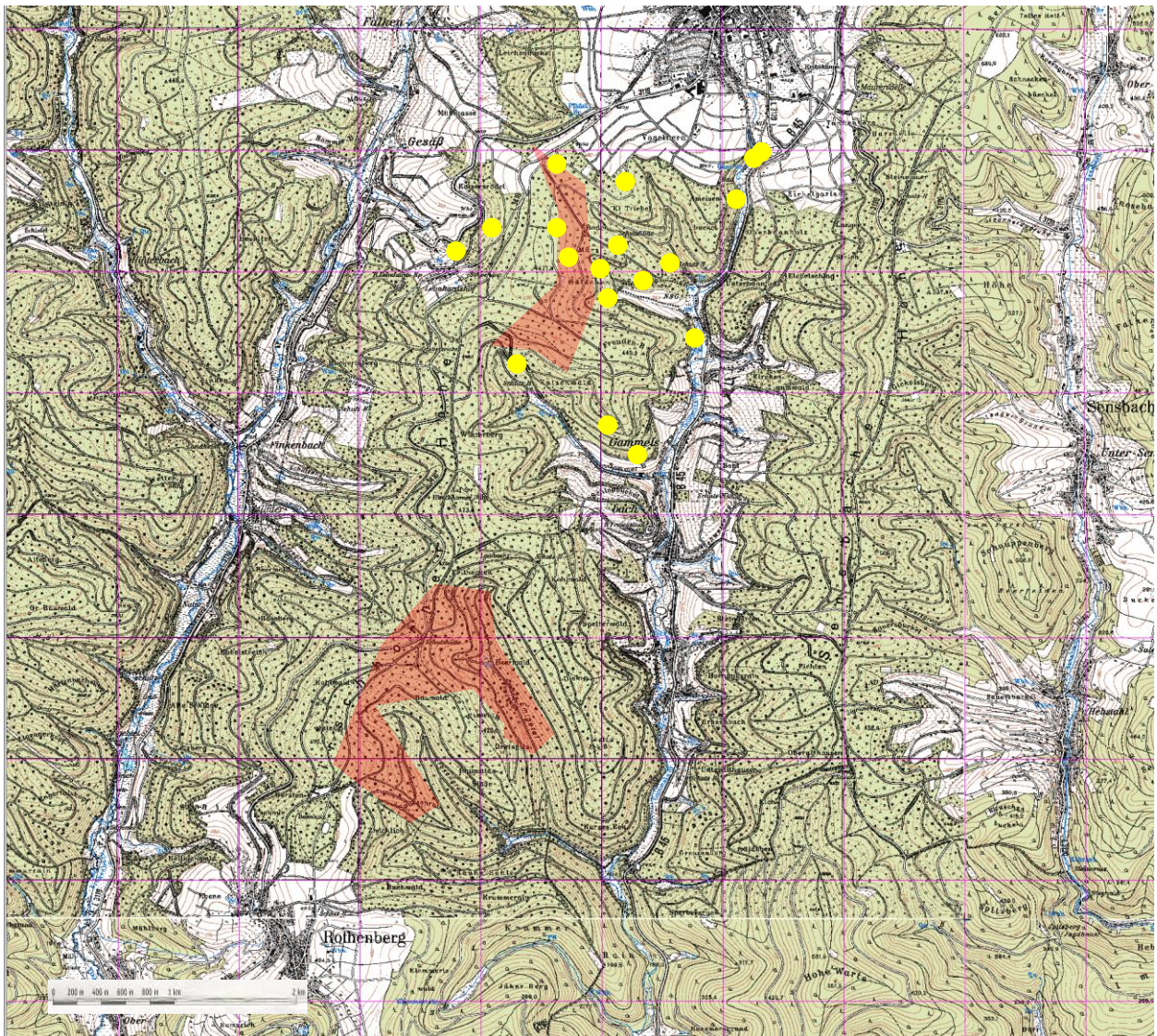


Abb. 47: Horststandorte (HH-Nord) von Greifvögeln und Lage der Windindustrieflächen (rot = WEA-Planflächen / schematische Darstellung)

4.3 weitere naturschutzrechtlich relevante Brutvogelarten

Die nachfolgende Tabelle zeigt weitere Brutvogelarten im Bereich der Vorrangflächen auf der HH, die im Rahmen der Standortplanung zu beachten sind.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass auch bei diesen Arten artenschutzfachlich begründbare Planungshindernisse vorliegen. Dies ergibt sich aus der summarischen Betrachtung aller artenschutzfachlich zu würdigenden Arten und deren artökologischer Verhaltensweisen, den Schutz der essenziellen Lebensraumparameter, wie Brut- und Nahrungshabitate sowie die Stör- und Schlagwirkungen der WEA, die nicht hinreichend durch Ausgleichs-, Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Sinne umgangen werden können, vgl. Literaturliste im Anhang (BERND 2014-2018) sowie RICHARZ 2016, SCHREIBER et. al. 2016.

Tab. 8: weitere relevante und windkraftsensible Brutvogelarten die im Rahmen der bisherigen Untersuchung erfasst wurden. (§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt; I = Anhang 1 der VSRL; Z = Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VSRL; V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = Vom Aussterben (Erlöschen) bedroht; 0 = Ausgestorben/Verschollen; ! bzw. !! = Verantwortungsart)

Aves - Vögel		RLH	RLD	BNSG	Status
		2014	2015	2009	VSRL
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3	-	§§	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	-	§§	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	-	-	§§	I
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	3	-	§§	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	§	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	§	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	-	§§	I
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	-	-	§§	I
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	-	§§	
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	-	-	§§	I

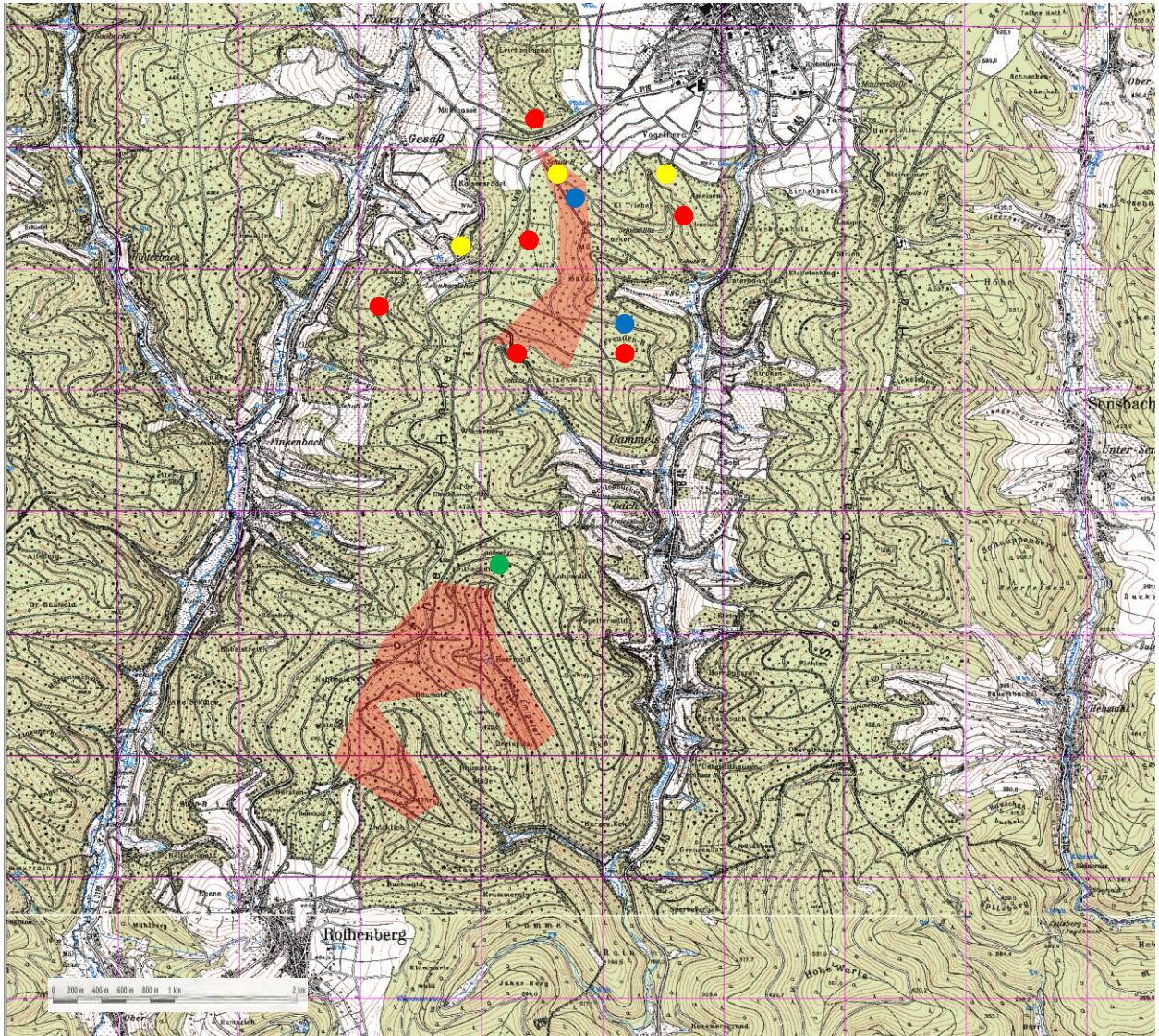


Abb. 48: Waldkauz (rot), Waldohreule (gelb), Sperlingskauz (blau), Raufußkauz (grün) und Lage der Windindustrieflächen (rot = WEA-Planflächen / schematische Darstellung)

4.4 Zugvögel, Gast- und Rastvogelarten

Gemäß methodischen Empfehlungen ist in den vorgegebenen Zeiträumen, vgl. HMUELV & HMWVL 2012, eine Erfassung nach der Scan-Zugrouten-Methode (GRUNWALD et. al. 2007) durchzuführen.

Die Zeiträume gemäß den Empfehlungen nach HMUELV & HMWVL 2012 beschränken sich auf die Hauptzugphasen der meisten Arten. Jedoch werden einzelne Arten häufig bei der Erfassung in diesen Zeiträumen unterschätzt, da deren Zuggeschehen ganzjährig oder zu anderen Zeiten verlaufen kann.

Weiterhin wird nur der Tagzug erfasst, nicht jedoch der deutlich individuenreichere Nachtzug. Demzufolge sind Zugdaten nur eingeschränkt aussagekräftig, ASCHWANDEN, J. & LIECHTI, F. (2016). Weiterhin ist allgemein bekannt, dass sich Verdichtungsräume (Schmalfrontzug) praktisch nur bei wenigen Arten, wie eingeschränkt beim Kranich, nachweisen lassen.

Jedoch können Kraniche, abhängig von Wetterlagen, praktisch überall auftauchen und nennenswerte Individuenzahlen auch abseits der bekannten Zugachsen beobachtet werden. Weiterhin kann es aufgrund von günstigen Nahrungshabitaten zu Zugroutenverlagerungen von Teilpopulationen kommen. Ebenfalls können geänderte Überwinterungsbedingungen zu Verlagerungen der Zugrouten führen.

Weiterhin zieht der Kranich nicht nur in den empfohlenen Zeiträumen der Erfassung, sondern kann von September bis weit in den Dezember beobachtet werden. Zudem setzt der Frühjahrszug i.d.R. im Februar ein und erstreckt sich bis in den Mai.

Vögel ziehen je nach Art und abhängig von Wetterlagen wie Windverhältnissen in unterschiedlichen Höhen. Eine Einteilung in bodennahen Breitfrontzug oder Zug in großen Höhen ist irreführend. Auch Angaben, wie hoch welche Art angeblich zieht, ist nicht belastbar und zu verallgemeinern, sondern abhängig von zahlreichen biotischen und abiotischen Faktoren wie Fitness von Individuen, Wetterlagen, Prädationsdruck, Zuggeschehen (Massenzugtage), Windverhältnissen u.dgl.m..

Insgesamt kann das Zuggeschehen als hoch eingestuft werden. Da die VRF offensichtlich eine günstige Thermik aufweisen, ist mit hohen artenschutzfachlichen Konflikten auch bei den Zugvögeln zu rechnen. Dies verdeutlichen Beobachtungen von sich regelmäßig unmittelbar über den Waldflächen hochschraubenden Greifvogeltrauben und Kranichen sowie ein hohes Zuggeschehen von Greifvogelarten, hierunter auch extrem seltene Arten.

An einzelnen Beobachtungstagen, konnten pro Std. Beobachtungszeit über 1.000 Finken, Ringeltauben, Stare und Drosseln ermittelt werden. Bereits ab einem Aufkommen von über 800 Individuen/Std. sind solche Planvorhaben als äußerst kritisch zu betrachten und üblicherweise nicht genehmigungsfähig. Zugvogeldichten von über 1.000 Individuen pro Stunde Erfassungszeit können im gesamten Odenwald flächig auftreten. In manchen Jahren fallen die Zugzahlen geringer aus oder es kommt zu kleinräumigen Verlagerungen und somit scheinbar zu weniger Vogelzug über bestimmten Bereichen. Dies ist meist von der Witterung abhängig und von Jahr zu Jahr auch unterschiedlich.

Im Zeitraum 29.10.-04.11.2017 konnten meist mit Beginn am frühen Vormittag, typischerweise ab Nachmittag, tausende Kraniche von einzelnen Standorten im Odenwald, so auch über der Vorrangfläche beobachtet werden. In 2017 fand der Kranichzug überwiegend nachts statt, in anderen Jahren erfolgt dieser eher tagsüber. G. Germann (schriftl. Mitt.) gibt für das Gersprenztal durchschnittlich bis 20.000 durchziehende Kraniche an, die einzelne Rastplätze auf Höhe Beerfelden nutzen. Der Kranich zieht bei günstigen Wetterlagen (gute Sicht und Rückenwind also aus NO) in größeren Höhen, bei Gegenwind,

Nebel, Niederschlag kommt es regelmäßig im Odenwald zu Zwischenrasten und niedrigem Streckenflug, der dann auch in den Wirkraum von Rotoren reicht.

Beim Kranich ist in den zurückliegenden Jahren eine Verschiebung der Zugwege erkennbar, die sowohl klimatische Gründe haben kann, als auch auf die steigenden nordöstlichen Populationen hinweisen können, oder diese Zugachsen bisher unterschätzt wurden. Somit kann auch beim Kranich nicht mehr von einem Schmalfrontzug gesprochen werden, da diese über dem gesamten Odenwald und nicht nur in der Rhein-Main-Ebene nachweisbar ist und bis zum Neckar und darüber hinaus verläuft.

Theoretisch würden für den Kranich Maßnahmen für eine Minimierung der Tötung greifen, wenn diese lebensrealistisch betrachtet auch umgesetzt würden, was offensichtlich regelmäßig nicht der Fall ist.

Die Vorrangfläche verläuft demnach durch einen nicht unbedeutenden Zugkorridor vom Kranich, zumal die Art aktuell höhere Zugdichten östlich der Hauptzugkorridore aufbaut.

Nachfolgend Abbildungen zu Zug-, Gast- und Rastvogelarten.



Abb. 49: Trupp Kraniche zieht über die HH



Abb. 50: Bereits im August zeigt der Schwarzmilan ein hohes Zuggeschehen. An einzelnen Tagen konnten über 60 Milane beobachtet werden.



Abb. 51: Fischadler (n=4) konnten ebenfalls auf dem Zug im UG nachgewiesen werden, auch er zählt zu den durch die Windkraftnutzung stark betroffenen Arten.

Im benachbarten UG auf der Sensbacher-Höhe/Hohe-Warte (BERND 2018) konnte auch in 2017 im Mai/Juni ein übersommerndes adultes Tier über einen längeren Zeitraum beobachtet werden. Eine Ansiedlung der seltenen Art im UG ist daher in Zukunft durchaus möglich.



Abb. 52: Steppenweihe über HH



Abb. 53: Rohrweihe auf dem Zug über HH

Bemerkenswert ist das hohe Zugaufkommen von Schwarzmilanen, Rotmilanen und Weihen. Die Steppenweihe als eigentlich sehr seltener Durchzügler und Brutvogel im europäischen Teil Russlands konnte gleich mit 5 Durchzüglern (Einzelbeobachtungen) festgestellt werden. Ein Tier hielt sich im Frühjahr für einige Tage nördlich der HH auf.



Abb. 54: Ringeltauben sind neben den Finken die zahlenmäßig häufigsten Zugvögel



Abb. 55: Auch Kormorane zählen zu den regelmäßigen und häufigen Durchzüglern.

Nachfolgende Abbildung zeigt die bemerkenswerten und planungsrelevanten Zug-, Gast- und Rastvogelarten der HH.

Tab. 9: Bemerkenswerte und relevante Zug-, Gast- und Rastvogelarten der HH

(§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt; I = Anhang 1 der VSRL; Z = Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VSRL; V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = Vom Aussterben (Erlöschen) bedroht; 0 = Ausgestorben/Verschollen; ! bzw. !! = Verantwortungsart)

Aves – Vögel		RLH	RLD	BNSG	Status
		2014	2015	2009	VSRL
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher	-	-	§§	Z
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	-	§§	Z
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	3	§§	I
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3	-	§§	I
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	§§	I
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe			§§	I
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	2	§§	I
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	-	-	§§	I
<i>Grus grus</i>	Kranich		2	§§	I
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	-	§§	I
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	§§	I
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran*	-	-	§	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2	§§	Z

*Brut im Bereich Marbach und Mümling nicht ausgeschlossen

4.5 Fledermäuse

Alle 22 in Hessen nachgewiesenen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten und werden in den Anhängen II und/oder IV der FFH-RL geführt.

Demzufolge sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 für alle Fledermausarten zu prüfen.

Sämtliche Fledermausarten können bau-, anlage- und betriebsbedingt betroffen sein.

Bau- und anlagebedingt können Verluste von Lebensstätten und Nahrungshabitaten entstehen. Da die klassischen Waldfledermausarten ganzjährig Baumquartiere nutzen können, stellt sich deren Betroffenheit durch den Verlust von Lebensstätten z.T. essenziell dar. Dies sowohl auf Ebene des Individuums als auch der Lokalpopulation.

Zahlreiche Arten, insbesondere Arten, die sich regelmäßig im freien Luftraum aufhalten – Nahrungssuche; Arten, die in großen Höhen ziehen oder Transferräume nutzen; verhaltensökologisch sich deren Balz oder weitere soziale Interaktionen abspielen; Quartiersuchverhalten zeigen u.dgl.m. – sind von dem Rotorenschlag bzw. den entstehenden Luftdruckunterschieden besonders betroffen.

Nach Dürr 2017 (Brandenburgische Schlagopferkartei) und CRYAN et. al. 2014 können praktisch alle Arten als Schlagopfer auftauchen bzw. alle Arten gezielt von Luftschleppen/Verwirbelungen in den Wirkraum der Rotoren gelockt werden. Verhaltensökologisch wird dies durch die bevorzugte Jagdweise vieler Arten in Luftwirbeln und Aufwinden beschrieben, da Fledermäuse hier bevorzugt ihre Insektenbeute vermuten. Auch Quartiererkundungsverhalten und somit die in unseren Wirtschaftswäldern stets erforderliche Suche nach neuen Paarungs-, Balz-, Übergangs-, Winter- oder Sommerquartieren veranlasst Fledermäuse an den Masten und im Gondelbereich Quartiere zu suchen, da sich die Masten für Fledermäuse nicht von Baumstämmen unterscheiden und die meisten Arten Quartiere sowohl an Bäumen als auch Gebäuden besiedeln.

Die Masten, bis in Höhe der Gondel, können ausgiebig zur Nahrungssuche und der Suche nach Quartieren genutzt werden. Der Anstrich sowie thermische Gründe scheint bestimmte Insektengruppen anzuziehen, vgl. nachfolgende Abbildung, was wiederum WEA für Fledermäuse attraktiv macht.



Abb. 56+57: Insekten reagieren auch auf thermische und strukturelle Eigenschaften, wie hier an einem weiß gestrichenen Mast und einem farblich grün abgestuften Mast. Beide wurden, dies war über mehrere Wochen zu beobachten, ohne nennenswerte Unterschiede von tausenden von Dipteren und Heteropteren aufgesucht und bis in den Gondelbereich befliegen (Vogelsberg).

Die Betroffenheit stellt sich somit für die einzelnen Arten unterschiedlich dar, doch sind Wirkfaktoren wie subletale Barotraumen, vgl. VOIGT 2012, noch überhaupt nicht geklärt. Somit können die unmittelbar letale Wirkung des Rotorenschlags bzw. die unmittelbar letalen Barotraumen nur die Spitze des Eisberges darstellen. Die Betroffenheit der tatsächlichen Verletzung und Tötung wird demnach mit höchster Prognosesicherheit völlig unterschätzt. So wurden auch weit abseits von WEA verendete oder moribunde Fledermäuse mit Schwellungen im Bereich des Innenohres gefunden, C. Voigt mündl. Mitt..

Gleiches gilt für die Ermittlung der Quartierverbundsysteme von Fledermauskolonien bzw. der Lokalpopulationen, die i.d.R. bei den meisten Arten aus mehreren Teilkolonien bestehen. Die einzelnen Kolonien benötigen während ihrer Aktivitätsphase ohne Winterquartiere Paarungs- und Zwischenquartiere im Zeitraum ihrer Wochenstubenaktivitätsphase von April bis Oktober von etwa 50 Quartierbäumen. Auch hier können einjährige Untersuchungen in der kurzen Wochenstubenphase schwerlich in der Lage sein, den Quartierverbund mit meist wenigen fängigen und reproduktiven Weibchen bzw. deren Nachkommen über Telemetrie zu ermitteln. Zumal nicht immer zu Beginn der Wochenstubenphase die entscheidenden Tiere nachweisbar sind. Daher waren und sind Abstandsempfehlungen, die möglichst weiträumig zu definieren sind, sinnvoll, doch wurden diese Empfehlungen stetig reduziert, vgl. diverse Erlasse aus dem hessischen Umweltministerium, sowie ITN 2012, HERRSCHEN & SCHMITT 2015, FUHRMANN 2015 für die Mopsfledermaus und Große Bartfledermaus, RENEBAT III (HURST et. al. 2016).

Manche Arten nutzen Aktionsräume, in denen sie ihre Nahrungshabitate aufsuchen, im Umkreis von über 10km zu ihren Quartieren. Hierzu zählen Arten, die überwiegend im freien Luftraum jagen wie Abendsegler und Kleinabendsegler, aber auch Arten, die überwiegend am Boden und in Höhen von meist unter 20m Insekten erbeuten, wie das Große Mausohr oder die Wasserfledermaus.

Bekanntlich zählen die wanderfreudigen Arten wie Abendsegler, Kleinabendsegler und Flughörnchen zu den häufigsten „Schlagopfern“, doch ist dies überwiegend methodisch bedingt, da die Mehrheit aller Untersuchungen an Anlagen im Offenland stattfand oder Zufallsfunde widerspiegeln. In einzelnen Bundesländern wie Baden-Württemberg bestehen Empfehlungen in den Leitfäden, wonach Zugachsen der ziehenden Arten mit Puffern von 2km freizuhalten sind, doch ziehen die Fledermausarten, wie die Mehrheit der Vogelarten, in breiter Front.

Zwar gibt es Empfehlungen zur Reduktion der Schlagopfer, die in Hessen auf 2 Individuen pro Anlage und Jahr justiert werden sollten, doch scheitert dies an der Lebensrealität und ist auch fachlich nicht nachvollziehbar, zuletzt BERND 2016a, da insbesondere bei seltenen Arten eine erhebliche Störung bereits bei einem zusätzlich getöteten Individuum liegen kann (rein rechnerisch bereits deutlich darunter), BERNOTAT & DIERSCHKE 2015, 2016, BERND 2014-2017 (div. veröffentlichte und unveröffentlichte Studien).

Somit wären fachlich mehrjährige Untersuchungen zu fordern, die ein realistisches Bild der tatsächlich vorhandenen artenschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Konfliktlage im Rahmen von Planvorhaben mit hohem Risikopotenzial wie der Nutzung der Windenergie aufzeigen könnten. Da die Untersuchungen regelmäßig von fachlich unversierten Personen durchgeführt werden, zeigen Vergleichsstudien das vollständige Dilemma zusätzlich auf, vgl. BERND in Prep., NABU-BW-2016.

Weiterhin ist zu sagen, dass das Ausleuchten von Baumhöhlen nur selten den Nachweis einer Besiedlung erbringen kann, da die Höhlen i.d.R. nicht vollständig ausleuchtbar sind und Fledermäuse sich in Spalten nicht sichtbar verbergen können. Auch Nachweise einer Besiedlung über Kot oder Haare ist realistisch kaum möglich, da der Kot nur kurze Zeit in Baumhöhlen nachweisbar ist, schnell zerfällt und/oder von Organismen zersetzt wird sowie Haarfundstücke meist nur an geöffneten Höhlen gelingen, sowie aufwendig und nur von erfahrenen

Experten analysierbar sind. Quartiernachweise der Rindentaschenspezialisten (Mopsfledermaus, Große Bartfledermaus, Nymphenfledermaus u.a.) gelingen i.d.R. nur als Vermutung, da hier weder Haare noch Kot nachweisbar sind.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der einzelnen Erfassungsmethoden beurteilt.

4.5.1 Bioakustische Erfassung

Aktivitäten und Aktivitätsverteilungen von Fledermäusen sind in den unterschiedlichen Biotopen regelmäßig z.T. erheblichen Schwankungen unterworfen und hängen von zahlreichen Faktoren wie Jahreszeit, Witterung, Insektenvorkommen und dem Status (Geschlecht / vor, während und nach der Geburtsphase / Paarungszeit / Quartiererkundungsphase / Migration / Dismigration u.a.) der jeweiligen Art bzw. des einzelnen Tieres ab und können jährlich variieren. So können sich Aktivitäten und Arteninventar bereits von einer auf die nächste Nacht z.T. erheblich unterscheiden (eig. Untersuchungen sowie auch hier vorliegend im UG dokumentiert).

Methodisch stellen demzufolge die Horchboxen sowie die Analyseprogramme die Aktivitätsdichten an einem Standort während der Aufnahmezeit in Form von Rufaufnahmen dar. D.h., unter mehreren Rufen ein und derselben Fledermausart, kann sich bei längerer Nahrungssuchphase in engem Umkreis des Mikrofons auch ggf. nur ein Tier aufhalten bzw. kann dieses auch regelmäßig bei Nahrungssuchflügen an derselben Stelle vorbeifliegen und vom Gerät aufgezeichnet werden. Weiterhin kann es sein, dass zahlreiche Tiere einer Art den Standort überfliegen und/oder als Nahrungshabitat zeitlich versetzt nutzen und somit die Anzahl der Aufnahmen auch der Anzahl der Individuen nahe kommen.

Einzelne leise rufende Arten sind im Rahmen bioakustischer Erfassungen immer unterrepräsentiert oder werden erst gar nicht erfasst. Dies betrifft insbesondere die großohrigen Arten der beiden Langohrfledermäuse und die Bechsteinfledermaus. Die Arten werden von den Detektoren nur im Umkreis von wenigen Metern nachgewiesen. Ein Nichtnachweis der Arten bedeutet daher nicht, dass diese Arten, die typisch für Waldökosysteme sind, auch tatsächlich nicht vorkommen. Arten wie die Mopsfledermaus und der Abendsegler erzeugen unterschiedlich hohe bzw. tiefe Rufe im Wechsel. So kann es vorkommen, dass je nach Rhythmus oder Lebensraum nur einer von beiden Rufstypen von den Detektoren registriert wird, was dann zur Fehlbestimmung oder dem Nichterkennen von Arten führen kann.

Zu den Tabellen ist weiterhin auszuführen, dass Aufnahmen, die nicht auf Artniveau bestimmbar waren, einer innerartlichen Gruppe, z.B. *Myotis*, *Nyctaloid* oder *Pipistrelloid* zugerechnet werden. D.h., bei Angaben der Gruppe *Myotis*, kann es sich beispielsweise um Arten wie Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus oder das Mausohr handeln. Auch können sich noch weitere Arten unter den Gruppen verbergen. Dies liegt an der Qualität der Aufnahmen, die bei geringen Sequenzen oder leisen Rufen vom Programm, aber auch per manueller Einzelüberprüfung mit spezieller Software nicht sicher einer bestimmten Art zuzuordnen sind. So ist fachlich zu empfehlen, erst bei mehreren guten Aufnahmen eine Art bioakustisch sicher anzusprechen. Da sich jedoch die Rufe der einzelnen Arten in verschiedenen Biotopen regelmäßig erheblich unterscheiden können, ist es nicht immer möglich, die einzelnen Rufe auf Artniveau zu bestimmen. Als Beispiel sei hier genannt, dass Arten wie der Kleinabendsegler oder die Breitflügelfledermaus zwar vergleichsweise „laut“ rufen und somit gut von den Geräten detektiert werden können, doch insbesondere im Wald die Rufe der Arten so variieren können, dass häufig die Rufe sogar nur allgemein als Fledermausruf (spec.) erkannt werden. Per manueller Überprüfung lassen sich diese Rufsequenzen i.d.R. zumindest den einzelnen Gruppen zuordnen. Die Anzahl dieser Rufe beträgt durchschnittlich 20% aller Rufe. Das

bedeutet, dass es somit nicht möglich ist, die tatsächlichen Aktivitäten zahlreicher Arten auch nur annähernd zu bestimmen.

Bei den Angaben in den nachfolgenden Graphiken und Tabellen kann auffallen, dass die Summation der Aufnahmen geringer ausfallen kann, als die Summation der Aufnahmen der einzelnen Arten, da das Programm bis zu drei Arten, die sich auf einer Aufnahme befinden können, unterscheiden kann. So finden sich z.B. bei der Darstellung der einzelnen Gruppen oder Arten leere Teilbalken. Dies sind dann weitere Arten aus anderen Gruppen.

Nachfolgend die Aktivitäts- und Gruppenverteilung der Fledermäuse in 2017 im Gesamtzeitraum der bioakustischen Beprobung zwischen 18. Mai 2017 und 15. Juni 2017.

Insgesamt konnten 12.329 Aufnahmen von 12 (-14, da Geschwisterarten der Bart- und Langohrfledermäuse bioakustisch nicht unterscheidbar sind) Arten ausgewertet werden. Im Durchschnitt wurden pro nächtlicher Erfassungszeit und pro Standort 411 Fledermausrufe registriert. Dies sind sehr hohe Werte für Waldökosysteme. Der Durchschnitt liegt bei 200-300 Rufen pro Nacht. Die Anzahl der nachgewiesenen Arten ist durchschnittlich hoch.

Die hohen Aktivitäten der Gruppe *Pipistrellus*, zu der in erster Linie die Zwergfledermaus zählt, ist für die Beprobung von Waldökosystemen (Bestand, Lichtung, Wege, Waldrand) typisch und widerspiegelt das opportunistische Nahrungssuchverhalten sowie die Häufigkeit der noch weit verbreiteten und regelmäßig nachzuweisenden Art.

Der ganznächtlige Nachweis der drei Gruppen belegt die im Umfeld gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zahlreicher Arten. D.h., zu Beginn, wie auch zum Ende der Aktivitätsphase der meisten Fledermausarten, konnten diese registriert werden.

Die Kernaussagen der bioakustischen Beprobung liegen im Nachweis des Arteninventars eines UR und dem Nachweis einer regelmäßigen Präsenz oder Absenz von Arten.

Nachfolgende Tabelle zeigt die bioakustisch nachgewiesene Fledermauszönose im Untersuchungsraum der Fläche 2-23b auf der HH.

Tab. 10: Bioakustischer Nachweis von Fledermäusen in der Fläche 2-23b der HH

Art	HH
Langohren	2
Nymphenfledermaus	2
Bartfledermäuse	5
Wasserfledermaus	2
Großes Mausohr	5
<i>Myotis</i>	32
Großer Abendsegler	2
Kleinabendsegler	1
Breitflügelfledermaus	1
Zweifarbfliegenfledermaus	1
<i>Nyctaloid</i>	42
Mückenfledermaus	2
Rauhautfledermaus	598
Zwergfledermaus	11.110
<i>Pipistrelloid</i>	783
<i>Summe Aufnahmen</i>	12.329
<i>Gerätenächte</i>	30
<i>Zeit in Sek.</i>	13.727

Der Nachweis der Nymphenfledermaus als „Reliktart“ von Eichenurwäldern, die in der Nähe von Gewässern liegen müssen, ist besonders hervorzuheben. Die vergleichsweise geringen bioakustischen Nachweise sind bei dieser regelmäßig im Kronenbereich des Waldes Nahrung suchenden Art methodisch bedingt, da die Detektoren im unteren Kronenbereich angebracht waren, bzw. meist nicht höher als 4 m über Boden. Da auf der HH keine Eichenurwälder vorkommen, kann das Vorkommen mit einem möglichen Vorkommen am Greiner-Eck (Langenbachthal) zusammenhängen oder es finden sich weitere Übersehene auch im Bereich der HH. Die Art benötigt als Quartiere Bereiche hinter Rindenschuppen oder in Stammrissen. Ein Vorkommen auf der HH ist daher nicht auszuschließen, da sich diese Quartiere auch an abgängigen Nadelbäumen oder im Kronenbereich von Laubbäumen befinden.

Die Gruppe der hoch schlaggefährdeten Abendseglerartigen (*Nyctaloid*) ist mit vermutlich vier Arten im Gebiet vertreten. Von den meisten Arten sind rezente Vorkommen zu erwarten, die sich bei einigen Arten sowohl innerhalb des Waldes (Baumhöhlen) als auch im Siedlungsbereich (Gebäudequartiere) befinden.

Weiterhin ist die hohe Aktivität der Zwergfledermaus bemerkenswert, die vergleichbar zu benachbarten Probeflächen als sehr hoch einzustufen ist. Dies kann u.a. an den beprobten Waldwegführungen liegen, die umgeben von Waldlichtungen liegen und bevorzugt von der Art zur Nahrungssuche genutzt werden.

Der Status der Nymphenfledermaus, von der bisher nur 3 Kolonien in Hessen bekannt wurden, vgl. ITN 2012 im Frankfurter Stadtwald, sowie zwei neue Kolonienachweise aus dem Mittelgebirgsraum Spessart, eig. unveröff. Gutachten, sollte im UG dringend geklärt werden, da die Art meist Kleinstkolonien von wenigen Individuen bildet und demnach durch Rodung- und Schlagwirkung extrem gefährdet ist.

Arten wie die Bechsteinfledermaus als leise rufende Art ist mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund des passenden Lebensraumes durch die bioakustische Beprobung übersehen worden. Ein Vorkommen ist wahrscheinlich, zumal auf der benachbarten Sensbacher-Höhe gleich zwei Kolonien der Art nachgewiesen wurden, vgl. BERND 2016e.

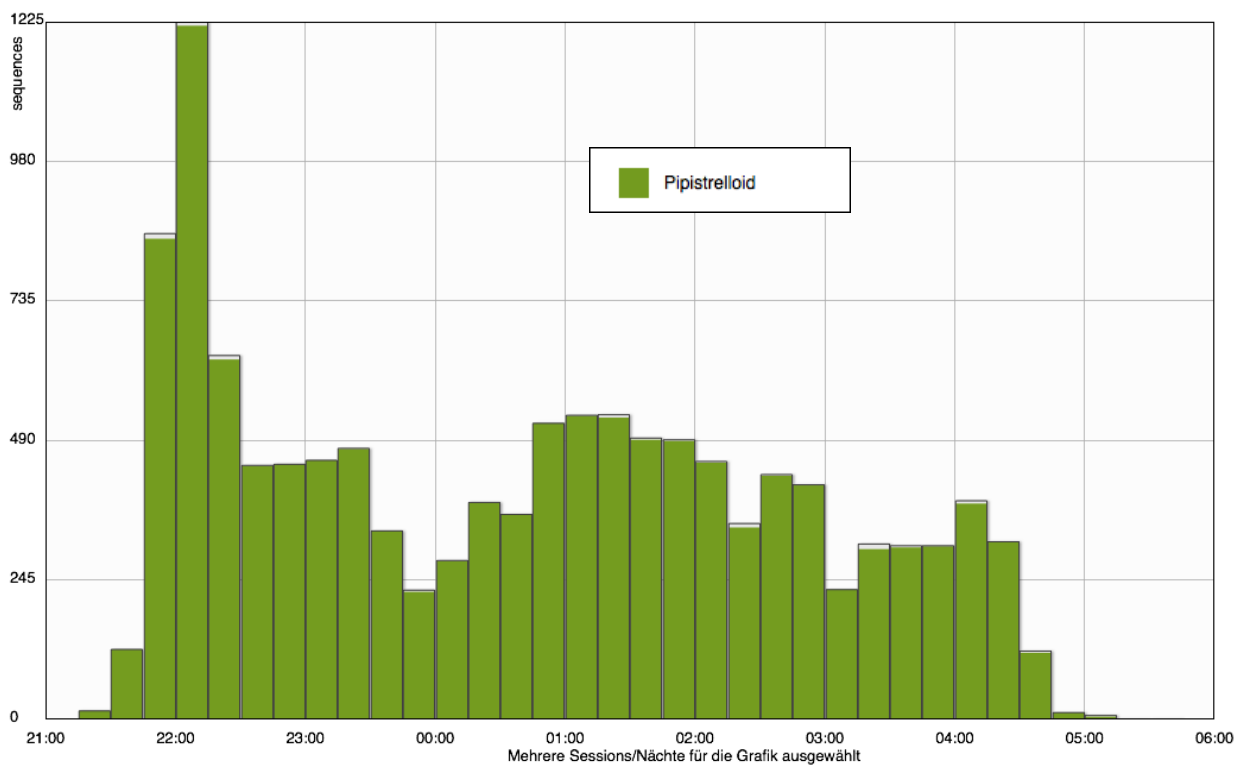


Abb. 58: Gesamtdarstellung der Gruppe *Pipistrelloid* die leeren Balken stellen überwiegend Aufnahmen der Gruppen *Myotis* und *Nyctaloid* dar.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Gefährdungs- und Schutzstatus der jeweiligen Art in Hessen.

Tab. 11: Bioakustisch nachgewiesene Fledermausarten (n=12-14¹) in 2017 / VRF 2-23b

Zeichenerklärung: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Datengrundlage unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, ! = besondere Verantwortung, n = ungefährdet; I = Durchzügler; - = ohne Angabe

Chiroptera - Fledermäuse		RL-H* 1996	RLD* 2009	BNatSchG 2007	FFH-RL Anhang
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelgedlermaus	2	G	IV	§§
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	-	1	IV	§§
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	IV	§§
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	§§
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	n	IV	§§
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V!	II+IV	§§
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	I	V	IV	§§
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	I	n	IV	§§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	n	IV	§§
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	§§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	§§
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	§§
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	2	D	IV	§§

*RL-Hessen KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

* RL-Deutschland nach MEINIG et. al. 2009

¹12-14 da bioakustisch die Geschwisterarten der Langohren (Braunes/Graues Langohr) und Bartfledermäuse (Kleine/Große Bartfledermaus) nicht unterscheidbar sind.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Konfliktanalyse der einzelnen nachgewiesenen Fledermausarten in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen allgemein und im vorliegenden Fall.

Tab. 12: Betroffenheit der Arten durch Windkraftvorhaben im („über“) Wald

Chiroptera – Fledermäuse		Verlust von Nahrungslebensraum	Quartierverlust	Kollisionsrisiko & Barotrauma	Sonstige Störeffekte ¹	Betroffenheit durch das Planvorhaben ³
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	•• => ••• ²	•••	•••	••	•••
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	•••	•	••	•••
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	•	•••	••	••	••
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	•	•	••	•	••
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	•	••	• => ••	•	•
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	-	•••	•••	•••	•••
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	•	•••	•••	•••	•••
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	••	•••	-	•••
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	•••	•••	••	•••
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	••	•••	••	•••
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	-	-	•••	-	•••
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	••	•••	••	•••	•••
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	-	-	••	-	••
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	-	•	•••	•	•••

¹Hierzu zählen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 44 BNatschG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 führen. Z.B. auf Grund der Rodungsflächen finden Beeinträchtigungen wie Auskühlungseffekte und/oder Lärmemissionen in die Quartierzentren statt, die bis hin zur Auflösung der Lokalpopulation führen können.

²Abhängig vom Umfang des Habitatverlustes und der Lage der Kernnahrungshabitats

³Für beinahe alle Arten kann von einem hohen Risiko ausgegangen werden, das nicht vermeidbar ist, siehe nachfolgende Begründung.

Anmerkung zur Beurteilung „Betroffenheit durch das Planvorhaben³“: Quartierverluste, Nahrungshabitatverluste, Zerschneidung von Funktionsräumen mit Barriereeffekt, Waldtexturveränderungen, Kollisionsrisiken und letale wie subletale Barotraumen, Lärmemissionen, Auskühlungseffekte, Anziehungswirkungen (Mast/Luftwirbel/ Quartiersuchverhalten), Einzug und erhöhte Antreffwahrscheinlichkeit von Prädatoren, führen zu einer hohen Betroffenheit von rezenten Waldfledermausbeständen durch diese Technologie und daher zu einem hohen Risiko des Eintreffens von Verbotstatbeständen, die aufgrund der vielschichtigen artökologischen und wenig erforschten Verhaltensweisen dieser Tiergruppe nicht vorhersehbar und daher nicht auszuschließen sind. Bereits geringe Steigerungen der Mortalitätsrate bei dieser langlebigen Tiergruppe mit nur geringer Reproduktionsrate (i.d.R. bei den meisten Arten < 1 Jungtier pro Jahr und fortpflanzungsfähigen Weibchen) können das Aussterberisiko signifikant erhöhen, vgl. u.a. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap.III.2.3. b), Nr. 51 sowie BERNOTAT & DIERSCHKE 2015 und 2016.

4.5.2 Lebensraum Potenzialanalyse

Innerhalb des Waldökosystems auf der HH finden sich immer wieder Teilbereiche mit Quartierpotenzial für zahlreiche Fledermausarten, dies sowohl von höhlenbewohnenden Arten (Spechthöhlen, Stammausfaltungen, Ausfaltungen nach Astabbruch u.dgl.m.) als auch von Spezialisten, die hinter abstehender Rinde siedeln.

So können im Wirkraum aller potenziellen Planstandorte Tabubereiche zu Quartieren entstehen.



Abb. 59+60: Der Schwarzspecht als Erbauer von Höhlen für Sekundärnutzer wie Raufußkauz, Hohltaube und zahlreiche Fledermausarten kommt auf der HH mit zahlreichen Revierpaaren flächig vor.



Abb. 61: Lichtungsflächen innerhalb geschlossener Waldökosysteme bieten zahlreichen Arten idealen Nahrungs-Lebensraum

5 Zusammenfassung der methodisch gewonnenen Ergebnisse

Bei den planungsrelevanten Brutvogelarten konnten Revierzentren vom Rotmilan (n=2), Wespenbussard (n=1), Baumfalken (n=1), Uhu (n=1) und Waldschnepfe (regelmäßiges Vork.) innerhalb der Tabubereiche zu WEA nachgewiesen werden. Zahlreiche weitere Revierpaare der o.g. Arten befinden sich innerhalb der Prüfbereiche gemäß HMUELV & HMWVL 2012 und LAG-VSW-2015, hierunter auch der Schwarzstorch mit fünf Revierpaaren, vgl. Tab. 12.

Einige Arten, wie Rotmilan, Wespenbussard, Waldschnepfe, Schwarzstorch und Mäusebussard besitzen im UG Dichtezentren. Das UG besitzt somit für einige Arten eine regionale bis internationale Bedeutung.

Funktionsraumbeziehungen einzelner Revierpaare die über die VRF verlaufen konnten nachgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere die Arten Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch. Für die im Sinne ihrer Funktionsräume nicht untersuchbare Art Uhu ist dies sicher anzunehmen, da die Freiflächen aber auch die Waldflächen der VRF idealen Nahrungssuchraum bieten.

Mehrere Anhang-I-Arten der VSR (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) kommen auch innerhalb der VRF vor. Dies betrifft die Arten Sperlingskauz, Raufußkauz, Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzstorch. Demzufolge sind auch die Ziele des unmittelbar angrenzenden VSG auf der Sensbacher-Höhe betroffen.

Innerhalb der VRF konnten 12-14 Fledermausarten bioakustisch nachgewiesen werden. Von zahlreichen Arten ist mit deren Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von Quartierkomplexen zu rechnen. Unter den Arten finden sich hoch schlaggefährdete Arten als auch Arten, die durch Eingriffe (Lebensraumverlust/Quartierverlust) erheblich betroffen sein können sowie extrem seltene Arten.

Insgesamt kann dem UG eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung zugesprochen werden.

Tab. 12: Brutvögel mit Tabu- und Prüfbereichen zu den VRF im UG

(§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt; I = Anhang 1 der VSRL; Z = Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VSRL; V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = Vom Aussterben (Erlöschen) bedroht; 0 = Ausgestorben/Verschollen; ! bzw. !! = Verantwortungsart); BP/RP = Brutpaar/Revierpaar

Aves - Vögel		RLH	RLD	BNSG	Status	Anzahl
		2014	2015	2009	VSRL	BP/RP
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	-	-	§§	I	2-3
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	3	-	§§	I	5
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalken	V	3	§§	Z	2
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	-	§§	I	0-1
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	§§	I	5-6
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	3	§§	I	1
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V	§	Z	regelm.

6 Fazit

Vergrämungen, erhebliche Störungen und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wäre bei Planrealisierung, durch den Bau und Betrieb von WEA auf der HH, für mehrere planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Somit wären sämtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 erfüllt.

Mithilfe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist keine angemessene Umgehung der Verbotstatbestände möglich, so dass dem Planvorhaben erhebliche artenschutzfachliche Hindernisse im Wege stehen würden, von einer WEA-Planung der VRF ist daher Abstand zu nehmen.

Weiterhin ist fachlich anzumerken, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos stets in Dichtezentren einer relevanten Art zu erwarten ist (z.B. LAG-VSW-2015; LUBW 2015), aber auch im Prüfbereich per se nicht ausgeschlossen werden kann. So konnten regelmäßig genutzte Funktionsraumbeziehungen, also Transferräume zwischen den Habitaten (Brut- und Nahrungshabitate), oder regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate im Tabu- wie auch im Prüfbereich, insbesondere der hier relevanten Arten Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Waldschnepfe, Uhu und Schwarzstorch, zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) sowie zur erheblichen Störung (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) führen, vgl. hierzu RUNGE et. al. 2010, HMUELV & HMWVL 2012, LAG-VSW-2015, BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, SCHREIBER 2016.

Eine rechtliche Anerkennung von Prüfbereichen, vgl. LAG-VSW-2015, und einer regelmäßigen Nutzung von Habitaten innerhalb dieses planungsrelevanten Mindestbereiches erfolgte durch den VGH-Kassel vom 17. Dezember 2013, 9 A 1540/12.Z, jur. T.: *„Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko iSd § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“*

Auch der OVG-NRW Beschluss vom 04. Oktober 2017, 8 B 976/17 6 L 252/17, sieht dies im Fall des dort behandelten Schwarzstorches identisch. Hier heißt es, *„Eine vertiefende Prüfung war der Sache nach auch auf Grundlage der Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) vom 15. April notwendig (dort, unter 3). Danach ist bei substanziellen Anhaltspunkten auch ohne Vorliegen eines Brutplatzes innerhalb des Mindestabstandes von 3.000m zu prüfen, ob der Vorhabenstandort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätzen liegt.“*

Demzufolge wäre der Betrieb bzw. die Genehmigung von WEA unter Berücksichtigung der im Umfeld befindlichen Natura-2000-Gebieten (FFH- und VS-Gebiete) unzulässig. Gleiches gilt für die nachgewiesenen 12-14 Fledermausarten, von denen zahlreiche Arten mit höchster Prognosesicherheit Quartierverbundsysteme innerhalb der VRF aufgebaut haben und zu deren einzelne Lebensstätten Tabuzonen von mind. 200m bis 1.000m einzuhalten sind.

Da die einzelne WEA auf 2 Schlagopfer pro Jahr justiert würde, bedeutet das realistisch zahlreiche tatsächlich getötete Fledermäuse pro Jahr. Da die Anlagen jedoch nicht auf Artniveau justierbar sind und die extrem seltenen Arten bei rechnerisch weit unter einem getöteten Tier bereits signifikante Schädigungen erleiden, ist ein naturschutzrechtlich sicherer Betrieb nicht möglich.

Insgesamt ist fachgutachterlich eine WEA Nutzung auf der HH als nicht realisierbar zu bezeichnen.

7 zitierte und verwendete Literatur

ANDRIS, K. & WESTERMANN, K. (2002): Brutverbreitung, Brutbestand und Aktionsraum-Größe der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) in der südbadischen Oberrheinebene Naturschutz südl. Oberrhein 3. 113-128.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (Hrsg.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999 ISBN 3-9801092-7-5.

ARNETT, E. B., M. M. P. HUSO, M. R. SCHIRMACHER & J. P. HAYES (2011): Altering turbine speed reduces bat mortality at wind- energy facilities. *Front Ecol. Environ* 9(4), S. 209-214.

ARNETT, E.B., M. BAKER, C. HEIN, M. SCHIRMACHER, M.M.P. HUSO & J.M. SZEWCZAK (2011): Effectiveness of deterrents to reduce bat fatalities at wind energy facilities. - NINA Report 69 3: 57p.

ASCHWANDEN, J.; LIECHTI, F. (2016): Vogelzugintensität und Anzahl Kollisionsopfer an Windenergieanlagen am Standort Le Peuchapatte (JU) Schweizerische Vogelwarte Sempach.

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Aula

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BAERWALD, E.F., J. EDWORTHY, M. HOLDER & R.M.R. BARCLAY (2009): A large-scale mitigation experiment to reduce bat fatalities at wind energy facilities. *J Wildlife Manage* 73, S. 1077 – 81.

BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - *Umwelt und Raum Bd. 7*, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., KORNER-NIEVERGELT, F., NAUCKE, A., MAGES, J., NAGY, M., NIERMANN, I., SIMON, R., WEBER, N. (2015): Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. - In: BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - *Umwelt und Raum Bd. 7*, 101-164, Institut für Umweltplanung, Hannover.

BELLEBAUM, J., KORNER-NIEVERGELT, F., DÜRR, T. & MAMMEN, U. (2012): Kollisionskurs - Rotmilanverluste in Windparks in Brandenburg. *Vogelwarte* 50

BERND, D. (2001): Bericht zur Kartierung der Fledermaus-Vorkommen in Kirchen, Schulen und Schlössern der beiden südhessischen Landkreise Odenwald und Bergstraße sowie Schutzmaßnahmen für die stark bedrohten Arten Mausohrfledermaus und Graues Langohr. NABU. unveröff. Gutachten.

BERND, D. (2014a): Artenschutzfachliche Relevanzprüfung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Zuge eines Planvorhabens der Windenergienutzung auf dem Finkenberg zwischen Falken-Gesäß und Finkenbach. Im Auftrag BI-Beerfelden-Finkenberg.

BERND, D. (2014b): Artenschutzfachliche Relevanzprüfung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Zuge eines Planvorhabens zu einem Windindustriepark in einem Wald-FFH-Gebiet („Greiner Eck“) bei Neckarsteinach. Im Auftrag BI-Greiner Eck.

BERND, D. (2014c): Artenschutzfachliche Relevanzprüfung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Zuge eines Planvorhabens zu einem Windindustriepark in einem Wald-Vogelschutzgebiet auf der Sensbacher Höhe. Auftraggeber – Verein Naturschutz und Gesundheit Sensbachtal e.V.

BERND, D. (2014d): Artenschutzfachliche Betrachtung im Rahmen geplanter Windkraftanlagen und zum Vorkommen der Kleineulen *Raufußkauz* und *Sperlingskauz* im Bereich „Finkenberg“. Auftraggeber Johannes Drerup und Ingrid Meidinger

BERND, D. (2014e): Fledermausfaunistische Relevanzprüfung zu windkraftsensiblen Arten im Zuge eines Planvorhabens der Windenergie auf der Deponie Hüttenfeld. Auftraggeber BI-Hüttenfeld.

BERND, D. (2015a): Faunistisches Gutachten und Beurteilung zu windkraftsensiblen Vogelarten im Rahmen eines WEA-Plangebietes bei Beerfelden-Finkenbach sowie Empfehlungen zu deren Schutz. Unveröff. Gutachten. Im Auftrag der BI-Beerfelden-Rothenberg.

BERND, D. (2015b): Faunistische Erhebungen zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Zuge eines Planvorhabens zu einem Windindustriepark in einem Wald-FFH-Gebiet („Greiner Eck“) bei Neckarsteinach. Auftraggeber BI-Greiner Eck.

BERND, D. (2016a): Zur Situation des Schwarzstorches *Ciconia nigra* im Odenwald als Kurzgutachten – Teilgebiet Wald-Michelbach mit Eiterbachtal, Steinachtal, Dürr-Ellenbach und Ulfenbach – und somit im Wirkraum von Windkraft-Großindustrievorhaben am „Stillfüssel“. Unveröff. Gutachten. Im Auftrag des Vereins für Natur- und Gesundheit e.V., der Bürgerinitiativen Ulfenbach und Siedelsbrunn sowie im Eigeninteresse des NABU-Siedelsbrunn e.V. und Bioenermed e.V.

BERND, D. (2016b): Faunistisches Gutachten im Wirkraum von Windkraft-Großindustrievorhaben innerhalb von Waldflächen am „Stillfüssel“ in Wald-Michelbach. Unveröff. Gutachten. Im Auftrag des Vereins für Natur- und Gesundheit e.V., der Bürgerinitiativen Ulfenbach und Siedelsbrunn sowie im Eigeninteresse des NABU-Siedelsbrunn e.V. und MUNA e.V.

BERND, D. (2016c): Horstfund vom Schwarzstorch *Ciconia nigra* im Eiterbachtal – „Stillfüssel“. Unveröff. Gutachten. Im Auftrag des Vereins für Natur- und Gesundheit e.V., der Bürgerinitiativen Ulfenbach und Siedelsbrunn sowie im Eigeninteresse des NABU-Siedelsbrunn e.V. und MUNA e.V.

BERND, D. (2016d): Faunistische Erfassungen innerhalb der Suchraumkulisse der Prüfung der Voraussetzungen für einen sachlichen Teil-FNP Wind der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Hemsbach/ Laudenbach. Im Auftrag der VVG Hemsbach/ Laudenbach.

BERND, D. (2016e): Faunistische Untersuchungen in einem europäischen Vogelschutzgebiet auf der Sensbacher-Höhe unter besonderer Berücksichtigung windkraftsensibler und somit planungsrelevanter Tierarten mit dem Aufzeigen von Zielkonflikten und Schutzerfordernissen. Auftraggeber – Verein Naturschutz und Gesundheit Sensbachtal e.V.

BERND, D. (2016f): Faunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Rahmen eines WEA-Vorhabens im Märkerwald am Otzberg. Auftraggeber NABU-Ober-Klingen e.V.

BERND, D. (2016g): Faunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Rahmen des WEA-Zonierungsverfahrens in Waldökosystemen im Naturpark Odenwald bei Rüdenua/Miltenberg sowie Empfehlungen für deren Schutz – insbesondere der Fledermauszönose im Gemeindewald von Rüdenua. Auftraggeber Gemeinde Rüdenua.

BERND, D. (2016h): Avifaunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen eines WKA-Vorhabens am „Kahlberg“ bei Fürth-Weschnitz. Auftraggeber Gemeinde Mossautal, BI-Kahlberg.

BERND, D. (2016i): Horstkartierung im Rahmen des WKA-Plangebietes „Kahlberg“ bei Fürth-Weschnitz zur Nachweisführung weiterer Brutwaldbereiche bzw. Horststandorte der im Rahmen der Revierkartierung dokumentierten Rotmilan- und Schwarzmilanrevierzentren. Auftraggeber BI-Kahlberg; Verein für Naturschutz und Gesundheit Sensbachtal e.V. sowie im Eigeninteresse MUNA e.V. und im Eigeninteresse von Regionalgebietsbetreuern AGFH-NABU-Hessen e.V.

BERND, D. (2016j): Horstkartierung im Rahmen des WKA-Plangebietes „Stillfüssel“ bei Wald-Michelbach zur Nachweisführung weiterer Brutwaldbereiche bzw. Horststandorte der im Rahmen der Revierkartierung dokumentierten planungsrelevanten Vogelarten wie Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch. Auftraggeber BI-Gegenwind Siedelsbrunn und BI-Gegenwind Ulfenbachtal; NABU-Siedelsbrunn e.V.; Verein für Naturschutz und Gesundheit Sensbachtal e.V. sowie MUNA e.V.

BERND, D. (2016k): Avifaunistisches Kurzgutachten im Wirkraum von Windkraft-Großindustrievorhaben innerhalb von Waldflächen am „Flockenbusch“ bei Unter-Schönmattenweg / Rothenberg. Im Auftrag der Bürgerinitiativen Ulfenbach und Siedelsbrunn sowie im Eigeninteresse von MUNA e.V.

BERND, D. (2017A): Der Schwarzstorch *Ciconia nigra* im Odenwald – Brutjahr 2016 – und weiterführende Untersuchungen zum Finkenberg. Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V.; in Kooperation mit MUNA e.V.

BERND, D. (2017B): Zwischenbericht zu den avifaunistischen Ergebnissen im Bereich eines WKA-Plangebietes „Flockenbusch“ zwischen Unter-Schönmattenweg und Rothenberg – Raumnutzungsanalyse Rotmilan. Im Auftrag der Bürgerinitiativen Ulfenbachtal und Siedelsbrunn

BERND, D. (2017C): Zur Situation des Schwarzstorches *Ciconia nigra* im Wirkraum des WEA Vorhabensgebietes am „Kahlberg“ bei Fürth-Weschnitz. Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V. in Zusammenarbeit mit MUNA e.V.

BERND, D. (2017D): Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Großvogelarten im Märkerwald. Auftraggeber NABU-Ober-Klingen e.V.

BERND, D. (2017E): Avifaunistischer Zwischenbericht zu WEA planungsrelevanten Vogelarten auf der Hohen-Warte bei Eberbach. Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V.

BERND, D. (2017F): Artenschutzfachliches Gutachten zu potenziellen WKA-Planflächen in Lauterbach-Allmenrod. Auftraggeber Stadt Lauterbach im Vogelsberg.

BERND, D. (2017G): Avifaunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen der Ausweisung von WKA-Flächen am Hebert im Bereich eines bewaldeten Höhenzuges südlich von Eberbach. Auftraggeber Bürger für Bürger Eberbach.

BERND, D. (2017H): Der Schwarzstorch *Ciconia nigra* im Odenwald – Brutjahr 2017. Auftraggeber MUNA e.V., Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V.; in Kooperation mit NABU-Kreisverband-Odenwaldkreis.

BERND, D. (2017I): Faunistisches Gutachten zu potenziellen WKA-Planflächen 2-31 bei Beerfelden-Etzean. Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V. & MUNA e.V.

BERND, D. (2017J): Fachliche Stellungnahme zu den zu erwartenden artenschutzfachlichen Konflikten einer WEA-Nutzung auf der Hirschhorner-Höhe Nr. 2-23a, 2-23b sowie 2-23. Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V.

BERND, D. (2017K): Faunistische Erfassungen in 2017 zum Windindustriepark Greiner-Eck bei Neckarsteinach. Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V.

BERND, D. (2017L): Faunistisches Gutachten zu potenziellen WKA-Planflächen 2-31 bei Beerfelden-Etzean. Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V. & MUNA e.V.

BERND, D. (2018): Avifaunistische Erfassungen in 2017 zu WEA planungsrelevanten Vogelarten auf der Hohen-Warte bei Eberbach und der Sensbacher-Höhe bei Beerfelden und artenschutzfachliche Konsequenzen für potenzielle WEA-Planvorhaben. Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2015) Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

BfN (2004): Das europäische Schutzsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, G.; BOYE, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMAN, A.

BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) – FKZ 805 82 013. Auftragnehmer (AN): Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (PAN), München Institut für Landschaftsökologie, AG Biozönologie (ILÖK), Münster

BICK, U. & WULFERT, K. (2017): Der Artenschutz in der Vorhabenzulassung aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NVwZ 6/2017.

BOYE, P. & BAUER, H.-G. (2000): Vorschlag zur Prioritätenfindung im Artenschutz mittels Roter Listen sowie unter arealkundlichen und rechtlichen Aspekten am Beispiel der Brutvögel und Säugetiere Deutschlands. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 65: 71-88, Bonn-Bad Godesberg.

BREUER, W., BRÜCHER, S. (2013): Uhu und Windenergieanlagen – Der 13. tote Uhu. Eulen-Rund- blick 63, 62-63.

BRINKMANN, R., MAYER, K., KRETSCHMAR, F. (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Ergebnisse aus dem Regierungsbezirk Freiburg mit einer Handlungsempfehlung für die Praxis. Regierungspräsidium Freiburg, Referat Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) Freiburg.

BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen. [2]

CRYAN, PAUL. M., P. MARCOS GORRESEN, CRIS D. HEINC, MICHAEL R. SCHIRMACHER, ROBERT H. DIEHL, MANUELA M. HUSOE, DAVID T. S. HAYMAN, G, PAUL D. FRICKER, FRANK J. BONACCORSO, DOUGLAS H. JOHNSON, KEVIN HEISTK, AND DAVID C. DALTON (2014): Behavior of bats at wind turbines; PNAS.

CORTEN, G. P. & VELDKAMP, H. F. (2001): Insects can halve wind-turbine power. Nature 412.

DENK, M. & HAASE, P. (2006): Artgutachten, Pilotstudie zur Erfassung der Wildkatze (*Felis silvestris*) mit Haarfallen – Untersuchungen im Rheingau-Taunus (Hessen) – Teil 1 Geländeerfassung. Hrsg. HessenForst FENA.

DENSE, C., RAHMEL, U. & BOYE, P. (2004): *Myotis brandtii* (Eversmann, 1845). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2), 477-481, Bonn-Bad Godesberg.

DIERSCHKE, V. & BERNOTAT, D. (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index / BfN 2012

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas. – 399 S., Stuttgart (Franck-Kosmos).

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2006): Artensteckbriefe der Fledermäuse Hessens – Hrsg: Hessen-Forst FENA – Naturschutz. Gießen.

DIETZ, M. (2007): Naturwaldreservate in Hessen. Ergebnisse fledermauskundlicher Untersuchungen in hessischen Naturwaldreservaten. - Mitteilungen der Hessischen Landesforstverwaltung 43, Bd. 10.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) 2005: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

DORKA, U., STRAUB, F., TRAUTNER, J. (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschnepfenbalz? Naturschutz & Landschaftplanung 46 (3).

Drexl, M., M. Überfuhr, T.D. Weddell, A.N. Lukashkin, L. Wiegrebe, E. Krause, R. Gürkov (2014): Multiple indices of the 'bounce' phenomenon obtained from the same human ears. JARO. Journal of the Association for Research in Otolaryngology

DÜRR, T. (2002): Fledermäuse als Opfer von Windkraftanlagen in Deutschland. – Nyctalus, 8(2): 115-118.

DÜRR, T. (2007): Die bundesweite Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen – ein Rückblick auf 5 Jahre Datenerfassung. Nyctalus, 12(2/3).

FALLER, R. & STEIN, J. (2017): Rechtsgutachten. Die Artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot im Zusammenhang mit Windenergieanlagen. Landesverband baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V. und Bürgerinitiative Gegenwind Straubenhardt e.V.

FRANK, R. & DIETZ, M. (1999): Fledermäuse im Lebensraum Wald. - Merkblatt 37, Hess. Landesforstverwaltung und Hess. Naturschutzverwaltung. S. 1-128, Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), Wiesbaden.

FRANK, R. (1997): Zur Dynamik der Nutzung von Baumhöhlen durch ihre Erbauer und Folgenutzer am Beispiel des Philosophenwaldes in Gießen an der Lahn. Vogel und Umwelt 9.

FUHRMANN, M., BERND, D., EPPLER, G. & MORR, J. (1994): Fledermausschutzprogramm im Landkreis Bergstraße. NABU. Unveröff. Gutachten.

FUHRMANN, M. (2015): Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmentypen für die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) in Hessen. Beitrag für die geplante Aktualisierung des hessischen Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“. Auftraggeber HMWVL

GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDAMNN, S.R.; STEFFENS, R.; VÖLKER, F. UND WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GIEß, H. (2015): Vogelbeobachtungen und Biotopbeschreibungen der Sensbacher Höhe und des Sensbachtals, als Vorbereitung für Gutachten gegen die geplanten Windkraftanlagen. Erstellt für die Bürgerinitiative „Gegenwind Sensbacher Höhe“.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) 1994: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9. Aula-Verlag, Wiesbaden (2.Aufl.), 463-501. ISBN 3-89104-562-X

GRUNWALD, T., M. KORN & S. STÜBING (2007): Der herbstliche Tagzug in Südwestdeutschland – Intensität, Phänologie und räumliche Verteilung. Vortrag auf der DO-G Tagung 2007, Gießen.

GRÜNKORN, T. (2015): A large-scale, multispecies assessment of avian mortality rates at onshore wind turbines in northern Germany (PROGRESS).

HAHL, M. (2015): Artenschutz und Windenergie. Grenzen der Ausnahmeregelung Beurteilung von kompensatorischen Maßnahmen für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie – aufgezeigt an einem Fallbeispiel im Odenwald. Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (11), 2015, 353-360, ISSN 0940-6808

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

HORMANN, M. (2012): Symbolvogel des Waldnaturschutzes: Der Schwarzstorch. Sonderheft Der Falke. Journal für Vogelbeobachter. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co.

HURST, J.; BALZER, S.; BIEDERMANN, M.; DIETZ, C.; DIETZ, M.; HÖHNE, E.; KARST, I.; PETERMANN, R.; SCHORCHT, W.; STECK, C. UND BRINKMANN, R. (2015): Erfassungsstandards für Fledermäuse bei Windkraftprojekten in Wäldern. Heft 4. Verlag W. Kohlhammer.

HURST, J.; BIEDERMANN, M.; DIETZ, C.; DIETZ, M.; KARST, I.; KRANNICH, E.; PETERMANN, R.; SCHORCHT, W.; BRINKMANN, R. (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. Bundesamt für Naturschutz.

ITN (2012): Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten

ITN (2014): Konkretisierung der hessischen Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* bei Windenergie-Planungen unter besonderer Berücksichtigung der hessischen Vorkommen der Art

JANNSEN, G., HORMANN, M., ROHDE, C. (2013): Der Schwarzstorch. Neue Brehmbücherei. Verlag KG Wolf. Magdeburg.

JOHNSON, G.D., M.D. STRICKLAND, W.P. ERICKSON, & D.P.JR. YOUNG (2007): Use of data to develop mitigation measures for windpower development - impacts to birds. In: DE LUCAS, M., G.F.E. JANSSE & M. FERRER (EDITORS) (2007): Birds and Wind Farms. Quercus, Madrid.

KERTH, G. & J. VAN SCHAİK (2012): Causes and consequences of living in closed societies: lessons from a long-term socio-genetic study on Bechstein's bats. *Molecular Ecology* (2012) 21, 633–646

KERTH, G. & KÖNIG, B. (1996): Transponder and an infrared-videocamera as methods used in a fieldstudy on the social behaviour of bechstein's bats. *Myotis*. Band 34. 1996

KERTH, G., PERONY, N., SCHWEITZER, F. (2011): Bats are able to maintain long-term social relationships despite the high fission–fusion dynamics of their groups. *Proceedings of the Royal Society B* 278

KÖNIG H. & W. KÖNIG (2009): Rückgang des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in der Nordpfalz. – *Nyctalus (N.F.)* 14, Heft 1-2, S. 103-109

KÖNIG H. & W. KÖNIG (2011): Rückgang der Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) in Durchzugsgebieten am Nördlichen Oberrhein (Bundesrepublik Deutschland, Rheinland-Pfalz). – *Nyctalus (N.F.)* 16, Heft 1-2, S. 58-66

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. 1167 Seiten. Aula.

KUGLER, K., L. WIEGREBE, B. GROTHE, M. KÖSSL, R. GÜRKOV, E. KRAUSE, M. DREXL (2014): Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. *Royal Society open Science*.

LANGGEMACH, T. & I., DÜRR, T. & RYSLAVY, T. (2011): Aktuelles aus der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg. *Otis* 19 (2011): 109 - 122

LANGGENACH, T. & DÜRR, T. (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg

LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2015): Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg

LIMPENS, H. (2002): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung Teil 2-Effektivität, Selektivität und Effizienz von Erfassungsmethoden. Nyctalus Band 8. Heft 2.

MEBS, T. (1987): Eulen und Käuze. Alle europäischen Eulen und Käuze. Franckh, Stuttgart, 68-73. ISBN 3-440-05708-9

MEBS, T. (1994): Greifvögel Europas. Franckh Kosmos Naturführer, Stuttgart

MEBS, T. & SCHERZINGER, W. (2000): Die Eulen Europas. Franckh, Stuttgart. ISBN 3-440-07069-7

MEINIG, H., BRINKMANN, R. UND BOYE, P. (2004); in PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, G.; BOYE, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. BfN.

MESCHEDE, A. & HELLER K.G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Wanderung und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. Heft 71

MESCHEDE, A. & HELLER K.G. (2002): Ökologie, Wanderung und Genetik von Fledermäusen in Wäldern. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. Heft 66

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. (Hrsg.): Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Stuttgart.

MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYSRUFK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALIK, V. & ZIMA, J. (1999): The atlas of European mammals. London

NACHTIGALL, W. (2008): Der Rotmilan (*Milvus milvus*, L. 1758) in Sachsen und Südbrandenburg – Untersuchungen zu Verbreitung und Ökologie. Dissertation Uni Halle.

NEUWEILER, G. (1993): Biologie der Fledermäuse. Georg Thieme Verlag Stuttgart – New York.

RICHARZ, K.; M. HORMANN (2002): Darstellung vogelschutzrelevanter Gebiete und deren Konfliktfelder mit eventueller Windkraftnutzung im Saarland sowie Empfehlungen von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Frankfurt.

RICHARZ, K. (2001): Erfahrung zur Problembewältigung des Konfliktes Windkraftanlagen. – Vogelschutz aus Hessen, Rheinland Pfalz und das Saarland - Fachtagung Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes: 29.-30.11.2001. Technische Universität Berlin

RICHARZ, K. (2016): Windenergie im Lebensraum Wald. Gefahr für die Artenvielfalt. Situation und Handlungsbedarf. Deutsche Wildtier Stiftung

ROCKENBAUCH, D. (1998): Der Wanderfalke in Deutschland und umliegenden Gebieten. – Ludwisburg. Verlag Christine Hölzinger.

RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland.

ROGGE, C. (2011): Einfluss der Frühjahrsbejagung auf die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*). Abschlussarbeit Uni Wien

ROHDE, C. (2015): Die „Sensbacher Höhe“ (Odenwaldkreis) - ein bemerkenswerter Hotspot für den Greifvogelzug in Hessen. Verein für Naturschutz und Gesundheit Sensbachtal e.V.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (Hrsg.) (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – BfN-Skripten (273), Bundesamt für Naturschutz. 180 Seiten.

SACHTELEBEN, J., FARTMANN, T. & WEDDELING, K. (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH- Monitoring. – Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. 209 Seiten.

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertungen von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen- Anhalt (Halle), Sonderheft 2. 370 Seiten.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1987): Die Fledermäuse Europas – kennen – bestimmen – schützen; Kosmos

SCHÖNN, S. (1995): Der Sperlingskauz. Neue Brehm-Bücherei. Bd 513. Spektrum Verlag, Heidelberg 1995 (Reprint Westarp Wissenschaften). ISBN 3-89432-490-2

SCHREIBER, M. (2016): Abschaltzeiten von Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen unter fachlicher Mitarbeit von Axel Degen, Bernd-Olaf Flore und rechtswissenschaftlicher Begleitung von Martin Gellermann.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. & BOYE, P. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. Heft 76: 275 Seiten.

SKIBA, R. (2005): Das Ultraschallinventar des Kleinabendseglers, *Nyctalus leisleri*, in Europa. *Nyctalus* Band 10. Heft 3-4.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse „Lautanalyse“. Westarp Wissenschaften

SMALLWOOD, RUGGE UND MORRISON (2008): Influence of Behavior on Bird Mortality in Wind Energy Developments. *The Journal of Wildlife Management*. N 73 (7).

STEINHAUSER D. (2002): Untersuchungen zur Ökologie der Mopsfledermaus und der Bechsteinfledermaus im Süden des Landes Brandenburg. In: Meschede, A. & Heller K.G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Wanderung und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. Heft 71

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TAAKE, K. H. (1993): Zur Nahrungsökologie waldbewohnender Fledermäuse – ein Nachtrag. *Myotis*. Band 31. 1993.

TLUG (2012): 3. Entwurf der Thüringer Zugvogelkarte. – unveröffentlichter Datenbestand, verfügbar über das Landschaftsinformationssystem der TLUG oder als shape über die Vogelschutzwarte Seebach.

TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Auflage. Naturschutzreport Heft 27

TU Berlin; FA Wind & WWU Münster (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

VÖLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter. Laurenti.

VOIGT, C.C., POPA-LISSEANU, A., NIERMANN, I., KRAMER-SCHADT, S. (2012) The catchment area of wind farms for European bats: A plea for international regulations. *Biological Conservation* 10.1016/j.biocon.2012.04.027

WALZ, J. (2008): Aktionsraumnutzung und Territorialverhalten von Rot- und Schwarzmilanpaaren (*Milvus milvus*, *M. migrans*) bei Neuansiedlungen in Horstnähe. Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. - www.ogbw.de Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 24: 21-38

WEBER, J.; KÖPPEL, J. (2017): Auswirkungen der Windenergie auf Tierarten. Ein synoptischer Überblick. *Naturschutz und Landschaftsplanung. Zeitschrift für angewandte Ökologie*. Band 49, Heft 2.

WEITKAMP, S., H. TIMMERMANN & M. REICHBACH (2016): VALIDIERUNG DES BAND-MODELLS. IN: GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und

Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

WICHMANN G., TRAXLER A., WEGLEITNER S. & R. RAAB (2009): Studie zur Festlegung von Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Burgenland (ohne Bezirk Neusiedl) aus der Sicht des Vogelschutzes. 94 S.

WICHMANN G., UHL H. & W. WEIßMAIR (2012): Das Konfliktpotential zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich. Studie zur Erarbeitung von Tabu und Vorbehaltszonen.

Gesetze, Verordnungen, Leitfäden, GDE

BNatSchG: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

BAG-NABU (2012): Fledermaus-WKA-Expertenpapier der Bundesarbeitsgruppe-Fledermausschutz im NABU. Frankfurt.

BfN (2004): Das europäische Schutzsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, G.; BOYE, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMANK, A.

BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) – FKZ 805 82 013. Auftragnehmer (AN): Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (PAN), München Institut für Landschaftsökologie, AG Bioökologie (ILÖK), Münster

BfN (2015): Artenschutz-Report 2015 - Bundesamt für Naturschutz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Stand Mai 2015.

Bundesarbeitsgruppe Fledermausschutz im NABU (2012): Positionspapier zum Expertentreffen „Windkraft und Fledermäuse“. Veranstalter NABU Bundesarbeitsgruppe Fledermausschutz

Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

HMUELV (2009+2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Stand: Mai 2011) – Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden

HMUELV/HMWVL (2012): Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen

HMUELV (2015): Untersuchung des Mopsfledermausvorkommens in potenziellen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (WEA-VRG) - Untersuchungsdesign zur Erfassung der Mopsfledermaus auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung sowie Konzeption von Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmentypen für die Art. Auftragnehmer HERRCHEN & SCHMITT.

HMILFN (1996) Hrsg: KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1995): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens Teilwerk I, Säugetiere. Forschungsinstitut Senckenberg, Frankfurt a.M. und AK Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.; ISBN 3-89051-194-5

LAMBRECHT & TRAUTNER 2007: F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 44,151-153: 188- 189.

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz.

LUBW (2015): Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen

LUBW (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad-Godesberg.

MKULNV (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

PFEIFFER, T. & B.-U. MEYBURG (2015): GPS tracking of Red Kites (*Milvus milvus*) reveals fledgling number is negatively correlated with home range size. J. Ornithol. DOI 10.1007/s10336-015-1230-5.

Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) (2012): Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten.

EUROBATS Publication Series No. 3. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 S.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (1999): Positionspapier der Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zur Errichtung von Windkraftanlagen. – Flieg u. Flatter, Aktuelles aus der Vogelschutzwarte 4: 4-5. - Frankfurt a. Main

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (1999): Die bedeutendsten Rastvogelgebiete in Hessen. Frankfurt a. Main

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2010): Fachlicher Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Avifauna für die naturschutzrechtliche Beurteilung von geplanten Windkraftanlagen. Frankfurt a. Main

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2012): Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen. Frankfurt a. Main

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (V-Richtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

VSW & HGON (2014): WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN, D. STIEFEL, D. (VSW) & M. KORN, J. KREUZIGER, S. STÜBING (HGON) (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Eczell

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/154868/umfrage/flaeche-der-deutschen-bundeslaender/>

www.natureg-hessen.de

<http://www.wald.de/bundeswaldinventur-der-wald-in-zahlen/>

<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>

<https://www.wind-energie.de/infocenter/statistiken/deutschland/installierte-windenergieleistung-deutschland>

<http://www.energiewende-naturvertraeglich.de/index.php%3Fid=361.html>

Avifaunistische Erfassung und Beurteilung zum Vorkommen planungsrelevanter windkraftsensibler Brutvogelarten zu zwei Windvorrangflächen 2-23a und 2-23b auf der Gemarkung der Stadt Oberzent – Ergebnisse 2021

Auftraggeber Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
VLAB



Endbericht Dezember 2021



Büro für Faunistik und Landschaftsökologie

Dirk Bernd
Schulstrasse 22
64678 Lindenfels-Kolmbach
Tel. (06254) 940 669
Mobil: 017623431557
e-mail: BerndDirk@aol.com
www.bürobernd.de

Lindenfels, den 28. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Methodik und Methodenkritik	7
3 Ergebnisse.....	12
3.1 Horstkartierung.....	13
3.2 Revierkartierung Brutvogelarten	14
3.2.1 Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	16
3.2.2 Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	18
3.2.3 Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	20
3.2.4 Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	22
3.2.5 Uhu <i>Bubo bubo</i>	23
3.2.6 Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	24
3.2.7 Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	26
3.2.8 Weitere relevante Arten	35
4 Natura 2000-Verträglichkeit	36
5 Zusammenfassung.....	38
6 Zitierte und verwendete Literatur	40
Anlage (Tabellen RNA)	45

Mitarbeiter des Projektes

Angelika Emig-Brauch
Doris Hotz
Dr. rer. nat. Ute Koch
Berend Koch
Dirk Bernd

Eine Datenabfrage wurde zusätzlich bei einem Personenkreis regional tätiger Ornithologen durchgeführt.

Titelbild: Blick auf die Hirschhorner-Höhe mit VRF 2-23b / kleines Bild: Balzfliegender (flaggender) Schwarzstorch über der Hirschhorner-Höhe

1 Einleitung

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) hat das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd, Lindenfels, mit faunistischen Untersuchungen zu einer potenziellen Windenergiefläche beauftragt.

Gegenstand des hier vorliegenden Gutachtens ist die Betrachtung der Windenergie-Vorrangflächen Nr. 2-23a und 2-23b wie bereits in 2020 mit Daten aus 2019 vorgelegt.

Ziel war die weiterführende Ermittlung und Feststellung von Veränderungen der planungsrelevanten Brutvogelarten und die Bewertung des Vorliegens von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetzgebung im Zuge einer WEA-Nutzung auf den o.g. Windenergie-Vorrangflächen oder ob eine solche, artenschutzrechtlich wie naturschutzfachlich, möglich sein könnte oder diesen Vorhaben unüberwindbare Hindernisse im Wege stehen, vgl. hierzu auch Gutachten vom 16. Januar 2018 und 05. März 2020.

Nachfolgende Karte zeigt die Flächenkulisse (Regionalplanung) mit Stand aus 2018.

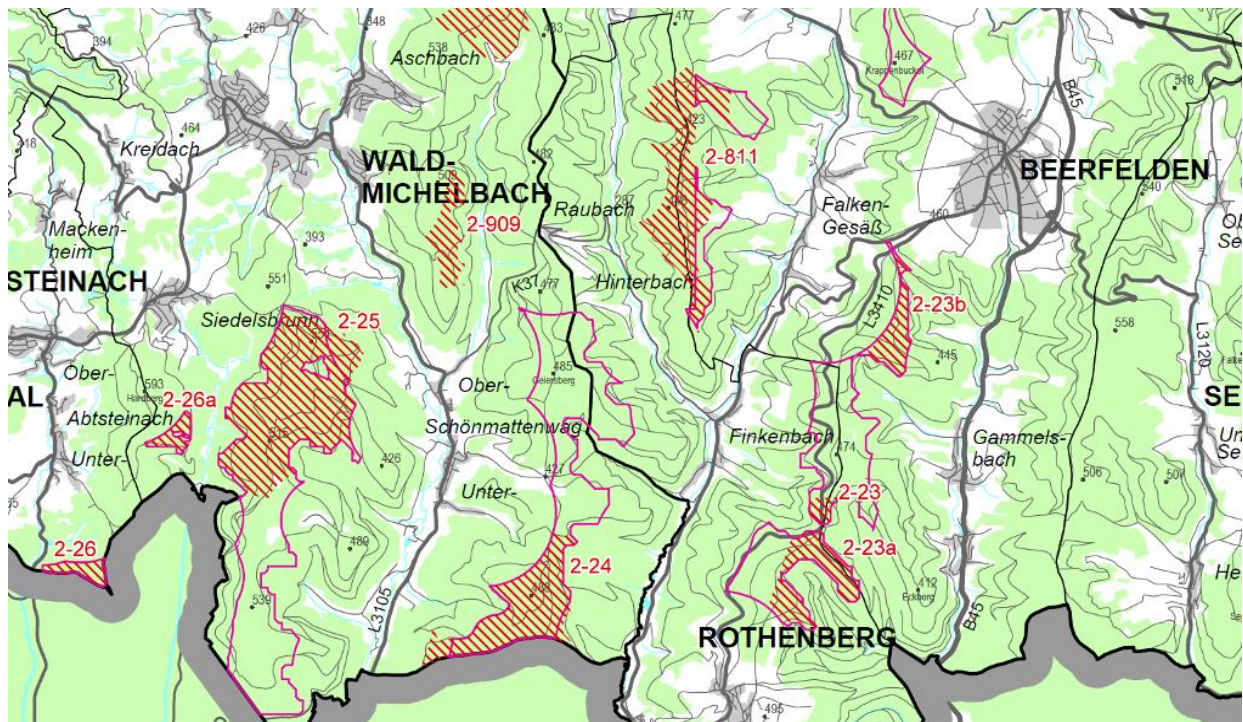


Abb. 1: Auszug „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ – Regionalplan Südhessen. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung (Stand 2018).

Aufgrund der Funde planungsrelevanter Arten wie Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch (BERND 2018) wurden durch das RP-DA beide Teilflächen auf der Hirschhorner-Höhe reduziert, siehe aktueller Plan auf der nachfolgenden Abbildung.

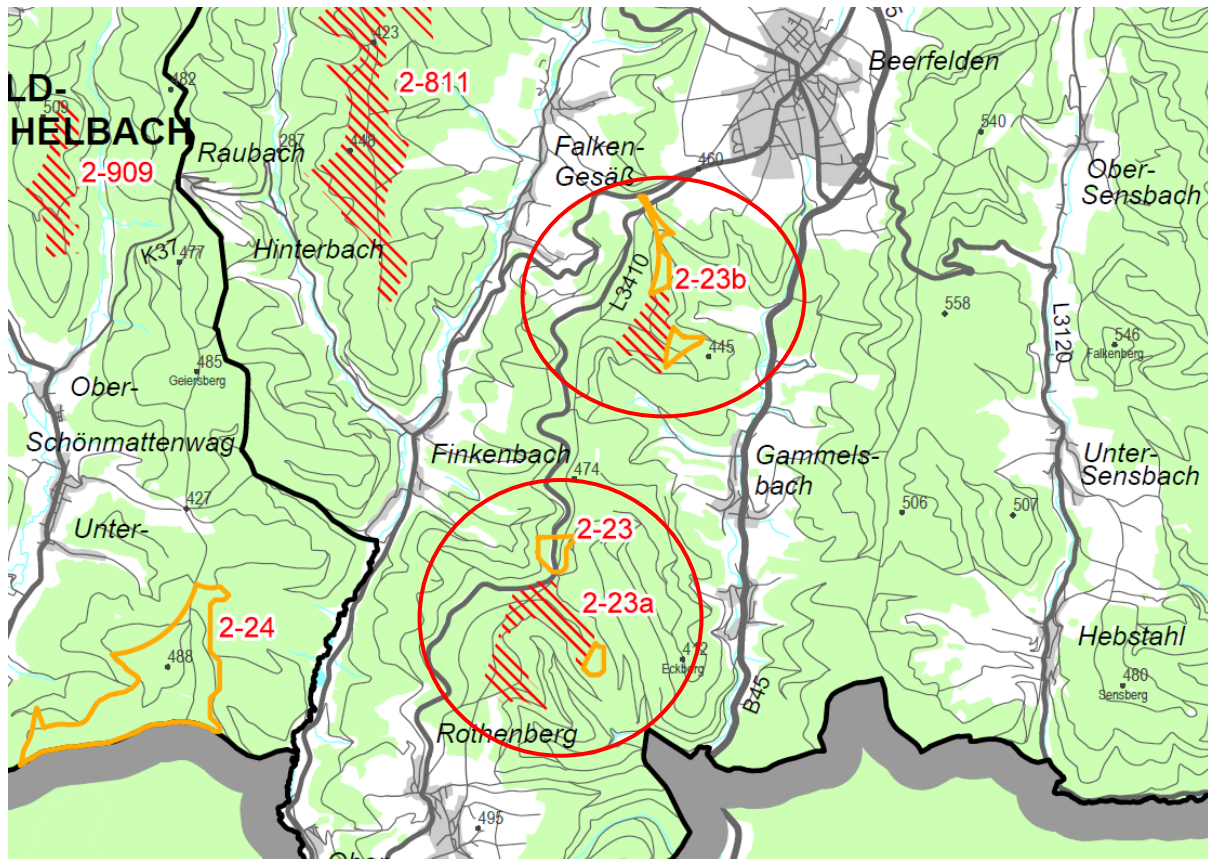


Abb. 2: Auszug aus Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE); Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 zuletzt geändert 2019.

Auch weitere vom Verfasser bearbeitete Flächen wurden aufgrund von planungsrelevanten Arten und dem Nachweis von Funktionsräumen entweder vollständig gestrichen oder zumindest reduziert.

In vielen Bereichen ist auch aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des VG-Gießen zur Ausnahme zum Tötungsverbot in 2020 / VG Gießen, 22.01.2020 - 1K 6019/18.GI) mit weiteren Streichungen oder Flächenreduktionen zu rechnen. Weiterhin gilt die vom Verfasser bereits in 2014 (BERND 2014) und danach alljährlich gebetsmühlenartig wiederholend getätigte Aussage, dass nach nationaler Gesetzgebung wie auch nach Unionsrecht eine Ausnahme zur Tötung auch von Brutvogelarten, die sich noch in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, wie dem Mäusebussard nicht zulässig ist (siehe zuletzt VG Gießen, 22.01.2020 - 1K 6019/18.GI), da die Windenergienutzung als Energiequelle schwerlich alternativlos sein kann. Als Fazit wäre zu akzeptieren, dass die Windenergienutzung in artenschutzfachlich hochwertigen Mittelgebirgsräumen nicht zulässig ist.

Auch die theoretisch abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände für Vogel- und Fledermausarten wirken nicht oder nicht ausreichend und stellen regelhaft Erfüllungshilfen für die Windenergienutzung dar, vgl. u.a. BERND 2019 und 2021, SCHREIBER 2021.

Nachfolgende Abbildungen zeigen die beiden Vorrangflächen 2-23a und 2-23b (Bilder aus 2021)



Abb. 3: Blick von O-W auf die Teilfläche 2-23b (HH-Nord)



Abb. 4: Blick von NO-SW auf die Teilfläche 2-23b (HH-Nord)



Abb. 5: Blick von S-N auf die Teilfläche 2-23a (HH-Süd)



Abb. 6: Für bestimmte Fragestellungen eignen sich mittlerweile auch Standorte auf geräumten Kalamitätsflächen inmitten vormals geschlossener Waldbestände; Blick von SW-NO.

2 Methode und Methodenkritik

Avifauna

Dieser Punkt wird aufgrund der Möglichkeit von Diskussionen, zahlreichen Varianten und des hohen Konfliktpotenzials bei der Deutung der Ergebnisse oder zu methodischen Erfassungen und deren tatsächlicher Aussagekraft hier näher erläutert.

Allgemein ist fachlich festzuhalten, dass es in der ornithologischen Disziplin eine Vielzahl an Empfehlungen zur Erfassung der einzelnen Arten gibt. Bisweilen haben viele Artspezialisten ihre ganz individuellen Vorgehensweisen, Vorkommen und Anzahl an Revieren bestimmter Arten nachzuweisen und dies gelingt diesen auch mit deutlich höherem Erfolg als im Rahmen üblicher Fachvorschläge, vgl. BERND 2019. Somit gibt es eine Vielzahl an fachlichen Empfehlungen und verschiedene methodische Ansätze, die häufig auch als Standard bezeichnet werden. „Den“ methodischen Standard gibt es nicht. Häufig ist es so, dass sich Gutachter der Planerseite auf angebliche methodische Standards berufen, jedoch in der Realität, wie die Gesamtheit der höchst unterschiedlichen Länderleitfäden zum Ausbau der Windenergie deutlich macht, kein allgemein anerkannter fachlicher Standard seitens der Länder existiert. Im Gegenteil dienen diese Empfehlungen als Handreichung und Orientierung der Genehmigungsbehörde, von der, wie darin erläutert, auch abgewichen werden kann.

Vielmehr als auf tabellarische theoretische Empfehlungen ist Wert darauf zu legen, ob die Kartierer die nötige feldornithologische Erfahrung zu den einzelnen zu untersuchenden Arten besitzen oder nicht. Eine langjährige Erfahrung und intensive Freilandarbeit ist daher Voraussetzung von qualitativ und quantitativ hochwertigen Erfassungen, die dann auch Aussagen zu den artökologischen Verhaltensweisen und der Bewegungsökologie einer Vogelart in Bezug zu ihrem Lebensraum erlauben sowie weiterhin zur artenschutzfachlichen wie naturschutzrechtlichen Beurteilung von Wirkeffekten durch Planvorhaben. Dies gilt insbesondere für Arten, deren Lebensweise wie Raumnutzung und ökologisches Flug- und Nahrungssuchverhalten direkt mit einem Planvorhaben kollidieren kann und hoch komplex ist. Kartierer müssen daher zwangsläufig gute Kenntnisse zu diesen Arten besitzen, was regelhaft nicht der Fall ist, vgl. u.a. RHODE (<https://blackstorknotes.blogspot.com/search/label/Methodenstandards> - zuletzt abgerufen 20.11.2019), RICHARZ 2016 NABU & BUND 2017, BERND 2018 und BERND 2019.

Alle MitarbeiterInnen dieses Projektes besitzen langjährige Erfahrung in Brutvogelerfassungen, Raumnutzungsanalysen zu relevanten Greifvogelarten und dem Schwarzstorch. Weiterhin besitzen sämtliche Erfasser gute ornithologische Kenntnisse, insbesondere zu den Verhaltensweisen der hier relevanten Arten und jeder Mitarbeiter besitzt ausreichend gutes Erfassungsgerät wie Fernglas und Spektiv sowie Kartenmaterial, Laptop und Telekommunikation.

Für die Praxis wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und dem Dachverband deutscher Avifaunisten e.V. ein praxistaugliches Kartierhandbuch (SÜDBECK et. al. 2005) für alle rezenten in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten herausgegeben. Diese Empfehlung kann, ebenso wie die Tabu- und Prüfbereiche der LAG-VSW-2015, als sog. allgemein anerkannte Fachkonvention angesehen werden, siehe hierzu auch BICK & WULFERT 2017 (U. Bick ist RichterIn am BVG). Das Kartierhandbuch stellt nicht das absolute Optimum an Erfassungsmöglichkeiten für alle einzelnen Vogelarten dar. So kann beispielsweise nur in den seltensten Fällen ein Revierpaar des Schwarzstorches innerhalb von 3 Beobachtungstagen nachgewiesen werden. Demzufolge ist auch das Handbuch ein Kompromiss einer breiten Basis zur Akzeptanz von Mindeststandards und führt Kategorien ein wie Brutverdacht bei bestimmten beobachteten Verhaltensweisen, die für die Idee der Erfassung von Revierpaaren ausreichend waren, jedoch häufig im Rahmen von WEA-Planvorhaben absichtlich missbräuchlich angewendet werden. So können nur in den

seltensten Fällen innerhalb von 3 Kontrollterminen auch tatsächlich die Brutplätze von Schwarzstörchen und zahlreichen Brutvogelarten auch als sichere Brutpaare angegeben werden. Auch z.T. 10 Kontrolltage (wovon meist 4-5 für die nächtliche Erfassung der Eulen aufgewendet werden müssen), wie im Länderleitfaden empfohlen, sind regelhaft nicht ausreichend, tatsächlich sämtliche Revierpaare/Brutpaare der relevanten Arten zu erfassen, wie in bisher 25 Vergleichsflächen, überwiegend zu Projektgebieten zur Windenergie, durch den Verfasser nachweisbar waren, vgl. Bernd 2019.

Da auch der Nachweis Brutpaar aus zahlreichen Gründen (Umpaarung, Gelegeverlust, Brutverlust, Verlust eines Altvogels, Abwanderung aufgrund von Störungen, Witterung, Prädation, intra- wie interspezifische Konkurrenz, individuelle Fitness, Horstabsturz) regelmäßig, vor allem im Rahmen von einjährigen Kartierungen, regelhaft nicht gelingt, dieser aber gemäß Leitfaden für die naturschutzrechtliche Beurteilung von Verbotstatbeständen heranzuziehen ist, kommt es zu systematischen Fehlern im Rahmen solcher Projekte, bei denen schwer erfassbare Arten wie Greifvögel oder der Schwarzstorch zu prüfen sind. Allein aus dem Odenwald liegen zahlreiche dokumentierte Fälle vor, bei denen Horste und Brutpaare hoch planungsrelevanter Arten im Rahmen planerseitiger Gutachten „übersehen“ wurden.

In SÜDBECK et. al. 2005 (Kartierhandbuch) heißt es z.B. dass ein Brutnachweis beim Rotmilan dann vorläge, wenn „Beute eintragende Altvögel“ beobachtet werden. Diese Definition wurde gewählt um Störungen am Brutplatz auszuschließen, so wäre natürlich die Beobachtung eines fest im Nest sitzenden Altvogels gleichfalls ein Brutnachweis oder zu beobachtende Jungvögel auf dem Horst oder bei größeren Horsten auch die Beobachtung von anfliegenden Altvögeln und mit Kot und/oder mit Dunen belegtem Horstrand. In diesem Zusammenhang ist bei SÜDBECK et. al. 2005 das Vorwort „insbesondere“ zu verstehen. An dieser Stelle soll bereits auf die regelmäßig und systematisch vorgetragenen und irreführenden Behauptungen der Planerseite eingegangen werden. Fazit für die Praxis: Auch ein bebrüteter Horst mit Brutabbruch z.B. durch Prädation des Geleges stellt ein Brutnachweis dar. Entscheidend für die Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist daher der Nachweis von Horsten (Fortpflanzungsstätten) u.a. auch der Wechselhorste einer relevanten Art, denn in etwa 20% aller Fälle kommt es zum alljährlichen Wechsel der Horststandorte, meist durch Störungen oder Horstverluste bedingt.

Das Kartierhandbuch ist mittlerweile 14 Jahre alt und es kam zu zahlreichen neuen Erkenntnissen sowie phänologischen Veränderungen, u.a. im Auftreten von einzelnen Arten. Das Gleiche gilt für den hessischen Leitfaden aus 2012 und insbesondere den Erlass aus 2020. Dies sollte einem Ornithologen bzw. Gutachter bekannt sein, so dass er durch Anpassung der Erfassungsmethodik seine Kartierung stets optimieren kann. Der hessische Leitfaden bzw. der vom VGH-Kassel (VGHK:9.b.2223.20.beschluss.00000026.095536) in Frage gestellter Erlass, wie zahlreiche weitere Länderleitfäden, halten sich nicht an Fachkonventionen, sondern erstellen ländereigene Definitionen und Wertemaßstäbe, meist mit Parteigutachtern der Windindustrie (z.B. Erlass 2020, Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan ISSELBÄCHER et. al. 2013 und ISSELBÄCHER et. al. 2018). Dies kommt in der Ornithologie so nicht vor, da sich schließlich die Arten nicht bundesländerspezifisch verhalten, sondern innerhalb geographischer Großräume ein gleichartiges Verhalten zeigen, vgl. zu diesem Thema u.a. ausführlich in RICHARZ 2016 und BERND 2019.

Die Erfassung der Brutvogelarten sowie das Erkennen und Aufzeigen von Funktionsraumbeziehungen durch Dokumentation von Bewegungsmustern, auch als Raumnutzungsanalyse bezeichnet, erfolgt demnach nach methodischen Empfehlungen wie SÜDBECK et. al. 2005, ROHDE 2009, HMJELV/HMWVL 2012, ISSELBÄCHER et. al. 2013 und ISSELBÄCHER et. al. 2018, LUBW 2012-2017 (mehrere Konkretisierungen), LfU-Bayern 2017, HMWEVL 2018 und BERND 2018 und BERND 2019.

Die fachlich begründete Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos liegt vor, wenn Flugräume im Lebensraum von Schwarzstörchen, Waldschnepfe und Greifvogelarten (sog. windkraftsensible Arten ohne Meideverhalten) durch WEA verstellt werden, vgl. hierzu Bemerkungen zur Erheblichkeit sowie zur Betroffenheit (Sensitivität) der Art – LAMPRECHT & TRAUTNER 2007, RUNGE et. al. 2010, HMJELV/HMWVL 2012, DIERSCHKE & BERNOTAT 2012, ISSELBACHER et. al. 2013 und 2018, Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2015, BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, GRÜNKORN et. al. 2016, SCHREIBER 2016, SCHREIBER 2017, SCHREIBER 2021, BERND 2018 und BERND 2019.

Für die Erfassung der Revierpaare und die Raumnutzung wurde i.d.R. pro Standort für mindestens 3 Std. und bis zu 10 Std. beobachtet. Die Beobachtungsstandorte wurden während der Erfassungstage, insbesondere bei längerer Beprobung, nach Bedarf gewechselt. Im Rahmen der dreistündigen Erfassungen zur Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan und Schwarzmilan wurden diese nicht gewechselt. Auch Synchronerfassungen mit bis zu drei Personen wurden durchgeführt.

Weiterhin sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Empfehlungen zu Raumnutzungsanalysen, wie z.B. ISSELBÄCHER et. al. 2013 und zuletzt für Rheinland-Pfalz ISSELBÄCHER et. al. 2018 zum Rotmilan, nicht auf den Wespenbussard oder Schwarzstorch übertragbar sind und auch im Falle der Beurteilung zum Rotmilan derart widersprüchlich sind, dass sie als Empfehlung oder gar Methodik zur Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt oder nicht, nicht praxistauglich sind, siehe hierzu ausführlich zuletzt in BERND 2019, SCHREIBER 2021.

Die Angaben zur Methodik der Beobachtung, die überwiegend aus NORGALL 1998 und SÜDBECK et. al. 2005 übernommen wurden, wird selbstverständlich auch von uns geteilt und gehört zu allgemein anerkannten und bewährten ornithologischen Beobachtungsstandards. Zur weiteren Spezifikation und Optimierung von Erfassungen zu Greifvögeln wie dem Rotmilan, aber auch zum Schwarzstorch, siehe BERND 2018 und BERND 2019 sowie C. RHODE unter <https://blackstorknotes.blogspot.com/search/label/Methodenstandards> (zuletzt abgerufen 20.11.2019). Bei diesen beiden finden sich praxistaugliche und seit über 10 Jahren bewährte und ständig optimierte Erfassungsmöglichkeiten zu den sog. windkraftsensiblen bzw. planungsrelevanten Arten (Greifvögel, Schwarzstorch).

Zur Methodenkritik an ISSELBÄCHER et. al. 2013 und später ISSELBÄCHER et. al. 2018, siehe auch bei GRÜNKORN et. al. 2016, SCHREIBER 2016 und SCHREIBER 2017 und allgemein bei RICHARZ 2016. Der Rheinland-Pfälzer-Leitfaden ISSELBÄCHER et. al. 2018, aber auch die ältere Empfehlung für Hessen ISSELBÄCHER et. al. 2013 ist demzufolge in vielerlei Hinsicht nicht geeignet, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten zu können. Diese Empfehlungen sind artenschutzfachlich wie naturschutzrechtlich ohne Wert, da sie für ihre Empfehlungen keine wissenschaftlichen Grundlagen heranziehen und bei Anwendung regelhaft Verbotstatbestände auslösen, siehe ausführlich in BERND 2019.

So ist es nur ausnahmsweise möglich, Greifvögel oder Schwarzstörche individuell im Flug anzusprechen, es sei denn, sie weisen über den Beobachtungszeitraum individuelle Erkennungsmerkmale (große Mauserlücken) auf, die zudem noch aus mehreren Kilometern Entfernung und bei widrigen Lichtverhältnissen zweifelsfrei einzelnen Individuen zugeordnet werden können.

Die individuelle Erkennung von Greifvögeln oder Störchen stellt lebensrealistisch betrachtet in der Praxis der Feldornithologie eine absolute Ausnahme dar und ist für die Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches juristisch auf Individualebene für Individuen einer Art bzw. von Individuen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Tabu- und Prüfbereich aber auch von Individuen von Schlafgesellschaften, Rastvögeln oder Nichtbrütertrupps zutrifft, auch nicht in dem Sinne erforderlich, dass jedem Individuum mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit, ein Tötungsrisiko bemessen werden könnte oder müsste.

Die individuelle Erkennung von einzelnen Greifvögeln und Schwarzstörchen im freien Luftraum und Angabe zum signifikant erhöhten Tötungsrisiko jedes einzelnen Individuums ist demzufolge rechtlich wie fachlich weder erforderlich noch leistbar. Die Ableitung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen einer Art vorliegt oder nicht, erschließt sich in erster Linie aus dem regelmäßigen Auftreten von Individuen einer Art, deren Zuordnung artökologisch betrachtet höchst wahrscheinlich (Organisation der Art in Revieren) den nächstgelegenen Brutpaaren (Vorkommen im Tabu- und Prüfbereich) zugeordnet werden kann, und diese im/über einem Plangebiet oder einer WEA auftreten.

Im hier vorliegenden Avifaunistischen-Gutachten sind die einzelnen dokumentierten Flugbahnen nummeriert und mit Pfeilen (Flugrichtung) versehen. Ich weise allerdings darauf hin, dass es für die Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt oder nicht, völlig irrelevant ist, ob ein Schwarzstorch von Ost nach West oder umgekehrt in eine Windenergieanlage fliegt und zu Tode kommen kann.

Ansonsten kann den Angaben in den Tabellen neben Uhrzeiten und Beobachtungsstandort auch das Flugverhalten entnommen werden. Weiterhin wurden die arttypischen Flugbewegungen angegeben. T. steht für Thermikflug (0->500m), G. steht für Gleitflug (meist 50->500m). Schlagflug findet meist in Höhen von 0-200m statt.

Weiterhin ist es völlig unerheblich, welchen Zeitanteil ein Greifvogel oder Schwarzstorch sich wo im Fluge aufgehalten hat, u.a. LUBW 2017. Auch dies dient lediglich dazu, die in der Gesamtheit aller Flugzeiten natürlicherweise kurzen Intervalle im Wirkraum von Planflächen oder Anlagen planerfüllend zu formulieren. Wissenschaftliche Grundlagen, ab welchem Zeitraum mit der Tötung eines Vogels zu rechnen ist, fehlen vollständig, vgl. GRÜNKORN et. al. 2016. Fachlich sind Zeitangaben demzufolge ohne jeden Wert, da es bei der Beurteilung zum Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos darum geht, ob Funktionsräume durch Anlagen versperrt werden oder nicht, bzw. ob die relevanten Greifvogelarten, Graureiher oder Störche und die Waldschnepfe gezwungen sind, aufgrund der Wahl an Funktionsräumen die Gefahrenbereiche der frei schlagenden Rotoren passieren zu müssen. Genau dies entspricht dem Vorliegen auch nach aktueller Rechtsprechung, ob mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Individuen einer betroffenen Art/Paare gerechnet werden muss oder nicht. Höhenangaben sind gleichfalls ohne fachlichen Wert, da diese zudem auch nicht signifikant von Witterungsverhältnissen beeinflussbar sind, vgl. HMWEVL 2018 und BERND 2018 und BERND 2019 und Arten wie Wespenbussard, die beiden Milane sowie Störche sich überwiegend in Höhen zwischen 50-200m aufhalten und demzufolge im Wirkraum von Rotoren. Somit sind Empfehlungen wie ISSELBÄCHER et. al. 2013 bzw. ISSELBÄCHER et. al. 2018 artökologisch, methodisch und naturschutzrechtlich höchst fragwürdig, da systematisch Fehler impliziert sind.

Neuere Empfehlungen oder Beschlüsse, wie die der Umweltministerkonferenz aus 2020 und Empfehlungen des BfN sind auch im Kontext der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 04. März 2021 und dem VGH-Kassel VGHK:9.b.2223.20.) kritisch zu sehen. Auch fachlich wurden diese Empfehlungen und Beschlüsse noch wenig diskutiert und wenn dann als unbrauchbar erkannt, vgl. SCHREIBER 2021, BERND 2021 (abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=gnVT0oT9YKoM>; <https://www.muna-ev.com/aktuelles/> „10.01.2021 - Methodenvorschlag des BfN und hessischer Runderlass zur Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vogelarten an WEA“).

Lage der Beobachtungspunkte

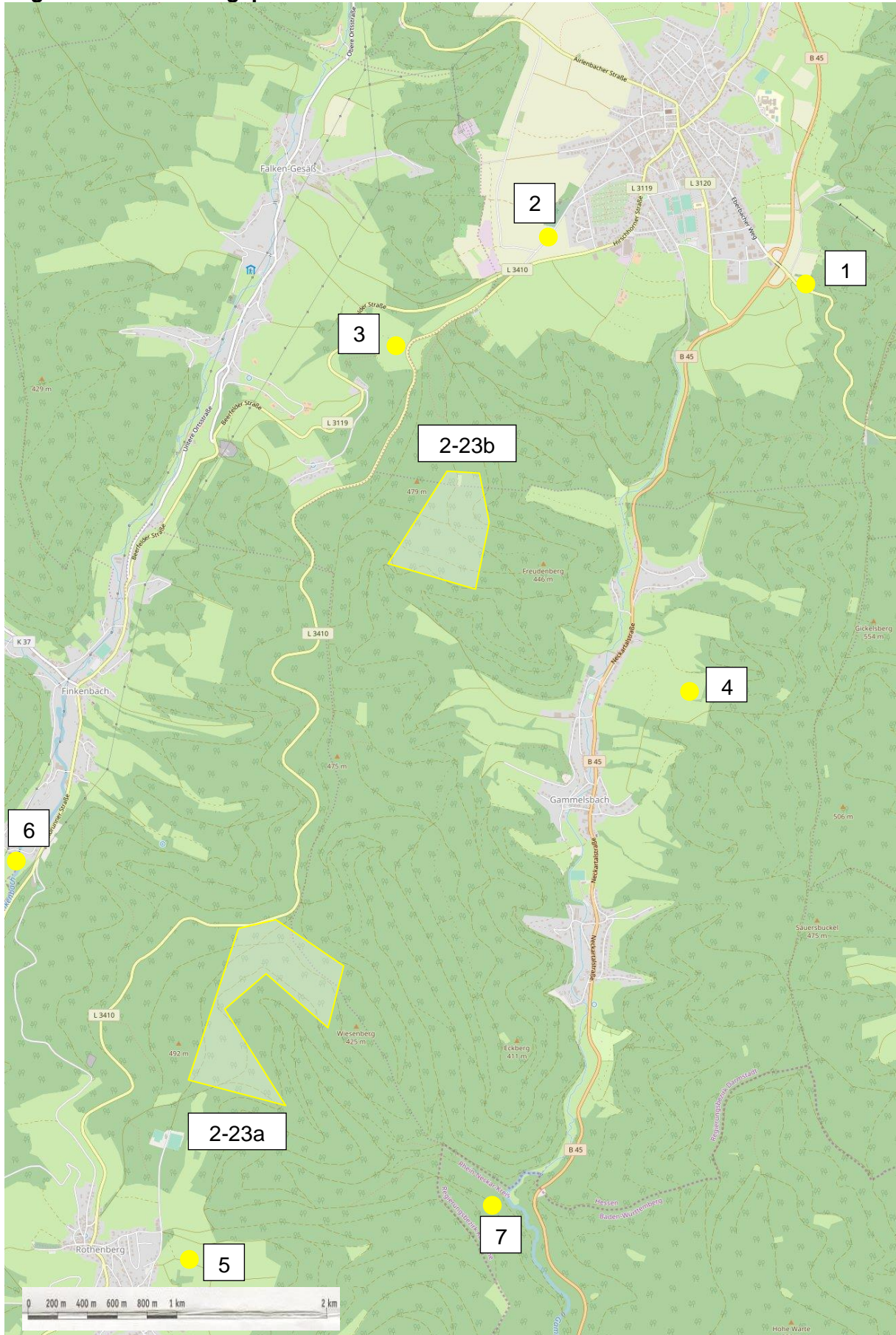


Abb. 7: Lage der Beobachtungspunkte und schematische Darstellung der Flächen 2-23a und 2-23b.

3 Ergebnisse

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kontrolltage der faunistischen Untersuchungen und die vorherrschende Witterung an.

Tab. 1: Kontrolltermine

RK = Revierkartierung; RNA = Raumnutzungsanalyse;
N = abends/nachts Eulen/Waldschneepfe; H = Horstsuche

Datum	Witterung	Untersuchung
08.02.2021	bewölkt; um 3°C	H+N
09.02.2021	teils bewölkt; um 1°C	H
11.02.2021	sonnig bis leicht bewölkt; um 3°C	H
22.02.2021	sonnig, bis 13°C, 0-1bft NO	RNA+RK
06.03.2021	sonnig bis leicht wolzig; bis 5°C, 0-1bft SW	RNA+RK+N
14.03.2021	Bewölkt 80%; bis 4°C, 2-3bft W	RNA+RK
24.03.2021	sonnig bis leicht wolzig; bis 12°C, 0-1bft SW	RK
26.03.2021	sonnig bis leicht wolzig; bis 14°C, 2bft SW	RNA+RK
02.04.2021	sonnig bis leicht wolzig; bis 22°C, 1-2bft SW	RK
17.04.2021	sonnig bis leicht wolzig; bis 11°C, 2-3bft NO	RNA+RK+N
19.04.2021	sonnig bis leicht wolzig; bis 10°C, 2-3bft NO	RNA+RK
20.04.2021	sonnig bis leicht wolzig; bis 15°C, 2-3bft NO	RNA+RK
21.04.2021	stark bewölkt, bis 16°C, 1-2 bft SW	RK+N
25.04.2021	sonnig; 14°C, 1-3bft NW	RNA+RK
26.04.2021	sonnig; 16°C, 1-3bft NW	RNA+RK
16.05.2021	sonnig bis bewölkt; bis 18°C; 2-4 bft SW	RNA+RK+N
18.05.2021	stark bewölkt, bis 12°C, 1-2 bft NO	RK
22.05.2021	überwiegend bewölkt, bis 16°C, 4-7 Bft aus SSW	RNA+RK+N
30.05.2021	sonnig; bis 20°C, 1-2bft W	RNA+RK
17.06.2021	sonnig, bis 30°C, 1-2bft aus SW	RNA+RK+N
27.06.2021	sonnig, 1-3 Bft, bis 25°C	RNA+RK
09.07.2021	überwiegend wolzig; bis 18°C, 2-3bft NO	RK
17.07.2021	sonnig, bis 26°C, 1-2bft aus SW	RNA+RK
27.07.2021	überwiegend bewölkt, bis 25°C, 1-2 Bft aus SW	RNA+RK
07.08.2021	überwiegend bewölkt, bis 20°C, 1-2 Bft aus SW	RNA+RK

3.1 Horstkartierung

Im engeren Untersuchungsraum (bis 4km) fanden Horstkartierungen während der laubfreien Zeit statt, z.T. wurde auch versucht die Horste vom Wespenbussard während der belaubten Phase zu erfassen. Viele Horststandorte waren den ortsansässigen Ornithologen und Mitarbeitern bereits über Jahre bekannt oder sind u.a. im Rahmen vorheriger Untersuchungen bekannt geworden. Hier liegen auch jahrelange Dokumentationen zu Bruten und Bruterfolg, insbesondere zum Rotmilan bei Rothenberg vor.

Da innerhalb der Vorrangfläche viel Nadelwald stockt, gestaltet sich eine Horstsuche schwierig. So kann davon ausgegangen werden, dass in reinen Laubwaldbeständen bei Transektkartierungen nahezu 100% aller Horste zu finden sind, wohingegen im Nadelwald oder in Nadelbaum dominierten Beständen u.a. mit mehrschichtigen Beständen eine Horstsuche z.T. aussichtslos ist oder lediglich max. 50-60% aller Horste tatsächlich auffindbar sind (eig. Daten).

Im Bereich der Staatswaldflächen fand eine flächige Kartierung statt, da insbesondere mit dem Schwarzstorch sowie Wespenbussard zu rechnen war, die häufig auch weit innerhalb des Waldbestandes brüten. Weiterhin wurde eine Datenabfrage bei regionalen Ornithologen durchgeführt.

Entlang von Waldlichtungen oder Waldrand bis 200m findet sich für gewöhnlich die Mehrzahl der Horststandorte der beiden Milanarten. Mäusebussard und Baumfalken brüten regelmäßig sowohl waldrandnah als auch innerhalb geschlossener Waldbestände, letzterem genügen häufig kleine Lichtungsflächen, in denen dann randständige Krähenester oder Bussardhorste als Brutplatz genutzt werden. Schwarzstorchhorste und Brutplätze vom Wespenbussard aber auch vom Uhu finden sich meist in geschlossenen Beständen.

3.2 Revierkartierung Brutvogelarten

Von folgenden planungsrelevanten und windkraftsensiblen Arten wurden Revierzentren innerhalb der Tabu- und Prüfbereiche zum Plangebiet gemäß LAG-VSW-2015 nachgewiesen.

Tab. 2: Brutvögel im Planungsraum mit Tabu- und Prüfbereichen

(§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt; I = Anhang 1 Art der VS-RL; Z = Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VS-RL; V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = vom Aussterben (Erlöschen) bedroht; 0 = ausgestorben/verschollen; ! bzw. !! = Verantwortungsart; RP = Revierpaar/Brutpaar

Aves – Vögel		RL-H	RL-D	BNSG	Status	Tabubereich*
		2014	2015	2009	VSRL	Prüfbereich*
<i>Bubo bubo</i>	Uhu n=1 (-2)RP	- !	- !	§§	I	1.000m (3.000m)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard n=10(-15)RP	-	-	§§	-	1.000m (2.000m)
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch n=3 (-5)RP	3 !!	- !	§§	I	3.000m 10.000m
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke n=1RP	V	3	§§	Z	500m (3.000m)
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan n=1RP	- !	- !	§§	I	1.000m 3.000m
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan n=5 (-8)RP	V !!	V !!	§§	I	1.500m (4.000m)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard n=2RP	3 !	V !	§§	I	1.000m (-)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe n=mehrere RP	V	V	§	Z	500m (um Balzräume)

*Hier angegeben sind die Minimumkriterien – Abstand Revierzentrum/Brutplatz zu WKA – (außer Mäusebussard s.u.) gemäß LAG-VSW-2015 bzw. HMUELV/HMWVL 2012; nach BERND 2019 wären diese fachlich und rechtlich deutlich größer zu wählen, siehe dort. Beim Mäusebussard werden die Empfehlungen nach BERND 2019 und LAG-VSW-2020 (in Klammer) zugrunde gelegt.

Exakte Kartendarstellungen der Horststandorte (Fortpflanzungsstätten, Rufplätze, Balzräume) sowie GPS-Daten der Fortpflanzungsstätten der relevanten Arten werden auf Wunsch des Auftraggebers im Gutachten nicht dargestellt. Dies dient dem Schutz der Arten, da der Horstbaum des nördlich gelegenen Rotmilanbrutpaares gefällt wurde und Fällungen in unmittelbarer Nähe des Schwarzstorchhorstes dokumentiert werden konnten. Die Geodaten der Lebensstätten wurden dem Auftraggeber und der rechtlichen Vertretung des Auftraggebers gesondert, mit Schreiben vom 27. Mai 2021, übermittelt und können bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, die dem Schutz der Lebensstätten und Arten dienen, von der Behörde angefragt werden.

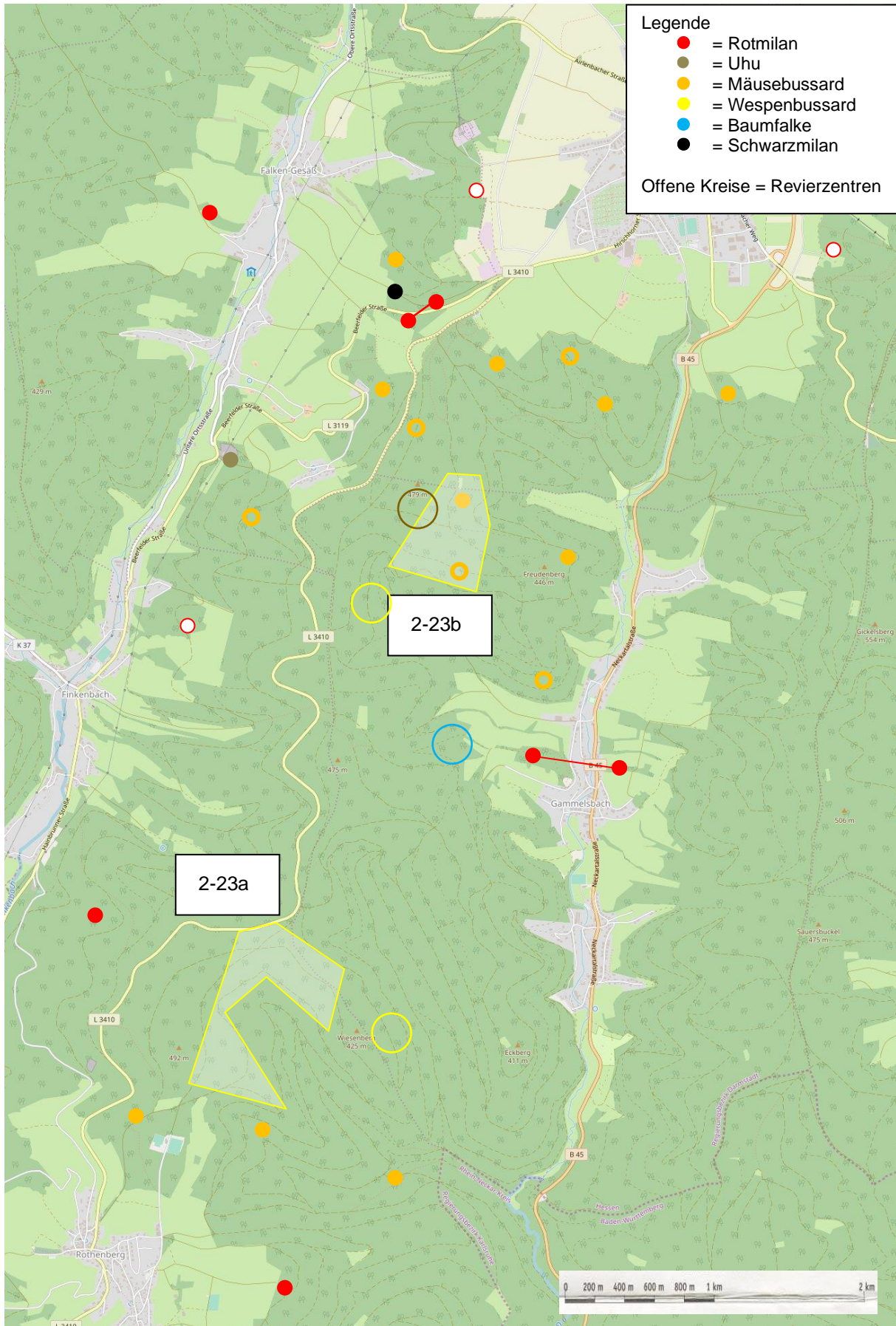


Abb. 8: Lage der Revierzentren/Horststandorte der planungsrelevanten Brutvogelarten und Darstellung der VRF 2-23a und 2-23b. Waldschnefpfenvorkommen sind flächig verteilt, hier nicht dargestellt. Horststandort vom Schwarzstorch, aus Schutzgründen, ebenfalls ohne Darstellung.

3.2.1 Rotmilan *Milvus milvus*

Im Rahmen der Revierkartierung wurden von der Art 5 (-8) Revierpaare innerhalb der Tabu- und Prüfbereiche zum Plangebiet nachgewiesen.

Somit liegt gemäß Fachkonvention (u.a. LAG-VSW-2015 aber auch nach HMUELV/HMWVL 2012), siehe hierzu auch BICK & WULFERT 2017, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen des Rotmilans vor, die sich bereits aus den arttypischen Aktionsräumen sowie der artökologischen Verhaltensweisen wie z.B. Revierabgrenzung, Revierkampf, Balz, Thermikbereiche, Nahrungssuchräume (Wald, Lichtungen, Freiflächen, Kronendach, Sukzessionsflächen, Kalamitätsflächen, freier Luftraum, vermittelnde Offenlandhabitate) ergeben.

Im Rahmen der Kontrolltermine konnten regelmäßig die VRF an- und überfliegende Rotmilane beobachtet werden.

Habitatpotenzialanalyse und Verhaltensbeobachtungen

Betrachtet man sich die Lage der Brutstandorte der Rotmilan-Revierpaare, so befinden sich diese, wie für die Art typisch, überwiegend in waldrandnahen Bereichen. Eine gebräuchliche Ableitung, wonach der Rotmilan hauptsächlich im Offenland Nahrung sucht, ergibt sich aufgrund der Lage der Horststandorte jedoch nicht. Vielmehr scheinen Faktoren, wie gute Sichtbedingungen (Reviereinsehbarkeit des näheren Horstumfeldes) und verminderte Konkurrenz/Prädation ausschlaggebend für die waldrandnahe Lage. Aufgrund der allgemein immer lichter werdenden Waldbestände und der hierdurch generell günstigen Nahrungsverfügbarkeit in den, gegenüber dem Offenland, nahrungsreicheren Waldlichtungen (Freiflächen, breite Wegeführungen, Kalamitätsflächen, Windwurfflächen usw.) nutzt der opportunistisch Nahrung suchende Rotmilan mittlerweile Nahrungshabitate im und über Wald z.T. stärker als viele Offenlandhabitate, siehe ausführlich bei BERND 2019.

Beispiel für Nahrungssuche (Insektenfang) im Bereich Baumkronen und darüber.



Abb. 9-10: Rotmilane beim Fang von Fluginsekten.



Abb. 11-12: Rotmilane beim Fang von Fluginsekten. Dies kann, wie beim Maikäfer, in geringer Höhe über der Baumkrone erfolgen, aber auch im hohen freien Luftraum, wo sich Fluginsekten häufig sammeln.

Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung zum Rotmilan

- Im Rahmen der Synchronerfassungen mit regelmäßig 2 und teilweise auch 3 Beobachtern gleichzeitig, wurden regelmäßig Überflüge der bewaldeten Höhenrücken in die Tallagen (Nahrungshabitate, Bruthabitate) beobachtet. Somit kommt es zu regelmäßigen Überflügen auch der beiden VRF.
- Die tatsächliche Nutzung der Vorrangfläche 2-23b durch den Rotmilan liegt aufgrund der in Teilen schwierigen Einsehbarkeit höher als tatsächlich zu beobachten, da es praktisch kaum gut einsehbare Sichtachsen von West auf den Westhangbereich gibt.
- Insbesondere die aufgelichteten Hochwaldbestände innerhalb und unmittelbar randlich der Planfläche wurden gezielt zur Nahrungssuche von Rotmilanen angefliegen.

Somit liegt nachgewiesenermaßen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für gleich mehrere Individuen der im Tabu- und Prüfbereich befindlichen Rotmilan-Brutpaare vor.

Durch das Aufreißen geschlossener Waldstrukturen, welche im Rahmen der Zuwegung und der Freiflächen für die Stellplätze der WEA erforderlich werden, kommt es regelhaft zusätzlich zu einer erhöhten zeitlichen Nutzung (z.T. bis zum Sechsfachen) von Waldflächen durch den Rotmilan, BERND 2019. WEA-Standorte werden zudem gezielt von Milanen zur Nahrungssuche und als Thermikraum angefliegen; dies ist weder minimierbar noch vermeidbar, BERND 2019. Derselbe konnte in mehreren Studien verringerte Siedlungsdichten bzw. aufgegebenen langjährig genutzte Reviere vom Rotmilan im Jahr nach Inbetriebnahme von Windindustrieanlagen dokumentieren.

Dem Planvorhaben stehen aufgrund des Vorliegens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2) von zahlreichen Individuen des Rotmilans, naturschutzrechtliche wie artenschutzfachliche Hindernisse im Wege, die nicht ausreichend minimierbar oder gar vermeidbar wären.

Die Waldflächen werden nachweislich und arttypisch von der Art überflogen bzw. auch zur Nahrungssuche genutzt. Zur regelmäßigen Nutzung von Waldinnensäumen, Lichtungen, Waldwegen, Luderplätzen und der Jagd von Fluginsekten und Jungvögeln über dem Kronendach siehe ausführlich bei BERND 2019. Gerade die wärmebegünstigten Freiflächen innerhalb von geschlossenen Waldbeständen zeigen eine signifikant höhere Artenvielfalt und Individuendichten von Kleinsäugetern, Reptilien und Brutvogelarten aber auch Insekten.

3.2.2 Wespenbussard *Pernis apivorus*

Vom Wespenbussard gelang der Nachweis von zwei Revierpaaren im Umfeld der Vorrangflächen. Die Nachweisführung gelang durch den arttypischen Balzflug (Schmetterlingsflug) sowie Revierverhalten durch Ausdrucksflüge und Luftkampf mit Mäusebussard und Milanen. Weiterhin durch regelmäßige Einflüge in bestimmte, immer wieder dieselben Waldbereiche, siehe Karte.

Sowohl auf den aufgelichteten Waldflächen innerhalb der Planflächen als auch innerhalb der Waldflächen insgesamt konnte die Art regelmäßig einfliegend (Nahrung suchend) beobachtet werden. Regelmäßig waren im Zeitraum Mai-August auch ausgiebige Balzflüge flächig verteilt über dem Wald und somit auch über den beiden Planflächen und Teile des Offenlandes zu beobachten.

Die Hauptnahrung des Wespenbussardes insbesondere während der Jungenaufzucht sind Wespen (sowie weitere sozial lebende Wildbienenarten, vor allem Hummeln); die Larven verfüttert die Art an ihre Jungen. Nahrungshabitate sind somit sämtliche Bereiche, in denen er seine Beutetiere finden kann. Hierzu gehören Offenlandhabitate, wie auch geschlossene Wälder oder Waldlichtungen, Windwurfflächen und Wegränder wie Feld- oder Waldwege. Somit war es nicht verwunderlich, dass die Art innerhalb der VRFen regelmäßig zu beobachten war. 2021 war auch für den Wespenbussard, aufgrund besonders geringer Wespenbestände, ein ungünstiges Brutjahr.

Der Wespenbussard als ebenfalls streng geschützte Art der BArtSchV und Anhang I Art der europäischen Vogelschutzrichtlinie und nach den Roten Listen Hessen/Deutschland als gefährdete Art (Rote Liste Hessen „gefährdet“ Kategorie 3 und RL-D-2016 ebenfalls Kategorie 3) eingestuft, zählt ebenfalls zu den schlaggefährdeten Arten, deren Betroffenheit erst in jüngster Zeit erkannt wurde bzw. erst in der Veröffentlichung der LAG-VSW-2015 aufgenommen wurde. Eine Ausnahme von den Verboten der Verletzung/Tötung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, wie gelegentlich von einzelnen Behörden gehandhabt, ist fachlich wie rechtlich nicht ableitbar und ist als widerrechtlich anzusehen. Gerade für den Wespenbussard gilt, dass Aufwertungsmaßnahmen zur Stützung der Population, wie dies gelegentlich für den Rotmilan ins Feld geführt wird, in seinen Nahrungssuchräumen, praktisch nicht möglich sind. Gerade Wespenbestände sind z.T. extremen jährlichen Schwankungen (Witterung) unterworfen und sich auflichtende Waldbestände sind bereits günstige Nahrungssuchräume.

Der Untersuchungsraum bietet dieser Art ideale Lebensbedingungen. Auch er zählt aufgrund seines Flugverhaltens und seiner Lebensweise zu den durch WKA-Planvorhaben betroffenen Greifvogelarten und weist gegenüber zusätzlicher anthropogener Mortalität eine hohe Sensitivität auf, dies sowohl des PSI als auch des MGI, vgl. DIERSCHKE & BERNOTAT 2012, BERNOTAT & DIERSCHKE 2015, 2016, PROGRESS 2016 (GRÜNKORN et. al. 2016).

Im Untersuchungsraum und Umfeld siedelt die Art landesweit in vergleichsweise hoher Dichte. So werden laut HGON 2010 in besonders günstigen Jahren in hessischen Mittelgebirgsräumen Dichten von 3,5BP/100km² erreicht. Bereits in BERND 2019 wird auf systematisch untererfasste Bestände hingewiesen, da von diesem regelhaft deutlich höhere Dichten in hessischen und badischen Mittelgebirgsräumen nachweisbar waren. Hier vorliegend ist aus weiteren Untersuchungsrastern im Mittelgebirgsraum Odenwald von bis zu 12RP/100km² auszugehen, was Dichtezentren der Art darstellt, BERND 2019. Fachgutachterlich ist darauf hinzuweisen, dass artökologisch Dichtezentren generell frei von zusätzlich anthropogen bedingten und hier erheblichen Gefahren wie WKA zu halten sind, siehe auch LAG-VSW-2015.

Gemäß Fachkonvention "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu besonderen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" LAG-VSW-2015, wird ein

Schutzabstand von 1.000m zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen (Brutwald) des Wespenbussards empfohlen. Auf Seite 2 Punkt 2 der LAG-VSW-2015 heißt es: „Die vorliegenden Abstandsempfehlungen berücksichtigen das grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt“, für den Wespenbussard werden 1km Meideabstand empfohlen.

Aus artenschutzfachlicher Sicht stellt dieser Tabubereich ein absolutes Minimum dar, welcher vermutlich das Ergebnis eines wie auch immer gearteten und politisch motivierten Abwägungsprozesses widerspiegelt. Artenschutzfachlich ist richtig, dass der Wespenbussard um seinen eigentlichen Horstbereich Balzräume von regelmäßig bis zu 3km nutzt und sich regelmäßige Nahrungssuchflüge ebenfalls in einem Aktionsraum von bis zu 10 Kilometern erstrecken und nach verschiedenen Autoren u.a. durch GPS-gestützte Satellitentelemetrie im Median 3-6km aufweisen, wie auch hier in der vorliegenden Studie nachgewiesen. Hier fanden dann 95% der Aufenthalte der Wespenbussarde um den jeweiligen Brutplatz statt (z.B. BIJLSMA 1991, 1993; GAMAUF 1995; MEYBURG et. al. 2011 (unveröff.); MEYBURG & MEYBURG 2013; VAN DIERMEN et. al. 2013; VAN MANEN et. al. 2011; ZIESEMER 1997, 1999; alle zit. in LANGGEMACH & DÜRR 2015).

Fachlich wäre demzufolge ein Ausschlussbereich der Hauptaktionsräume von mindestens 3km, besser 6km, WKA-frei zu halten, um mit hinreichender Sicherheit den Tötungstatbestand unterhalb einer sinnigen Signifikanzschwelle auszuschließen. Raumnutzungsanalysen sind beim Wespenbussard, genauso wie beim Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch u.a., erheblichen jährlichen Schwankungen unterworfen, da sich auch beim Wespenbussard das individuelle Verhalten im freien Luftraum, zusätzlich abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit, erheblich unterscheidet, vgl. auch ZIESEMER 1997, 1999 zit. in LANGGEMACH & DÜRR 2015; hierin heißt es: „Ein ♂ in SH investierte einen von 35 auf 58 % der Beobachtungszeit zunehmenden Zeitanteil dafür, zu jagen und seine Jungen zu versorgen. Weitere 14-23 % verbrachte der Vogel segelnd über seinem Revier. Ein anderes ♂, das weniger Konkurrenten fernzuhalten hatte, benötigte nur 6-7 % der Beobachtungszeit für solche Überwachungsflüge“; auch eig. Beob. zeigen deutlich unterschiedliche artökologische Verhaltensweisen, sogar von ein und demselben Tier, verteilt über Jahre. D.h., abhängig auch von der Siedlungsdichte, dem Wespenangebot u.dgl.m., kann es praktisch täglich und unvorhersehbar zu völlig unterschiedlichen Aktivitäten, Aufenthaltszeiten und Flugbewegungen kommen. Dies ist für sämtliche windkraftsensible Vogelarten anzunehmen und lässt sich nicht über Jahre vorhersagen.

Zudem kommt es gerade beim Wespenbussard alljährlich zu wechselnden Horststandorten meist im Umkreis von 500m.

Auch der Wespenbussard gilt als Art ohne besondere Vermeidungsmechanismen gegenüber WKA (z.B. TRAXLER et. al. 2004). In der Evolution der Großvögel konnten sich keine Vermeidungsstrategien gegenüber vertikal frei schlagender Gegenstände ausbilden, diese sind daher weder kurzfristig für die Vögel abrufbar noch in der Kürze der Zeit entwickelbar. So wäre hier folgerichtig anzunehmen, dass bei Planrealisierung (betriebsbedingt) sowie Planrealisierung weiterer Windparks im Naturraum, erhebliche Störungen für die Lokalpopulation des Wespenbussards verwirklicht würden.

Auch vom Wespenbussard befinden sich die Revierzentren (Fortpflanzungsstätten/Brutwaldbereiche) im Tabubereich der VRF 2-23a-b und die nachweisbaren Flugbewegungen begründen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

3.2.3 Mäusebussard *Buteo buteo*

Vom Mäusebussard wurden mehrere Reviere nachgewiesen, die sich im planungsrelevanten Wirkraum insbesondere zu oder in der VRF 2-23b befinden.

Der Lebensraum, überwiegend Waldflächen und Offenland stellen die wertvollsten Lebensräume mit den höchsten Siedlungsdichten der Art in Deutschland dar.

Bei den Beobachtungen wurden, wie für Mittelgebirgslagen typisch, häufig und regelmäßig thermikkreisende Mäusebussarde über dem Wald der VRF flächig beobachtet. Weiterhin wurden alle denkbaren und bekannten Verhaltensweisen der Art im freien Luftraum beobachtet. So kam es regelmäßig auch zu Kämpfen mit Kolkraben, Milanen und regelmäßig auch zu Anflügen (Mobbing/Attacken) von Schwarzstörchen.

Demzufolge ist für diese Art ein hohes Kollisionsrisiko anzunehmen. Tötungen wären bei Planrealisierung mit höchster Prognosesicherheit auch für den Mäusebussard gegeben.

Nach der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et. al. 2015 und 2016) werden allein in den vier Hauptuntersuchungsländern N, SH, MV, BB, 14% der Mäusebussardpopulation geschlagen, dies betrifft nach deren Berechnungsmodell 7% der Brutpopulation. In der Studie heißt es hierzu: *„Die Schätzung ergibt 7.865 im Projektgebiet durch WEA getötete Mäusebussarde pro Jahr. Dies entspräche 14 % des Exemplarbestandes der vier norddeutschen Flächenländer...Legt man einen Anteil von 50 % nicht brütender Vögel zugrunde (Kap. 6.2), so kollidieren jährlich 7 % der Brutpopulation“*. Die Studie wurde vor 6 Jahren durchgeführt, die Anzahl der WKA hat sich auch dort deutlich erhöht und somit dürften sich auch hier die Schlagopferzahlen nochmal erhöht haben, es sei denn, der Gesamtbestand ist bereits rückläufig, wie bei einzelnen Fledermausarten zu beobachten, BERND 2021.

In zahlreichen Bundesländern ist z.B. der Bestand des Mäusebussards langfristig als sinkend zu erkennen, z.B. SH mit hohem WEA-Ausbaustand, GRÜNKORN et. al. 2016. D.h., bei Populationen, die sich nicht in günstigen EHZ befinden oder bei denen rückläufige Bestände erkennbar sind, wirkt sich eine zusätzlich anthropogen bedingte Mortalität noch gravierender auf die Populationen aus, als die ohnehin bereits erheblichen summarischen und kumulativ nachteiligen Effekte. Demzufolge sind keine weiteren Verluste akzeptabel bzw. ist eine zusätzliche anthropogen bedingte Mortalität zwingend zu vermeiden. Unter diesen Aspekten vergleiche man die aktuelle Genehmigungspraxis, wonach mittlerweile regelmäßig Ausnahmen zur Tötung des Mäusebussards (realistisch und bei seriösen Gutachten wären alle WEA-Waldprojektionen hiervon betroffen) genehmigt werden. Nach den Modellsimulationen der PROGRESS-Studie, wonach 0,43 Individuen pro Jahr und pro Anlage zu Tode kommen, kommen die Verfasser in einzelnen Projektgebieten unter der Annahme unterschiedlich hoher WEA-Dichten, sogar beim häufigsten Greifvogel, dem Mäusebussard, bei o.g. kontinuierlicher Schlagopferanzahl zu der Annahme, dass es bereits nach 20 Jahren zum Erlöschen der Lokalpopulation kommt. Da bereits bei der aktuellen Ausbaudichte sinkende Mäusebussard-Bestände zu verzeichnen sind, wäre artenschutzfachlich wie moralisch ein WEA-Ausbaumatorium auch aus populationsökologischer Betrachtung für den noch häufigsten Greifvogel, den Mäusebussard, unverzüglich zu fordern. Um die Bestände wieder zu stabilisieren, müssten im Falle des Mäusebussards u.a. in den betroffenen Gebieten der Grünlandanteil erhöht werden oder Windenergieanlagen rückgebaut werden. Dies ist bereits jetzt hinreichend belastbar belegt und betrifft wohlgerne SH, eines der grünlandreichsten Bundesländer.

In einzelnen Modellierungen der PROGRESS-Studie, mit bereits jetzt leicht sinkenden Beständen, brach die Population bereits nach weniger als 10 Jahren vollständig zusammen. Dies ist typisch und logisch für populationsbiologische Betrachtungen von k-Strategen, deren Siedlungsdichte sich meist stabil an der Kapazitätsgrenze des Lebensraumes ausrichtet und deren Wachstumsrate („Überschuss“) meist sehr gering ist bzw. deren natürliche

Dichteschwankungen gering ausfallen, BERND 2019. Darüber hinaus sind nicht hauptsächlich die Reproduktionsraten für langfristig stabile Bestände ausschlaggebend, sondern die Überlebensraten, was wiederum negativ für zusätzliche Verluste an WEA spricht. Weiterhin ist analog zum Rotmilan davon auszugehen, dass überdurchschnittlich viele adulte Mäusebussarde als Schlagopfer betroffen sind, da diese sich an 365 Tagen im Jahr im Brutgebiet aufhalten und die Jungtiere mit Flügel-Verden ab Juli/August nur 150 Tage betroffen sind. Weiterhin kommt es im Winter zum Zuzug durch die Art in Mittelgebirgsräumen.

Hessen besitzt den dreifachen Mäusebussard-Bestand wie Schleswig-Holstein (GEDEON et. al. 2014), obwohl Hessen nur 5,3 km² mehr Landesfläche als SH aufweist. Darüber hinaus siedeln in Hessen 11% des deutschen Gesamtbestandes des Mäusebussards. Der Mäusebussard hat in den bewaldeten Mittelgebirgsräumen – HE hat die fünffache Waldfläche wie SH – seine höchsten Siedlungsdichten, d.h. die hessischen Schlagopferzahlen bzw. die Schlagopferzahlen im Untersuchungsraum werden mit höchster Prognosesicherheit deutlich höher als in der PROGRESS-Studie angegeben ausfallen, da hier nachweislich höhere Siedlungsdichten der Art vorkommen.

Nimmt man die biogeographische Region „Odenwald“ und vergleicht diese z.B. mit der Oberrheinischen Tiefebene, so fallen signifikant höhere Siedlungsdichten vom Schwarzstorch, Mäusebussard, Wespenbussard und Rotmilan in der Mittelgebirgsregion auf. Siedlungsdichtezentren dienen den o.g. Arten als Source- oder sog. Quellpopulationen und sind gemäß LAG-VSW-2015 frei von WKA zu halten.

Eine legalisierte Tötung ist daher artenschutzfachlich und naturschutzrechtlich nicht möglich, siehe hierzu u.a. FALLER & STEIN 2017, BICK & WULFERT 2017, BERND 2019, GELLERMANN 2020 sowie aktuelle Urteile, wie: VG Gießen, 22.01.2020 - 1K 6019/18.GI und kürzlich VGH Kassel, 14.01.2021 - 9B 2223/20.

3.2.4 Baumfalke *Falco subbuteo*

Für den Baumfalken als sog. windkraftsensible Art gelten 500m als Tabubereich und 3.000m als Prüfbereich gemäß LAG-VSW-2015.

Im Prüfbereich der VRFen wurde mindestens ein Revier nachgewiesen.

Die Planflächen werden auch vom Baumfalken regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt. Dies konnte an nahezu allen Beobachtungsterminen festgestellt werden. Somit befindet sich die VRF 2-23a+b im Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art gemäß LAG-VSW-2015, so dass die regelmäßigen Flugbeobachtungen vom Baumfalken, die im Rahmen der Untersuchung feststellbar waren, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten lassen.

Aufgrund der hohen Fluggeschwindigkeiten kann die Art dem Rotorenschlag nicht ausweichen bzw. nimmt er die senkrecht schlagenden Flügel nicht wahr, so dass ein Kollisionsrisiko insbesondere bei Nahrungssuchflügen, die die Art auch in den hohen freien Luftraum führt, gegeben ist.



Abb. 13: Baumfalke beim Fang von Fluginsekten. Baumfalken jagen bevorzugt im freien Luftraum und erbeuten dort ebenfalls die im freien Luftraum Nahrung suchenden Schwalben und Segler aber auch in Wald-Lichtungsf lächen die dort häufigen Gebüschbrüter.

Waldränder umliegend der Lichtungsf lächen (meist Kalamitäts- und Windwurfflächen), wie innerhalb der VRFen regelmäßig vorkommend, dienen der Art auch als bevorzugte Nahrungs- und Bruthabitate. Regelmäßig kann man die Art an den Waldinnensäumen exponiert sitzen sehen. Die Jungen führen die Altvögel besonders gerne in Waldbestände bzw. den Lichtungsf lächen, welche ihnen als sicherer Rückzugsraum und Lernkulisse für die Jagd dienen.

3.2.5 Uhu *Bubo bubo*

Beim **Uhu** kam es den Rufplätzen zu urteilen, möglicherweise zu einer Verlagerung des Brutstandortes. Im Bereich des Sandsteinbruchs bei Leonhardshof sind aktuell Erweiterungen und ein Abbagern der Felsformationen feststellbar. Rufplätze konnten an zwei Stellen innerhalb der nördlichen VRF 2-23b festgestellt werden. Die Art sucht regelmäßig Nahrung in Waldflächen, wie auch in Bachauen, eine Nutzung auch der VRF und Überflüge sind somit artökologisch anzunehmen.

Da in vorhergegangenen Untersuchungen auch Balzrufe vom Uhu südöstlich der VRF 2-23b verhört wurden, kann möglicherweise von einem weiteren Revier der Art ausgegangen werden. Gemäß LAG-VSW-2015 ist ein Tabubereich von 1.000m und bis 3.000m bei regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten einzuhalten. Beides ist hier gegeben, so dass auch für den Uhu ein Planungshindernis vorliegt.

Die Art jagt regelmäßig in Waldökosystemen, somit ist eine Betroffenheit mit höchster Prognosesicherheit aufgrund arttypischer Verhaltensweisen anzunehmen. Bruten können sowohl auf Greifvogelnestern stattfinden als auch am Boden.

Um Wiederholungen zu den Konflikten der einzelnen Arten in Bezug zur Windenergienutzung auf der Hirschhorner Höhe zu vermeiden, insbesondere auch zum benachbarten Natura 2000-Gebiet, dem VSG 6420-450 „Südlicher Odenwald“, wird auf meine Ausführungen im Gutachten aus 2018 und 2020 verwiesen.

3.2.6 Waldschnepfe *Scolopax rusticola*

Von der Waldschnepfe wurde ein Vorkommen aus dem Untersuchungsraum und ebenfalls die Hirschhorner Höhe betreffend, vgl. BERND 2014, 2018, 2020 bereits nachgewiesen. Auch diese Art wird erheblich durch den Bau- und den Betrieb von WKA geschädigt, vgl. LAG-VSW-2015.

Im UR erfolgte die Feststellung von Balzflügen der Waldschnepfe im Rahmen der spezifischen Erfassung als auch im Rahmen weiterer Kartierungen z.B. der Eulen an zahlreichen Stellen, so dass von einer flächendeckenden Besiedlung auszugehen ist.

An zwei Stellen im Bereich der VRF 2-23b wurden an je drei Terminen im Zeitraum Mai bis Ende Juni nach Einbruch der Dämmerung bis meist ca. 23:30 Uhr balzfliegende Waldschnepfen erfasst, vgl. nachfolgende Abbildung.

An den einzelnen Standorten wurden pro abendlicher Erfassung zwischen 0 und 2 balzfliegende Waldschnepfen registriert. Dies sind für den Untersuchungsraum bzw. Mittelgebirgsregionen niedrige Werte. Auch im Februar/März, bei der Erfassung der Eulen im Rahmen von Transektbegehungen im Bestandsinneren wurden immer wieder und flächendeckend balzfliegende Waldschnepfen beobachtet und verhört.

Demzufolge wird die VRF vollumfänglich und regelmäßig als Balzraum mehrerer Individuen der Waldschnepfe genutzt.

Da Brutplätze von der Waldschnepfe praktisch kaum auffindbar sind und i.d.R. überall innerhalb der Waldflächen, egal ob feuchte oder trockene Standorte, potenziell vorkommen können, ist der potenziell besiedelbare Lebensraum im Rahmen einer Lebensraumanalyse abzuschätzen. Günstige Bruthabitate werden durch balzfliegende Schnepfen angezeigt. Waldschnepfen sind Bodenbrüter, die eine Strauch- und Gras-Kraut-Vegetation benötigen. Diese Flächen finden sich i.d.R. am Wenigsten in vegetationsarmen bodenoffenen Altersklassenbeständen mit weitgehendem Kronenschluss und somit einer hohen Beschattung und am häufigsten in Mischwaldflächen oder lichten Beständen mit aufkommender Verjüngung oder Beerensträuchern sowie im Bereich von Wegrändern, Lichtungen und Gräben, vgl. BAUER et. al. 2012. Die abgängigen bzw. instabilen Bestände der Fichte sorgen für ein lichter Waldinnenklima und somit für bessere Bedingungen auch für die Waldschnepfe. Insgesamt kann zu nahezu 100% der VRF und auch umliegend dieser von günstigen Bedingungen für Bruthabitate ausgegangen werden.

Nach DORKA et. al. 2014 kam es nach Inbetriebnahme von WKA's zu einem 90%igen Rückgang der Revierdichte der Waldschnepfe in einem Umkreis von bis 500m zu den Anlagen. Ein eindeutiger und hoch signifikanter Zusammenhang wurde hergestellt. Auch in einem weiteren südhessischen Windpark (eig. Daten), waren keine Waldschnepfen während der Bauphase und des Betriebs von WEA mehr nachzuweisen, BERND 2019.

Somit ist auch bei der Errichtung von WKA's in Waldstandorten mit dem Vorkommen der Waldschnepfe als Art der Vorwarnliste (Rote Liste „V“) mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 zu rechnen.

Gemäß Fachkonvention der LAG-VSW-2015, heißt es: „Da bei der Waldschnepfe nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfassbar sind, können Abstände nur um die Balzreviere festgelegt werden, d. h. ausgehend von den Flugrouten der Vögel.“

Abstandsempfehlungen von 500m zu diesen Funktionsräumen sowie Tabuflächen um Gebiete mit hoher Dichte sind einzuhalten, demzufolge ist die vollumfängliche VRF betroffen. Angemessene Vermeidungsmaßnahmen können im Untersuchungsgebiet nicht greifen, da der Lebensraum von der Schnepfe flächig, in geringer Dichte, besiedelt wird und keine

Lebensraumaufwertungen greifen können, da die Kapazitätsgrenze nur durch großflächig angelegte Bachauessysteme nochmals gesteigert werden könnte, was hier topographisch und aufgrund fehlender Fließgewässer nicht möglich ist. Eine Erhöhung der Siedlungsdichte kann somit auch durch waldbauliche Maßnahmen der ohnehin bewaldeten und aufgelichteten Bereiche nicht gesteigert werden, da Brutplätze keinen limitierenden Faktor darstellen.

Stichprobenuntersuchungen balzender Waldschnepfen konnten auch außerhalb der VRF nachgewiesen werden, so dass eine Verlagerung von Revieren aufgrund des Erreichens einer Siedlungsdichte an der Kapazitätsgrenze des Lebensraumes nicht möglich ist.

Somit sind fachlich keine adäquaten Maßnahmen zu ergreifen, die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Waldschnepfe tatsächlich plausibel erscheinen lassen. Bei Planumsetzung wäre daher sicher mit der Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und möglicherweise auf Ebene der Lokalpopulation eine erhebliche Störung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 erfüllt.

Aufgrund des Status der Waldschnepfe als Art der Vorwarnliste ist eine Flucht in die Ausnahme zur regelmäßigen Tötung nicht möglich. Eine Vergrämung der Art käme aufgrund fehlender Ausweichräume einer Tötung gleich und ist daher ebenfalls nicht zulässig.

3.2.7 Schwarzstorch *Ciconia nigra*

Vom Schwarzstorch ist ein Revierpaar im Tabubereich beider VRFen sowie mind. 2 weitere RP im Prüfbereich gemäß LAG-VSW-2015 und HMUELV/HMWVL 2012 bekannt bzw. bekannt geworden. Hierbei handelt es sich um zwei diesjährige Neufunde von Paaren und deren Fortpflanzungsstätten (Horste).

Bei dieser Art gelangen, gegenüber den vorherigen Kartierungen, somit bedeutende Neufunde, was die hohe Dynamik u.a. auch bei Neuansiedlungen, Standortverlagerungen beim Schwarzstorch zeigt. Wobei die Reviere beider Paare bereits auch aus den Vorjahren aus dem näheren Umfeld bekannt waren, jedoch keine Fortpflanzungsstätten gesucht oder gefunden wurden.

Nur noch ganz wenige Waldbereiche sind derart Bewegungsberuhigt gelegen, so dass eine langjährige Nutzung derselben Horste möglich wäre. Regelmäßig müssen somit Horstandorte gewechselt (Wechselhorste) oder neue errichtet werden.

Mindestens zwei weitere Revierpaare sind im planungsrelevanten Bereich vorhanden, jedoch fanden hier noch keine Horstsuchen durch den Verfasser oder Mitarbeiter statt.

- Die Hirschhorner Höhe dient somit als Transferraum für mehrere Revierpaare des Schwarzstorchs um in die beidseits vorhandenen Nahrungshabitate (Finkenbachaue und Gammelsbachaue) zu gelangen.
- Weiterhin finden sich auch Nahrungshabitate (Gewässer) innerhalb der bewaldeten Höhenrücken und somit auch der VRF, hierauf deuten Einflüge an unterschiedlichen Stellen.
- Als Thermikraum wird der Höhenzug regelmäßig und ausgiebig genutzt.
- Mittlerweile dient der bewaldete Höhenzug „Hirschhorner Höhe“ auch als Bruthabitat.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) für mehrere Individuen vom Schwarzstorch liegt demzufolge vor, weiterhin besteht beim Individuenverlust oder Störungen (Brutabbruch) der Art eine erhebliche Störung im Sinne § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und somit einem schweren Umweltschaden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG an der Lokalpopulation der Art im Odenwald.

Nachfolgend eine Darstellung der Bewegungsökologie des Schwarzstorches im Untersuchungsraum, welche auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen der Art (anlage- und betriebsbedingt) im Bereich der Vorrangflächen 2-23a-b schließen lassen.



Abb. 14: Schwarzstorch-Brutpaar nach Thermikflug, hier im Gleitflug, über der VRF 2-23b

Bewegungsökologische Beobachtung zum Schwarzstorch

Hier werden alle Beobachtungen aus 2021 vom Schwarzstorch dargestellt.

Die fachlich begründete Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos liegt vor, wenn Flugräume im Lebensraum von Schwarzstörchen durch WEA verstellt werden, vgl. hierzu Bemerkungen zur Erheblichkeit sowie zur Betroffenheit (Sensitivität) der Art – LAMPRECHT & TRAUTNER 2007, RUNGE et. al. 2010, HMUELV/HMWVL 2012, DIERSCHKE & BERNOTAT 2012, ISSELBACHER et. al. 2013 und 2018, Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2015, BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, GRÜNKORN et. al. 2016, SCHREIBER 2016, SCHREIBER 2017, BERND 2018 und BERND 2019.

Nachfolgend die beobachteten Flugbewegungen und Funktionsraumbeziehungen von Schwarzstörchen im Untersuchungsraum.

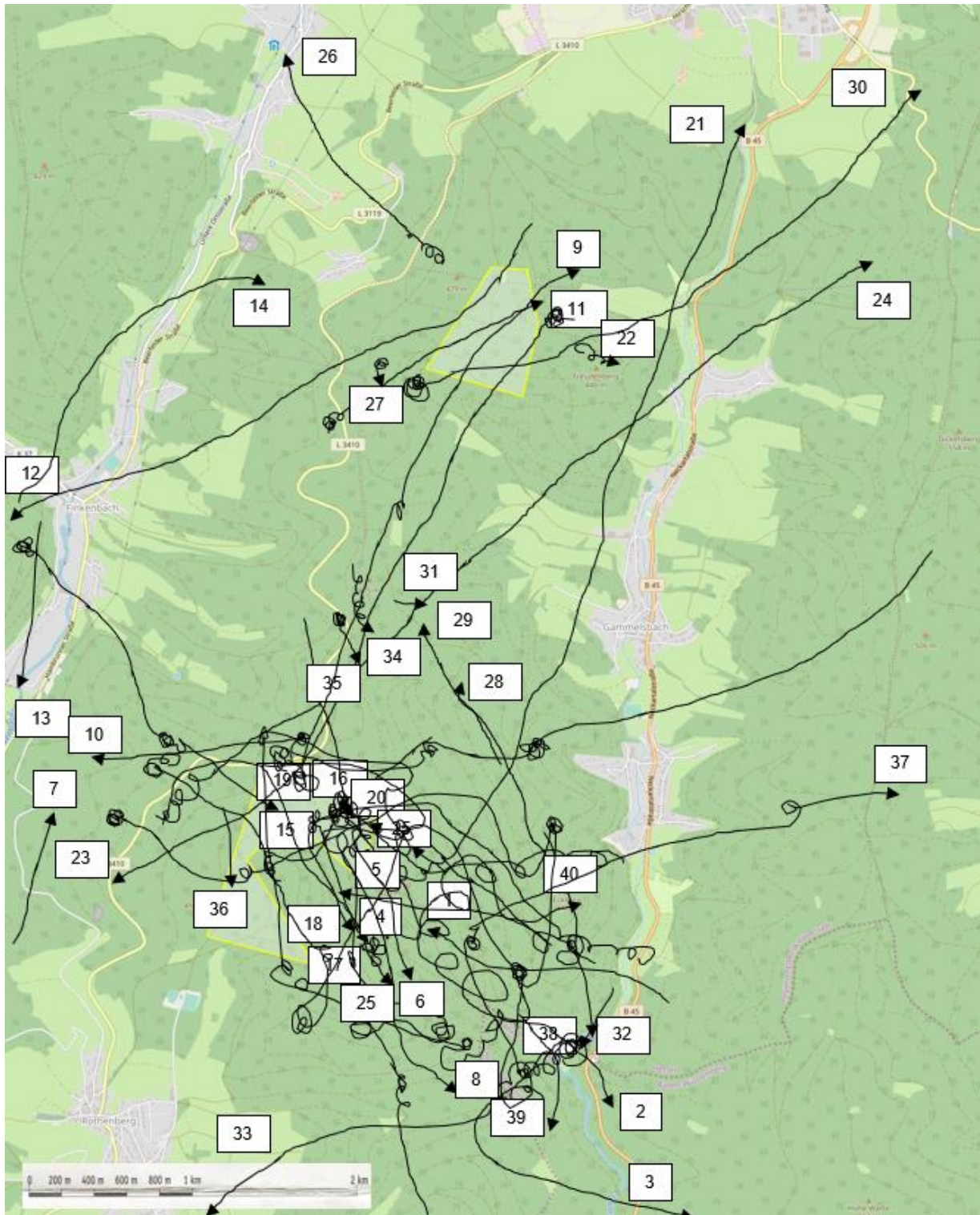


Abb. 15: Die Karte zeigt alle dokumentierten Flugbewegungen (n=40) vom Schwarzstorch im Untersuchungsraum.

Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung

- Insgesamt wurden im Erfassungszeitraum und nach Ankunft der ersten Schwarzstörche im März 2021 bis August 2021 40 Flugbewegungen von einem und bis zu 4 Schwarzstörchen dokumentiert.
- Umliegend der Vorrangflächen befinden sich Brut- und Nahrungshabitate von Schwarzstörchen in Form von Tümpeln, Wildschweinsulen, temporäre Retentionsgewässer, Fließgewässer (insbesondere Finkenbach, Gammelsbach).
- Die beiden VRFen müssen regelmäßig von Schwarzstörchen überflogen werden. Z.T. befinden sich auch Nahrungshabitate innerhalb der einzelnen Vorrangflächen oder randlich hierzu.
- Von den 40 Flugbewegungen fanden 23 Flugbewegungen (58%) im unmittelbaren Wirkraum (in/über den einzelnen Vorrangflächen) der einzelnen Vorrangflächen statt.

Wiederholt konnten intraspezifische (gleiche Art betreffend) wie auch interspezifische (Interaktion zwischen verschiedenen Arten) Konkurrenzsituationen und Verhaltensweisen unmittelbar über den einzelnen VRF beobachtet werden, welche aufgrund der benachbarten Reviere weiterer Paare/Einzelstörche zurückzuführen sind.

Fazit zum Schwarzstorch

Die hier dokumentierten Flugbewegungen und das Aufzeigen von Funktionsraumbeziehungen begründet die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für mehrere Individuen) und Nr. 2 der erheblichen Störung, hier bis auf Ebene der Lokalpopulation.

Aufgrund des Horststandortes, der sich vollumfänglich innerhalb des Tabubereichs der VRF befindet, wäre bereits WEA-baubedingt eine erhebliche Störung erfüllt.

Die Horststandorte von mindestens zwei Revierpaaren befinden sich somit unmittelbar randlich oder innerhalb der Natura 2000-Gebiete 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ (FFH-Gebiet) bzw. 6420-450 „Südlicher Odenwald“ (VS-Gebiet).

Sicher zu erwarten wäre WEA anlage- und betriebsbedingt signifikante Tötungen/Verletzungen und Störungen u.a. im Sinne auch von Meideverhalten (Lebensraumverlust) durch die WEA.

Exkurs: WEA und Schwarzstorch

Nach verschiedenen Autoren (u.a. LEKUONA & URSÙA 2007; RICHARZ 2014, ROHDE 2014 SOWIE BERNOTAT & DIERSCHKE 2015, Kraft 2015) sowie eigener umfangreicher Beobachtungen zeigen Schwarzstörche bei gerichteten Flugbewegungen, also zwischen Brut- und Nahrungshabitat, oder zwischen einzelnen Nahrungshabitaten, in denen WEA vermittelnd liegen, kaum Meideverhalten gegenüber einzelnen Anlagen, aber auch gegenüber kleinen Anlagengruppen von meist 3 WEA. GELPKE et. al. 2018 wies über telemetrische Beobachtungen an jungen Schwarzstörchen sowohl Meideverhalten als auch Flugbewegungen bzw. Individuen ohne Meideverhalten nach. Größere Windparks oder gruppenweise verteilte Ansammlungen von WEA scheinen weiträumig von der Art gemieden zu werden, hier kommt es scheinbar regelmäßig zum Totalverlust von Revieren aufgrund störender Wirkeffekte. Hierzu zählen Bewegungsunruhe, Schattenschlag, Geräuschemissionen, Licht und optische Barrierewirkungen durch Mast und Rotoren, sowie vermutlich auch Waldtexturveränderungen durch Zuwegung und Freiflächen der WEA-Stellplätze, vgl. BERND 2019.

Nebellagen, Schlechtwetterereignisse sowie böiger Wind können gerade bei unerfahrenen Jungvögeln, aber auch bei den Alttieren, unter bestimmten Bedingungen zur Erhöhung des ohnehin bestehenden Schlagrisikos führen, vgl. DÜRR 2016. So weisen in Jahren mit günstiger Witterung verhungerte Jungvögel auf Alttierverluste hin. Auch dies wurde bereits mehrfach im Bereich von nahe an Brutplätzen gelegenen Neststandorten beobachtet (C. Rhode mündl. Mitt; Kraft 2015 siehe LAG-VSW-2015, RICHARZ 2014).

In der vorliegenden Studie konnten nachfolgende verhaltensökologische Beobachtungen gemacht werden.

Häufig überstreichen Schwarzstörche bei ihren Territorialflügen insbesondere Waldflächen von über 6km². Auch bei den eher gerichteten Flügen zwischen Brut- und Nahrungshabitat bzw. zwischen den einzelnen Nahrungshabitaten kann es zu zwischenzeitlich ausgiebigen Flugbewegungen auf engerem Raum kommen, wobei die Tiere das Gelände unter ihnen sondieren und dann manchmal erst nach 15min oder länger gezielt in einen günstigen, sicheren Bereich eines Nahrungshabitates einfliegen. Auch bei Einbruch der Dämmerung bzw. bei Dämmerungsbeginn kann es zu solchen Territorialflügen und Nahrungserkundungsflügen kommen, die dann meist für 10min über größere Waldflächen erfolgen. Hier fliegen die Tiere, da i.d.R. ungünstige Thermikbedingungen vorherrschen, meist im aktiven Flug schleifenartig ihr Revier ab bzw. im Umfeld der Horststandorte. Jedoch können sie jederzeit bei bestehender Gelegenheit zwischen Thermik- und Gleitflugphasen sowie aktivem Ruderflug wechseln.

Flugbewegungen sind wie bei allen Vogelarten extrem schwer bis gar nicht vorhersehbar, auch der Schwarzstorch hält sich nicht an bestimmte Flugbahnen. Seine Nahrungsgewässer fliegt er nur ausnahmsweise an ähnlichen oder gleichen Stellen an. Lediglich die unmittelbaren Einflugschneisen zum Horst werden häufig von 2-3 Seiten genutzt. Dies gilt jedoch nur im unmittelbaren Umfeld der Horste und ist meist begründet mit günstigen Lichtachsen im Kronendach, wo ein Einflug verhältnismäßig günstig ist.

Hier sei nochmals darauf verwiesen, dass es nicht um die Quantität bestimmter beobachteter Flugbewegungen über bestimmte Flächenzuordnungen geht oder gar Zeitanteile, sondern darum, ob sich Funktionsräume zwischen den essentiellen Lebensraumparametern (Brut- und Nahrungshabitats, wie Balz- und Thermikräume) und somit einem WKA-Vorhabensgebiet befinden oder nicht. Da i.d.R. nur ein Bruchteil der tatsächlich getätigten Flugbewegungen vom Schwarzstorch überhaupt festgestellt werden können, ist der Funktionsraum-Beziehungs-Nachweis ausschlaggebend für das Vorliegen oder Bestehen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Weiterhin ist auszuführen, dass Schwarzstörche

zu bestimmten Zeiten regelmäßig auch gemeinsam als Paar Revierflüge durchführen und auch gemeinsam Nahrungshabitate anfliegen oder sich inmitten gemeinsamer Flugbewegungen auch entscheiden, plötzlich in getrennte Nahrungshabitate abzutauchen. Diese gemeinsamen Flugmanöver oder Flugbewegungen werden während der Brutphase, besonders häufig vor der eigentlichen Brut und in der fortgeschrittenen Brutphase gezeigt. Man sieht dagegen kaum Paarflüge/ Ausdrucksflüge/ Territorialflüge in der Zeit der Bebrütung des Geleges sowie in den ersten 4 Wochen nach dem Schlupf der Jungen.

Hier vorliegend konnten regelmäßig Überflüge der Vorrangflächen als auch Einflüge oder in der Thermik aufsteigende Schwarzstörche beobachtet werden. Mehrere kleine Teiche befinden sich innerhalb und im Umfeld der Vorrangfläche, die von Schwarzstörchen zur Nahrungssuche genutzt werden. Besonders häufig werden diese z.T. sehr kleinen Gewässer, manchmal sogar nur Wildschweinsulen oder Wasser führende Gräben am Wegrand, im Frühjahr und nach Flügge werden der Jungen angeflogen.

Weiterhin wird das Gebiet als Thermikraum für Streckenflüge in andere Nahrungshabitate genutzt.

Somit liegen auch für den Schwarzstorch Verbotstatbestände bei Planrealisierung vor, da zu erwarten ist, dass Nahrungshabitate, die zu bestimmten Zeiten von besonderer Bedeutung sind, diese durch Meidung nicht mehr nutzbar sind. Weiterhin besteht anlage- und betriebsbedingt durch Kollision ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisikos, welches bereits bei geringem bis mittlerem konstellationsspezifischen Risiken erheblich ist, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016 und gerade beim Schwarzstorch nicht vermeidbar ist.

Fotodokumente zum Schwarzstorch als planungsrelevante Brutvogelarten im Bereich der VRF 2-23a+b und prioritäre Art des Anhang I der VSRL der benachbarten Vogelschutzgebiete mit ungünstigem EHZ der Lokalpopulationen.



Abb. 16: Balzfliegender Schwarzstorch über der Hirschhorner-Höhe; beide VRF werden regelmäßig von der Art an- und überflogen.



Abb. 17: Bruthorst des Schwarzstorchpaares auf der Hirschhorner-Höhe.



Abb. 18: Die Natura 2000-Gebiete im Bereich Finkenbachaue und Gammelsbachaue sind wichtige Nahrungshabitate der prioritären Anhang I Art der VSRL, dem Schwarzstorch.



Abb. 19: Schwarzstorch-Brutpaar beim Horstanflug.



Abb. 20: Balzfliegender Schwarzstorch hier südöstlich VRF 2-23b.



Abb. 21: Aufgrund der Nähe zu weiteren Revieren und den sich überschneidenden Nahrungssuchräumen kommt es regelmäßig zu Konkurrenzsituationen und ausgiebigen Revierflügen; oben = Reviernachbar und unten = balzfliegender Männchen vom Revierpaar der HH.

3.2.8 Weitere relevante Arten

Im Rahmen der Kontrollen wurden noch weitere planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen. Brutvorkommen sind somit innerhalb des UR wie auch im Bereich der Vorrangflächen zu erwarten bzw. für den Waldkauz, Sperlingskauz, Kolkraben und die Spechte auch nachgewiesen.

Auch für diese Arten wäre im Falle einer Planumsetzung mit artenschutzfachlichen bzw. naturschutzrechtlichen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 zu rechnen, vgl. nachfolgende Tabelle.

Tab. 3: Weitere bemerkenswerte und relevante Brutvogelarten bzw. Vogelarten mit Brutverdacht oder regelmäßiger Nutzung der VRF bzw. im Wirkraum hierzu; einschließlich Zug- und Rastvögel (§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt; I = Anhang 1 Art der VS-RL; Z = Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VS-RL; V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = vom Aussterben (Erlöschen) bedroht; 0 = ausgestorben/verschollen; ! bzw. !! = Verantwortungsart); k.B. = kein Brutvogel in Hessen.

Aves – Vögel		RL-Hessen	RL-D	BNatSchG	Status
		2014	2015	2009	VS-RL
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	-	-	§§	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	-	§§	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	-	§§	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3	-	§§	I
<i>Circus pygargus</i>	Kornweihe	0	1	§§	I
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	-	-	§	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	§	Art.4(2)
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	§	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	-	-	§§	I
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	-	§§	I
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	-	-	§§	I
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	-	§§	
<i>Grus grus</i>	Kranich	k.B.	2	§§	Art.4(2)
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	k.B.	-	§§	I
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	-	-	§	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	§§	I
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	-	-	§	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	-	§§	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2	§	Art.4(2)

Von erheblichen Schäden auf die im Gebiet vorkommenden 12-14 Fledermausarten ist ebenfalls auszugehen. Auch hier sind erhebliche Störungstatbestände zu erwarten, vgl. BERND 2019 und 2021b.

4 Natura 2000-Verträglichkeit

Die VRF 2-23a+b befinden sich vermittelnd zwischen den östlich und südwestlich gelegenen Vogelschutzgebieten 6420-450 „Südlicher Odenwald“ und dem VSG 6519-450 „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“. Weitere Natura 2000-Gebiete finden sich in den Tallagen (Bachauessysteme / FFH-Gebiete). Einer der beiden Fortpflanzungsstätten der beiden neu in 2021 nachgewiesenen Paare befindet sich im FFH-Gebiet 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“.

Beide VS-Gebiete beherbergen als Zielarten auch die hier vorkommenden Arten Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch als prioritäre Arten des Anhang 1 der VSRL. Der Erhaltungszustand (EHZ) vom Schwarzstorch ist in beiden Vogelschutzgebieten wie in Hessen ungünstig, gleiches gilt für die Greifvogelarten Rotmilan und Wespenbussard.

Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustandes des Schwarzstorches in Hessen sowie der sich verschlechternden Bestände beim Rotmilan und Wespenbussard sind weitere Verschlechterungen zwingend zu vermeiden, bzw. sind Maßnahmen einzuleiten, die die Arten in einen günstigen EHZ überführen. Hiervon ist Hessen weit entfernt, im Gegenteil wird durch kumulative und summarische Wirkeffekte, wie der stetige Ausbau der Windenergie, eine weitere Schädigung der Populationen billigend hingenommen, was unionsrechtlich, wie auch im nationalrechtlichen Sinne zwingend zu vermeiden ist.

In Deutschland gibt es derzeit 5.200 Natura 2000-Gebiete, die 15,5 % der terrestrischen Fläche Deutschlands einnehmen. Zentrale Schutznorm für Natura 2000-Gebiete ist § 34 BNatSchG, der ein Verschlechterungsverbot enthält. Demnach darf ein Projekt (Errichtung und Betrieb von WKA) die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile eines Schutzgebiets nicht erheblich beeinträchtigen. Der Erhaltungszustand ist als Gesamtheit der Wirkmechanismen definiert, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken. Wirkmechanismen sind sämtliche direkte, wie indirekten Effekte durch ein Vorhaben zu beurteilen. Eine Besonderheit des Verschlechterungsverbots gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG ist, dass das Projekt nicht isoliert, sondern zusammen mit anderen Vorbelastungen und Einwirkungen zu prüfen ist. Dementsprechend müssen die Gesamtbelastungen und nicht nur die Projektauswirkungen bewertet werden. Ist bei einer solchen Betrachtung zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand des Lebensraumes oder der Population einer Art durch das Projekt verschlechtert, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets vor bzw. der sich im Umfeld befindlichen Gebieten und deren Ziele.

Hier vorliegend tritt für verschiedene o.g. prioritärer Arten ein erheblicher Konflikt auf, der zu weiterführenden Beeinträchtigungen/Schäden an Populationen bis hin an der Gesamtpopulation nach sich ziehen kann, siehe hierzu BERND 2019 und wie für den Abendsegler und die Rauhaufledermaus nachgewiesen, BERND 2021b.

Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes oder für relevante Arten in deren Verbreitungsgebiet bzw. auf Ebene der Lokalpopulation, insbesondere unter dem Aspekt der Summation von Projekten (Regionalplanung/FNP), so ist eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH-Gebiets-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG nur dann möglich, wenn z.B. zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses bzw. für die öffentliche Sicherheit geltend gemacht werden könnten. Dies wurde kürzlich auch gerichtlich verneint, so ist es doch schwerlich zu vermitteln, dass die Stromerzeugung nur mit Hilfe der Windenergie gewährleistet werden kann, wo doch bereits vorindustriell die Erzeugung von Strom bekannt war und tatsächlich eine Vielzahl an Möglichkeiten genutzt werden, um Strom zu erzeugen. Somit ist der Versuch das öffentliche Interesse für den Ausbau der Windenergie zu instrumentalisieren untauglich. Die derzeit eingetroffenen und weiteren Schädigungen von Teil- und Gesamtpopulationen prioritärer Arten, deren Schutz allein in Schutzgebieten nachweisbar scheitert (vgl. Berichtspflichten der Länder und des

Bundes), ist somit unzulässig. Daher sind weitere schädigende Faktoren, wie der Ausbau der Windenergie in Lebensräumen mit noch bemerkenswerten Dichten (Schwerpunkträume) von z.B. Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch nicht zulässig da bekanntlich alternative Stromerzeugungstechnologien bekannt sind und ausreichend funktionieren.

Aktuell siedeln im hessischen Teil des Odenwaldes, wozu der Untersuchungsraum zählt, mindestens 5 Brutpaare vom Schwarzstorch. Landesweit konnten im Odenwald die höchsten Siedlungsdichten beim Rotmilan und dem Wespenbussard nachgewiesen werden, BERND 2019.

Wie vom EUGH bereits mehrfach gerügt und verurteilt, scheitert u.a. aus diesen Gründen Deutschland sowohl in qualitativer als auch quantitativer Weise die Schutzziele des Natura 2000-Gedankens zu verwirklichen. Bereits bei den als Fachkonvention allgemein anerkannten BfN Studien (F+E-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ Lambrecht et. al. 2004; Lambrecht & Trautner 2007 u.a.) wird im Regelfall die Möglichkeit einer Beeinträchtigung dann angenommen, wenn mehr als 0,1 % der Referenzpopulation bzw. –fläche betroffen ist (Relevanzschwelle) und die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, wenn ein signifikanter Anteil von mehr als 1 % der Referenzpopulation bzw. –fläche durch ein Vorhaben betroffen ist. Wenn Deutschland etwa 2% seiner Landesfläche für den Ausbau der Windindustrie zur Verfügung stellen will, regional wird dieses Ziel bereits überschritten, und weiterhin die Windenergienutzung den Tatbestand einer dauerhaften Schädigung darstellt und weiterhin zudem Arten betrifft, die kein Meideverhalten zeigen, so sind gemäß Fachkonvention alle Vermeidungstatbestände erfüllt, die derartige Vorhaben ausschließen. Bei den aktuell kleinen Populationen vom Schwarzstorch genügt der Verlust von Einzelindividuen (zusätzliche Tötungen) bereits um den Tatbestand der erheblichen Störung auszulösen. Gleiches gilt auf Populationsebene für mehrere Greifvogelarten wie den Mäusebussard, den Rotmilan und den Goldregenpfeifer, siehe bei GRÜNKORN et. al. 2016 und BERND 2019; auch für einige Fledermausarten (BERND 2021; BFK Tagungsberichte 2021) ist dies anzunehmen.

Deutschland steht somit, mit seinem derzeitigen Ausbaustand und weiteren Ausbauzielen, insbesondere der Windenergienutzung und gleichzeitig intensiver landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzungsformen diametral entgegen der FFH-Richtlinie (FFH-RL; Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, 92/43/EWG vom 21.5.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG) des Rates der Europäischen Gemeinschaft und die darin definierten und verabschiedeten gesellschaftlichen Ziele, die Artenvielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Europäischen Union durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume zu sichern (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL), vgl. EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000).

5 Zusammenfassung

Insgesamt konnten im Rahmen von avifaunistischen Erfassungen auch in 2021 zahlreiche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der sogenannten windkraftsensiblen und für WEA-Vorhaben planungsrelevanten Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke, Waldschnepfe und Schwarzstorch mit Tabu- und Prüfbereichen der VRF 2-23a+b nachgewiesen werden. Somit kommen mindestens 8 besonders planungsrelevante Arten, da windkraftsensible Brutvogelarten, vor.

Die VRF 2-23a und 2-23b befindet sich mit einem Revierpaar des Schwarzstorchs im 3.000m Tabubereich, hier sind beide Flächen betroffen. Zwei weitere Revierpaare befinden sich im 10.000m Prüfbereich sowie zwei weitere noch nicht genau lokalisierte Zentren ebenfalls im Tabu- und Prüfbereich gemäß LAG-VSW-2015 sowie gemäß HMUELV/HMWVL 2012. Die VRF selbst als auch die Funktionsräume zwischen den Nahrungshabitaten und zwischen Brut- und Nahrungshabitaten befinden sich im Wirkraum der VRF 2-23a+b. Neben einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Individuen der Art beim Überflug der VRF wäre weiterhin bei der kleinen Schwarzstorchpopulation im Odenwald durch den Verlust von Individuen und Revieren bzw. durch den Verlust von Nahrungshabitaten durch Meideverhalten von einer erheblichen Störung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 auszugehen.

Die VRF 2-23a und 2-23b befindet sich im Tabu- und Prüfbereich des Rotmilans, der mit 5 Revierpaaren innerhalb des 1.500m Tabubereich und 4.000m Prüfbereichs gemäß LAG-VSW-2015 nachgewiesen werden konnte. Somit befinden sich die Plangebiete in einem Dichtezentrum der Art. Dichtezentren sind zum Erhalt der Art essentiell und gemäß Fachkonvention LAG-VSW-2015 frei von Windenergieanlagen zu halten. Ausnahmen zur Tötung, dies gilt auch für die hier noch regelmäßig vorkommende Arten wie den Mäusebussard und Wespenbussard, sind regelhaft unzulässig, siehe FALLER & STEIN 2017 und zuletzt VG-Gießen (VG Gießen, 22.01.2020 - 1K 6019/18.GI sowie VGH Kassel, 14.01.2021 - 9B 2223/20.).

Im Rahmen der diesjährigen Beobachtungen wurden regelmäßig Schwarzstörche, Rotmilane und Schwarzmilane über den VRF 2-23a+b nachgewiesen, somit liegt für diese Arten und für gleich mehrere Individuen der jeweiligen Arten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 vor. Gleiches gilt für den Wespenbussard, der mit zwei Revierzentren die Fläche besiedelt und die Hirschhorner Höhe als Balz-, Thermik-, Nahrungs- und Brutraum nutzt, siehe BERND 2018 und 2020. Weiterhin gilt dies für den Mäusebussard und den Baumfalken, da die Arten regelmäßig an den Kontrollterminen über den VRF zu beobachten waren.

Da es keine adäquaten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Unterschreitung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos in dem vorliegenden Fall gibt, ist eine solche Planung nicht zulässig.

Eine FFH-Verträglichkeitsbetrachtung ergab den eindeutigen Hinweis auf erhebliche Schädigungen der Lokalpopulationen von Schwarzstorch, Wespenbussard und Rotmilan bei Bau und Inbetriebnahme von WKA auf der Hirschhorner-Höhe zwischen Rothenberg und Beerfelden. Die sich in ungünstigen Erhaltungszuständen befindlichen Populationen der prioritären Arten würden durch den Bau und die Inbetriebnahme von WKA weiterhin signifikant geschädigt und zudem würde durch die Errichtung von WKA auch Maßnahmen zur Erzielung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen unterbunden. Beide Faktoren begründen einen Ausschluss der Nutzung dieser Technologie in hochwertigen und essentiellen Lebensräumen der Arten, die hier die Voraussetzungen für ein faktisches Vogelschutzgebiet erfüllen.

Mit Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Waldschnepfe, Uhu und Mäusebussard wurden 8 planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen, für die durch Zuwegung und mit dem Betrieb von WKA (bau-, anlage- und betriebsbedingt) mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen ist. Nachweislich gilt dies in signifikanter Weise für Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan und die Waldschnepfe, welche regelmäßig die Vorrangflächen an- und überfliegen.

Aus avifaunistischer Sicht stehen demzufolge einem Vorhaben wie dem Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen innerhalb der VRF 2-23a und 2-23b unüberwindbare naturschutzrechtliche wie artenschutzfachliche Hindernisse im Wege.

6 Zitierte und verwendete Literatur

ASCHWANDEN, J.; LIECHTI, F. (2016): Vogelzugintensität und Anzahl Kollisionsoffer an Windenergieanlagen am Standort Le Peuchapatte (JU) Schweizerische Vogelwarte Sempach.

BELLEBAUM, J., KORNER-NIEVERGELT, F., DÜRR, T. & MAMMEN, U. (2012): Kollisionskurs - Rotmilanverluste in Windparks in Brandenburg. Vogelwarte 50

BERND, D. (2014): Artenschutzfachliche Relevanzprüfung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Zuge eines Planvorhabens zu einem Windindustriepark in einem Wald-Vogelschutzgebiet auf der Sensbacher Höhe. Auftraggeber – Verein Naturschutz und Gesundheit Sensbachtal e.V.

BERND, D. (2016): Faunistische Untersuchungen in einem europäischen Vogelschutzgebiet auf der Sensbacher-Höhe unter besonderer Berücksichtigung windkraftsensibler und somit planungsrelevanter Tierarten mit dem Aufzeigen von Zielkonflikten und Schutzerfordernissen. Auftraggeber – Verein Naturschutz und Gesundheit Sensbachtal e.V.

BERND, D. (2017): Avifaunistischer Zwischenbericht zu WEA planungsrelevanten Vogelarten auf der Hohen-Warte bei Eberbach. Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V.

BERND, D. (2018A): Der Schwarzstorch im Odenwald. Broschüre. S. 41. Im Eigenverlag MUNA e.V. Heppenheim.

BERND, D. (2018B): Avifaunistische Erfassungen in 2017 zu WEA planungsrelevanten Vogelarten auf der Hohen-Warte bei Eberbach und der Sensbacher-Höhe bei Beerfelden und artenschutzfachliche Konsequenzen für potenzielle WEA-Planvorhaben. Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V.

BERND, D. (2018C): Avifaunistische Erfassungen in 2017 zu WEA planungsrelevanten Vogelarten auf der Hirschhorner-Höhe bei Beerfelden und artenschutzfachliche Konsequenzen für potenzielle WEA-Planvorhaben. Auftraggeber Verein für Naturschutz und Gesundheit südlicher Odenwald e.V.

BERND, D. (2019): Windindustrie versus Artenvielfalt. Die Auswirkungen der Nutzung der Windenergie auf Großvogel- und Fledermausarten am Beispiel Odenwald und weiteren Mittelgebirgsräumen. S. 244. Im Eigenverlag MUNA e.V. Heppenheim.

BERND, D. (2020): Artenschutzfachliche und naturschutzrechtliche Beurteilung zum Vorkommen planungsrelevanter windkraftsensibler Brutvogelarten zu zwei Windvorrangflächen 2-23a und 2-23b auf der Gemarkung der Stadt Oberzent. Auftraggeber Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. VLAB

BERND, D. (2021): Rückgang zweier Wanderfledermausarten im Dreiländereck Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. *Nyctalus (N.F.)*, 19 (2021), Heft 4-5, S. 343-355.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 2. Fassung

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

BFK (2021): Bundesverband für Fledermauskunde. Tagungsbericht 2021.

BICK, U. & WULFERT, K (2017): Der Artenschutz in der Vorhabenzulassung aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht. NVwZ 2017 Heft 6, 346 - 355.

BIEHL, J.; BULLING, L.; GARTMANN, V.; WEBER, J.; DAHMEN, M.; GEISLER, G.; KÖPPEL, J. (2017): Vermeidungsmaßnahmen bei Planung, Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Synoptische Auswertung zum Stand des Wissens. Naturschutz und Landschaftsplanung. Zeitschrift für angewandte Ökologie. Band 49, Heft 2.

BULLING, L.; KÖPPEL, J. (2017): „Adaptive Management“ in der Windenergieplanung. Eine Chance für den Artenschutz in Deutschland? Naturschutz und Landschaftsplanung. Zeitschrift für angewandte Ökologie. Band 49, Heft 2.

BUND, NABU (2017): Mangelhafte Qualität von Artenschutzgutachten? NABU und BUND überprüfen Windenergie-Gutachten.

BUND, BVDL, BWE-LV BW, LNV, NABU (2019): Qualitätskriterien für Artenschutzgutachten

DIERSCHKE, V. & BERNOTAT, D. (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index / BfN 2012

FALLER, R. & STEIN, J. (2017): Rechtsgutachten. Die Artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot im Zusammenhang mit Windenergieanlagen. Landesverband baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V. und Bürgerinitiative Gegenwind Straubenhardt e.V.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDAMNN, S.R.; STEFFENS, R.; VÖLKER, F. UND WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GELPKE, C., STÜBING, S., KORN, M., REINERS, T. E., SACHER, T., SCHINDLER, W., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. (2018): Pilotprojekt zur Telemetrie von Jungvögeln des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*) in Hessen 2018. Vogel und Umwelt 23. Frankfurt am Main.

GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungs-bezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

GRÜNKORN, T. (2017): Rückgang des Mäusebussards (*Buteo buteo*) in Schleswig-Holstein. Ornithologische Mitteilungen. Jahrgang 69. Nr. 7-8.

HMUELV (2009+2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Stand: Mai 2011) – Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden

HMUELV/HMWVL (2012): Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen.

HMWEVL (2018): 5. Runder Tisch Vermeidungsmaßnahmen 13.12.2018
Anthroposophischen Zentrum -Bahnhof Kassel –Wilhelmshöhe, Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg Wiesbaden, den 13.12.2018

HMWEVL (2018): Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Erfassungsjahr 2016. Berichtsstand April 2018, redaktionell geänderte Version Mai 2019, zuletzt abgerufen am 20.11.2019 unter https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/Fassung%20B_Schwarzstorch_Endber_ohne%20Thibout_20190426_D_final.pdf Wiesbaden, den 13.12.2018

HORMANN, M. (2012): Symbolvogel des Waldnaturschutzes: Der Schwarzstorch. Sonderheft Der Falke. Journal für Vogelbeobachter. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co.

HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Bergenhusen

HÖTKER, H., JEROMIN, H.; K.-M. THOMSEN (2005): Räumliche Dimensionen der Windenergie und Auswirkungen aus naturschutzfachlicher Sicht am Beispiel der Vögel und Fledermäuse - eine Literaturstudie. Bergenhusen.

HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN; H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, Michael-Otto-Institut / NABU, Förderung BfN.

HÖTKER, H., KRONE, O. & NEHLS, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

ISSELBÄCHER, T., HORMANN, M., KORN, M., STUEBING, S., GELPKE, C., KREUZIGER, J. & T. GRUNWALD (2013): Raumnutzungsanalyse Rotmilan – Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für Windenergie-Planungen. – AG fachliche Standards. Mainz/Frankfurt).

ISSELBÄCHER, T., GELPKE, C., GRUNWALD, T., KORN, KREUZIGER, J., SOMMERFELD, J. & S. STUBING (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen. 22 S.

JANNSEN, G., HORMANN, M., ROHDE, C. (2013): Der Schwarzstorch. Neue Brehmbücherei. Verlag KG Wolf. Magdeburg.

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz.

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz.

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2020): Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassungen und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel. Vogelschutzwarte Seebach.

LAMPRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.

LAMPRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. – F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz, Endbericht, 160 S., Hannover, Filderstadt.

LfU (2017): Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung – Fachfragen des bayerischen Windenergie-Erlasses

LUBW (2012): Windenergieerlass Baden-Württemberg Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft. Vom 09.Mai 2012 –Az.: 64-4583/404

LUBW (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stuttgart. <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/planung-genehmigung-und-bau/windenergie-und-naturschutz/>

LUBW (2017): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stuttgart. <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/planung-genehmigung-und-bau/windenergie-und-naturschutz/>

RICHARZ, K. (2016): Windenergie im Lebensraum Wald. Gefahr für die Artenvielfalt. Situation und Handlungsbedarf. Deutsche Wildtier Stiftung.

ROHDE, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorchs *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern,- Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. Bd. 46, Sonderheft 2, S. 191 – 204

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SCHREIBER, M. (2016): Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück.

SCHREIBER, M. (2017): Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Reduzierung von Vogelkollisionen. Methodenvorschlag für das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren. NUL 49. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

SCHREIBER, M. (2021): Bemessung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Windenergieanlagen. Anmerkungen zum Standardisierten Bewertungsrahmen der Umweltministerkonferenz vom 11.12.2020. NUL 53 Heft 4. 2021. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (V-Richtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

VSW & HGON (2014): WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN, D. STIEFEL, D. (VSW) & M. KORN, J. KREUZIGER, S. STÜBING (HGON) (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Eczell

WEBER, J.; KÖPPEL, J. (2017): Auswirkungen der Windenergie auf Tierarten. Ein synoptischer Überblick. Naturschutz und Landschaftsplanung. Zeitschrift für angewandte Ökologie. Band 49, Heft 2.

Windenergieerlass Bayern (2016): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE) Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 19. Juli 2016

BNatSchG: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/154868/umfrage/flaeche-der-deutschen-bundeslaender/>

www.natureg-hessen.de

<http://www.wald.de/bundeswaldinventur-der-wald-in-zahlen/>
BfN-Internethandbuch

Anhang – Tabellen Raumnutzungsbeobachtungen zum Schwarzstorch

06.03.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.1 Sst ad	10:30 – 16:30	BP 5	12:17 – 12:18	G

26.03.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.2 Sst ad	11:30 – 14:45	BP 5	12:39 – 12:46	Aus N kommend, kreisend über Gammelsbachtal nach O – S, G nach SO tiefergehend über Tal außer Sicht
Nr.3 2Sst ad	11:30 – 14:45	BP 5	13.25 – 13.30	T über Rautal, G nach O Richtung Hohe Warte

17.04.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.4 Sst ad	10:00 – 14:00	BP 5	10:15 – 10:17	Über Rautal Luftkampf mit Bussard, G nach NW, geht dabei tiefer hinter Waldrücken außer Sicht
Nr.5 Sst ad	10:00 – 14:00	BP 5	12:50	G über Wiesenberg, verschwindet hinter Waldrücken, kurze Sichtung

20.04.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.6 Sst ad	10:00 – 17:00	BP 5	11:20 – 11:24	G, T, S
Nr.7 Sst ad	10:00 – 17:00	BP 5	13:55	G
Nr.8 2 Sst ad	10:00 – 17:00	BP 5	14:03 – 14:11	G, T, S
Nr.9 2 Sst ad	10:00 – 17:00	BP 5	16:15 – 16:20	T, G, T, S
Nr.10 Sst ad	10:00 – 17:00	BP 5	16:45 – 16:51	G, T, S

25.04.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.11 2 Sst ad	09:30 – 16:30	BP 3	11:08 – 11:09	Paarflug
Nr.12 2 Sst ad	09:30 – 16:30	BP 3	11:25 – 11:27	Paarflug
Nr.13 2 Sst ad	09:30 – 16:30	BP 3	13:00 – 13:04	Paarflug, G auseinander
Nr.14 2 Sst ad	09:30 – 16:30	BP 3	13:01 – 13:06	T. eines weiteren Paares, G auseinander
Nr.15 Sst ad	09:30 – 16:30	BP 3	13:37 – 13:39	T., G

25.04.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.16 Sst ad	9:30 – 17:00	BP 5	9:48 - 9:50	aus SO kommend, fliegend, tiefergehend, Horstanflug
Nr.17 Sst ad	9:30 – 17:00	BP 5	10:15-10:18	G aus N, fliegend über Horstbereich, kreist über Tal "Erbsengrund", G, fliegend und tiefergehend nach SO
Nr.18 Sst ad	9:30 – 17:00	BP 5	10:26 – 10:28	T, fliegend, NO nach NW, ausgefahrene Beine, dreht ab nach SO, G ins verlängerte Rautal
Nr.19 Sst ad	9:30 – 17:00	BP 5	10:41 – 10:42	G aus NO, Horstanflug
Nr.20 Sst ad	9:30 – 17:00	BP 5	10:48 – 10:52	T über Gammelsbachtal, nach NW, Horstanflug
Nr.21 2 Sst ad	9:30 – 17:00	BP 5	10:54 - 11:05	tiefer Horstabflug durch Baumkronen nach N, T, G nach NNO
Nr.22 2 Sst ad	9:30 – 17:00	BP 5	11:08	nördlich des Sendemastes "Freudenberg" kreisend, tiefergehend nach O außer Sicht
Nr.23 1 Sst ad	9:30 – 17:00	BP 5	11:14 – 11:21	T bei Sendemast, G nach S/SW
Nr.24 Sst ad	9:30 – 17:00	BP 5	12:58-13:05	T, dann G nach NO Richtung Sensbacher Höhe
Nr.25 2 Sst ad	9:30 – 17:00	BP 5	13:58-14:01	G aus W nach O, 1 Sst nach SO tiefergehend in Rautal, 2. Sst nach O, abdrehend nach W, evtl. Horstanflug

26.04.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.26 Sst ad	11:30 – 17:00	BP 3	11:48 – 11:51	T, G nach NNW Falken-Gesäß
Nr.27 Sst ad	11:30 – 17:00	BP 3	13:36	kurz kreisend über Baumkronen, G nach S

16.05.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.28 Sst ad	14:00 – 19:15	BP 5	15:00 – 15:02	G aus SO, Einflug in Wald im Kuppenbereich des Dickberg

22.05.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.29 Sst ad	10:30 – 17:00	BP 5	16:25 – 16:28	G aus OSO, Einflug Wald am "Landwehr"

30.05.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.30 Sst ad	10:00 – 15:30	BP 1	11:10 – 11:16	T, G nach NO Sensbacher Höhe, kurz gemeinsam mit Rotmilan fliegend, Drohgebährde

17.06.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.31 Sst ad	9:00 – 12:00	BP 5	11:07	G aus NNW, hinter Kuppe tiefergehend nach O außer Sicht
Nr.32 Sst ad	9:00 – 12:00	BP 5	11:13 - 11:18	G nach SSO, kreisend bei "Eckberg", G nach S
Nr.33 2 Sst ad	9:00 – 12:00	BP 5	11:20 – 11:29	T, zweiter kommt dazu, teils flaggend, ausgefahrene Beine, gebogener Hals, kurz den ersten Sst attackierend, gemeinsam T und G nach SW
Nr.34 Sst ad	10:00 – 16:30	BP 6	11:06 - 11:07	aus N kommend, kreisend nach O
Nr.35 Sst ad	10:00 – 16:30	BP 6	11:09 – 11:12	T, G
Nr.36 Sst ad.	10:00 – 16:30	BP 6	11:45 – 11:47	G
Nr.37 Sst ad.	10:00 – 16:30	BP 6	15:55 – 16:03	T, G

27.06.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.38 Sst ad	9:00- 13:30	BP 5	13:00 – 13:01	Aus NO kommend, gemeinsamer Flug mit RM, tiefergehend nach SW außer Sicht

17.07.

Art/Status Nummer	Zeit – von-bis	Standort	Uhrzeit der Sichtung	Flugbeobachtung
Nr.39 Sst ad	9:00 – 14:00	BP 7	9:40	G aus Rautal kommend, dreht ab nach S
Nr.40 Sst ad	9:00 – 14:00	BP 5	9:41 – 9:47	T,G, nicht flaggend, mehrmals über Kiefernhorst kreisend, G nach SO, ab nach O

PROF. DR. HARTMUT DORGERLOH

Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
1. Vorsitzender Schlösser und Gärten in Deutschland e.V.
Vizepräsident Association of European Royal Residences (ARRE)
10711 Berlin, Joachim-Friedrich-Str. 27, privat@pascola.de

Gutachten

zu der Frage, ob und inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen entlang des Gammelsbachtals im Odenwaldkreis Auswirkungen auf die Bedeutung und den Denkmalwert des Jagdhauses Steingrund hat.

Der Odenwald ist eine der bedeutendsten Kulturlandschaften Mitteleuropas. Diese Bedeutung rührt im Wesentlichen daher, dass die reichen Zeugnisse einer kontinuierlichen Siedlungsgeschichte in einem sie prägenden Landschafts- und Naturraum bis heute nicht nur exemplarisch, sondern in besonderer Dichte und Qualität erhalten sind.

Neben seiner einzigartigen Natur- und Landschaftsräumlichkeit ist der Odenwald als Kulturlandschaft von einer Vielzahl archäologischer Fundstätten, insbesondere aus provinzialrömischer Zeit, und den zahlreichen Zeugnissen der mittelalterlichen Besiedlungsgeschichte und Feudalherrschaft sowie der neuzeitlichen Standesherrschaften bis hin zur Ausbildung des föderalen Nationalstaats im 19. Jahrhundert in unverwechselbarer Weise geprägt.

Das immaterielle Kulturerbe der Region, z.B. in Form des einzigartigen Märchen- und Sagenschatzes, ist von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Im Unterschied zu anderen Regionen in der Bundesrepublik hat sich mit dem Odenwald eine Kulturlandschaft bis heute erhalten, die nicht von massiver Industrialisierung, Zersiedelung oder Kriegszerstörungen bzw. anderen negativen Folgen zweier deutscher Diktaturen im 20. Jahrhundert gezeichnet ist.

Als Indikatoren dafür sei nur beispielhaft angeführt, dass der Odenwaldkreis der einzige autobahnfreie Landkreis im Westen der Bundesrepublik ist, dafür aber mit einem Netz von über 10.000 km Wanderwegen durchzogen wird.

Für die Kultur- und Denkmallandschaft des Odenwaldes sind daher in besonderer Weise die Maßgaben der jeweils ersten Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Hessischen Denkmalschutzgesetzes konsequent anzuwenden, wonach die städte-

bauliche Gestalt und das Ort- und Landschaftsbild einschließlich der Kulturdenkmäler zu erhalten und zu entwickeln sind.

Die landespolitische Zielsetzung, zu einem massiven Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Ausweisung aller dafür geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA) beizutragen, sowie parallele Planungsabsichten der Kommunen mögen energiepolitisch nachvollziehbar und hinreichend begründet sein, in der Konsequenz würde die Umsetzung dieser Pläne für den Odenwald aber die irreversible Zerstörung einer in Jahrtausenden gewachsenen Kulturlandschaft in wenigen Jahren bedeuten. Aus diesem Grund kann die jeweilige lokale oder regionale Planungsabsicht nicht ohne den überörtlichen Gesamtzusammenhang gesehen und bewertet werden. Dabei ist die massierte Errichtung von WEA kein planerisches Zukunftsphänomen, sondern kann bereits jetzt in ihren Auswirkungen auf Natur und Umwelt, ebenso wie auf Kultur- und Denkmalschutz, Tourismus usw. dort analysiert werden, wo derartige Anlagen seit Jahren in Betrieb sind, insbesondere in Ost- und Nordostdeutschland, z.B. in der Uckermark.

Das bedeutet für die Kulturlandschaft des Odenwalds und die nachfolgende Bewertung der konkreten Situation in dem Landschaftsraum zwischen Beerfelden und Eberbach, dass die Auswirkungen der jeweiligen potentiellen Standorte für einzelne oder mehrere WEA immer auch in einem großräumigen Zusammenhang gesehen werden müssen, der über die Aspekte der Sichtbarkeit im Einzelfall hinausgeht. Das entscheidend im Zusammenhang mit der UNESCO-Konvention zum Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt (BGBl. II 1977 S. 215) für die davon betroffenen Welterbestätten entwickelte Kriterium der „visuellen Integrität“ ist auch für Kulturlandschaften von europäischer Bedeutung wie den Odenwald anzuwenden.

Im sogenannten Hinteren Odenwald erstreckt sich das malerische Gammelsbachtal von Norden nach Süden zwischen den Städten Beerfelden und Eberbach, wo der namensgebende Gammelsbach in den Neckar mündet. Den Mittelpunkt des Tals bildet die langgestreckte Waldhufensiedlung Gammelsbach, die zwischen den waldigen Höhenzügen der Hirschhorner Höhe im Westen und der Sensbacher Höhe im Osten in dem tiefen Einschnitt des Gammelsbachtals liegt und dadurch einen besonderen landschaftlichen Reiz erfährt. Gammelsbach war das größte Dorf der Besitzung Beerfelden und wird von der Burg Freienstein überragt, dem alten Amtssitz der Erbacher Obercent.

Die nach 1700 nicht mehr bewohnte und daher allmählich verfallende Burg zeugt von der engen Verbindung mit der Standesherrschaft Erbach und der wichtigen ter-

ritorialherrschaftlichen Bedeutung des Gammelsbachtals, das Kurhessen im Norden und mit der Kurpfalz im Süden verband. Die bis heute durch die Zugehörigkeit zu zwei Ländern (Hessen bzw. Baden-Württemberg) nachvollziehbare politische Trennung des Gammelsbachtals hat historisch immer bestanden, egal unter welchen dynastischen Konstellationen. Insofern besaß das Tal auch eine wichtige Korridor- bzw. Verbindungsfunktion, z.B. für die Kurpfalz mit ihrem Heidelberger Zentrum. Der Denkmalreichtum dieses Teilgebiets des Odenwalds dokumentiert diese historische Bedeutung und macht sie nachvollziehbar.

Das Beerfelder Land ist bis heute eines der walddreichsten Gebiete des Odenwalds, wo sich auch die höchsten Berge des Odenwaldkreises erheben: die Sensbacher Höhe mit 558 Metern Höhe und der Krähberg mit 555 Metern Höhe, auf dessen Spitze das Jagdschloss der Grafen von Erbach-Fürstenau liegt.

Das 1761-71 an dieser prominenten Stelle errichtete Jagdschloss dokumentiert die herausragende Bedeutung des Beerfelder Landes für die fürstliche Jagd.

In dieser Zeit errichteten die Fürsten von Erbach-Fürstenau 1767-69 nur wenige Kilometer südlich in einem kleinen Seitental des Gammelsbachs ein weiteres barockes Jagddomizil, das Jagdhaus Steingrund. Beide Bauten fallen in die gemeinsame Regierungszeit (ab 1753) von Ludwig II. Graf zu Eberbach-Fürstenau (1728-1794) und Georg Albrecht III. Graf zu Eberbach-Fürstenau (1731-1778). Der ältere Bruder Ludwig hatte auf seine Alleinherrschaft nicht nur wegen seiner morganatischen Ehe mit einer nicht standesgemäßen Bürgerstochter verzichtet, sondern auch um seiner ausgeprägten Jagdleidenschaft ungehinderter frönen zu können. Das seit 1532 reichsgräfliche Geschlecht gehörte zum hohen Adel und herrschte bis zur Mediatisierung 1806 über die Grafschaft Erbach. Dazu gehörte als ein herausragendes Standesprivileg barocker Territorialfürsten die Ausübung des Jagdprivilegs. Den hohen Stellenwert dieses Privilegs dokumentieren die im Odenwaldkreis in besonderer Dichte erbauten fürstlichen Jagdhäuser. Neben Krähberg und Steingrund entstanden allein im 18. Jahrhundert die Jagdhäuser Sandbach, Eulbach, Saubuche (früher Ludwigstal genannt) und Hainhaus. Sie sind – eine weitere Besonderheit – bis heute erhalten. Das Jagdschloss Krähberg diente bis weit in das 19. Jahrhundert als zentraler Ort dieser von fürstlicher Jagdbegeisterung geprägten Landschaft und wurde für wichtige Familienfeste derer von Erbach-Fürstenau genutzt.

Das baulich weitgehend in seiner barocken Grundstruktur erhalten gebliebene Jagdschloss Krähberg ist heute denkmalgeschützt und wurde kürzlich saniert.

Das herrschaftliche Jagdhaus Steingrund entstand im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jagdschloss Krähberg, mit dem es auch topografisch durch die Lage an der Sensbacher Höhe verbunden ist.

Der zweigeschossige, verputzte massive Steinbau wird von einem hohen Krüppelwalmdach überfangen. Sechs Achsen an den Längsseiten und vier Achsen an den Schmalseiten gliedern den wohlproportionierten Baukörper. Das denkmalgeschützte Gebäude blieb in seinem bauzeitlichen äußeren Erscheinungsbild im Wesentlichen unverändert und befindet sich in einem hervorragenden baulichen Zustand. Die Fassaden werden rhythmisch gegliedert durch Türen und Fenster, gerahmt durch steinsichtige Faschen. Der dabei verwendete ortstypische rötliche Sandstein, der auch an den Ortskanten eingesetzt wurde, harmoniert vorzüglich mit den grünen Fensterläden und den ebenfalls nach Befund gefassten gelblichen Putzflächen.

Besonders auffällig ist die hohe aus Bruchsteinen trocken gefügte Stützmauer, die in ausgeprägtem Schwung die terrassierte Fläche einfasst, auf der das Jagdhaus gebaut wurde. Unterhalb der Stützmauer und des sie flankierenden Weges sind zwei Terrassen im Gelände modelliert, so dass insgesamt eine dreigestufige Höhenwirkung erzielt wird, die ohne Vergleich in der Region ist. Dadurch ist das Gebäude in der Fernsicht wie auf einem repräsentativen Sockel ausgestellt.

Für das blockhafte, herrschaftliche Anwesen wurde ein besonderer Bauplatz gewählt, der aber diese eigene Konstruktion erforderte: über der Sohle des Steingrunds, dessen Wiesen steil in den engen Talabschnitt oberhalb des Dorfes abfallen. An dieser Schnittstelle zwischen der offenen Tal- und Wiesenlandschaft vor dem Haus und dem dahinter steil ansteigenden Wald ein größeres Haus zu errichten, setzte eine aufwändige Terrassierung des Bauplatzes voraus. Im Ergebnis entstand eine schlossähnliche Gesamtsituation von künstlich aufgeschütteten Terrassen, die von Stützmauern gefasst und über Rampen erschlossen werden, auf denen als bewusst inszenierter Mittelpunkt das Jagdhaus thront, das wiederum durch zwei uralte Winterlinden vor der Fassade gerahmt und akzentuiert wird.

Unter geschickter Ausnutzung der topografischen Gegebenheiten des sich hier gabelnden Seitentals entstand unter Bauleitung des gräflichen Rentmeisters Klumpp eine herausragende und aufwändig inszenierte barocke Anlage von überörtlicher Bedeutung. Bereits hinsichtlich Größe, architektonischer Qualität, solider Ausführung und Erhaltungszustand nimmt das Jagdhaus Steingrund einen hervorgehobenen Stellenwert unter den fürstlichen Jagdgehöften des Odenwalds ein. Was es aber weit darüber hinaus einzigartig macht, ist die famose szenische Komposition und

exponierte Einbindung der Anlage in einen dafür von Menschenhand aufwändig gestalteten Landschaftsraum. Der fürstliche Herrscher belegt damit auch hier seinen absolutistischen Anspruch, die Natur nach seinen Ansprüchen und Vorstellungen zu formen. Es ist daher nur konsequent und richtig gewesen, nicht nur das Jagdhaus selbst, sondern auch die angrenzenden unbebauten Flurstücke mit unter Denkmalschutz zu stellen.

Das Jagdhaus Steingrund ist ein exemplarischer und inzwischen seltener Beleg dafür, wie sich der am zentralen Vorbild Versailles ausgeprägte Anspruch der Herrschaft des Herrschers über die Natur und ihre Kräfte bis in die Jagdgebäude eines kleineren deutschen Territorialherren auswirkte und selbst dort einen Niederschlag gefunden hat. Es ist ein Musterbeispiel für ein repräsentatives barockes Jagdhaus.

Diese prononcierte räumliche Herausstellung des Jagdhauses zeigt seine Bedeutung im Kontext der von der fürstlichen Jagd stark geprägten Kulturlandschaft des Odenwalds. Man wird diesem Stellenwert daher nicht gerecht, für den Wirkungszusammenhang des Jagdhauses nur dessen unmittelbare Umgebung zu betrachten, z.B. die sich vom Jagdhaus ergebenden offenen Sichten über den Steingrund in das Gammelsbachtal hinein, bis hinauf zum Freudenberg und der dahinter sich erstreckenden Hirschhorner Höhe. Ebenso wichtig ist die Ansicht des Jagdhauses einschließlich des sich dahinter entlang ziehenden bewaldeten Rückens der Sensbacher Höhe von eben diesen gegenüberliegenden Hängen aus, insbesondere dem sogenannten Malerwinkel,

Auf der Sensbacher Höhe, ungefähr in der Mitte zwischen dem Jagschloss Krähberg und dem Jagdhaus Steingrund, liegt spätestens seit dem frühen 17. Jahrhundert mitten im Wald ein heute denkmalgeschützter Friedhof mit einer Friedhofskapelle von 1744. Dieser hatte in der Grafschaft offenkundig einen besonderen Stellenwert, wenn die Grafen Erbach-Fürstenau dort eine Erbbegräbnisstätte anlegten.

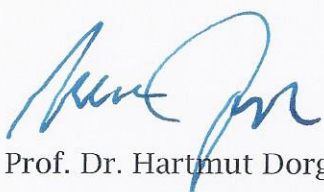
Eine Ausweisung von Vorrangflächen für WEA oder deren Errichtung auf Grundlage anderer planungs- bzw. baurechtlicher Grundlagen ist weder auf den westlichen noch auf den östlichen Höhenzügen entlang des Gammelsbachtals vereinbar mit der Erhaltung der Kulturlandschaft in diesem Bereich, dem sog. Beerfelder Land. Dieses wird geprägt von Wald und Jagd auf den Höhen sowie Landwirtschaft in den Tälern. Trotz des Rückgangs der landwirtschaftlichen Betriebe auf den odenwaldspezifischen Hubengütern und dem nicht mehr existierenden herrschaftlichen

Jagdprivileg sind wesentliche konstituierenden Elemente dieser Kulturlandschaft erhalten und nachvollziehbar geblieben. Dazu gehört entscheidend, dass die bewaldeten Höhenzüge die Konturen und den Charakter der Kulturlandschaft prägen und sich auf der (zweit)höchsten Erhebung das Jagdschloss Krähberg erhebt. Diesem sind die anderen herrschaftlichen Jagdsitze auch topografisch zugeordnet. Dem Jagdhaus Steingrund kommt als dem einzigen repräsentativen barocken Jagdhaus dabei ein besonderer Stellenwert zu.

Nach den Empfehlungen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik hinsichtlich der Raumwirksamkeit/Empfindlichkeit von Kulturdenkmälern gehört es zweifellos in die Kategorie B (regional - Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen) zugeordnet werden. Für Denkmäler der Kategorie B sind Prüfradien von 10 km für die Beurteilung der Auswirkungen von WEA notwendig. Die Errichtung von WEA auf der Sensbacher Höhe liegt bereits weit unter einem solchen Radius von 10 km Entfernung zum Jagdhaus Steingrund.

Die dort im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplans für den sachlichen Teilbereich Windkraft im Odenwaldkreis vorgesehenen 6 WEA würden das Erscheinungsbild des Höhenzuges entscheidend und weiträumig verändern. Die heute sanft schwingenden Höhenlinien bekämen scharfe punktuelle Akzentuierungen von störender Dominanz im Landschaftsbild. Das hätte auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts des Jagdhauses Steingrund in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Folge, da es zu einer empfindlichen Störung der bewusst komponierten Platzierung des Jagdhauses im Landschaftsraum kommen würde, selbst wenn sie nur in einem größeren räumlichen Abstand sichtbar wäre. Neben der visuellen Integrität würde insbesondere auch der historische Wirkungszusammenhang der architektonischen und räumlichen Inszenierung der höfischen Jagd und des absolutistischen Selbstverständnisses überaus nachteilig beeinträchtigt.

Dieser irreparable Schaden im Kontext der Kulturlandschaft würde weit über den Odenwald hinaus reichen, er ist daher aus denkmalpflegerischer Sicht unbedingt zu vermeiden.



Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh

Berlin, 4. Februar 2015

PROF. DR. HARTMUT DORGERLOH

Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
1. Vorsitzender Schlösser und Gärten in Deutschland e.V.
Vizepräsident Association of European Royal Residences (ARRE)
10711 Berlin, Joachim-Friedrich-Str. 27, privat@pascola.de

Gutachten

zu der Frage, ob und inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen entlang des Gammelsbachtals im Odenwaldkreis Auswirkungen auf die Bedeutung und den Denkmalwert der Burg Freienstein in Gammelsbach hat.

Der Odenwald ist eine der bedeutendsten Kulturlandschaften Mitteleuropas. Diese Bedeutung rührt im Wesentlichen daher, dass die reichen Zeugnisse einer kontinuierlichen Siedlungsgeschichte in einem sie prägenden Landschafts- und Naturraum bis heute nicht nur exemplarisch, sondern in besonderer Dichte und Qualität erhalten sind.

Neben seiner einzigartigen Natur- und Landschaftsräumlichkeit ist der Odenwald als Kulturlandschaft von einer Vielzahl archäologischer Fundstätten, insbesondere aus provinzialrömischer Zeit, und den zahlreichen Zeugnissen der mittelalterlichen Besiedlungsgeschichte und Feudalherrschaft sowie der neuzeitlichen Standesherrschaften bis hin zur Ausbildung des föderalen Nationalstaats im 19. Jahrhundert in unverwechselbarer Weise geprägt.

Das immaterielle Kulturerbe der Region, z.B. in Form des einzigartigen Märchen- und Sagenschatzes, ist von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Im Unterschied zu anderen Regionen in der Bundesrepublik hat sich mit dem Odenwald eine Kulturlandschaft bis heute erhalten, die nicht von massiver Industrialisierung, Zersiedelung oder Kriegszerstörungen bzw. anderen negativen Folgen zweier deutscher Diktaturen im 20. Jahrhundert gezeichnet ist.

Als Indikatoren dafür sei nur beispielhaft angeführt, dass der Odenwaldkreis der einzige autobahnfreie Landkreis im Westen der Bundesrepublik ist, dafür aber mit einem Netz von über 10.000 km Wanderwegen durchzogen wird.

Für die Kultur- und Denkmallandschaft des Odenwaldes sind daher in besonderer Weise die Maßgaben der jeweils ersten Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Hessischen Denkmalschutzgesetzes konsequent anzuwenden, wonach die städtebauliche Gestalt und das Ort- und Landschaftsbild einschließlich der Kulturdenkmäler zu erhalten und zu entwickeln sind.

Die landespolitische Zielsetzung, zu einem massiven Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Ausweisung aller dafür geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA) beizutragen, sowie parallele Planungsabsichten der Kommunen mögen energiepolitisch nachvollziehbar und hinreichend begründet sein, in der Konsequenz würde die Umsetzung dieser Pläne für den Odenwald aber die irreversible Zerstörung einer in Jahrtausenden gewachsenen Kulturlandschaft in wenigen Jahren bedeuten. Aus diesem Grund kann die jeweilige lokale oder regionale Planungsabsicht nicht ohne den überörtlichen Gesamtzusammenhang gesehen und bewertet werden. Dabei ist die massierte Errichtung von WEA kein planerisches Zukunftsphänomen, sondern kann bereits jetzt in ihren Auswirkungen auf Natur und Umwelt, ebenso wie auf Kultur- und Denkmalschutz, Tourismus usw. dort analysiert werden, wo derartige Anlagen seit Jahren in Betrieb sind, insbesondere in Ost- und Nordostdeutschland, z.B. in der Uckermark.

Das bedeutet für die Kulturlandschaft des Odenwalds und die nachfolgende Bewertung der konkreten Situation in dem Landschaftsraum zwischen Beerfelden und Eberbach, dass die Auswirkungen der jeweiligen potentiellen Standorte für einzelne oder mehrere WEA immer auch in einem großräumigen Zusammenhang gesehen werden müssen, der über die Aspekte der Sichtbarkeit im Einzelfall hinausgeht. Das entscheidend im Zusammenhang mit der UNESCO-Konvention zum Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt (BGBl. II 1977 S.215) für die davon betroffenen Welt-erbestätten entwickelte Kriterium der „visuellen Integrität“ ist auch für Kulturlandschaften von europäischer Bedeutung wie den Odenwald anzuwenden.

Im sogenannten Hinteren Odenwald erstreckt sich das malerische Gammelsbachtal von Norden nach Süden zwischen den Städten Beerfelden und Eberbach, wo der namensgebende Gammelsbach in den Neckar mündet. Den Mittelpunkt des Tals bildet die langgestreckte Waldhufensiedlung Gammelsbach, die zwischen den waldigen Höhenzügen der Hirschhorner Höhe im Westen und der Sensbacher Höhe im Osten in dem tiefen Einschnitt des Gammelsbachtals liegt und dadurch einen besonderen landschaftlichen Reiz erfährt. Gammelsbach war das größte Dorf der Besetzung

Beerfelden und wird von der Burg Freienstein überragt, dem Wahrzeichen des gesamten Tals.

Ohne in der Landschaft beispielsweise als natürliche Markierung erkennbar zu sein durchschneidet seit mehr 1200 Jahre eine territoriale Grenze das Gammelsbachtal ungefähr ein Kilometer südlich des heutigen Dorfes Gammelsbach quer von West nach Ost, heute als Ländergrenze zwischen Hessen und Baden-Württemberg. Sie hat ihren Ursprung in einer 775 gezogenen Grenze zwischen den Besitzungen des Erzbischofs von Mainz und denen des reichsunmittelbaren Kloster Lorsch, das die Mark Heppenheim von Karl dem Großen geschenkt bekommen hatte. Seit dieser Zeit stoßen hier einerseits immer zwei Herrschaftsgebiete aneinander und andererseits ist das Gammelsbachtal eine intensiv genutzte Verkehrs- und Handelsroute zwischen Kurhessen im Norden und der Kurpfalz im Süden.

Diese historisch bedeutende Situation ist zwar nicht direkt im Gelände, aber vor allem an einer Stelle im Tal bis heute ablesbar: an der auf einem Hang auf halber Höhe über dem Tal dominant platzierten Burg Freienstein. Sie dominiert das Tal, sicherte es nach Süden hin zur Grenze und gewährleistete eine Kontrolle des Verbindungsweges zwischen Süden und Norden.

Trotz nicht ganz eindeutig geklärten Ursprungs geht die Forschung heute davon aus, dass die Burg Mitte des 13. Jahrhunderts zur Sicherung von Territorialansprüchen und Verkehrsverbindungen zwischen Neckar und Main errichtet wurde. Die 1280 erstmals erwähnte Burganlage wurde als Pfälzer Lehen an die Schenken von Erbach abgetreten, als deren Burgmänner die Herren von Freienstein hier residierten. Als Sitz des Amtes Freienstein derer von Erbach fiel die Burg 1717 bei der Teilung der Grafschaft an die Fürstenauer Linie.

Seit dem frühen 18. Jahrhundert wurde die Burg nicht mehr bewohnt und verfiel allmählich. Nach dem verheerenden Stadtbrand von 1810 konnten sich die Einwohner von Beerfelden Baumaterialien von der Burg für den Wiederaufbau ihrer Häuser holen. Nach dem Einsturz des Torbaus 1887 fanden 1906 umfangreiche Sicherungsarbeiten statt, die allerdings nicht verhindern konnten, dass es in den 1980er Jahren zu weiteren massiven Verlusten und Schäden durch den Einsturz der Schildmauer kam. Seit 1990 werden kontinuierlich Sicherungsarbeiten an der Burgruine durchgeführt, finanziert vom Land Hessen, dem Odenwaldkreis und der Stadt Beerfelden. Die Grafen von Fürstenau haben als Eigentümer des Grundstücks die Burgruine im Rahmen eines Erbaurechts Herrn Andreas Tilly überlassen, der sich als Lebenswerk der Erhaltung der Anlage verschrieben hat. Seine erfolgreiche Arbeit – weitgehend in

Eigenleistung - wird tatkräftig von dem „Verein Gesundheit und Naturschutz Beerfelder Land e.V.“ unterstützt.

Die gotische Hangburg war zum Berghang nach Westen hin durch einen tiefen Halsgraben mit einem Zwinger und auf der Talseite mit einer massiven doppelten Zwinganlage mit halbrunden Schalentürmen und Maulscharten bewehrt. Dabei ist der vollrunde östliche Zwingerturm besonders imposant und augenfällig. Er enthielt wohl auch den Burgkerker. In der Kernburg waren die einzelnen Gebäude im Norden und Westen an eine 2,50 breite und bis 24 m hohe Schildmauer gruppiert. Während vom ehemaligen vierstöckigen sogenannten „Saalbau“ nur noch Konsolsteine in der Schildwand vorhanden sind, existieren vom turmartigen „Palas“ noch eindruckliche Reste. Beide werden im Kern in das 13./14. Jahrhundert datiert, wobei besondere Baudetails wie spätgotische Spitzbogenfenster oder zwei Steinerker auf Konsolen auf Umbauten (inschriftlich datiert 1513) bis in das 16. Jahrhundert hinweisen. Das Relief des Erbacher Wappens, das gleich neben dem Eingang von Norden in einem gotischen Giebelfeld des 14. Jahrhunderts eingemauert war, befindet sich heute im Schloss Fürstenau. Die Gesamtansicht der Burgruine wird von den Überresten des befestigten Wohnschlosses bestimmt, weshalb vor Ort auch allenthalben vom „Schloss“ und nicht von der „Burg“ gesprochen wird. Mit der Anlage sind auch zahlreiche Legenden und Sagen verbunden.

Obwohl die Blütezeit der Burganlage schon lange zurück liegt und nur noch Teile der ursprünglichen Bauten und Befestigungen vorhanden sind, ist die Burg Freienstein ein wichtiges Denkmal für die mittelalterliche Wehrarchitektur und für die Geschichte der Region, nicht zuletzt weil sie Jahrhunderte lang der Verwaltungssitz für 15 Dörfer einschließlich der Gemeinde Beerfelden war. Die Burg besaß darüber hinaus immer auch eine wirtschaftliche Bedeutung durch die Erhebung von Zoll- und Geleitrechten, die für die Standesherrschaft eine erhebliche Einnahmequelle darstellten. Heute ist die Burganlage ein beliebtes Wander- und Ausflugsziel und steht als Sachgesamtheit mit den angrenzenden Flurstücken auf dem „Schlossberg“ unter Denkmalschutz.

Strategisch hervorragend platziert kontrollierte die Burg Freienstein den Verkehr und den Handel im Tal. Zur Zeit ihrer Errichtung waren gleichwohl die Höhenwege von besonderer Bedeutung. So kann man bis heute über einen bequemen Weg von Beerfelden über die Hirschhorner Höhe bis oberhalb der Burg gelangen und dann in einem mäßigen Gefälle die Anlage erreichen. Darüber erfolgte offenbar die ver-

kehrsmäßige Erschließung der Burganlage, die ansonsten nur schwerlich über einen schmalen steilen Pfad vom unterhalb gelegenen Dorf Gammelsbach erreichbar ist.

Die bei Burganlagen entscheidende Frage der Lage ist im Falle von Freienstein bemerkenswert beantwortet worden: sie bestimmt das Tal und dominiert die Landschaft weithin nicht durch eine Lage auf einer Spitze der Bergrücken entlang des Tals, sondern durch die exponierte Stellung auf einem steilen Sporn des Weckbergs auf quasi halber Höhe. Daher sind für die Denkmalbedeutung der Burg Freienstein die Bezüge zur umgebenden Landschaft in doppelter Hinsicht entscheidend: erstens die kontrollierenden Sichten aus und von der Burg sowohl auf die Höhen wie in das Tal hinein und zweitens die Blicke auf die den Mittelpunkt des Tales bildende Burg ruine aus dem Tal heraus sowie von den Höhenzügen hinüber.

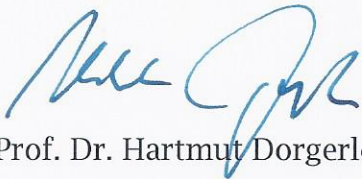
Nach den Empfehlungen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik hinsichtlich der Raumwirksamkeit/Empfindlichkeit von Kulturdenkmälern zählt die Burg Freienstein zweifellos zur Kategorie B (regional - Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen). Für diese Kategorie sind Prüfradien von 10 km für die Beurteilung der Auswirkungen von WEA notwendig.

In diesem Radius befinden sich die Flächen auf der Sensbacher Höhe für die im Rahmen der Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans für den sachlichen Teilbereich Windkraft durch die Kommunen im Odenwaldkreis sechs WEA vorgesehen sind. Ebenfalls liegen in diesem Radius die Flächen auf der Hirschhorner Höhe, für die eine Ausweisung als Vorrangfläche für WEA geplant ist. Auch auf dem zu Baden-Württemberg gehörenden Höhenzug östlich des Gammelsbachtals sollen WEA errichtet werden.

Der Zeugnis- und Denkmalwert der Burg Freienstein begründet sich in der landschaftlichen Lage und Positionierung, die eng mit der territorialgeschichtlichen Situation verwoben sind. Dazu gehört entscheidend das Sichtengefüge, das die historische Burgfunktion dokumentiert und daher besonders schützenswert ist, als auch die Fernwirkung des Denkmalensembles.

Eine Störung dieses Beziehungszusammenhangs würde die heute noch so weitgehend unvershandelte Kulturlandschaft des Odenwalds empfindlich treffen und ist in ihren mittel- und langfristigen Negativeffekten noch gar nicht abschätzbar. Daher ist es aus denkmalpflegerischen Gründen zwingend erforderlich, die Sensbacher

und die Hirschhorner Höhe von technischen Großbauwerken wie WEA konsequent frei zu halten, denn nur so können das jahrhundertealte und ausgewogene Sichtengefüge sowie die Fernwirkung der Burganlage Freienstein geschützt und erhalten werden.



Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh

Berlin, 5. Februar 2015

Honorarprofessorin für Rechtsgeschichte an der Justus-Liebig-Universität Gießen; bis 2011 Referentin am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main; Mitglied der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt, der Historischen Kommission für Nassau, der Frankfurter Historischen Kommission und der Historischen Kommission für Hessen, Marburg; Mitglied des Kuratoriums der Gemeinn. Kulturfonds FrankfurtRheinMain GmbH

Gutachten zur Bedeutung der historischen Richtstätte Beerfelder Galgen als Rechts- und Kulturdenkmal

Der Galgen bei Beerfelden (heute Oberzent) ist ein **Rechtsdenkmal und Kulturdenkmal von außergewöhnlicher Bedeutung**. Er ist nicht nur der besterhaltene dreisäulige/dreistempelige („dreischläfrige“) Galgen Deutschlands, sondern – soweit ersichtlich – der **einzige, der heute noch den Originaleindruck eines frühneuzeitlichen Hochgerichts vermittelt**. An der Stelle eines hölzernen Vorgängers (um 1550) wurde 1597 der derzeitige Galgen in Rotsandstein errichtet. Er besteht aus drei ca 4,5 m hohen Säulen in toskanischem Stil, verbunden durch Holzbalken, die an der Unterseite durch Flacheisen verstärkt sind, an den Eisenbändern sechs eiserne Hängeketten (60 cm lang). An den drei Querstangen konnten bis zu 6 Delinquenten gleichzeitig gehenkt werden (was im Falle von Bandenkriminalität zum Tragen kommen konnte). (*Detaillierte Baubeschreibung siehe Siefert; Morr*)

Die sehr aufwändige und künstlerische Ausführung der Säulen zeigt Stilelemente der Kunst der Renaissance und weist auf die besondere Bedeutung dieser Richtstätte hin, welche der der Oberzent Beerfelden, eines regionalen wirtschaftlichen und gerichtlichen Zentrums entsprach.

Teile der Querbalken u.a. wurden im Laufe der Zeit erneuert, aber in der Grundstruktur ist der Galgen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts **original** erhalten. Die Richtstätte ist mit einer Steinreihe (Stellsteine) eingegrenzt.



Beerfelden im Odenwald

Gaigen



BEERFELDEN IM ODENWALD

Gaigen



Fotos aus den 1930er oder 1940er Jahren (Sammlung Karl Frölich, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte)

Die Fotos bzw. Ansichtskarten aus der rechtsarchäologischen Bildersammlung Karl Frölich zeigen den Zustand in den 1930er/1940er Jahren und beweisen, dass der Galgen seit vielen Jahrzehnten als wichtiges Rechtsdenkmal angesehen wurde. (*Dölemeyer, Bildersammlung Karl Frölich*)

Ein in den Boden eingelassenes Sandsteinkreuz unter einer Linde markiert den Standort der zum Tode Verurteilten beim Ablegen der Beichte und Empfang geistlichen Zuspruchs. Die letzte Hinrichtung soll im Jahr 1804 stattgefunden haben, wie eine Gedenktafel kündigt: eine Zigeunerin wurde wegen Diebstahls eines Huhns und zweier Laibe Brot hingerichtet; diese Überlieferung ist allerdings nicht gesichert. Da bei einem großen Stadtbrand 1810 die wichtigsten historischen Unterlagen vernichtet wurden, muss aus anderen Quellen auf die Geschichte und die Nutzung des Galgens geschlossen werden.

Der Beerfelder Galgen diente der Gerichtsbarkeit des Zentgerichts Beerfelden (=Obercent). Die Einteilung in Gerichtsbezirke (Centen) stammt aus dem Frühmittelalter; das Gebiet um Beerfelden wurde als Obercent bezeichnet zum Unterschied von Untercent (=Erbach/Michelstadt). Der Ort der Rechtsprechung, d.h. die Zentgerichtsstätte mit Zentgerichtslinde befand sich an einer anderen Stelle: wo sich Airlenbacher Straße und Gütersbacher Weg gabeln. Die Linden am Galgenplatz wurden später gepflanzt. (Siehe „Beerfelden, Zentgerichtslinde“, in: *Gerichtsstätten in Hessen* <http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/gst/id/516>; Meyer, S. 57)

Besondere rechtshistorische und kulturhistorische Bedeutung

Wie erwähnt, ist der Beerfelder Galgen **deutschlandweit der einzige**, der heute noch – nach Lage und Beschaffenheit – den **Originaleindruck** eines frühneuzeitlichen Hochgerichts vermittelt. Auf dem Gebiet des heutigen Hessen finden sich zwar noch einige Galgen bzw. Galgenreste (Galgensäulen u.a. Hanau-Steinheim, Hopfmansfeld, Münzenberg, Rixfeld, Solms), doch von dem ursprünglich ebenfalls dreischläfrigen Galgen bei Pfungstadt sind nur noch die drei aus Bruchsteinen gemauerten runden Säulen übriggeblieben. Insgesamt sind in der Bundesrepublik Deutschland von diesen wichtigen Zeugen der Hochgerichtsbarkeit (Strafvollzugswerkzeugen) früherer Zeiten nur seltene Objekte in mehr oder weniger gut überlieferten Resten zu finden, die daher rechtsarchäologisch besonders wertvoll sind (*Lück*, S. 95). Häufig künden nur noch Flurbezeichnungen oder Straßennamen von früheren Galgen und Richtstätten. **Das unterstreicht die hervorragende Bedeutung des Beerfelder Galgens als rechts- und kulturhistorisch bedeutendes Denkmal.**

Der Galgen von Beerfelden ist auch im Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, sowohl in der ersten (1966) als auch in der zweiten Auflage (2008) als bemerkenswert verzeichnet; ebenso in der Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland (*Kulturdenkmäler in Hessen. Odenwaldkreis, 1998*).

Bedeutung des Standorts und drohende erhebliche Beeinträchtigung

Der Standort an der Straße nach Airlenbach, an einem alten Handelsweg, auf einer freien Anhöhe weithin sichtbar als markantester Punkt im Gerichtsbezirk, mit Versammlungsmöglichkeit für größere Zuschauermengen, ist ein **hervorgehobener Platz**. Für Hochgerichtsstätten waren Sichtbarkeit und öffentliche Wirkung charakteristisch, denn Hinrichtungen waren Veranstaltungen der gesamten sozialen Gemeinschaft. Aus dieser wurde der Delinquent ausgestoßen, der sich nach alter Auffassung auch außerhalb der religiösen Gemeinschaft gestellt hatte.



Fotos Dölemeyer, Januar 2018

Auf alten Karten sind zahlreiche frühere Standorte von Galgen verzeichnet, da diese aus kartografischer Sicht als Orientierungspunkte in der Landschaft wichtig waren. Galgen waren häufig auf erhöhten, **weit sichtbaren** Punkten aufgestellt, zum anderen nahe an **Herrschaftsgrenzen**. Einerseits sollte diese Aufstellung Wirkung auf die Bevölkerung ausüben und Abschreckungscharakter haben, andererseits sollte dadurch der Galgen als Zeichen der **Hochgerichtsbarkeit** (Blutbann) und Strafjustiz sowie Ausdruck der Landeshoheit demonstriert werden. (*Härter; Lück*) Im Fall des Beerfelder Galgens waren es die Grafen von Erbach, die bis zum Ende des Alten Reichs bzw. der Gründung des Rheinbundes 1806 über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verfügten.

Der **Standort auf der Anhöhe** als ein wesentliches Merkmal dieser herausragenden Richtstätte und einzigartigen Rechtsdenkmals wäre einer **sehr erheblichen und den Gesamteindruck störenden Beeinträchtigung** unterworfen, falls im Umfeld Windkraftanlagen gebaut würden. Die Dominanz des rechtlichen und kulturellen Wahrzeichens würde durch Industrieanlagen gestört und historische Strukturen träten dadurch in den Hintergrund (**Dominanzverschiebung**). Ein Kulturdenkmal dieser Ordnung in Frage zu stellen, wäre – insbesondere in diesem Jahr 2018, das zum Europäischen Kulturerbejahr ausgerufen wurde, und mit Wirkung in die Zukunft äußerst bedenklich und bedrohlich und daher **abzulehnen**.

Fazit

Die Bedeutung der Hochgerichtsstätte Beerfelden ist in mehrfacher Hinsicht herausragend

- rechtshistorisch und rechtsarchäologisch als **Rechtsdenkmal**

- regionalhistorisch als **Hoheitssymbol**

- künstlerisch und kulturhistorisch als **Kulturdenkmal**

Die sehr erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten Windkraftanlagen würde einen großen kulturellen Verlust bedeuten und sollte unbedingt vermieden werden.

Literatur

- „Beerfelden, Zentgerichtslinde“, in: Gerichtsstätten in Hessen <<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/gst/id/516>> (Stand: 17.2.2016)
- Bemerkenswerte Bäume des Großherzogtums Hessen in Wort und Bild, hrsg. vom Großh. Ministerium der Finanzen, Abt. für Forst- und Kameralverwaltung, Darmstadt 1904, S. 42 f.
- Bormuth, Heinz: Galgen und Richtplätze um die Böllsteiner Höhe, in: Schnellertsbericht, hg. von der Forschungsgemeinschaft Schnellerts e.V., Brensbach-Stierbach, 1980, S. 12-25
- Breunig, Werner: Mehrere Hinrichtungen gleichzeitig. Beerfelden: Deutschlands einziger dreischläfriger Galgen, in: FAZ 25.9.1997
- Dehio, Georg: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Hessen (bearb. Magnus Backes), 1966, S. 65; Dehio, 2.A. Hessen II (Regierungsbezirk Darmstadt), bearb. Folkhart Cremer u.a., 2008, S. 65
- Dölemeyer, Barbara: Strafe, Strafvollzug und Strafdrohung im Bild, in: Recht und Macht. Zur Theorie und Praxis von Strafe. Festschrift für Hinrich Rüping zum 65.Geburtstag, München (Herbert Utz Verlag) 2008, S. 377-391, hier S. 378 ff.
- Dölemeyer, Barbara: Rechtsikonographie und Rechtsarchäologie. Die Bildersammlung Karl Frölich, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte; Fotos Galgen Beerfelden: <http://sfr.rg.mpg.de/sf/399>; <http://sfr.rg.mpg.de/sf/2395>; <http://sfr.rg.mpg.de/sf/2383>; <http://sfr.rg.mpg.de/sf/400>; <http://sfr.rg.mpg.de/sf/2385>
- Frölich, Karl: Stätten mittelalterlicher Rechtspflege in Hessen und den Nachbargebieten, in: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft Band 11, Heft 1 (1936), S. 68-103
- Frölich, Karl: Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, besonders in Hessen und den Nachbargebieten (Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde Heft 1), Tübingen 1938, S. 33-37
- Härter, Karl: Die Hinrichtungsstätte des Centgerichts Starkenburg und die dort vollzogenen Todesstrafen, in: Mitteilungen des Museumsvereins Bensheim e.V. 51 (2005), S. 8-21
- Härter, Karl: Die Gerichtsstätte auf dem Landberg bei Heppenheim in rechtshistorischen Abbildungen und Darstellungen, in: Die Starkenburg, Blätter für Heimatkunde und Heimatpflege 89 (2012), Heft 1, S. 1-4
- Künßberg, Eberhard Frhr. von: Rechtliche Volkskunde, Halle/Saale 1936, S. 160-167
- (Ihe): Erhängt wegen zwei Broten. In Beerfelden im Odenwald steht ein für Deutschland einmaliger Galgen, in: FAZ 25.7.2011
- Lück, Heiner: Spuren des Rechts in der Heimat Eikes von Repgow, Wettin 2010, S. 101-108
- Meyer, Erwin: Steinernen Galgen im südhessischen Raum, in: Der Odenwald 18. Jg. (1971) Heft 2, S. 56-59
- Morr, Hans-Günther: Der Beerfelder Galgen, besterhaltene Gerichtstätte Deutschlands, siehe www.morr-siedelsbrunn.de
- Mößinger, Friedrich: Unsere Galgen, in: Die Starkenburg. Blätter für Heimatkunde und Heimatpflege (Heppenheim) 40. Jg., 1963, Nr. 2
- Müller, Wilhelm: Hessische Rechtsaltertümer, in: Hessische Heimat 1, Darmstadt 1920, S. 127-142 (Althessische Gerichtsstätten), hier S. 133
- Riebeling, Heinrich: Historische Rechtsmale in Hessen. Ein topographisches Handbuch zur Rechtsgeschichte, Dossenheim/Heidelberg 1988, S. 43
- Schauer, Rainer: Der Galgen von Beerfelden oder Ein deutsches Meisterstück, in: FAZ 16.1.2003
- Siefert, Kurt: Der Galgen bei Beerfelden (Odw.). Die mittelalterliche Richtstätte der ehemaligen Obercent, Beerfelden 1984
- Teubner, Hans/ Bonin, Sonja: Kulturdenkmäler in Hessen. Odenwaldkreis. Herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Braunschweig/Wiesbaden 1998 (Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland), S. 113
- Wagner, Christiane/ Failing, Jutta: Vielmals auf den Kopf gehacket... Galgen und Scharfrichter in Hessen, Nidderau 2008, S. 30-34